

m

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG

80. HEFT 1962

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG



80. HEFT 1962

KOMMISSIONSVERLAG JAN THORBECKE LINDAU UND KONSTANZ

2 2168,2

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG

gpa

2

123-80

Gesamtherstellung: Verlagsanstalt Merk & Co. KG, Konstanz
Klischees: Klischeekunst Konstanz
Printed in Germany



Inhaltsverzeichnis

Nachruf Oberstudiendirektor Albert Blank	VII
Jahresbericht des Präsidenten	IX
Bericht über die 75. Ordentliche Hauptversammlung in Bregenz	XI
Fritz Harzendorf, Die Überlinger Zunftverfassung im 15. Jahrhundert . .	1
Alban Dold †, Handschriftliche Einträge aus der Schweizer Geschichte der Jahre 1315—1513	12
Bruno Meyer, Nachwort für Alban Dold	18
Arnulf Benzer, Kulturgeschichtliche Merkwürdigkeiten Vorarlbergs . .	22
Meinrad Tiefenthaler, Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg	29
Dieter Helmut Stolz, 500 Jahre Reichlin-Meldeggsches Patrizierhaus in Überlingen	40
Max Messerschmid, Buchhorn unter bayerischer Verwaltung	52
Verzeichnis der Quellen und Anlagen	105
Autorenverzeichnis	113
Buchbesprechungen	114



Albert Blank

Albert Blank †

Am 13. Dezember 1961 verstarb im 75. Lebensjahr unser Vorstandsmitglied Oberstudiendirektor i. R. Albert Blank. Mit ihm verlor der Bodenseegeschichtsverein nicht nur seinen langjährigen bewährten Kassier, sondern zugleich einen eifrigen Förderer der Heimatgeschichte, der als eine profilierte schwäbische Erzieherpersönlichkeit auf ein erfülltes Leben im Geiste echter Humanitas zurückblicken durfte. Sein natürliches, bescheidenes, mit der Landschaft seiner Heimat innig verwurzeltes Wesen, sein Humor, seine Offenheit und seine Hilfsbereitschaft erwarben ihm allseits die größte Wertschätzung.

Albert Blank wurde am 20. Februar 1887 in der Seelenwaldmühle zu Kanzach bei Buchau geboren. Nach dem Besuch des Ravensburger Gymnasiums studierte er von 1906 bis 1910 in Stuttgart und Tübingen Mathematik und Physik, bevor er als Assessor in Schwäbisch Hall, Horb, Ehingen und Schramberg tätig war. Im ersten Weltkrieg führte er eine Artillerie-Batterie, anschließend wurde er als Studienrat in seiner Heimat Schulleiter der Oberrealschule Buchau. Seit 1927 wirkte Albert Blank in Friedrichshafen, wo er nach dem zweiten Weltkrieg die Leitung des Graf-Zeppelin-Gymnasiums übernahm. Seiner Umsicht und Tatkraft gelang es, die große Schule aus den primitiven Verhältnissen und der Raumnöte der Nachkriegsjahre herauszuführen und wieder zu einer leistungsfähigen Bildungsanstalt zu machen. Auch als er 1952 in den verdienten Ruhestand trat, blieb Oberstudiendirektor Blank seiner geliebten Schule mit Rat und Tat verbunden; außerdem gab er in guter Rüstigkeit noch Unterricht am Friedrichshafener St.-Antonius-Institut und an der Missionsschule in Herrsberg. Vor allem aber konnte er nun mehr als früher seinen historischen Neigungen nachgehen. Sein geschichtliches Interesse, dem bis ins hohe Alter ein erstaunliches Gedächtnis entgegenkam, war jetzt besonders der Heimatgeschichte gewidmet. 1953 übernahm er beim Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, dem er schon 1936 beigetreten war, das Amt des Kassiers, und bis zu seinem Lebensende verwaltete er dieses Amt in vorbildlicher Weise. Es ist vornehmlich dem Bemühen des Verstorbenen zu verdanken, daß die Vereinsbücherei, die ihm besonders am Herzen lag, aus ihrer Evakuierung nach Friedrichshafen zurückkehren konnte. Mit regem Eifer arbeitete er in der Zeppelinstadt für die Belange unseres Vereins, und noch unmittelbar vor seinem Tod galt eine Sorge der ordnungsmäßigen Übergabe der Geschäfte. Prof. Dr. Kastner würdigte diese Verdienste auch in seinem Nachruf bei der Beerdigung auf dem Friedhof in Schussenried, wo Albert Blank neben seiner 14 Jahre zuvor verstorbenen Gattin beigesetzt wurde. Eine große Trauergemeinde hatte sich zu der würdigen Begräbnisfeier eingefunden in gemeinsamem Schmerz darüber, daß ein guter Mensch aus ihrer Mitte geschieden war. Er wird in den Herzen vieler als Vorbild weiterleben, weil es ihm vergönnt war, an seinem Platz in reichem Maße das Ideal zu verwirklichen, dem er zeitlebens nachgestrebt hatte.

Dr. Karl Heim

Jahresbericht des Präsidenten

Verehrte Gäste, liebe Mitglieder

Auch im vergangenen Vereinsjahr hat Ihnen unser Redaktor *Dr. Ulrich Leiner* ein reiches und wertvolles Heft der Schriften auf Ihren Tisch gelegt. Es scheint Ihnen allen wohl selbstverständlich, daß Jahr um Jahr ein voller Band erscheint, in dem den einen das, den anderen jenes besonders interessiert und den keiner ohne eine Vermehrung seines Wissens beiseite legt. Leider ist es immer schwerer geworden, gute Arbeiten für die Veröffentlichung zu bekommen. Monatelang muß sich der Redaktor bemühen, und der Druck ist ihm die geringste seiner Sorgen. Ihm gebührt daher unser aller Dank.

Der Vorstand hat im Verlaufe des Jahres dreimal getagt und hatte Mühe, mit seinen Geschäften fertig zu werden. So ist er beispielsweise mit der Beratung des Entwurfes für neue Satzungen nicht zu Ende gekommen. Wenn er sich mit dieser Aufgabe eingehend befaßt hat, so ist er sich der Tatsache durchaus bewußt, daß mit der Annahme eines neuen rechtlichen Gewandes für das innere und geistige Leben eines Vereines noch nichts geleistet ist. Wesentlich ist ja die Tätigkeit, und die Rechtsform sollte sich aus dieser selbst ergeben. Die Abfassung neuer Satzungen wurde aber unternommen, um im Sinne einer Selbstbesinnung Ziele, Aufgaben und Möglichkeiten des Vereines in der Gegenwart neu zu erfassen. Der Verein, der in wenigen Jahren sein erstes Säkulum vollenden wird, wurde dank den Bemühungen einiger heute noch lebender und einiger leider schon dahingegangener Persönlichkeiten über schwierige Jahre hinweg durchgehalten. Er hat aber bis heute noch nicht den Platz im Gegenwartsleben zurückgewonnen, der ihm einst vor Jahrzehnten zugekommen ist.

Beim ersten Blick scheint das überraschend zu sein, denn das Problem der Pflege von Landschaft und Geschichte wurde brennender als es je gewesen ist. Die Aufgabe ist größer, schwieriger, zugleich aber auch der Gegenwart bewußter als früher. Vor allem ist es heute der Staat, der sich jetzt um Fragen bekümmert, die früher den Vereinen überlassen wurden. Das bedeutet, daß ein Verein deutlich ins Hintertreffen gerät. Er verfügt nicht über die reichen finanziellen Mittel der öffentlichen Hand, und die Vorstandsmitglieder können nicht so viele Stunden zur Verfügung stellen wie die Beamten. Geradezu aussichtslos wäre ein Wettstreit dort, wo staatliche Institute Aufgaben übernommen haben, die einst Mitglieder eines Vereines in ihrer freien Zeit zu lösen suchten.

Zum großen Glück aber ist ein Wettbewerb unnötig, der mit so ungleichen Kräften zum voraus entschieden wäre. Die Aufgabe ist so groß, daß staatliche Ämter und Vereine zusammen damit nicht fertig werden. So ergibt sich denn eine Arbeitsteilung von selbst. Einem Vereine wie dem Bodenseegeschichtsverein bleiben Aufgaben genug, die er mit seinen Kräften lösen kann. Er hat auch etwas einzusetzen, das den

staatlichen Ämtern und Instituten abgeht: den guten Willen und die freiwillige Leistung seiner Mitglieder überall an den Ufern des Boden- und Untersees.

Wer sich die Lage genau vor die Augen führt, wird sich der Schwierigkeiten voll bewußt, die vorhanden sind. Der Bodenseegeschichtsverein steht ja nicht allein, sondern mit Ausnahme des deutschen Ufers bestehen überall am See und neuerdings auch im Hegau lebenskräftige historische Vereine und oft sogar naturforschende Gesellschaften. Der Verein hat somit auf sie Rücksicht zu nehmen und zugleich deren Aufgabe in dem Gebiet zu erfüllen, wo sie fehlen. Hier den richtigen Weg zu finden, bereitet dem Vorstände etwelche Schwierigkeiten.

Leider mußte *Dr. Wolfram Hausmann* in Lindau dem Vorstände seine Demission als Mitglied bekanntgeben, da er eine Dozentur in München antreten wird. Wir hatten große Hoffnungen auf ihn gesetzt, aber der Rücktritt kommt nicht überraschend. Er ist aber nicht ein Einzelfall, sondern leider ein Zeichen der Zeit. Im Bodenseegebiet bestehen keine Möglichkeiten für Persönlichkeiten, die die wissenschaftliche Laufbahn beschreiten wollen. Das ist ein großer Mangel, der sich im ganzen kulturellen Leben dieses Gebietes bemerkbar macht. Der Verein handelt daher auch im eigenen Interesse, wenn er alle Bestrebungen unterstützt, am Bodensee eine Hochschule zu errichten.

Einen großen Verlust erlitt der Verein durch den überraschenden Tod unseres getreuen Kassiers, Herrn Oberstudienrat *Albert Blank* in Friedrichshafen. Er, der an allen Tagungen teilgenommen hat, der unsere Gelder wie Edelsteine und Goldbarren hütete, ist nicht mehr. Außer ihm sind aus den Reihen der Mitglieder dahingegangen:

In Vorarlberg:	Magister <i>R. Grimm</i> , Bregenz
In Liechtenstein:	Fürstl. Rat <i>Josef Ospelt</i> , Vaduz
In der Schweiz:	Dr. h. c. <i>Emanuel Stichelberger</i> , Uttwil <i>Max Gimmel-Löw</i> , Fabrikant, Arbon
In Deutschland:	Fürstl. Fürstenberg. Geistl. Rat <i>E. Berenbach</i> , Heiligenberg Pfarrer <i>Kuno Kern</i> , Friedrichshafen Studienrat <i>Fritz Kettacker</i> , Friedrichshafen <i>Hermann Maute</i> , Kaufmann, Stuttgart Pfarrer <i>Franz Xaver Ott</i> , Friedrichshafen Dr. <i>Wilhelm Peppler</i> , Friedrichshafen <i>Adolf Schuhmacher</i> , Bundesbahnoberinspektor, Konstanz

Es ist gelungen, für Herrn Albert Blank in Bundesbahnamtman *Max Messerschmid* von Friedrichshafen einen Nachfolger zu finden, der sich Ihnen mit seiner Arbeit über den Salzstadel in Friedrichshafen im letzten Bande der Schriften in ausgezeichneter Weise vorgestellt hat. Bisher nicht gelungen ist es aber, alle Lücken zu schließen, die der Tod sonst noch in unsere Reihen geschlagen hat. Wir bitten daher alle Freunde von Natur und Geschichte des ganzen Bodenseegebietes, Mitglied zu werden und dem Vereine zu helfen.

Dr. Bruno Meyer

Bericht über die
75. Ordentliche Hauptversammlung
in Bregenz

am 15. und 16. September 1962

Daß die alte und zugleich jugendlich-lebendige Stadt Bregenz auch außerhalb der Festspielzeit starke Anziehungskraft ausübt, zeigte die Tagung unseres Vereins. Bei warmem Spätsommerwetter fand sich bereits am Samstag nachmittag eine ziemliche Anzahl von Mitgliedern ein, um zusammen mit dem Vorstand, der in kurzer Sitzung noch die dringendsten Geschäfte erledigt hatte, unter der kundigen und fesselnden Führung von Direktor *Dr. Elmar Vonbank* einen Rundgang durch das Vorarlberger Landesmuseum anzutreten. Daß das Land Vorarlberg ebenso wie die Stadt Bregenz für kulturelle Belange einen offenen Sinn und vor allem auch eine offene Hand hat, zeigte schon diese Besichtigung, wie in der Folge ja dann die ganze Tagung. Vorarlberg kann sich rühmen, mit diesem Museum, das 1956—60 neu eingerichtet und erweitert wurde, die modernste unter allen vergleichbaren Sammlungen Österreichs geschaffen zu haben. Erwähnen wir nur die Trennung der Schausammlungen, in denen verhältnismäßig wenige, aber bezeichnende Stücke ausgestellt werden, von den anstoßenden, also organisch damit verbundenen Studiensammlungen. Angenehm empfunden wurde, daß man auch einen Blick in die Restaurierungswerkstätte werfen konnte, wo u. a. gerade ein karolingisches Antependium aus der gegenwärtig systematisch untersuchten alten Mehrerau auf dem Tische lag. Dann wurde man von der vorgeschichtlichen Abteilung, wo die Melaunerkultur besonders reich vertreten ist, durch die römische Abteilung (schöne Mosaiken, Reste von Wandmalereien, Denkmäler römischer, keltischer und orientalischer Religion u. a.) hinauf in den zweiten Stock geführt zu den Zeugen der Kultur seit dem Mittelalter sowie zu dem in Vorarlberg ja sehr reich entwickelten bäuerlichen Brauchtum religiöser und profaner Art, das z. T. bis in die Gegenwart verfolgt werden kann. Erwähnen wir im Vorbeigehen noch die Sammlung schöner alter Schwertknäufe, die anderswo wohl nicht so leicht ihresgleichen haben dürfte. Das dritte Stockwerk enthält eine beachtliche Sammlung von Erzeugnissen der Vorarlberger Kunst, von schönen spätgotischen Altären bis zu Bildern von Wolf Huber und Angelika Kauffmann und weiter.

Der Abend vereinigte die Teilnehmer zum Abendessen und zwanglosen Beisammensein im Hotel Messmer.

Am Sonntag füllte sich der Festsaal des Bundesgymnasiums für die auf 9.15 Uhr festgesetzte Mitgliederversammlung recht gut an. Die Verhandlungen nahmen unter der Führung von *Dr. Bruno Meyer* (Frauenfeld) einen flüssigen Verlauf. Der Tätigkeitsbericht des Präsidenten wurde unter Applaus genehmigt. Das von *Dr. Adolf*

Kastner aus bewegtem Herzen gesprochene Wort des Gedenkens an unsern im letzten Winter verstorbenen Kassier, Oberstudiendirektor Albert Blank, wurde von allen, die den trefflichen Mann gekannt haben, mit Wehmut und mit Dank für die feinsinnige Würdigung angehört. Der vom interimistischen Rechnungsführer, Bundesbahnamtmann *Max Messerschmid* (Friedrichshafen), erstattete Rechnungsbericht konnte, von den Revisoren als in Ordnung befunden, genehmigt werden. Erfreulich ist, daß sich Herr Messerschmid trotz starker anderweitiger Beanspruchung hat bewegen lassen, nicht nur vorübergehend als Helfer in der Not einzuspringen, sondern dieses recht anspruchsvolle Amt weiterhin zu bekleiden, und so erfolgte seine Wahl unter lebhaftem Beifall der Versammlung. Mit großer Freude wurde auch die Einladung entgegengenommen, die unser Vizepräsident, Dr. Adolf Kastner, im Namen der Stadt Meersburg überbrachte, die nächste Jahresversammlung in ihren Mauern und vor allem in den Prachträumen des so schön restaurierten Neuen Schlosses durchzuführen.

Gleich nach 9.45 Uhr konnte die öffentliche Versammlung der Mitglieder und Gäste beginnen, mit denen sich der Saal inzwischen ziemlich dicht gefüllt hatte. Der Vortrag eines Satzes aus dem Divertimento in Es-Dur von W. A. Mozart durch das Trio des Vorarlberger Kammerorchesters — eine gern entgegengenommene Überraschung — schuf die Einstimmung auf die Kultur Österreichs, die uns in ihrem Grenzland begrüßte. Dann dankte der Vereinspräsident dafür, daß wir nach elfjähriger Pause unsere Jahresversammlung wieder in Bregenz durchführen konnten, und zollte der Stadt und dem Lande Vorarlberg hohe und verdiente Anerkennung für ihre kulturellen Leistungen. Im neuen Österreich stand ja dem Land nur die eigene Kraft zur Verfügung, im Gegensatz zu den Zeiten der Monarchie. Er warf einen Blick auf die instabile Lage der heutigen Welt, die mehr in der Zukunft und in der Ferne lebt und der Verwurzelung so sehr ermangelt. Wir brauchen in vermehrtem Maße die Stillen im Lande, die Altes ehren und Neues gestalten.

Die Behörden der Stadt und des Landes waren an unserer Tagung vertreten durch Bürgermeister *Dr. Karl Tizian*, Landesrat *Oswald Schobel* und Landesamtsdirektor *Dr. Elmar Grabherr*. Der Herr Bürgermeister wies auf die bedeutenden Aufwendungen hin, welche seit dem letzten Krieg — unter wahrhaft nicht immer günstigen äußeren Bedingungen — für kulturelle Anliegen gemacht worden sind, er betonte auch die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen pietätvoller Bewahrung des überlieferten Kulturgutes und den oft recht ungestümen Forderungen des modernen Lebens. Landesrat Schobel, Referent der Vorarlberger Landesregierung für Schule und Kultur, sprach u. a. von den einschneidenden Folgen, die sich für die Kultur-entwicklung Vorarlbergs ergaben aus der ehemaligen Zugehörigkeit des südlichen Teiles zum Bistum Chur und des nördlichen zu Konstanz.

Vorgesehen waren zwei Vorträge. Der erste Referent, *Dr. h. c. Siegfried Fussenegger*, beschränkte sich in seinen Ausführungen über „Die Naturgeschichte Vorarlbergs in der heutigen Darstellung“ indessen auf wenige einführende Bemerkungen zu dem vorgesehenen Besuch der „Vorarlberger Naturschau“ in Dornbirn, was uns Zeit sparen half. Dann sprach Oberkulturrat *Dr. Arnulf Benzer* über „Kulturgeschichtliche Merkwürdigkeiten Vorarlbergs“. Der Titel ließ eher eine Plauderei über kulturhistorische Kuriositäten erwarten; was aber geboten wurde, war nichts Geringeres als ein gestraffter und souveräner Überblick über die gesamte Kultur-entwicklung des Landes. Wir freuen uns, den Lesern diesen Vortrag — vom Präsi-

dentem als ein Meisterwerk bezeichnet, hinter dessen einzelnen Sätzen ganze Kapitel stehen — im Wortlaut mitteilen zu können.

Es folgte die Besichtigung der Ausstellung „Barock am Bodensee — Architektur“ im nahen Palais Thurn und Taxis —, dessen Ausgestaltung als Künstlerhaus, inmitten eines Parkes mit z. T. mediterraner Flora, auch eine der bemerkenswerten kulturellen Leistungen des neuen Bregenz ist. Die Einleitung bot *Dr. Oscar Sandner*, der Gestalter der Schau. In der barocken Architektur um den Bodensee — und weit darüber hinaus — spielen bekanntlich die Vorarlberger Baumeister eine führende Rolle. Auf Grund des in der Ausstellung vereinigten Materials waren auch schon wesentliche Erkenntnisse möglich, so wurde die Bedeutung des Franz Beer von Bleichten in helleres Licht gerückt: er erscheint gewissermaßen als der geistige Vater der Vorarlberger Schule. Viele seiner Pläne, so der für Salem, erweisen sich als Vorstufen für Weingarten, dessen Baugeschichte nun als im wesentlichen geklärt bezeichnet werden kann. Noch nicht deutlich erkennbar sind im einzelnen dagegen die Verbindungslinien, die in der Entwicklung der symmetrischen Klosteranlage vom Escorial bis zum Bodensee, und also zu Weingarten, führen. Den St. Galler interessierte vor allem auch der Hinweis, daß die Rolle von Johann Kaspar Bagnato (Erbauer des Rorschacher Kornhauses usw.) bei der Planung der St. Galler Klosterkirche nun für bedeutender angesehen wird als früher. — In die Führung durch die reichhaltige, methodisch geschickt aufgebaute Ausstellung mit ihren Plänen, Architekturaufnahmen und Dokumenten verschiedenster Art teilten sich *Dr. Sandner* und *P. Dr. Kolumban Spahr*.

Man kam zeitig zum Mittagessen im Gösserbräu und auch rechtzeitig davon weg zum Omnibus, der die Gesellschaft nach Dornbirn führte. Diese „Vorarlberger Naturschau“ gehört zum Erstaunlichsten, was uns die Tagung geboten hat. Stellt sie doch das Werk *eines* Mannes dar, der sie aus dem Nichts geschaffen hat, wie er selber erzählte. Angesichts der kraftstrotzenden Persönlichkeit von *Dr. h. c. Fussenegger* — dem übrigens eine entsprechende Stimmstärke zu Gebote stand — war man davon auch überzeugt. Aber ehrend sei auch des Staates gedacht, der für diese umfangreichen Sammlungen eine würdige und geräumige Heimstätte in einem neuen, mehrstöckigen Gebäude geschaffen hat. Hier ist aber auch die ganze Natur des Landes zu finden: Pflanzen und Tiere (in ihre Umgebung hineingestellt), die Gesteine und das Wasser samt der Wasserwirtschaft; aber auch die ganze Landschaft ist da in einer Menge von künstlerisch hochwertigen Bildern, gemalt von *Dr. Fussenegger* selber!

Leider hatte sich das Wetter seit dem Vormittag verschlechtert, und als man auf dem berühmten „Bödele“ ankam, blieb nur die „Aussicht“ in den Nebel hinein. Um so dankbarer war man für den Kurzvortrag „Über die Demokratie des Bregenzer Waldes“, den *Prof. Dr. Rudolf Fischer*, Stadtarchivar von Dornbirn, im Saale der Gaststätte bot. Aus der Rodungsarbeit der Siedler im hintern Bregenzer Wald erwuchs — wie ähnlich in der Schweiz — eine Bauernrepublik, über die der Vortragende bezeichnende Einzelheiten erzählte, so daß trotz der durch die Umstände gebotenen Kürze seiner Ausführungen ein recht lebendiges Bild erstand. Die eigene Gerichtsbarkeit spielte natürlich auch hier eine bedeutende Rolle. Allmählich allerdings bröckelten diese Freiheiten unter dem Drucke der wachsenden neuzeitlichen Staatsgewalt ab, und die bayerische Herrschaft brachte dann das Ende.

Leider fiel der weitere vorgesehene Ausflug in den Bregenzer Wald ins Wasser — ziemlich wörtlich zu nehmen. Aber auch die Zeit hätte dafür kaum ausgereicht. Die

Teilnehmer an der Tagung konnten aber mit dem Gebotenen vollauf zufrieden sein. Selten bekam man einen so umfassenden Einblick in Geschichte und Natur der besuchten Landschaft wie hier. Wie man sieht, haben die Vorarlberger ja auch die geistigen Unkosten ganz allein bestritten: alle Referenten und Führer durch die Ausstellungen waren Leute aus dem „Ländle“. Spezieller Dank gebührt noch den Organisatoren, Landesoberarchivrat *Dr. Meinrad Tiefenthaler* und seinen Helfern!

Der Schriftführer:
Emil Luginbühl

Die Überlinger Zunftverfassung im 15. Jahrhundert 2. Teil

Von Fritz Harzendorf

1. Vorbemerkung

Im Jahreshaft 1955 dieser Zeitschrift (1) hat Verfasser „Die ZUNFTVERFASSUNG DER REICHSSSTADT ÜBERLINGEN“ anhand einer aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts erhaltenen „Rats- und Regimentsordnung“ die als „Zunftregiment“ charakterisierte Verfassung der Reichsstadt dargestellt, wie sie seit etwa 1425 bis zum Ende der Reichsstadtherrlichkeit Geltung hatte. Von dieser Grundlage aus rekonstruierte er auf Grund eines Pergamentrodels, der Bruchstücke eines älteren Stadtrechts überliefert, eine frühere, nach seiner Meinung *die ursprüngliche Form* der Überlinger Zunftverfassung, die etwa ausgangs des 13. Jahrhunderts an die Stelle der Herrschaft privilegierter Geschlechter getreten war. Aus dieser ursprünglichen Form zog der Verfasser den Schluß, daß der mit ihr eingeführte Begriff „Zunft“ ursprünglich nicht Vereinigungen von Handwerkern bedeutete, die mit den herrschenden Geschlechtern um die politische Macht kämpften, sondern daß dieser Begriff ein *Wesensmerkmal der neuen Verfassung* darstelle, indem die gesamte Einwohnerschaft nach Wohnquartieren in Wahlkörper - die Zünfte - gegliedert war, die in einem genau geregelten Verfahren alljährlich die Organe der städtischen Verwaltung bestellten. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Wort „zunfta“ (2) ursprünglich den gesamten an die Stelle der Geschlechterherrschaft getretenen neuen Verfassungszustand bezeichnete oder lediglich für die topographisch gegliederten Wählerorganisationen galt, die nach dem in den Quartieren jeweils vorherrschenden Handwerk benannt wurden. Die zwar ihrer Machtstellung, nicht aber ihrer Privilegien verlustig gegangenen Geschlechter wurden in die Zunftverfassung einbezogen, indem sie eine eigene Zunft bildeten (3). So gab es

(1) Schriften BGV 73, S. 99.

(2) Schriften BGV 73, S. 100.

in der Urform fünf Zünfte (deren mutmaßlichen Quartiere in der Klammer beigefügt sind):

1. Die Geschlechterzunft (später Löwenzunft genannt, gesamtes Stadtgebiet),
2. die Zunft der Rebleute (Wolferzunft genannt, im Dorf),
3. die Zunft der Becken (im Stadtteil Christophstor),
4. die Zunft der Küfer (im Stadtteil Lutzenberg) und
5. die Fischerzunft (in der Fischerhäuservorstadt).

In welchem Zeitpunkt die Zahl der Zünfte um drei (Schuhmacher-, Schneider- sowie Gerber- bzw. Metzgerzunft) vermehrt wurde, ließ sich nicht feststellen. Während für die Gerber-Metzger-Zunft eine topographische Abgrenzung noch als möglich erscheint (Geigers Brüggle = Seegasse), kann diese für die beiden anderen Zünfte bereits als unwahrscheinlich gelten, so daß hier die Wahlkörperschaft nicht mehr topographisch begrenzt, sondern durch individuelle Zuteilung (Zunftverschiebung genannt) (4) gebildet wird und sich ebenso wie die Löwenzunft über das ganze Stadtgebiet erstrecken kann.

In der zunftgeschichtlichen Literatur sind für die Frühzeit ähnliche verfassungsrechtliche Darstellungen für andere Städte des südwestdeutschen Raumes, von denen gleichwohl bekannt ist, daß sie schon im 14. oder wenigstens im 15. Jahrhundert eine mit der Überlinger vergleichbare Zunftverfassung besaßen, kaum zu finden (5). Aus diesem Grund hält es der Verfasser für zweckmäßig, die verfassungsrechtliche Darstellung noch durch einen Einblick in die Realität eines Zunftregiments zu ergänzen, der für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts aus den ab 1446 erhaltenen Ratswahlprotokollen (RWP) (6) in Verbindung mit anderen gleichzeitigen Quellen erarbeitet werden konnte.

2. Die Überlinger Ämterbesetzung*

in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts

Es ist ein ziemlich großer Personenkreis, der alljährlich in den RWP mit Namen in Erscheinung tritt, denn mit Ausnahme von einigen wenigen Stellen, die eine besondere Qualifikation erfordern (7), werden alle Stelleninhaber Jahr für Jahr verzeichnet, auch wenn keine Änderung in der Person erfolgt.

Man kann zwei große Gruppen von Ämtern unterscheiden: die Zunftämter, die der Zunftverfassung eigen sind, und die Berufsämter, die allgemeinstädtische Funktionen erfüllen. Obwohl es sich bei der zweiten Gruppe durchweg um bezahlte Angestellte der Stadt handelt, werden auch sie in der alljährlich in der

* Siehe Anlage am Schluß des Heftes.

(3) Genauso war es auch bei der Einführung der Brun'schen Reform in Zürich im Jahr 1336. W. Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Band I, Zürich 1936.

(4) Schriften BGV 73, S. 120.

(5) Vergl. hierzu außer der erwähnten Zürcher Publikation: O. Scheitlin, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Basler Diss. 1937. S. 16 werden die „Zünften als sie von Überlingen herbradt sint“ erstmals für das Jahr 1362 erwähnt.

(6) Schriften BGV 73, S. 105, sowie Einführungsband zum Überlinger Einwohnerbuch (UEB) des Verf.

(7) so vor allem der Stattschreiber, Ärzte, Apotheker und Baumeister.

Pfingstwoche erfolgten großen Änderung, d. h. der Stellenneubesetzung aufgeführt. Ihre Zahl beträgt etwa 40 Personen; für die gegenwärtige Untersuchung bleiben sie außer Betracht.

Zur Gruppe der Zunftämter gehören:

- zwei Bürgermeister (neuer und alter),
- ein Stattamann,
- elf (ab 1480 zwölf) Räte,
- sieben neue Zunftmeister,
- acht Richter sowie die
- elf Ainliffer (Elfer aus dem Löwen).

Das sind insgesamt also weitere 40 (41) Personen. Nicht verzeichnet werden die Zunftelfer, die Vorstände der Handwerkerzünfte, die in ihrer Gesamtheit den *Großen Rat* bilden; sie treten mit Namen nur insoweit in Erscheinung, als sie eines der zahlreichen Schau- und Pflegeämter innehaben. (Fleisch-, Fisch-, Brot-, Schuh-, Leder-, Breimehl-, Steckenschauer, Pfleger meist für Altarstiftungen, Kapellen und Kirchen.) Die jährlich neu gewählten Inhaber der Zunftämter werden in den RWP von 1446 bis 1500 in der obigen Reihenfolge, jedoch ohne Angabe ihrer Zunftzugehörigkeit aufgeführt. Um die im Lauf der Zeit eingetretenen Veränderungen in der Amterbesetzung oder die Amtsdauer jeder einzelnen Person zu ermitteln, bedarf es einer Verarbeitung der jährlichen Protokolle, indem diese verzettelt (8) und zu *Dienstzeitreihen* der Einzelpersonen zusammengestellt werden, aus denen sich sodann die *Ämterreihen* für die oben aufgeführten Ämter für den ganzen Zeitraum von 1446 bis 1500 zu lückenlosen Ketten zusammenfügen müssen. Die Bildung der Ämterreihen für Bürgermeister, Stattamann sowie die patrizischen Räte, Richter und Elfer bereitet keine besonderen Schwierigkeiten. Die Ämterreihen der Zunftmeister, zünftigen Räte und Richter machen dagegen ein überaus mühseliges und zeitraubendes Puzzlespiel notwendig: die Amtszeiten der in den RWP von 1446 bis 1500 verzeichneten rund 150 Personen bilden nicht immer geschlossene Reihen, sondern sind durch Jahre unterbrochen, während deren Amtsinhaber wechselten, so daß zahlreiche, mehr oder weniger lange Teilstücke entstehen, wobei es nicht gerade selten ist, daß in den sieben Zünften solche Teilstücke mit dem gleichen Jahr anfangen und zuweilen sogar auch gleich lang sind, also in die Ämterreihen verschiedener Zünfte eingefügt werden könnten. Da es für jede der sieben Zünfte drei Reihen (Räte, Zunftmeister, Richter) gibt, müssen also aus diesen Teilstücken insgesamt 21 Reihen mit zahlreichen Variationsmöglichkeiten zu geschlossenen Ketten von 1446 bis 1500 zusammengefügt werden. Man kann die Frage stellen, ob eine solche Arbeit überhaupt die Mühe lohne, die auf sie verwendet werden muß. Nicht nur in ihrer Mühseligkeit, sondern auch in ihrem Ergebnis kann man sie am ehesten mit der Arbeit des Archäologen vergleichen, der mit dem Spaten versunkene Kulturschichten zutage fördert und dadurch zu Erkenntnissen gelangt, die auf irgendeine andere Art nicht zu erlangen sind.

(8) Über die Methode s. Einführungsband zum ÜEB S. 59 ff. Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß mit einer originalgetreuen Edition dieser Quellen für die wissenschaftliche Forschung nicht viel erreicht werden kann. Erst ihre Verarbeitung durch Verzettelung (Auflösung in ihre Elemente) und ihre Neuordnung durch die Vereinigung aller namensgleichen Daten (Identifizierung) führt zu wissenschaftlich brauchbaren Ergebnissen.

So ist auch der Einblick in die Realität einer Zunftverfassung, der aus der *Rekonstruktion der Ämterbesetzung* während eines halben Jahrhunderts gewonnen wird, durch *keine andere* als die hier angewandte Methode zu gewinnen und im Hinblick auf die Zeitlage des Materials, die den Anfängen der Zunftverfassung doch noch recht nahe steht, die aufgewandte Mühe wohl wert (9). Das von jeder Amtsperson erzielte Bild seiner Gesamtdienstlaufbahn wird noch durch die aus den vier für diesen Zeitraum erhaltenen Steuerbüchern von 1444, 1473, 1496 und 1503 und der für den ganzen Zeitraum erhaltenen Bürgerannahmebücher, die sogar schon mit dem Jahre 1422 beginnen, entnommenen persönlichen Merkmale ergänzt. Es sind nur ganz wenige der in den RWP erfaßten Personen, die nicht wenigstens auch in *einem* der Steuerbücher erscheinen, so daß sämtliche persönlichen Merkmale wie die genealogische Einordnung, die Altersbestimmung, Familienverhältnisse, Vermögenslage und Wohnung im Stadtgebiet insgesamt schon recht anschauliche Personenbilder ergeben. Damit aber kann der politisch-soziologische Zustand der am Zunftregiment beteiligten Schicht der reichsstädtischen Bevölkerung mit einer Deutlichkeit aufgezeigt werden, wie sie bis jetzt für keine andere mittelalterliche Stadt mit Zunftverfassung verfügbar ist.

DER PATRIZISCHE ANTEIL AM ZUNFTREGIMENT

Ebensowenig wie von den Zünften ist in den RWP 1446—1500 von den Geschlechtern oder Patriziern die Rede. Lediglich des „burgermaisters ainliffer“ (10) können a posteriori, d. h. aus dem späteren Gebrauch der Bezeichnung (nach 1529) als den Geschlechtern zugehörig erkannt werden. Durch Namensvergleichung lassen sich sodann aus den Räten jeweils fünf aussondern, die offensichtlich keinem Turnus folgen und daran als zur Geschlechterzunft gehörig erkannt werden. Da sie zudem meist eine Reihe von aufeinanderfolgenden Jahren im Rat sitzen, ist es leicht, ihre Dienstzeitreihen zu bilden und zu fünf lückenlosen Ämterreihen von 1446 bis 1500 zusammenzufügen. So erscheinen von 1446 bis 1500 im ganzen 67 Einzelpersonen als Räte, Richter und Ainliffer, die sich auf 31 „Geschlechter“ verteilen. Jedoch haben nur drei von diesen mit 17 Amtspersonen zweifelsfrei schon vor 1400 zu den Überlinger „Geschlechtern“ gehört (Besserer, Strebel und Zan). Weitere 14 Geschlechter mit zusammen 23 Amtspersonen sind im Laufe des 15. Jahrhunderts zugezogen, sei es auf Grund einer Erbschaft oder einer Einheirat. Einige von ihnen, die nur sporadisch ansässig wurden, gehörten wohl zum Landadel der Nachbarschaft. Bei den übrigen muß die Frage nach ihrer Herkunft und ihrer Abkunft offen bleiben. Ansässig für die Dauer von mehreren Generationen werden nur drei dieser zugezogenen Geschlechter (von Bayer, von Echbegg und Reichlin von Meldegk). Die 27 Amtspersonen der restlichen 13 Geschlechter wurden entweder einzeln (durch Einheirat) von den Geschlechtern rezipiert oder stiegen als Nachkommen von zünftigen Bürgermeistern in das Patriziat samt ihren Nachkommen auf. Aber auch von diesen brachten es nur wenige auf eine zweite oder dritte Generation.

Insgesamt zeigt sich, daß das Patriziat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts so schwach war, daß es die ihm zustehenden Ratsämter nur mit Mühe und Not

(9) Das Ergebnis findet der Leser am Schluß des Heftes in einer Tabellenmappe. Hinsichtlich der vorkommenden Personen wird auf das Überlinger Einwohnerbuch (UEB) des Verf. verwiesen.

(10) Schriften BGV 73, S. 107.

besetzen konnte. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Vater — Sohn — Schwieger-
sohn sowie Brüder und Schwäger nicht gleichzeitig dem Rat angehören durften
(11). Der Personenmangel zeigt sich einmal darin, daß die Amtszeiten ungewöhn-
lich lang sind und daß der Nachwuchs nur in drei Jahren ausreichte, um alle elf
Ainliffer zu stellen. 22mal blieb ein Sitz unbesetzt, während durchschnittlich zwei
Stellen in jedem Jahr von „Lückenbüßern“ eingenommen wurden, die zu diesem
Zweck in die Löwenzunft „verschoben“ wurden (insgesamt 18 Personen mit zu-
sammen 105 Dienstjahren). Aus den Steuerbüchern läßt sich die Vermutung be-
legen, daß diese Personen in irgendeinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zu
Geschlechtern standen (12). Daß ehemalige Räte und sogar Bürgermeister oder
Stattammänner gelegentlich wieder unter den Ainliffen auftauchen, mag gleich-
falls auf Personenmangel zurückzuführen sein. Selbst Familien wie die Besserer,
die in dieser Zeit einen durchaus kräftigen Eindruck machen, waren zeitweise
nicht in der Lage, einen Vertreter in den Rat zu schicken (13).

Wieviel Personen für die Besetzung der Ämter, die den Geschlechtern vorbehalten
waren, jeweils theoretisch verfügbar waren, zeigt folgende, nach Altersgruppen
gegliederte Übersicht:

Verfügbar waren	in den Jahren					
	1450	1460	1470	1480	1490	1500
im Alter von						
bis zu 30 Jahren	36	31	29	21	15	12
30 — 50 Jahren	20	19	16	19	14	10
50 — 70 Jahren	8	5	6	3	7	9
über 70 Jahren	—	—	2	1	—	—
über 30 Jahren	28	24	24	23	21	19
besetzte Ämter	17	15	14	15	16	14

Zur Erläuterung der Tabelle ist zu bemerken, daß die Altersbestimmung von den
vorhandenen Quellenbelegen abhängt. Ausgegangen wurde von einem Normal-
alter für Elfer von 25 Jahren, Richter von 30, Räte von 40 und Bürgermeister
von 50 Jahren. Die abnehmenden Zahlen gegen 1500 haben nicht die Bedeutung,
daß aus ihnen etwa ein tatsächlicher Rückgang der Geschlechter zu folgern wäre.
Sie ergeben sich aus dem Umstand, daß es zwischen 1503 und 1527 weder RWP
noch StB gibt, für diese Zeit also eine zurückrechnende Altersbestimmung die Per-
sonen nicht erfassen kann, die nur in der Zeit nach 1500 im Amt waren. Die

(11) s. Geier, zit. Schriften BGV 73, S. 101 ff.

(12) Wegen der Zunftverschiebung s. Schriften BGV 73, S. 120. In drei Fällen ist es wahr-
scheinlich, daß es sich um Zugezogene handelt, die nur kurze Zeit ansässig waren.

(13) In den Jahren 1467—1469 und 1479—1485 sitzt kein Besserer im Rat.

Differenz zwischen der Zahl der besetzten Ämter und der Zahl der theoretisch verfügbaren Personen kann zum Teil mit dem oben erwähnten Verwandtenschluß erklärt werden, jedoch dürfte eine zeitweilige Ortsabwesenheit, die auch die häufige Unterbrechung der Dienstzeitreihen erklärt, den Mangel an verfügbaren Kräften verstärkt haben. Die Dienstzeit blieb in 26 Fällen unter 6 Jahren und erreichte in 14 Fällen 20 bis 24! Jahre. Ein genaues Bild der Dienstzeitverteilung geben die Tabellen im Anhang Löwenzunft I—III. Sie lassen insbesondere auch deutlich den Anteil der einzelnen Geschlechter an der Ämterbesetzung erkennen.

DIE ÄMTERBESETZUNG AUS DEN ZÜNFTEN

In der Einleitung wurde bereits geschildert, auf welche Weise die aus den Zünften in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte Besetzung der Ämter rekonstruiert wurde. Das Ergebnis dieser Rekonstruktion ist am Ende des Heftes in Tabellen übersichtlich dargestellt, so daß die für das Überlinger Zunftregiment der angegebenen Zeit charakteristischen Merkmale und Besonderheiten ersichtlich werden. Ob diese eine Überlinger Eigenart oder vielleicht doch etwa für die Zunftverfassungen südwestdeutscher Reichsstädte mehr oder minder typisch sind, mag dahingestellt sein.

Wiederholen wir kurz: die alljährliche Erneuerung des gesamten Stadtreiments begann in der Woche vor Pfingsten mit der *Urwahl des Wahlkörpers*, das ist des *Großen Rates*, der sich aus den *Elfern*, wie die aus je elf Personen bestehenden Vorstände der sieben Zünfte gleichfalls genannt wurden, zusammensetzte (14). Der Vorgang der Urwahl kann quellenmäßig nicht belegt werden, muß aber vorausgesetzt werden, denn in der Regiments- und Ratsordnung (15) wird für die Wahl der beiden Bürgermeister und des Stattammanns als Wahlorgan ausdrücklich der (durch die alten Zunftmeister verstärkte) Große Rat genannt, dessen Mitglieder außerdem in ihrer Eigenschaft als Elfer ihrer Zunft in dieser den neuen Zunftmeister wählen. Schließlich wählen die Großräte am Donnerstag nach Pfingsten als versammeltes Wahlorgan die neuen Räte (5 von den Geschlechtern und 7 — bis 1480 nur 6 — von den Zünften). Als Abschluß der „großen Änderung“ wählen die Großräte zusammen mit den neuen Räten die Inhaber aller sonstigen Ämter und Stellen. Daß es sich bei diesen Wahlen entweder um eine Bestätigung der Stelleninhaber oder um einen mehr oder minder streng befolgten Turnus zwischen dem „neuen“ und dem „alten“ Amtsinhaber handelt, wurde bereits festgestellt (16).

Sehen wir uns nun die Tabellen mit den rekonstruierten Ämterreihen der Zünfte an, so bieten sie uns als erstes Ergebnis eine Bestätigung dafür, daß die Ämterbesetzung fehlerfrei rekonstruiert wurde, denn es läßt sich jetzt mühelos nachprüfen, daß tatsächlich von jeder Zunft in jedem Jahr die drei Ämter Richter, Zunftmeister, Rat besetzt sind, ausgenommen die Gerber-Metzger-Zunft bis 1480, die erst von diesem Jahr ab ein Ratsmitglied stellt. Mit dieser Bestätigung ist gleichzeitig auch der Nachweis für die sachliche und namentliche Richtigkeit der RWP erbracht, die zeigt, daß die Protokolle tatsächlich mit größter Sorgfalt geführt

(14) Schriften BGV 73, S. 107, 108, nämlich: 1. Rebleute- oder Wolferzunft, 2. Beckenzunft, 3. Küferzunft, 4. Schuhmacherzunft, 5. Schneiderzunft, 6. Gerber-, ab 1480 Metzgerzunft, 7. Fischerzunft.

(15) Schriften BGV 73, S. 107, 108.

(16) Schriften BGV 73, S. 109.

worden sind. Im ganzen Zeitraum sind es zwei, allenfalls drei Einträge, bei denen die Richtigkeit des Namens angezweifelt werden könnte. Daß auch die Zuteilung der einzelnen Amtsinhaber an die sieben Zünfte richtig vorgenommen wurde, wird dadurch bestätigt, daß sich in jeder Zunft mindestens eine oder zwei Personen fanden, deren Zugehörigkeit zu dieser Zunft aus anderen Quellen gesichert werden konnte (17).

Abgesehen von den Bürgermeistern und Stattammännern, von denen in einem besonderen Abschnitt gesprochen werden wird, sind zur Besetzung der den Handwerkerzünften zustehenden Ämter jährlich 21 Personen, nämlich aus jeder der sieben Zünfte je ein Richter, ein Rat und ein „neuer“ Zunftmeister erforderlich. In der Zeit von 1446 bis 1500 sind es insgesamt 148 Personen aus 98 Sippen (18), von denen 71 lediglich mit einer Person, 14 mit zwei Personen, 7 mit drei, 4 mit je vier und 2 mit je sechs Personen in Erscheinung treten, und zwar zum Teil gleichzeitig oder auch in zeitlicher Aufeinanderfolge. Die Dienstjahre als Bürgermeister oder Stattammann hinzugerechnet, beträgt die durchschnittliche Amtsdauer je Person etwas mehr als acht Jahre. Der Bedarf an Personen, oder anders ausgedrückt: der Wechsel der Personen in den Ämtern ist also verhältnismäßig groß und von „magistrabeln“ oder „ratsfähigen Geschlechtern“ in dem Sinn, daß nur Angehörige bestimmter Familien ein Zunftamt hätten erlangen können, kann darnach nicht die Rede sein. Es scheint vielmehr durchaus so gewesen zu sein, daß sich in den Zünften einzelne Persönlichkeiten durch charakterliche oder berufliche Eigenschaften, wahrscheinlich auch durch ihre wirtschaftliche Situation in den Vordergrund schieben und wortführend werden konnten und sich dadurch innerhalb ihrer Zunft — kaum anders als heute innerhalb einer Partei — für die Wahl in ein Ratsamt qualifizierten. In der Regel dürfte die Laufbahn mit der Wahl als Zunftelfer und damit als Mitglied des großen Rates in Verbindung mit der Übertragung eines der zahlreichen Pfleg- und Schauämter begonnen haben. Dann folgten die Ämter des Richters, des neuen Zunftmeisters und des Rats, die beiden letzteren fast regelmäßig alternierend, während die Richter zuweilen eine ganze Reihe von Jahren ohne Unterbrechung im Amt blieben. Daß die Ämterreihe einer Einzelperson auch häufig für ein oder mehrere Jahre unterbrochen wurde, was sowohl durch den Verwandtenausschluß als auch durch Krankheit oder Ortsabwesenheit bedingt sein kann, versteht sich von selbst und erklärt auch, daß und warum der Ämterturnus nicht als starre Regel befolgt werden konnte. Man kann übrigens aus der Aufeinanderfolge der Ämter bei einzelnen Personen den Eindruck gewinnen, daß etwa bis 1480 das Richteramt als den beiden anderen Ämtern durchaus gleichwertig galt. In einigen Fällen verblieben Richter offenbar auf Grund ihrer persönlichen Qualifikation lange Jahre hindurch in diesem Amt, um schließlich als Stattammann noch „oberster Richter“ zu werden.

BÜRGERMEISTER UND STATTAMMANN

Die Regiments- und Ratsordnung enthält keine Bestimmung, die dem Patriziat einen Anspruch darauf gäbe, bei der Besetzung der beiden Bürgermeisterposten und des Ammannamtes beteiligt zu werden. Die Prüfung der Wahlprotokolle von

- (17) Vor allem aus dem Verzeichnis der Teilnehmer am Neußer Krieg in der Chronik des Bürgermeisters Lienhart Wintersulger, wo bei jedem Teilnehmer die Zunft angegeben ist, zu der er gehörte.
 (18) Diese Bezeichnung wird hier nur gebraucht, um die zünftigen von den patrizischen „Geschlechtern“ zu unterscheiden.

1446 bis 1500 ergibt, daß gleichwohl Angehörige der Geschlechter, wenn auch in geringerem Maß als Zunftbürger, an der Besetzung der beiden Ämter teilhatten. In den 30 Jahren von 1446 bis 1475 stellen sie in je sieben Jahren einen alten oder neuen Bürgermeister und in neun Jahren den Stattammann. Sie sind also nur in 23 von 90 Amtsjahren (= 25 Prozent) an der Besetzung dieser Stellen beteiligt. Es ist deshalb auffällig, daß in den Jahren 1461 bis 1467 diese Ämter stärker von Patriziern besetzt sind, indem in den Jahren 1461, 1464 und 1467 je ein Bürgermeister und der Stattammann patrizisch sind. Geht man diesem Sachverhalt nach, so ergibt sich, daß 1460 ein zünftischer Stattammann ausscheidet und durch einen patrizischen ersetzt wird, dem 1465 abermals ein patrizischer Ammann folgt (bis 1467). 1464 wird ein Zunft-Bürgermeister gleichfalls durch einen patrizischen ersetzt, der bis 1469 amtiert, und 1467 folgt abermals einem Zunft-Bürgermeister ein Patrizier nach. Sieht man dann in den Ämterreihen nach, so stellt sich heraus, daß der Nachfolger regelmäßig das *dienstälteste Ratsmitglied* ist, wobei für das Bürgermeisteramt nur die eigentlichen Ratsjahre, für das Ammannamt auch die Richterjahre mitgezählt werden. Im Jahr 1490 führt der gleiche Grund dazu, daß alle drei oberen Ämter zünftig besetzt sind und wenn in den Jahren von 1476 bis 1500 ein planmäßiger Turnus (vom Jahr 1490 abgesehen) zwischen patrizischen und zünftischen Bürgermeistern zu bestehen scheint und seit 1481 das Ammannamt ausschließlich bei Zunftbürgern liegt, so ist auch dieser Sachverhalt nichts anderes als *die Folge des Anciennitätsprinzips*, das bei eintretender Vakanz diese drei Ämter dem jeweils dienstältesten Mitglied des Rates zuteilt, ohne Rücksicht darauf, ob er Patrizier oder Zunftbürger ist (19). Es ist natürlich denkbar, daß die Anciennität „manipuliert“ wurde, indem durch das Mittel der Resignation ein vorzeitiger Rücktritt sowohl eines unerwünschten Anwärters als auch eines unfähigen Amtsinhabers erreicht und damit die Bahn für den bevorstehenden Anwärter freigemacht wurde. Beispiele dafür lassen sich in den Besetzungstabellen aufzeigen.

Von den Geschlechtern, die zwischen 1446 und 1500 Bürgermeister und Stattammänner stellen, gehören mit Sicherheit nur eines (Besserer) und vielleicht ein zweites (Strebel) zum alten Patriziat. Bei dem Namen Amann (Peter Amann, Bürgermeister 1449, 14450 und 1456) könnte man an die Möglichkeit denken, daß es sich um einen Enkel des Ammann Andreas Kolb handelt, der 1383 das Ammannamt an die Stadt verkauft hatte. Daß Amtsbezeichnungen zu Familiennamen werden, ist in jener Zeit nicht selten. Die Geschlechter Hübler (Heubler), Schüssler und Zan sind zweifellos erst im 15. Jahrhundert rezipiert, während Achpigg (Echbegg) und Reichlin, deren voriger Stand fraglich ist, wahrscheinlich durch Einheirat ins Überlinger Patriziat gelangten. Andererseits sind die Betz und Mennishofer, die noch zünftische Bürgermeister stellten, noch vor dem Ende des Jahrhunderts, wenn auch nur in einer Linie rezipiert worden. Von den insgesamt 110 Bürgermeister-Amtsjahren von 1446 bis 1500 halten die *Betz* (zünftig) mit vier nicht deutlich abgrenzbaren Personen und insgesamt 33 Amtsjahren den Rekord als Bürgermeister. Als Einzelperson brachte es Clemens Reichlin (patrizisch) auf 21 Bürgermeister-

(19) Auf diesen Sachverhalt sei besonders hingewiesen, da er in den Schriften des BGV 73 noch nicht in dieser Deutlichkeit dargestellt werden konnte.

jahre, von denen allerdings 11 auf die Zeit nach 1500 entfallen. An dritter Stelle steht Ludwig Bibrach (zünftisch) mit 16 Bürgermeisterjahren. Ihm folgt mit 14 Amtsjahren Wilhelm Echbegg (patrizisch). Als Stattdammann stehen Hans Selman mit 11 und Lentz Oschwaldt mit 9 Dienstjahren (beide zünftisch) an der Spitze.

Auch aus der Besetzung dieser höchsten Ämter des Zunftregiments, die ja durch den Zufall der Anciennität bestimmt wird, kann weder auf eine Sonderstellung der Familien noch der Person der Amtsinhaber geschlossen werden.

3. Die soziologische Struktur der Zünfte

Von der Löwenzunft abgesehen, deren bevorrechtigte Stellung im Zunftregiment durch die historische Entwicklung bedingt ist und die als soziologische Einheit in das Zunftregiment eingegliedert worden war, lassen sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts innerhalb der Zünfte keine Bevölkerungsgruppen abgrenzen, die im Rahmen der Zunftverfassung soziologisch von der übrigen Bevölkerung zu unterscheiden wären. Das wird schon dadurch deutlich, daß es im Verlauf von über einem halben Jahrhundert (1446—1500) nur 19 Familien gibt, von denen gleichzeitig (20) oder in der Generationenfolge zwei, drei oder höchstens vier Angehörige ein Zunftamt bekleideten, während 104 Familien in dieser Zeit mit nur je einem einzigen Vertreter aufwarteten. Von einer Häufung von Zunftämtern in der gleichen Familie kann nur bei zwei Familien gesprochen werden: den Betz, von denen insgesamt 5 Angehörige mit zusammen 49 Amtsjahren (davon allein 19 Jahre Bürgermeister) Zunftämter innehatten, sowie den Kupferschmid, von denen ebenfalls 5 Angehörige sogar während insgesamt 62 Amtsjahren ein Zunftamt bekleideten. Bei dieser Familie kann übrigens einwandfrei nachgewiesen werden, daß die gleiche Person (Uli K. 1129/11) von der Fischerzunft ohne Berufswechsel zur Beckenzunft überwechselte (21). Eine größere Zahl von Amtsjahren in der gleichen Familie ist noch bei den Mader festzustellen, bei denen 47 Amtsjahre von 3 aufeinanderfolgenden Personen besetzt waren. Gegenüber den 104 Familien, die während des halben Jahrhunderts je nur einen Amtsinhaber stellten, ist die Häufung in so wenigen Familien auf keinen Fall ein Anzeichen dafür, daß die Zunftämter in einer besonderen Gruppe von Familien gewissermaßen erblich gewesen wären. Man erhält vielmehr durchaus den Eindruck, daß der Zugang zu den Zunftämtern allen Bürgern offenstand und daß eine Häufung von Zunftämtern in der gleichen Familie eine Ausnahmerecheinung war oder sogar absichtlich vermieden wurde.

Die 150 Inhaber von Zunftämtern, die in dem Zeitraum von 1446 bis 1500 in den RWP verzeichnet sind, werden bis auf zwei auch in einem der für die gleiche Zeit erhaltenen Steuerbücher (1444, 1473, 1496 und 1503) erfaßt, aus denen sowohl die Wohnung als auch Art und Betrag des steuerpflichtigen Vermögens ermittelt werden kann (22).

(20) Was nicht durch den Verwandtenausschluß bewirkt wurde, der sich nur auf das Ratsamt bezog, während Vater und Sohn z. B. gleichzeitig im Rat und im Gericht sitzen konnten.

(21) Ein Zunftwechsel der gleichen Person ist noch in anderen Fällen dieser Zeit wahrscheinlich, in späterer Zeit in mehreren Fällen unzweifelhaft.

(22) Über die Methode dieser Ermittlung siehe Einführungsband zum UEB des Verfassers.

Der Einblick in die Vermögensverhältnisse der zünftischen Amtsträger ist für diese Zeit allerdings noch dürftig, weil man sich hüten muß, aus einem einmaligen Steuerbucheintrag allzu viel herauslesen zu wollen. Immerhin kann man nach den steuerpflichtigen Liegenschaftsvermögen (aigens genannt) (23) die Steuerpflichtigen in 5 Gruppen einteilen, auf die sie sich wie die Tabelle zeigt, verteilen.

Zünfte	I über 1000 mark	II bis 1000 mark	III bis 500 mark	IV bis 250 mark	V bis 100 mark	Se.
Rebleute	3	5	4	5	2	19
Becken	5	5	8	8	3	29
Küfer	—	7	5	5	3	20
Schuhmacher	3	6	9	5	1	24
Schneider	—	4	10	4	1	19
Gerber-Metzger	—	6	2	11	1	20
Fischer	4	3	4	4	4	19
Insgesamt	15 10 0/0	36 24 0/0	42 28 0/0	42 28 0/0	15 10 0/0	150 100 0/0

Die Tabelle spricht für sich selbst und bedarf keiner Erläuterung. Man muß lediglich beachten, daß die Zunftbezeichnung keineswegs auch für das *Gewerbe* der Amtsinhaber gilt. So sind z. B. die vier „Reichen“ in der Fischerzunft keine Fischer und nicht einmal Schiffer, sondern „Garner“, d. h. Netzmacher, die durch ihr Gewerbe in der Fischerzunft zweifellos eine wirtschaftliche Machtstellung hatten. Auch die fünf „Reichen“ der Beckenzunft sind keine Brotbäcker, sondern Müller und Getreidehändler.

Im Hinblick auf die Annahme des Verfassers, daß die Zünfte in ihrer Urform nicht Handwerkervereinigungen, sondern die für die Zunftverfassung kennzeichnende Organisationsform der Urwählerschaft seien, ist die Möglichkeit, auf Grund der Steuerbücher auch die „Wohnadresse“ (24) der Ämterinhaber zu ermitteln, von besonderem Interesse. Man muß sich dabei natürlich bewußt sein, daß die Zunftverfassung mehr als einhalb Jahrhunderte vor dem ältesten erhaltenen Steuerbuch und den Ratswahlprotokollen eingeführt worden ist und daß die Urform nicht nur eine *akute* Änderung im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts erfahren hat, sondern zweifellos auch im Lauf der Zeit eine *schleichende*, von der die topographische Bindung der Urwähler an einen Stadtteil sicherlich nicht unberührt geblieben ist. Auch hier gibt uns eine tabellarische Zusammenstellung einen Überblick:

(23) siehe Einführungsband zum ÜEB, S. 35. Die Vermögenswerte sind in „mark“ ausgedrückt.

(24) siehe Einführungsband zum ÜEB, S. 68, sowie Schriften BGV 73, S. 119, 120.

Danach haben gewohnt

von den Zünften	Christ- Tor und Seegasse	Lutzen- berg	Dorf	Kunkel- gasse	Fischer- häuser	Mühlen	Se.
Rebleute	5	4	8	2	—	—	19
Becken	14	2	3	6	3	1	29
Küfer	4	5	7	3	—	1	20
Schuhmacher	11	7	2	3	1	—	24
Schneider	7	9	1	1	1	—	19
Gerber-Metzger	2	6	3	2	7	—	20
Fischer	6	2	1	4	—	6	19
Insgesamt	49 33 %	35 23 %	25 16 %	21 14 %	12 8 %	8 6 %	150 100 %

Am auffälligsten mag in dieser Tabelle zunächst scheinen, daß aus der Fischerzunft keiner der Ämterinhaber in der Fischerhäuservorstadt wohnt. Diese war zweifellos auch das Wohnquartier der Fischer und Schiffer, aber nur so lange, als dieses Quartier außerhalb der Stadtmauer lag, was am Ende des 13. Jahrhunderts sicher *noch*, in der Mitte des 15. Jahrhunderts aber sicher *nicht mehr* der Fall war. Aus naheliegenden Gründen mußte die Fischer- und Schifferbevölkerung in den außerhalb des Mauerrings liegenden Ostteil umsiedeln, als die Westvorstadt Fischerhäuser in die Befestigung einbezogen wurde. Die im Bezirk Christophstor-Seegasse wohnenden Angehörigen der Fischerzunft sind wiederum keine Berufsfischer, sondern identisch mit den oben erwähnten „Reichen“ dieser Zunft. Bei der Rebleutezunft ist die Häufung im Dorf immerhin noch bemerkenswert, ebenso bei der Becken- und der Schuhmacherzunft die Häufung im Bezirk Christophstor-Seegasse. Mag das auch kein *Beweis* für die Richtigkeit der vom Verfasser behaupteten topographischen Gliederung der Urzünfte sein, so läßt die Tabelle doch eine Aufteilung der Ämterinhaber nach Wohngebieten sichtbar werden, die als ein Relikt des ursprünglichen Verfassungszustands gelten kann und damit die Richtigkeit der Annahme wenigstens glaubhaft macht.

Handschriftliche Einträge aus der Schweizer Geschichte der Jahre 1315 - 1513

Von *Alban Dold* †

mit einem Nachwort von *Bruno Meyer*

Bei Katalogisierungs-Arbeiten handschriftlicher Pergamentfragmente der Erzabtei Beuron in Hohenzollern kamen dem Schreiber dieser Zeilen drei notdürftig zusammengeklebte Stücke von verschiedener Größe mit datierten Niederschriften aus der Schweizer Geschichte in die Hände. Es handelt sich um zwei Oberhälften zweier Blätter und ein Vollblatt. Dieses ist mit dem alten Stempel der Beuroner Bibliothek versehen, weist ein Format von 135×73 mm auf und zeigt einen Schriftspiegel von 75×53 mm, beiderseits mit 15 Zeilen beschrieben. Die beiden Oberhälften der weiteren Blätter aber waren ihrer Breite nach größer, das eine 93 mm, das andere 88 mm; die einstige Länge ist natürlich nicht mehr anzugeben, dürfte jedoch wohl derjenigen des Vollblattes entsprochen haben. Ihr Schriftspiegel der Breite nach ist auch der gleiche wie beim Vollblatt. Die Zeilenzahl der Beschriftungen der beiden Oberhälften variiert zwischen 11 und 13. Vor dem eigentlichen Schriftspiegelraum der einzelnen Blätter, der schon genannt wurde, stehen jedoch in roter Schrift noch vielfach Ortsbezeichnungen, die leider nicht mehr alle einwandfrei zu lesen sind, aber meist anhand gleichlautender im Text wohl einwandfrei ergänzt werden können. Die Zeiten der in den Niederschriften behandelten Einträge sind, wie dies die Daten zeigen, das 14. bis 16. Jahrhundert, doch sind die Einträge nicht alle chronologisch geordnet. Wie diese Handschriftenstücke in die Beuroner Bibliothek kamen, ist nicht mehr sicher festzustellen. Die Vermutung geht dahin, daß sie irgendwo vom ehemaligen Beuroner Bibliothekar, P. Dr. Anselm Manser, einem gebürtigen Appenzeller aus Schlatt-*Haslen* in einem Buchdeckel Schweizer Provenienz gefunden, abgelöst und, wie sie sich heute zeigen, zusammengeklebt wurden. In der Beuroner Fragmentensammlung sind sie als Nr. 100 signiert.

Wir bieten nun die Texte (mit Zeilenzählung):

- 1) der Rectoseite des 1. Blattes nur mit Oberhälfte:
- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | <i>Die rote Schrift dieser Zeile ist völlig verwischt.</i> | |
| | Als man zalt von xpi | <i>3 lender</i> |
| 3 | geburt vnser seligmach | |
| | ers 1315 machend die | |
| 5 | 3 lender mitt einand | |
| | ein püntniß | |
| 7 | Als man zalt 1332 / hatt | |
| | sich Lucern verpündt mitt | <i>Lucern</i> |

- 9 3 lender
Do man zalt 1351 macht
- 11 Zürich ein pundt mitt *zürich*
den 4 orten
- 13 Als (man) zalt 13 . . . (*Das Übrige ist abgeschnitten!*)
- 2) der Versoseite des 1. Blattes nur mit Oberhälfte:
- 1 *fryburg* Da man zalt 1481 macht
Fryburg ein pundt sampt
- 3 *soloturn* Soloturn
basel Als man zalt 1501 macht
- 5 *) Basel sampt Schaffhusen
ein pündtniß
- 7 *appenzell* Nachdem do man zalt
1513 hand Appenzell vñ
- 9 *mülhus* Müllhusen sich verpündt
Im Jar als man zalt
- 11 1498 kamendt die pündt
(*Das Übrige ist abgeschnitten!*)
- 3) der Rectoseite des 2. Blattes nur mit Oberhälfte:
- 1 schach die schlacht am Mor *morgar*
garten ab Egari *ten*
- 3 Do man zalt 1339 was
die Louper schlacht vnd *loupen*
- 5 wurdendt die pfaffen Zürich *schl(acht)*
verbrennt
- 7 Item do man zalt 1352 be- *Tettwyler*
schach die schlacht zü Tett- *schl(acht)*
- 9 wyl bim Galgen zü Baden
Als man zalt 1364 leit
- 11 (*Das Übrige ist abgeschnitten!*)
- 4) der Versoseite des 2. Blattes nur mit Oberhälfte:
- 1 Do man zalt 1386 bescha
ch die Schlacht zu Sem
- 3 pach am tag Cecilie
Als man zalt 1388 wardt
- 5 der zusatz zü Wesen erschla
gen
- 7 Item darnach in demselbigen
jar beschach die schlacht zü

* Hier stand wohl: schaffhus.

- 9 Nefeltz an der letzi
als man zalt 1393 besch
11 (*Das Übrige ist abgeschnitten!*)

5) der Rectoseite der Vollseite:

- 1 Item 1400¹ beschach die schl
acht am Stoß / by altstetten
3 im Ryntal
Darnach 1404 ward Zug
5 überfallen von denen von
Schwytz
7 Als man zalt 1408 ge
schach die schlacht vor Brë-
9 gentz von appenzellaren
Item 1414 waz das
11 Concilium zū Costantz
Do man zalt 1415 ward
13 ²der Husc verbrent
Item 1415 ward dz Turg
15 euw vnd Ergöw ingenommen.

6) der Versoseite der Vollseite:

- *1 Item als man zalt 1422 be
schach die schlacht zū
3 Belletz
Do man zalt 1424 ward
5 Kyburg v̄m 8700 gul
din versetzt
7 Als man zalt 1433 wz
ein concilium zū Basel
9 Nachdem man zalt 1435
gieng Zug under vnd
11 vertrünckend by 10 men
schen
13 Item im̄ 1443 jar beschach
die schlacht am Hirtzñ
15 vnd die zū Fryenbach

Schluß der Fragmente!

1 Diese Zahl bei dem Erhaltungsgrad der Beschriftung am wahrscheinlichsten, doch wäre auch 1405 nicht ausgeschlossen.

2 Die schwer leselichen Worte dieser Zeile dürften am wahrscheinlichsten wie angegeben gelautet haben.

* Die Ortsnamen dieser Seite sind alle zerstört.

Diese fragmentarischen Einträge forderten nun aber Nachprüfungen und Ergänzungen sowohl an nicht mehr in allweg entzifferbaren Stellen als auch – womöglich – auf *den* Seiten, deren Texte wegen Fehlen der unteren Blatthälften abbrechen. Da ich nun aber mit dem schwer übersehbaren, um nicht zu sagen »verwickelten« Stoff der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft viel zu wenig vertraut war, erlaubte ich mir, meine Entzifferungen mit einer kurzen Einführung über den Fund dem Schweizer Historiker, Universitätsprofessor Dr. Oskar Vasella, einem alten Bekannten von mir, einzusenden, mit der Bitte, diese Lücken auszufüllen.

Dankenswerterweise wurde ihr gerne entsprochen, indem zu den 6 Nummern meiner Entzifferungen einige Korrekturen und Ergänzungen beigefügt wurden, und zwar durch entsprechende Hinweise auf Johannes Dierauer's Werk »Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft« (nach deren neuesten Auflagen I⁴ [1924] und II³ [1920], die mir nicht zu Gebote gestanden hätten) bzw. noch anderen Autoren. Sie lauten:

- ad 1. Bund von 1315 = I,117.
 Luzerner Bund von 1332 = I, 147.
 Zürcher Bund von 1351 = I,179.
- ad 2. Bund von Freiburg 1481 = II,329.
 Bund von Schaffhausen 1501 = II,448.
 Bund von Basel von 1501 = II,445.
 Bund von Appenzell von 1513 = II,451.
 NB! Zu den Bündnissen mit Mülhausen vgl. II,183, 391, 529. Von einem Bündnis von 1513 ist da nicht die Rede. Jenes von 1491 erklärt Dierauer 529 für erloschen.
 Über einen »Pundt« mit den Bündnen s. II, 394f, 1497 mit dem Grauen Bund, 1498 mit dem Gotteshausbund und der Stadt Chur.
- ad 3. Morgartenschlacht = I,113 ff (1315).
 Laupenschlacht = I,216 ff (1339)
 Zu den Pfaffen in Zürich s. Joh. Dierauer, Chronik der Stadt Zürich. Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 18,42.
 Gefecht bei Tätwil (Baden) von 1352 = I,187.
 Schlacht bei Sempach (1386) = I,285.
- ad 4. Mordnacht in Weesen (1388) = I,300.
 Schlacht von Näfels (1388) = I,302.
- ad 5. Schlacht am Stoß von 1405 = I,306. Gemeinde ist Altstätten im Rheintal. Das Mskr. könnte durchaus 1405 haben.
 Überfall von Zug (1404) = I,335–337.
 Schlacht vor Bregenz (1408) = I,367.
 Konzil von Konstanz (1414) = I,379. (Eroberung des Turgeuw und Aargew! 1415).
NB 1: Ob auf Zeile 13 der Text mit »der Husc« begann, ist aus paläographischen Gründen etwas zweifelhaft, aber doch das nächstliegende, da seine Verbrennung im angegebenen Jahr 1415 erfolgte.
NB 2: Über die Eroberung des Thurgaus und Aargaus (1415) siehe oben (nach Konstanz).

- ad 6. Schlacht bei Arbedo (1422) = II,24. (Belletz ist die Form für Bellinzona)
 Verpfändung von Schloß Kyburg (1424) an die Stadt Zürich.³
 Konzil von Basel (1433).
 Untergang Zugs (1435) = Aegidius Tschudi, Chronicon Helvet. I,2131
 Schlacht am Hirzel-Freienbach (1443) = I,84.

»Die erwähnten Ereignisse« – so schließt Prof. Vasella seinen Bericht ab – »sind also beinahe ausnahmslos bekannt. Interessant wäre die Frage nach der Provenienz des Manuskripts, denn es handelt sich bestimmt um das Fragment einer Chronik oder annalistischer Aufzeichnungen. Die Nachsuche in anderen Chroniken blieb leider ergebnislos.«

An Hand der jeweiligen Jahreszahlen ergibt sich aus dem Dierauerschen Geschichtswerk zu den daraus auf den angegebenen Seiten näher beschriebenen Einzelereignissen für die Leser ein interessantes Bild der Schweizer Befreiungskriege.

Offenbar sind die auf unseren Fragmenten notierten Ereignisse unter zwei Gesichtspunkten eingetragen worden:

Zuerst sollte – auf Blatt Ir – die Angabe der Reihenfolge der einzelnen Gebiete, die sich allmählich zur Eidgenossenschaft zusammenschlossen, erfolgen, vorab die drei Urkantone: 1) Uri, 2) Schwyz und 3) Unterwalden; 4) Luzern, 5) Zürich. Danach fehlen, offenbar wegen des Defektseins des Blattes, 6) Glarus und 7) Zug (beide 1352) und 8) Bern (1353), dann folgen auf Blatt Iv: 9) Freiburg, 10) Solothurn, 11) Basel, 12) Schaffhausen, 13) Appenzell und Mühlhausen. Die darauf vor der neuen Lücke noch deutbare Jahreszahl 1498 dürfte sich auf den »Grauen Bund«, den »Gotteshausbund« und den mit Chur beziehen.

Ob dann auf diesem Blatt Iv noch gleich mit der Aufzählung der Ereignisse des zweiten Gesichtspunktes: der kriegerischen Geschehnisse und Lokalnachrichten begonnen wurde, dürfte als wahrscheinlich angenommen werden, denn vor dem Text, der auf Blatt Iir unvermittelt einsetzt, kann ja kaum etwas anderes gestanden haben als die Jahreszahl der Morgartenschlacht ». . . da man zalt 1315 be-«. Ihr folgen dann auf ihm die anderen Schlachten bei Laupen und bei Tätwil (1352). Für 1364 fehlt leider infolge der Lücke vor Blatt Iiv der Name des Ereignisses (und eventuell noch andere Ortsnamen?), dann folgen auf Blatt Iiv: Sempach (1386), Weesen (1388) und Näfels im gleichen Jahre. Wiederum fehlt dann für 1393 eine Ortsbezeichnung sowie eventuell andere Ereignisse, bevor auf Blatt Iir die Schlacht am Stoss (1400), der Überfall von Zug (1404), die Schlacht bei Bregenz (1408) wieder genannt werden. Nun wird das Konzil von Konstanz (1414) zwischengeschaltet und für 1415 doch wohl die Verbrennung des Hus da-

3 Statt »Kyburg« hatte der Herausgeber erst »Fryburg« gelesen. Prof. Vasella konnte aber zur angegebenen Jahreszahl 1424 keinen Beleg für eine Versetzung dieser Stadt erbringen und fügte deshalb ein ? bei. Dies veranlaßte eine Revision der Lesung, wobei »Kyburg« wahrscheinlicher wurde. Daraufhin konnte Prof. Vasella feststellen, daß es sich bei der Angabe laut einer Notiz im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz um das Schloß Kyburg mit Zubehör handele, das die Stadt Zürich am 1. Juni 1424 als Reichspfand von Kunigunde von Montfort um 8750 Gulden erwarb; dieser Satz erhöhte sich dann aber in den nächsten Jahren bis über 17000 Gulden.

selbst und hierauf die Eroberung des Thurgaus und des Aargaus mitgeteilt. Auf Blatt IIIv folgt sodann die Schlacht bei Bellinzona (1422), die Verpfändung von Kyburg (1424), dann das Konzil von Basel (1433), der Untergang Zugs (1435) und schließlich die Schlacht am Hirzel (1443) und zu Freyenbach.

Beachtenswert dürfte sein, daß bei den ersten Bündeln nirgendwo die Tellsage erwähnt wird, ebenso auch nicht bei der Schlacht bei Sempach die Winkelriedsage. Und doch sind manchmal schon überraschende Einzelheiten genannt, die sonst weniger bekannt sind, so z. B. zu 1352 »bim Galgen« zu Baden, zu Sempach »am Cecilientag«, zu Nefeltz »an der Letzi«.

So verdienten diese kleinen Fragmentstücke aus der Schweizer Geschichte in einer Fragmentensammlung auf deutschem Boden doch sorgsame Betreuung und auch selbstverständlich entsprechende Registrierung und Berichterstattung.

Zum Schluß sei noch eine Vermutung ausgesprochen über die Entstehung unserer Einträge. Wenn sie auch, wie Prof. Vasella mit Recht annimmt, aus einer Chronik oder aus annalistischen Aufzeichnungen ausgehoben wurden, so erwecken sie doch ganz den Eindruck, als ob sie von einem Lehrer zu Unterrichtszwecken in vaterländischer Geschichte zunächst auf dem eigentlichen Schriftspiegel zusammengeschrieben worden seien. Am Rande wurden dann noch in roter Schrift die einzelnen Merkworte der Übersichtlichkeit halber beigefügt. Zu solcher Verwendung paßt auch das benutzte Format für ihre Niederschrift. Prof. Vasella hält diese Vermutung nicht für ausgeschlossen. Noch wahrscheinlicher glaubt er aber an eine Chronik für eine Familie und bemerkt, daß es gerade aus dem Zürcher Kreis eine Reihe von Geschichtswerken dieser Art und aus derselben Zeit gibt. Eines der bekanntesten Beispiele sei die Chronik von Gerold Edlibach und auch jene seiner Söhne, wie dies die Nachträge sehr schön zeigen. Indes lasse sich aber kein zwingender Beweis für eine der beiden Annahmen erbringen.

* * *

Nachwort

Leider war es dem Verfasser der vorstehenden Arbeit nicht mehr vergönnt, deren Druck zu erleben, da er am 27. September 1960 aus diesem Leben abberufen wurde. Der Handschriftenfund ist nicht leicht auszuwerten und P. DDr. Alban Dold hielt es für seine Pflicht, die ihm noch verbleibenden Stunden der Palimpsestforschung zu widmen, statt sich in den ihm fremden Stoff der Schweizer Geschichte einzuarbeiten. Er war deshalb damit einverstanden, daß seinen Darlegungen von fremder Hand ein Nachwort zugefügt wird.

Erste Voraussetzung für die Benützung einer Geschichtsquelle ist deren genaue Datierung mitsamt der Abklärung der Frage, ob es sich um ein Original oder eine Abschrift handelt. Die Textschrift stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und zwar wahrscheinlich aus der Mitte dieses Zeitraumes. Eine genauere Zeitbestimmung ist nur möglich, wenn man die Schriftheimat und den Schreiber kennt. Die roten Marginalien sind nicht gleichzeitig, sondern dürften aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammen. Dieser Schriftbefund wird dadurch bestätigt, daß eine genaue Beobachtung des Verhältnisses von Text und Randangaben deren spätere Zufügung zu einem bereits bestehenden Text nachweist. Dem entspricht auch, daß die Marginalien nicht konsequent angebracht wurden, denn sie fehlen auf der Rückseite von Blatt 2, obschon dort genügend Platz für sie vorhanden gewesen wäre. Der Textinhalt läßt sich aus dem letzten erwähnten Ereignis, dem Mülhauserbund, zeitlich so eingrenzen, daß er keinesfalls früher als 1515 verfaßt worden ist. Nicht erwähnt ist der Bund von 1519 mit der Stadt Rottweil, das letzte eidgenössische Bündnis, das in die Reihe gehört hätte, doch besteht die Möglichkeit, daß es auf dem verlorengegangenen Rest des Blattes stand. Aus diesem Grunde läßt sich aus dem Textinhalt weder ein spätestmöglicher Zeitpunkt erschließen noch entscheiden, ob der frühestmögliche Termin einigermaßen mit der tatsächlichen Entstehungszeit übereinstimmt. Sicher aber ist, daß der von der Schriftdatierung bestimmte Zeitraum bis zum feststellbaren frühesten Zeitpunkt hinabreicht. Damit wird verunmöglicht, aus diesen Elementen die Frage zu beantworten, ob es sich bei den Fragmenten um Bruchstücke von einem Original oder einer Abschrift handelt.

Schwierig ist die Abklärung der Herkunft. Theoretisch ist es möglich, Erzeugnisse des gleichen Schreibers zu finden, so daß dadurch eine genaue Orts- und Zeitbestimmung erfolgen könnte. Praktisch ist aber dieses Vorgehen aussichtslos, weil die Schriften des 16. Jahrhunderts noch völlig unerschlossen sind. Aus diesem Grunde kann heute nur die Prüfung des Inhaltes zu einem Ergebnis führen.

Im Hinblick auf den Inhalt besteht der Text aus zwei Teilen, wovon der erste eine Übersicht über die eidgenössischen Bünde darstellt und Vorder- und Rückseite des ersten Blattes umfaßt. Die Reihe beginnt mit dem Dreiländerbündnis von 1315, besitzt einen ersten Textverlust zwischen den Bünden von Zürich und denen von Freiburg und Solothurn und endet mit einem zweiten Textverlust nach dem Appenzeler- und Mülhauserbund. Diese Art der Aufzählung von Bünden stammt aus den

Handbüchern mit Abschriften der Bundesbriefe, die in jeder Kanzlei eines eidgenössischen Ortes vorhanden waren, weil sie die Grundlage des geltenden Bundesrechtes enthielten. Die Reihenfolge ist, wie bei diesen Abschriftenbänden, chronologisch, doch sind Abweichungen hier wie dort vorhanden. So folgt ja am Schluß von Fragment 1 dem Mülhauserbund von 1515 ein Bündnis von 1498, wahrscheinlich der Bundesbrief mit dem Gotteshausbund. Die Vollständigkeit läßt sich wegen dem doppelten Textverlust nicht mit voller Sicherheit beurteilen. Es scheint aber, daß am Anfang nur die Bünde mit den vollberechtigten Orten ohne die gemeinsamen Verkommnisse aufgezählt wurden, und daß bei den zugewandten Orten keine chronologische Ordnung und vielleicht auch keine Vollständigkeit vorhanden war. Alle Angaben dieses Teiles über die Bünde sind richtig bis auf die Jahreszahl des Mülhauserbundes, der auf 1513 statt 1515 datiert ist. Hier könnte ein Verschieb oder ein Lesefehler vorliegen. Sicher aber ist, daß ein Text mit einem solchen Fehler auf keinen Fall in einer Kanzlei eines eidgenössischen Ortes längere Zeit verwendet worden sein kann. Unwahrscheinlich ist auch, daß er in einer solchen Kanzlei entstanden ist, zumal da zwischen dem Abschluß dieses falsch datierten Bundes und der Niederschrift nur wenige Jahre vergangen sein können.

Der zweite Teil des Textes besteht aus einer chronologischen Reihe von wichtigen Ereignissen der eidgenössischen Geschichte. Wiederum müssen wir versuchen, möglichst viel aus den Fehlern und Eigenheiten der wenigen erhaltenen Zeilen zu erschließen. Unrichtig ist die Einordnung der Schlacht am Stoss, sofern die Jahreszahl 1405 gelesen wird; steht jedoch 1400, so liegt ein Datierungsfehler vor. Da der Tatbestand unsicher ist, kann aus diesem Fehler kaum etwas anderes abgeleitet werden, als daß der Text nicht aus Appenzell oder dessen Umgebung stammt. Inhaltlich falsch ist die Angabe über die Verbrennung der Geistlichen in Zürich im Jahre 1339, denn damals wurden sie nicht verbrannt, sondern verbannt. Hier liegt ein typischer Hör-, Lese- oder Schreibfehler vor, der aber nicht auf den Verfasser des Textes selbst zurückgehen muß, sondern älter sein kann. Dieser Fehler genügt nicht für einen Beweis, daß die vorliegenden Handschriftenfragmente Abschriften sind, da der verfälschte Text auch einen Sinn besitzt und ebensogut getreu einer Quelle entnommen wie fehlerhaft abgeschrieben sein kann. Unrichtig ist außerdem die Tagesangabe der Schlacht bei Sempach, wobei auch hier eine überlieferungsmäßig nicht näher bestimmbare Verwechslung vermutet werden darf. Sicher fällt aber damit Luzern als Heimat des Textes außer Betracht. Ein schwerwiegender Fehler liegt bei der Angabe vor, daß der Thurgau wie der Aargau im Jahre 1415 erobert worden seien. Das schließt die Herkunft aus jeder eidgenössischen Kanzlei aus, und zwar sowohl der Vollberechtigten wie der Zugewandten Orte und der Gemeinen Herrschaften.

Nachdem auch die Betrachtung der Inhaltsfehler des zweiten Textteiles nur zu negativen Schlüssen geführt hat, muß versucht werden, durch Beobachtung kleiner Einzelheiten die Herkunft festzustellen. Aufschluß zu geben vermögen die Erwähnungen von Ereignissen örtlicher Bedeutung und von unwesentlichen Kleinigkeiten. Ohne allgemeines Interesse sind die Verbannung der Geistlichen Zürichs im Jahre 1339 und die Verpfändung der Grafschaft Kiburg an Zürich im Jahre 1424. Beides spricht für eine Herkunft aus der Stadt Zürich oder deren Einflußgebiet. Nicht ganz selbstverständlich ist auch die Angabe, daß 1435 ein Teil der Stadt Zug im See versunken ist. Es kommt daher nur ein Gebiet in Frage, für das Zug wichtig war, oder dann Zug selbst. Etwas überrascht auch, daß die Treffen von Freienbach und Hirzel

des Jahres 1443 aufgeführt sind, was auf den Raum Zürich, Zug, Schwyz hinweist. An mitgenannten Kleinigkeiten sind die Erwähnung des Badener Galgens bei der Schlacht von Tätwil, die Zahl von gegen zehn Menschen beim Unglück von Zug und die Letzi bei der Schlacht von Näfels zu beachten. Der Badener Galgen ist in der Zürcher Überlieferung des Gefechtes von Tätwil enthalten, die zehn ertrunkenen Personen bestätigen den bereits festgestellten Hinweis auf Zug und dessen Umgebung, die Letzi von Näfels deutet auf den weiteren Raum von Glarus hin, da sie im Schlachtgeschehen eine Rolle spielt. Zusammenfassend läßt sich damit sagen, daß die Fragmente mit größter Wahrscheinlichkeit aus Zürich stammen, allenfalls kommt auch der Raum Zürichsee—Zug in Frage. Völlig ausgeschlossen sind Appenzell, Thurgau, Luzern und jede eidgenössische Kanzlei.

Die Feststellung aller Fehler und Spuren ist die Voraussetzung zum endgültigen Entscheid über die Frage, ob der Text der Pergamentblätter als ein Original oder eine Abschrift anzusehen ist. Die Inhaltsfehler beider Textteile bieten keinen Anhaltspunkt für ein Urteil. Auch die Einzelheiten des Wortlautes tragen zu dieser Frage nichts bei, da keine Vorlage bekannt ist, die unmittelbar benutzt worden wäre. Schreibfehler sind keine vorhanden, die hierfür ausgewertet werden könnten. Bereits am Anfang wurde festgehalten, daß die Schrift ebenfalls keinen Entscheid gestattet. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als das Offenstehen dieses Problems anzuerkennen, bis vielleicht ein neuer Fund den Weg weist.

Nachdem in dieser Weise die Herkunft einigermaßen bestimmt werden konnte, darf jetzt die Frage der nur teilweise erhaltenen Eintragungen behandelt werden. Auf der Vorderseite von Blatt 1 sind nur noch die Buchstabenköpfe einer Zeile erhalten. Da es sich um einen Wiederholungstext handelt, kann man ihn soweit ergänzen, daß er hieß: „Als (man) zalt 1352.“ Es folgte hier einst der Eintrag des Zuger- oder Glarnerbundes, was auch zu erwarten war. Auf der Rückseite verläuft der Schnitt so, daß ohne Zweifel eine Aufzeichnung mit der Jahreszahl 1498 über eine Verbindung mit den Gemeinen drei Bünden entzweigeschnitten wurde. Zu dieser Jahreszahl gehört der Vertrag mit dem Gotteshausbund. Bei Blatt 2 ist auf der Vorderseite beim Schnitt ein Ereignis des Jahres 1364 erwähnt, dessen Text mit dem Tätigkeitswort „leit“ abbricht. Für dieses Jahr ist keine historische Tatsache bekannt, die in die Reihe passen würde, und zudem ist die Zahl 6 der Überarbeitung verdächtig. Sollte ursprünglich 1354 gestanden haben, so wäre an eine Erwähnung der Belagerung der Stadt Zürich durch Karl IV. zu denken, wozu das letzte erhaltene Wort gut passen würde. Auf der Rückseite ist ein Eintrag zum Jahre 1393 sehr stark beschnitten. Zu diesem Jahre würde der Sempacher Brief gehören. Da aber das letzte Wort ohne allen Zweifel in „beschach“ ergänzt werden muß, ist wohl eher an eine Erwähnung des Umschwunges in Zürich nach dem österreichischen Bündnis zu denken.

Zuletzt muß noch die historiographische Situation betrachtet werden. Schrift und Text stammen aus den Jahrzehnten vor dem Aufschwung der schweizerischen Geschichtsschreibung um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Derartige Fehler wie die Falschdatierung der Eroberung des Thurgaus und des Mülhauserbundes wären nachher kaum mehr möglich gewesen. Bemerkenswert ist, daß sich keinerlei Einfluß der ersten gedruckten und bereits 1507 veröffentlichten Eidgenössischen Chronik von Petermann Etterlin nachweisen läßt. Auch die Hauptchronik des Herkunftsraumes, die Chronik der Stadt Zürich, ist nicht direkt benutzt. Es handelt sich somit um

einen Text, der auf der lebendigen zürcherischen Geschichtstradition beruht, die dann kurz nachher durch die Arbeit der großen Chronisten völlig neu gestaltet wurde.

Jetzt erst ist der Augenblick gekommen, wo man die Frage nach der Verwendung und Bedeutung der Fragmente stellen darf. Sie stammen sicher nicht von einem Kanzleihandbuch und sind dem Inhalt nach auch kein Verzeichnis eines privaten Bündebuches oder einer Chronik. Alles deutet darauf hin, daß es sich um Merkblätter zur eidgenössischen Staatskunde und Geschichte handelt, wobei offen gelassen werden muß, ob diese einst selbständig oder Teil eines Heftes oder Buches gewesen sind. Wie die Marginalien verraten, sind sie bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt der Schaffung eines fortgeschritteneren Geschichtsbildes, öfters gebraucht worden, und zwar sicher der erste Teil über die Bünde. Das weist aber auf mehr als private Verwendung hin. Da ein Kanzleigebrauch außer Betracht fällt, dürfte die Benutzung zu Unterrichtszwecken naheliegen.

Infolge der knappen, nicht einmal Annalen vergleichbaren Texte sind die Fragmente für die Schweizergeschichte ohne jede Bedeutung; denn alle erwähnten Ereignisse sind anderweitig ausführlicher überliefert. Interessant sind sie nur in historiographischer Beziehung sowohl als Merkblätter für den Unterricht wie für den Stand der allgemeinen Geschichtskennntnis am Anfang des 16. Jahrhunderts. Auch das würde wohl kaum eine so ausführliche Behandlung rechtfertigen, wie sie sie hier erfahren haben. Als Beispiel, wie man selbst knappe und verstümmelte Texte auswerten kann, hat aber auch sie ihren Wert.

Bruno Meyer

Kulturgeschichtliche Merkwürdigkeiten Vorarlbergs

(Vortrag, gehalten aus Anlaß der 75. Jahreshauptversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung)

Von Arnulf Benzer

Mit der Kulturgeschichte hat es bekanntlich etwas Merkwürdiges an sich. Sie eignet sich nämlich alles, was von Menschenhand an Positivem geschaffen oder an Naturhaftem umgestaltet wurde, an und erhebt es zu bleibendem geistigem Bestand. Sie „usurpiert“ aber keinewegs. Als vor drei Jahren die beiden Museen in Bregenz und Dornbirn völlig neu gestaltet wurden, war die vernünftige Absicht vorhanden, die natur- und die kulturkundlichen Sammlungen säuberlich zu trennen. In wie vielem spielen die Darstellungen der Natur, die Darstellungen von siedlungsfördernden Tieren und Pflanzen zusammen mit den pflegerischen oder ausnützenden Eingriffen des Menschen in die Sphäre des Kulturmuseums hinüber! Vor allem sind es die Berührungspunkte, die den Menschen der Vor- und Frühzeit in seiner Unmittelbarkeit mit der Natur und ihrem Material erkennen lassen. Die Nachforschungen für diese Perioden haben rings um den Bodensee seit dem letzten Weltkrieg einen lebhaften Umfang angenommen. Vorarlberg war bis dort auf diesem Forschungsgebiet verdienstlich, aber noch nicht ausreichend vertreten. Man konnte fast von einer Lücke sprechen. Da setzte die Grabungstätigkeit des Vorarlberger Landesmuseums ein und erschloß die Zusammenhänge, in denen das Land, soweit es Siedlungsgebiet der Vor- und Frühgeschichte war, bestanden hatte.

Urgeschichtliches Siedlungsland war vorzugsweise das Bodenseerheintal; es stieg bis zu den Gebirgslagen des Walgaus und des Montafons hinan. Im Rheintal sind es die Inselberge, auf denen zur Jungsteinzeit die ersten Zeichen einer Kulturlandschaft ihre Stützen hatten. Zwischen Kuppenberg und Lauterach war unpassierbares, mooriges Gebiet. Von ihm sagt Elmar Vonbank, daß es „auch archäologisch eine ausgeprägte scharfe Grenze“ gebildet habe, deren Dauer lange anhaltend war¹. Die Funde des Neolithikums zeigen verschiedene Kultureinflüsse, bei denen nur die offenen Flanken des Siedlungsgebietes zur Geltung kommen. Zahlreich und weiter ausgreifend ist, was uns die Urnenfelderkultur um 1000 v. Chr. hinterlassen hat; sie kam auch von den Inselbergen und Klippen in die Tallagen. Alles, was der Lößboden hergegeben hat: Ringe, Messer, Armreife, Fibeln in den verschiedenen Materialien,

1 Elmar Vonbank, „Von der Urzeit zur alemannischen Landnahme in Vorarlberg“ in: Alemannisches Jahrbuch 1959, Lahr/Schwarzwald. Hier weitere Literaturangaben zur Vor- und Frühgeschichte Vorarlbergs.

Beispiele von Hausbau, Getreideanbau, Töpferei, Steinbearbeitung und Tierhaltung, ist früheste Kulturgeschichte geworden, die wir nicht missen möchten, die uns geistig bereichert und die uns primär im heimischen inneralpinen Raum die Kontinuität von Siedlungen und von Grundlagen zu einer eigenständigen Kultur beweist. Um welche Siedlungsart es sich hierbei handeln mochte — der Schwerpunkt lag im Oberland.

Von Bregenz hören wir in der späteren La-Tène-Zeit, als sich dort die handelstüchtigen Kelten — genauso wie am nördlichen Bodenseeufer — niedergelassen hatten. Die römischen Quellen melden von einem befestigten Ort vindelikischen Charakters, der auf der Oberstadt vermutet werden kann. Mit welchem Volkstum können wir jedoch südlich des beschriebenen versumpften Gebietes — also im Oberland — rechnen? Rätische Höhensiedlungen stellte das Landesmuseum in Göfis-Heidenburg, Koblach-Krinne, Nenzing-Scheibenstuhl, Rankweil-Liebfrauenberg fest. Auch in den Tallagen — so in Bludenz-Montikel — waren in diesen Jahrhunderten vor Christus Volksgruppen der Räter sesshaft. Es muß ein bestimmender Einfluß gewesen sein, der von den Rättern ausstrahlte und der so den ersten einheitlichen Landescharakter schuf. Die gemeinsamen kulturellen Leitlinien ergaben sich aus dem großen rätischen Alpenraum, für uns vor allem aus Graubünden.

Was dann die Römer nach jahrhundertelanger Herrschaft an kulturellen Zeugnissen hinterließen, ist nicht anders als anderswo, immerhin aber besonders reichhaltig im Rund des Bodensees in Brigantium. Hervorzuheben sind das Kalksteinrelief mit der keltisch-römischen Pferdegöttin Epona und die 1954 ausgegrabenen Fundamente des römischen Landhauses in Rankweil-Brederis, mitten im Rheintal als Freilichtmuseum erhalten.

Auf römischen Straßen von Süden kam christlicher Geist ins Land. Als Adolf Hild vor gut 20 Jahren auf der Heidenburg bei Göfis ein Kastell ans Licht hob und in seinen Mauern Merkmale des neuen Kultes fand, da nahm er mit Recht an, daß es sich um das älteste Denkmal christlichen Glaubens im Lande handle; zur Zeit der Ausgrabung konnte er sogar annehmen, daß es sich um das älteste im alemannischen Siedlungsgebiet überhaupt handeln könnte. Er verlegte es in das 6. Jahrhundert². Ein seltener Kirchenpatron nördlich der Alpen kam mit dem heiligen Vinerius, genannt St. Viner, in Nüziders zu Ehren. Diese Kirche ist auch sonst von frühchristlicher Romantik umwittert. Ein Ort mit früher Entwicklung und Hauptort eines rätisch-römischen Bezirkes war Vinomna. Er verlor seinen Namen in „Rankweil“, griff ihn aber vor kurzem in traditionsbewußtem Zusammenhang wieder auf. In der Nähe liegt ein anderer Ort mit Funddicke und frühmittelalterlicher Bedeutung, Altenstadt, der sozusagen als Vorstufe zum späteren Mittelpunkt, Feldkirch, gelten kann.

Man ist jetzt geneigt anzunehmen, daß die eingessene rätische Bevölkerung unter den Römern nicht drangsaliert wurde, sondern ihr kulturelles Leben weiterführen konnte. Der Begegnung verdanken wir als markantes Kulturelement die rätoromanische Sprache, die aus der Vermischung des Rätischen mit dem Provinzlatein unserer Gegend entstanden ist. Zur Klärung dieses lang anhaltenden Prozesses und seiner Auswirkungen in Vorarlberg tragen in neuester Zeit die Forschungen der jungen

2 Adolf Hild, „Die Heidenburg bei Göfis“ in: Montfort, Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs; Heft 7—12/1947, Dornbirn.

Vorarlberger Romanisten Guntram Plangg, Eberhard Tiefenthaler und Josef Zehrer wesentlich bei³. Ein einzigartiges Dokument aus der Zeit — 850 — ist das königliche Urbar aus Raetien, das als das älteste und am meisten aussagende Güterverzeichnis unseres Landes zu bezeichnen ist. Ihm hat Benedikt Bilgeri eine eingehende Untersuchung gewidmet⁴. Immer wieder wird die Frage nach der Verbreitung und Bedeutung des Rätoromanischen erhoben: Als Umgangssprache galt es zeitlich bis ins 13. und 14. Jahrhundert und örtlich bis zum Kummberg herunter, ja sogar im innersten Vorarlberg, im Montafon, bis ins 16. Jahrhundert. Als menschliche Wesensart ist das Rätoromanische Teil unseres Volkstums geblieben; freilich nicht so gepflegt und bewußt gemacht wie im nahen Graubünden. Ein reichlicher Flurnamenschatz, romanische Hausformen und Kunstschätze wie die Großplastiken (Kruzifixe) von Rankweil, Ludesch-St. Martin und Frastanz halten diesen Charakter Vorarlbergs lebendig.

Sah also das Land damals sprachlich nach dem Süden, wurde es bald gezwungen, sich mit dem germanischen Kulturkreis von Norden her auseinanderzusetzen. Dies geschah sozusagen in der Unterstufe durch das Bauernvolk der Alemannen, die die Bodenseegegend zwischen Rhein und Bregenzer Klause in Besitz genommen hatten und in der Oberstufe durch die fränkische Herrschichte. Über die Alemannen wird noch zu sprechen sein. Eine Anordnung der Franken war von tiefgreifender Bedeutung: Kurz nach der Missionstätigkeit der vom starken römischen Festungsplatz Arbor Felix-Arbon herübergekommenen Kolumban und Gallus im gemischt-sprachigen Brigantium-Bregenz, die zu Anfang des 7. Jahrhunderts erfolgte, wurde der nördlich des Kummbergs liegende Rheingau vom Bistum Chur abgetrennt und dem alemannischen Bistum Konstanz eingegliedert. Die Maßnahme entsprach sicherlich politischen Zwecken ebenso wie den völkischen Verhältnissen, die sich herausgebildet hatten. Die Grenze blieb bis in die Anfangsjahre des 19. Jahrhunderts bestehen⁵. Die kulturelle Beständigkeit dieser Unterscheidung von Ober- und Unterland sei an Beispielen illustriert: Das Rituale der beiden Diözesen war auf ein- und demselben Landesgebiet durch Jahrhunderte verschieden; Spuren davon sind heute noch erhalten. Franz Michel Willam bestätigt, daß es eine „Liturgie Vetus Alemanica“ gegeben hat. Um den Äplekopf und um Dornbirn wies er religiöses Brauchtum nach, das — wie er sagt — „seinesgleichen in Europa nirgends mehr“ gewesen sein dürfte⁶. Und Eugen Gabriel, der junge Sprachpsychologe, nennt seine in Bälde erscheinende Arbeit „Die Mundarten an der alten Bistumsgrenze in Vorarlberg. Eine sprachpsychologische und sprachwissenschaftliche Untersuchung der Mundarten von Dornbirn, Lustenau und Hohenems“. Daß aber der fränkische Einfluß auch im rätischen Teil maßgeblich wurde, zeigt die Stiftung eines Jahrtages für König

- 3 Eberhard Tiefenthaler, „Zur Romanisierung und späteren Eindeutschung des Vorarlberger Oberlandes“ in: Jahresbericht 1961/62 des Bundesgymnasiums in Bregenz.
- Josef Zehrer, „Die Ortsnamen von Vorarlberg“, 2. Teil, „Vordeutsche Namen“ in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1960, Bregenz.
- 4 Benedikt Bilgeri, „Das rätische Güterverzeichnis um 850 als Vorarlberger Geschichtsquelle“ in: Jahresbericht 1951/52 des Bundesrealgymnasiums für Mädchen in Bregenz.
- 5 Edmund Karlinger und Carl Holböck, „Die Vorarlberger Bistumsfrage. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung“, Graz 1962.
- 6 Franz Michel Willam, „Eine Erinnerung an die Altalemannische Liturgie“ in: Vorarlberger Volkskalender 1947, Dornbirn.

Dagobert I. um 638 in St. Peter-Rankweil, der bis zum Ende des 1. Weltkrieges jeweils am 30. Juni gefeiert wurde.

Von fränkischer Herkunft waren die ersten Grafen von Bregenz, die Udalrichinger. Unter ihnen kam eine politische Einheit des Landes zustande, da sie auch Grafen zu Rätien wurden. Einem Ulrich verdanken wir die Gründung des Benediktinerklosters Mehrerau bei Bregenz. Die Fundamente seiner romanischen Basilika aus dem 12. Jahrhundert, 200 Meter vom See entfernt, kamen vor kurzem zutage. Eine Basilika nach dem Hirsauer Schema — wie sie hier offen liegt — entspricht den Verbindungen nach Westen. Die Kulturstätigkeit der Augia maior umfaßte zur Hauptsache die Gebiete des Vorder- und des Mittelwaldes sowie des Allgäues, von dem Weiler und Simmerberg bis in die napoleonische Zeit zu Vorarlberg gehörten⁷.

In diesem Jahrhundert war die Eindeutschung bis in den Walgau kräftig fortgeschritten. Während Pfäfers z. B. als rätisches Kloster gelten konnte, hatte St. Gallen — seinen Besitzungen nach geradezu ein „inländisches“ Kloster — das Vordringen des Deutschtums materiell und geistig gefördert. Auch wir Vorarlberger betrachten das, was die Stiftsbibliothek St. Gallen an einzigartigen Schätzen aus der Frühzeit des Alemannentums und des Frühchristentums dieser Gegend birgt, als das gehobene Kulturbild unserer Ahnen und fühlen uns bei seinem Anblick und Studium bis in die Tiefe angesprochen.

Das Nachfolgegeschlecht der Udalrichinger, die Montforter, vollbrachten eine besondere Leistung durch die Gründung der Stadt Feldkirch. Sie entwickelte sich zum kulturellen Mittelpunkt vom Mittelalter bis in die Neuzeit. In Wissenschaft, Kunst, Erziehung und Kultus verband sie den Süden — Chur — mit dem Norden — Schwaben. Aber auch den Osten zog sie an sich heran, indem von ihr ausgehend die Orientierung durch den Walgau über den Arlberg aufgenommen wurde. Der alemannische Einfluß im Süden gewann dadurch zugleich an Boden. Die Gründung der Bergstadt Bludenz durch die Werdenberger und der Nachweis eines starken deutschen Volksanteiles darin fallen zeitlich — Ende des 13. Jahrhunderts — ziemlich zusammen. Über die Verkehrsbedeutung von Feldkirch sprach Meinrad Tiefenthaler in seinem Vortrag bei der letzten Jahreshauptversammlung des Bodenseegeschichtsvereins in Bregenz⁸. Ein weiteres, das von der Montfortstadt Feldkirch ausging, war die Ansiedlung der Walser. Der Vorgang ist von entscheidender Kraft für den mittelalterlichen Ausbau des Landes und für den alemannischen Charakter seiner Bevölkerung⁹. Den anerkannten literarischen Niederschlag fand das Ereignis im Werk von Adalbert Welte „Die große Flucht“. Meinrad Tiefenthaler stellte fest, daß es kaum eine bodenständige Vorarlberger Familie ohne Walserblut gibt.

Die Freiheiten, die die Walser von den Montfortern erhielten, kamen mit anderem Inhalt bald auch den Feldkircher Bürgern zugute. Feldkirch war als dritte Bedeutungssitz der wichtigsten und umfangreichsten Herrschaft im Lande. Ehe die

7 Dazu und zu anderen Ausführungen: Artur Schwarz, „Heimatkunde von Vorarlberg“, Bregenz 1949.

8 Meinrad Tiefenthaler, „Geschichtliche Beziehungen zwischen Vorarlberg und den übrigen Bodenseeländern“ in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung; 71. Heft, Konstanz 1952.

9 Karl Ilg, „Die Walser in Vorarlberg“, Band 3 und Band 6 der Schriften zur Vorarlberger Landeskunde; Dornbirn 1949 und 1956.

Montforter in Feldkirch abgaben — man möchte sagen: zerrieben in der Auseinandersetzung zwischen Habsburg und den Eidgenossen —, gewährten sie den Bürgern private und politische Freiheiten. Feldkirch machte reichlich und beispielgebend davon Gebrauch. Dem Vorarlberger ist — wie seinen Nachbarn — politische Freiheit, Selbstverwaltung, ein kulturelles Anliegen. Ihm geht es um die geistige, kernige Substanz des Volkes, die nur in Freiheit wirken kann. Auch die heutige Jugend zeigt erschreckte Mienen, wenn man ihr die Zentralisierungstendenzen des Oberstaates auf allen Gebieten erläutert. Das Volk hat mehrmals im Laufe der Geschichte bewiesen, daß es bereit ist, hohe materielle Opfer für die Erhaltung der Freiheiten zu bringen und den föderalistischen Gedanken zu verteidigen. Eine Selbstverwaltung kommt vor allem in den Gemeinden zum Ausdruck. Die erste Gemeinde, die als solche erwähnt wird, ist Frastanz, 1314. Die gemeindliche Selbstverwaltung geht aber sicher in die urkundenlose Zeit zurück. Beweis dafür sind auch die uralten und lebendigen Agrargemeinschaften des Oberlandes.

Als dann Habsburg vor 600 Jahren, 1363, mit dem Erwerb der Herrschaft und Veste Neuburg samt dem Dorf Koblach den Angliederungsprozeß der Gebiete in Vorarlberg einleitete und langsam wieder zusammenfügte, was unter den Montfortern zersplittert worden war, geschah dies bezeichnenderweise von Westen aus. Der Vertrag über die Neuburg wurde im aargauischen Baden abgeschlossen. Im Verlauf der Jahrhunderte kamen schließlich bis 1814 alle Herrschaften unter Habsburg. Die „Brücke Vorarlberg“ zwischen Westen und Osten kulminierte zur Zeit des vorderösterreichischen Staats- und Kulturgebildes mit Bregenz als vorarlbergischem Hauptort. Zuzufolge dieser Präsidialstellung wurde Bregenz im Kampf mit Feldkirch schließlich Landeshauptstadt. Es brachte dazu neben anderen auch kulturelle Voraussetzungen mit wie höhere Schulen, Landesarchiv, Landesmuseum, Denkmalamt, Theatertradition, Sitz der Landesspresse, den ältesten Verkehrsverein Österreichs. Was durch die Verbindung mit Habsburg als neues kulturelles Element — und diesen Gesichtspunkt haben wir hier ja zuvörderst zu beachten! — eintrat, war in der Auswirkung die Kenntnisnahme Österreichs als „Kulturfaktor“. Das ist ein steigender Vorgang, der bis in die Jetztzeit reicht¹⁰.

Von Anfang an lernten die Vorarlberger die Habsburger als Landesherrn von der Seite der immer nach Zentralisierung strebenden Macht kennen. Die Habsburger hatten keine leicht zu nehmenden Partner — oder richtig gesagt: Untertanen — mit den Österreichern vor dem Arlberg, ein geographischer Begriff, der ihnen bereits im 17. Jahrhundert oder noch früher geläufig gewesen sein dürfte. Man hatte in Wien — trotz der ungünstigen Erfahrungen mit der Schweiz — kein Verständnis für die demokratische Entwicklung und Gesinnung der Landesbevölkerung. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis am Platze, daß von der Übereinstimmung mit den Freiheitsbemühungen der Eidgenossen bis zur sogenannten Schweizer Anschlußbewegung Vorarlbergs im Jahre 1919 ohne Zweifel eine im Unterbewußtsein wirkende Verbindung besteht. Unter den Vertretern des Volkes saßen nämlich seit jeher weder Prälaten noch Adelige, es waren ausschließlich Bauern und Bürger. Sie haben z. B. im 15. Jahrhundert dem Landesfürsten gegenüber deklariert, daß keine will-

10 Arnulf Benzer, „Die Städte in ihrer Eigenart“ in: Vorarlberg, Landschaft, Kultur, Industrie; Konstanz—Lindau 1961.

kürlichen Verhaftungen stattfinden dürften. Träger des Kulturbewußtseins war also das Volk, das seinen Willen und seine Meinungen kundtun konnte, auch wenn die Verwaltung teilweise in den Händen adeliger Vögte und Beamten lag. In der Mitte des Rheintales sammelte die hohenemsische Grund- und Leiherrschaft einen größeren Kreis von abhängigen Personen um sich. Das gräfliche Zentrum erbrachte andererseits — wie die Forschungen Ludwig Weltis zeigen¹¹ — Beweise hoher europäischer Kulturverbindungen. Zu der bürgerlichen Freigasse gesellten sich Einrichtungen wie eine Lateinschule, ein Archiv mit Handschriftensammlung und eine Buchdruckerei. Das erste in Vorarlberg gedruckte Buch, die Schleh'sche Chronik, erschien in Hohenems im Jahre 1616.

Jahrhunderte, bevor der Ort am Fuße des Schloßberges zu der bezeichneten Stellung aufrückte, begegnen wir dort (13. Jahrhundert) nach Eugen Thurnher der „ersten schöpferischen Persönlichkeit, die uns auf Vorarlberger Boden entgegentritt: Rudolf von Ems“¹². Er vollzog eine bedeutende Umwertung in seiner Zeit, indem er den Menschen, nicht den Ritter, in die Mitte seiner Dichtung stellte. Im „Guten Gerhard“ erfüllt ein einfacher Kaufmann seine Aufgabe in der frommen Ausübung der täglichen Arbeit. Auch von dem letzten Minnesänger, Hugo von Montfort, Bregenz, der 150 Jahre später als der Emser lebte, kann gesagt werden, daß seine Dichtung ungewöhnliche Züge trägt. Seine Auffassungen sind bürgerlich und wirklichkeitsnahe. Ein Dritter, Barockdichter und Komponist, war ein hochbegabter Sproß des Bauernvolkes: Laurentius von Schnifis. Die bildende Kunst — blühend zur Zeit der Gotik in der Bildnerei und mit einem Höhepunkt zur Zeit des Barocks durch die ausströmenden Bregenzerwälder und anderen Vorarlberger Architekten, Stukkatoren und Bauleute¹³ — erhielt ihre Schöpfer nur aus bäuerlichen und bürgerlichen Talenten.

Ein Sonderreferat wird Sie nachmittags im Angesicht des Bregenzerwaldes, des — ich möchte sagen — klassischen Gebietes Vorarlbergs, über die einstige Demokratie dieser echt alemannischen Kulturlandschaft orientieren. Was hier im voraus erlaubt sein soll, ist der Hinweis auf Franz Michel Felder. Wenn „wertvolle Dichtung“ — wie ein Dichter sagte — „nicht nur ästhetisches Werk, sondern kristallisiertes Volkstum“ ist, dann gilt der Satz voll für die Romane und die Selbstbiographie Felders: innerlich, kritisch, stilsicher. In den Dichtungen des Bregenzerwälders Franz Michel Felder und des Walser Adalbert Welte kommt der Übergang ins modern-soziale Zeitalter zum Ausdruck. Heute sind wir soweit, daß die Zahl der von der Industrie- und Fremdenverkehrsgesellschaft Unberührten auf einige Prozent zusammengeschrumpft ist. In Mengen und allzu willig wird in unseren Tälern bäuerlicher Hausrat

11 Ludwig Welti, „Geschichte der Reichsherrschaft Hohenems und des Reichshofes Luttenau“ in: Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins; Bd. IV, Innsbruck 1930. Dazu die Biographien Weltis über die Emser Grafen Merk Sittich I., Wolf Dietrich, Jakob Hannibal I. und Kaspar.

12 Eugen Thurnher, „Vorarlberger Dichter und Vorarlberger Charakter“ in: Vorarlberg, Landschaft, Kultur, Industrie; Konstanz—Lindau 1961.

13 Norbert Lieb und Franz Dieth, „Die Vorarlberger Barockbaumeister“; München—Zürich 1960.

Oscar Sandner, „Die Kuen — Bregenzer Baumeister des Barock“; Konstanz—Bregenz 1962.

und alte Volkskunst abgestoßen und von allzu emsigen Händlern über die Grenzen verschoben, um nach einer Aufpolierung als „gesunkenes Kulturgut“ in vornehmen Villen oder in Amerika wieder aufzutauchen. Zur richtigen Stunde erscheint glücklicherweise das Lebenswerk eines Vorarlberger Gelehrten, das „Vorarlbergische Wörterbuch“ von Leo Jutz, ein gültiges Inventar unseres Sprachschatzes¹⁴.

Die Bemühungen müssen dahin wirken, daß die relative Eigenstaatlichkeit des Landes und die kulturellen Kräfte mithelfen, die Spannung von Weltläufigkeit und Bodenständigkeit auf gleich zu bringen. Erwin Poeschel behandelte einmal „Die kulturelle Situation Graubündens im Wandel der Zeiten“¹⁵ und meinte dazu, wenn man so das Wellenspiel der aus der Fremde einfließenden Strömungen überblicke, könnte man argwöhnen, daß in der kulturellen Situation Graubündens das einzig Dauernde der Wechsel sei. Vorarlbergs Geschichte ging ohne Bruch, weder zur Zeit der Völkerwanderung noch zu der der Reformation noch sonstwann vor sich. Hoffen wir also, daß die kulturellen Elemente dem beständig bleibenden Grund gleichen und die Bewegungen der Zeiten den Schaumkronen des Sees, die den Grund nur verschleiern.

Ich bin mir klar, daß Ihnen, verehrte Zuhörer, mit dem Gesagten ein sehr schmales, in manchem allzu bekanntes Bukett geboten worden ist. Nehmen Sie es bitte als einen dieses Land im freundnachbarlichen Kreis der Geschichtsfreunde des Bodensees in geneigte Erinnerung rufenden Beitrag entgegen!

14 Leo Jutz, „Vorarlberger Wörterbuch mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein“; Wien 1955 ff.

15 Erwin Poeschel, „Die kulturelle Situation Graubündens im Wandel der Zeiten“ in: Bündnerisches Monatsblatt, Nr. 1/1948; Chur.

Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg

Von Meinrad Tiefenthaler

Eine einwandfreie Deutung des Hexenglaubens ist bis heute noch nicht erfolgt. An Hand von Originalurkunden und Verhorsprotokollen, die in den Archiven des Landes Vorarlberg liegen, konnen wir ersehen, wie diese heikle Frage bei uns behandelt wurde.

Als Hexen werden Menschen angesehen, die mit Damonen Verbindung aufgenommen haben, um ubernaturliche Krafte zu erlangen. Meist waren es Frauen, selten Manner, die als Hexenmeister bezeichnet wurden. Diese ubernaturlichen Krafte wurden nach dem Volksglauben zur Erwerbung personlichen Reichtums und zur Schadigung anderer Menschen, zumeist der Nachbarn, angewendet.

Die Hexen verschreiben ihre Seele dem Teufel, sie sagen sich los von Gott, verleugnen die heiligen Sakramente und bekommen dafur die Macht des Wettermachens, sich in Tiere zu verwandeln und zu tarnen, auf einem Besen oder Tier auszureiten und sich oft an weit entfernten Orten mit anderen Hexen und Hexenmeistern zum Tanz und Mahl zu treffen. Bei diesem Essen werden die Tiere der den Hexen verhasteten Leute verspeist. Diese Hexenessen haben bei uns z. B. auch in unseren Volkssagen ihren Niederschlag gefunden, wie Vonbun¹, Sander², Beitel³ in ihren Sagensammlungen nachweisen.

Auch sonst ist uber die Tatigkeit der Hexen etwa als Sennerin, als Windsbraut und Wettermacherin, als Hexenreiterin und Hexentanzerin in den Volkssagen Vorarlbergs viel erhalten geblieben⁴.

Doch uber das Hexenwesen in Vorarlberg im besonderen weiter unten.

Wie kam es bei uns zum Hexenglauben? Neben dem Christentum waren von Osten her heidnische Aberglaube und Zauberei nach Westen gekommen. Diese verbanden und vermischten sich hier mit dem Aberglauben der keltischen, germanischen und altnordischen Volker.

Schon vor Karl dem Groen und von diesem ganz besonders wurden die Hexenverfolgungen bestraft. Papst Gregor VII., der von 1073 bis 1085 den Stuhl Petri innehatte, schrieb an Konig Harald von Danemark und verbot, da man dort Weiber als Urheberinnen von Sturmen, Seuchen, Krankheiten und dgl. hinrichtete, und er bezeichnete die beschuldigten Frauen als „Unschuldige“.

Anlalich der Kreuzzuge wurden die Einflusse vom Orient her noch groer und der Hexen- und Zauberglaube im Westen nochverstarkt.

1 F. J. Vonbun, Volkssagen aus Vorarlberg, Wien 1847, Innsbruck 1850.

2 F. J. Vonbun, Die Sagen Vorarlbergs, Innsbruck 1858.

3 F. J. Vonbun, Die Sagen Vorarlbergs (Hermann Sander), Innsbruck 1889.

4 F. J. Vonbun, Die Sagen Vorarlbergs mit Beitragen aus Liechtenstein (Hrsgbr. Richard Beitel), Feldkirch 1950.

Leider hat sich später auch die katholische Kirche von diesem Hexen- und Zauberglauben nicht freihalten können, ja sogar die Hexenprozesse gefördert. Besonders Papst Johann XXII. (1316—1334) und Papst Benedikt XII. (1334—1342) taten dies. Es wurde eine eigene Abteilung, die Inquisition, errichtet. Ursprünglich ward diese allerdings nur im Hinblick auf die Abwehr der Häresie und des Ketzertums geschaffen. Später wurde seit dem 14. Jahrhundert diese Einrichtung auch für die Durchführung der Hexenprozesse in Anwendung gebracht. Schwerwiegende Folgen hatte die Erlaubnis des Papstes Innozenz IV. im Jahre 1252, daß die Inquisitionsgerichte auch die Folter anwenden durften⁵.

Anfänglich hatte die Inquisition durch ihre Organe die Untersuchung geleitet, das Urteil gesprochen, die Ausführung des Urteils aber den weltlichen Behörden überlassen. Immer mehr nahm aber seit dem 14. Jahrhundert die weltliche Behörde die Verfolgung der Hexen in die Hand. Zuerst im Zusammenhang mit der Kirche, dann immer mehr ohne sie. Die Hexenverfolgung wurde so eine rein weltliche Angelegenheit. Mitte des 15. Jahrhunderts wurde der Begriff der Hexerei sowohl durch die kirchliche als auch durch die staatliche Gesetzgebung festgelegt und verankert. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage zur Hexenverfolgung geschaffen, die noch in späteren Jahrhunderten viel Unglück über die Länder bringen sollte.

Der Hexenwahn verbreitete sich über fast alle Länder der Erde und war in Mittel- und Nordeuropa besonders stark. Im Kompetenzstreit zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten entschied Papst Innocenz 1484 zugunsten der Inquisition, aber langsam gewannen doch die weltlichen Gerichte mehr Einfluß, so daß schließlich die Kirche vollständig ausgeschaltet wurde. Etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts haben die weltlichen Behörden und Gerichte die Hexenverfolgung und Bestrafung vollständig in der Hand. In der Hexenverfolgung kann zwischen katholischen und protestantischen Gegenden kein Unterschied gemacht werden, da beide Konfessionen mit dem gleichen Eifer sich daran beteiligten.

Ein Blick auf unsere Nachbarländer zeigt uns, daß z. B. in der Schweiz, in Liechtenstein, in Süddeutschland und Tirol Hexenprozesse in erschrecklicher Anzahl stattfanden und daß vom 15. bis zum 18. Jahrhundert Tausende arme Menschen wegen Hexerei, Zauberei oder Ketzertum verhaftet und abgeurteilt wurden und meist den Brandtod auf dem Scheiterhaufen fanden.

Es ist unmöglich, auch nur eine annähernd genaue Zahl der Menschen anzugeben, welche im Laufe vom 15. bis zum 18. Jahrhundert dem Hexenwahn zum Opfer fielen. Bei uns im Lande und noch anderwärts sind nur Bruchstücke von Akten von Hexenprozessen erhalten geblieben. Allein diese Bruchstücke sagen uns aber schon genug aus über den Leidensweg unserer Vorfahren. Was die Erfassung der Hingerichteten belangt, darf man nicht übersehen, daß erst beim Konzil von Trient im 16. Jahrhundert die Aufzeichnung der Geburten, Ehen und Todesfälle für die katholischen Gemeinden angeordnet wurde. Die Durchführung dieses Entschlusses dauerte Jahrzehnte. Nur die Pfarre Bregenz und die Pfarre Sulzberg in unserem Lande haben Kirchenbücher, die in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Daher sind wir bei allen anderen Pfarreien und Gemeinden des Landes auf spätere Jahre und Angaben

5 Hexe und Hexenprozeß, Lexikon für Theologie und Kirche, Herder, Freiburg 1960, S. 315 ff.

in den Kirchenbüchern, die meist um die Mitte des 17. Jahrhunderts liegen, angewiesen.

Es ist bezeichnend, daß gerade in den gebirgigen Gegenden oder sonst abgeschlossenen Teilen einer Landschaft der Hexenglaube tiefer verankert war als in den Gebieten, die dem Verkehr und der geistigen Entwicklung aufgeschlossener waren.

Im Hexenglauben fließt alles zusammen: Zauberei, Aberglaube, Ketzertum, Gespensterglaube und hauptsächlich der Glaube an ein Zusammenwirken mit dem Teufel, welcher den Hexen- und Hexenmeistern übernatürliche Kräfte verleihen sollte.

Die Menschen waren wirklich in einem Wahn befangen. Noch heute muß man bei der Durchsicht der Hexengerichtsprotokolle sich fragen: Ja, haben das die Leute wirklich geglaubt?

Den gefänglich eingezogenen Hexen und Hexenmeistern drohte immer das Gespenst der Folter, die sogenannte peinliche Frage im Gegensatz zur gütlichen Frage ohne Folter. Folterinstrumente finden sich genugsam in den Museen. Auch das Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz hat eine große Auswahl solcher Folterwerkzeuge, welche alle bei „hochnotpeinlichen Gerichtsprozessen“ angewendet wurden. Wir sehen hier eine Leiter mit einem großen Rad, die zum Aufziehen und Spannen der Angeklagten gebraucht wurde. Wir finden weiter eine Vorrichtung zum Auskegeln der Arme und sogenannte spanische Stiefel. Diese spanischen Stiefel hatten den Zweck, das Schienbein des Angeklagten zu „begradigen“, eine Prozedur, die wohl unmenschlichen und unerträglichen Schmerz verursachte. Weiter befindet sich im Vorarlberger Landesmuseum das Richtschwert, mit dem u. a. 1704 dem Grafen von Arco wegen der Übergabe der Festung Breisach an den Feind der Kopf abgeschlagen wurde. Wir finden weiter im Landesmuseum einen Brustpanzer, eine Vorrichtung aus Eisen, die den Brustkorb und die Rippen des Verurteilten eindrückte. Diesen Folterwerkzeugen gegenüber ist der Lasterstein und die Geige und der Pranger, die ja meist nur für keifende, böse Weiber gebraucht wurden, eigentlich harmlos. Neben Fußblock, Handfesseln und Brenneisen sind noch eine Reihe solcher Marterwerkzeuge in unserem Museum zu finden.

Aussagen unter Folter sind nach unseren Begriffen entwertet. Schon in der maxilianischen Halsgerichtsordnung für Tirol von 1499 wurde die Folter, d. h. ihre Anwendung zur Findung der Wahrheit, bezweifelt. Es heißt dort, daß der Gefolterte vielleicht aus Furcht vor der Marter ein unrechtes oder unwahres Geständnis abgelegt haben könnte. Aber obwohl schon in jener Zeit Zweifel über den Wert der Folter auftauchten, wurde diese nicht abgeschafft und als Rechtsmittel weiterhin gebraucht. Damit kommt damals schon der heutige moderne Standpunkt zur Geltung, daß niemals durch Folter und Marter erpreßte Geständnisse als echt und der Wahrheit entsprechend anerkannt werden können. Allerdings lassen sich diese gemeinen und primitiven, sadistisch und grausam angewandten Mittel zur Erlangung einer gewünschten Aussage noch heute in manchen modernen Staaten genugsam nachweisen.

Eine Unsicherheit in der Prozeßführung weist darauf hin, daß ein verantwortungsbewußter Richter sich nicht allein zu entscheiden getraute, ob die Folter angewendet werden durfte oder nicht. In der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1537 ist genau festgelegt, welche Momente vorhanden sein müßten, um die Folter überhaupt anwenden zu dürfen. So hat, um nur ein Beispiel aus Vorarlberg anzuführen, sich der Vogteiverwalter der Herrschaft Bludenz, Pappus von Tratzberg, im Jahre 1604 nicht getraut, bei eingezogenen Hexen und Hexenmeistern die Folter an-

zuwenden. Weil ihm das Werk zu beschwerlich war, suchte er einen Rückhalt bei einem angesehenen Juristen, dem Dr. Mager in Wangen, der alle Anklagepunkte der Verhafteten durchging und dem Vogteiverwalter für jeden einzelnen Fall vorschlug, wo er die Tortur anwenden durfte oder nicht. Wir haben hier den besten Beweis, daß schon Anfang des 17. Jahrhunderts unseren Richtern nicht wohl war, über Leib und Leben in Sachen der Hexerei angeklagten Personen zu entscheiden.

Aber auch ohne peinliche Befragung, wie die Umschreibung der Folter heißt, kamen Aussagen in die Protokolle, die uns bestätigen, daß ein großer Teil des Volkes an die Hexen und an die Macht des Teufels glaubte, die dieser durch seine Anhänger an anderen Menschen ausüben konnte.

Der Hexenglaube wurde durch die Hexenprozesse nicht ausgerottet, obwohl er durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse abgetan ist. In jeder Stadt und in jedem Dorf gab und gibt es noch den Glauben an Hexen, an Leute, die mehr können als andere, und zwar bis in die Gegenwart herauf, wie noch neueste Prozesse aus den letzten Jahren z. B. aus Reutte in Tirol und aus Hamburg dies beweisen.

Die Beleidigung Hexe oder Hexenmeister konnte noch vor 200 Jahren zu einem Prozeß führen. Das Wort Hexe wird heute nicht mehr unbedingt im alten Sinne gebraucht, sondern auch als Bezeichnung für ein böses Weib überhaupt.

Zu beachten ist, daß besonders im 17. und noch im 18. Jahrhundert die Verfolgung der Hexen nicht so sehr von der Gerichtsbehörde ausging, sondern daß sie im Volke ihre Wurzel hatte und das Volk eine Durchführung der Prozesse verlangte.

Eine Reihe von Anzeigen wurde von den Beamten unterschlagen und nicht weiter verfolgt. Man darf den Beamten nicht allzu große Vorwürfe machen, wie es allgemein geschieht. Der Drang zur Hexenverfolgung kam aus dem einfachen Volke und wurde von oben oft gedämpft, wie aus den Verhörprotokollen des Oberamtes Bregenz 1618 ff. hervorgeht. (Vorarlberger Landesarchiv.)

Wann kam es bei uns zu Hexenprozessen? Hier können wir nur mit Vergleichszahlen arbeiten, da bei uns die ältesten Hexenprozeßakten fehlen und selten vor Mitte des 16. Jahrhunderts zurückreichen⁶. In der Schweiz wurden schon im 14. Jahrhundert die ersten Hexenprozesse zuerst in den welschen Gegenden durchgeführt, die dann erst von dort aus auf die romanischen und deutschen Gebiete übergriffen. In Alt Fry Rhätien wurden allein zwischen 1652 und 1660 weit über 100 Personen als Hexen nach der Folterung geköpft und verbrannt. Nicht viel anders war es in den übrigen Bündner Landschaften bis zum 18. Jahrhundert. In den Bergtälern Graubündens wurden solche Prozesse, als diese einmal eingeführt waren, in großer Zahl und mit großer Erbitterung durchgeführt. Auch in dem uns nahegelegenen Land Liechtenstein hatte die Hexenverfolgung wahnwitzige Ausdehnung gefunden. Die Geschworenen und Gerichtsleute der Herrschaft Vaduz richteten an den Grafen Franz Wilhelm von Hohenems, der von 1646 bis 1662 regierte, eine Eingabe, worin sie um Abhilfe gegen das Laster der Hexerei ersuchten. Sie baten um Gewalt, das Übel zu strafen und zu verhindern, damit das Volk an Ehr, Leib und Früchten gesichert bleibe. Damit zeigte sich wieder einmal, daß der Hexenglaube im Volke ver-

6 Protokolle über Hexenprozesse im Vorarlberger Landesarchiv, und zwar hauptsächlich aus den Archiven des Oberamtes Bregenz, des Vogteiamtes Bludenz, der Stadt Bregenz und aus dem Palastarchiv Hohenems.

wurzelt war und daß auch die gewählten Amtsleute und Volksvertreter davon nicht frei waren. Wie eine Lawine überrannte die Furcht vor Hexen und ihren Auswirkungen ganze Gemeinden und Landschaften. Familienbande wurden gesprengt, Feindschaft in den Gemeinden und zwischen den Gemeinden entstanden, die noch durch Jahrhunderte ihre üblen Nachwirkungen hatten. Für Liechtenstein ist dies besonders typisch. Jene Leute, welche dauernd Hexen aufzuspüren suchten und diese bei der Behörde anklagten, mußten nach dem Volksglauben als Geister in einem Bergtobel Buße tun und waren als „Tobelhocker“ beim Volke verschrien. Es ging so weit, daß man vor einer geplanten Heirat sich erkundigte, ob die erwählte Braut oder der Bräutigam einer Tobelhockerfamilie angehörte oder nicht. War dies der Fall, konnte es zum Bruch der gegenseitigen Beziehungen kommen. Bis zur neuesten Zeit herauf war es die größte Beschimpfung, die man einem Liechtensteiner antun konnte, wenn er als Tobelhocker bezeichnet wurde.

Obrigkeit und Fiskus hatten vielleicht den Gedanken, durch Beschlagnahme des Vermögens der Verurteilten ihrer Kassa aufhelfen zu können. In der Regel war dies nicht der Fall, da die Gerichtskosten meist mehr betrug als anfiel an beschlagnahmtem Gut. Um ein Beispiel zu nennen, hatte die Herrschaft Bludenz und Sonnenberg im Jahre 1596/97 an Einnahmen 1996 Gulden, an Ausgaben 3048 Gulden. In diesen Jahren verschlangen die Gerichtskosten eines großen Hexenprozesses mehr als die Jahreseinnahme aus den Herrschaften. Aus den eingezogenen Gütern der Verurteilten konnten die Gerichtskosten nicht gedeckt werden.

In Liechtenstein wurden im 17. Jahrhundert in ganz kurzer Zeit über 200 Hexen und Hexenmeister hingerichtet. Ganze Familien wurden vollständig ausgerottet⁷.

Die Angabe von Personen, welche der Angeklagte oder die Angeklagte bei einem Hexenritt oder Hexengang gesehen zu haben angaben, führte zu weiteren Verhaftungen. Die Neueingezogenen sagten meist unter Marter aus, wieder andere Leute am Hexenplatz getroffen und erkannt zu haben. Nun wurden diese Leute ebenfalls eingezogen und gefoltert, und gaben wieder andere Leute an. So entstand ein großer Personenkreis, welcher mit der Hexerei sicher nichts zu tun hatte, aber mit den damaligen Verhörmethoden, den Strafen über Ketzerei, Teufelsglauben und Unholdenwerk anheimfielen.

Absichtlich bringe ich keine Familiennamen der eingezogenen Hexen und Hexenmeister, da noch über 70 Prozent der Nachkommen in Vorarlberg leben.

Oft haben die Angeklagten nicht nur Geständnisse, welche mit dem Unholdenwerk zusammenhingen, abgelegt, sondern auch sonst Vergehen und Sünden einbekannt, welche für den Gläubigen nur für den Beichtvater bestimmt waren. Diese Vermischung zwischen Hexenwerk einerseits und einer Gläubigkeit andererseits zeigt uns die Verworrenheit des Geistes jener Zeit. Der dem Teufel Verschiedene segnete und betete doch wieder in Gottes und aller Heiligen Namen. Im Namen des Teufels wurden Menschen krank gemacht und von den gleichen Hexen und Hexenmeistern im Namen Gottes wieder gesundet. Der Kampf zwischen Teufel und Gott spiegelt

7 Peter Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Zweite, verbesserte Aufl. besorgt von Joh. Bapt. Büchel, Dornbirn 1923, S. 449 ff.
Otto Seger, Aus der Zeit der Hexenverfolgungen, Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 59. Bd., 1959, S. 331 ff.

sich in vielen Prozessen wider. Das Segnen und Wieder-gesund-machen bezog sich ebenso auf den Menschen als auf das Vieh. Immer wieder kommt dieses Moment zum Ausdruck, und der Kampf zwischen Gut und Böse läßt sich durch die Jahrhunderte verfolgen.

In den Hexenbekenntnissen kommen solche Scheußlichkeiten vor, die ich niemals der Öffentlichkeit darzulegen mich wagen dürfte.

Wenn auch in der früheren Zeit der Hexenverfolgung die Kirche durch die Erlaubnis der Anwendung der Folter eine gewisse Schuld auf sich geladen hatte, darf man nicht vergessen, daß sie es war, d. h. ihre Prediger, die mutig die Hexenverfolgung bekämpfte und schließlich ganz zum Stillstand brachte.

Neben weltlichen Amtspersonen, besonders in der Schweiz, neben einfachen Priestern war es der Jesuitenpater Friedrich von Spee, ein Rheinländer, geboren 1591, gestorben 1635 zu Trier, der die Hexenverfolgung bekämpfte und auch die nötige Durchschlagskraft besaß, um die größte Bresche in die gerichtliche und im Volksglauben verhaftete Hexenverfolgung zu schlagen. Er schrieb einmal: „Behandelt die Kirchenobern, behandelt die Richter, behandelt mich ebenso wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern, und ihr wertet uns alle als Zauberer erfinden.“ Der gleiche Pater sagte in seiner *cautio criminalis*, d. h. Vorsicht bei Kriminalprozessen: „Genau überprüfen, bevor man zur Urteilsschöpfung schreitet. Hunderte von Unglücklichen habe ich zum Tode führen müssen, den ihnen der Wahnsinn der Hexenverfolgungen bereitete. Ich schwöre feierlich, von den vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen führte, war keine einzige, von der man, alles genau erwogen, hätte sagen können, daß sie schuldig gewesen. Nicht länger kann ich, nicht länger darf ich das Leid verschweigen, das ich empfinde bei solchen Mordtaten.“

Also noch mitten in der Zeit der ärgsten Hexenverfolgungen, die sich bei uns im 16. und 17. Jahrhundert am verheerendsten ausgewirkt hatten, wagte es dieser mutige Pater, gegen den Wahnwitz eines ganzen Erdteils aufzutreten.

Wenn er auch selbst nicht mehr den Erfolg seiner eindringlichen Warnungen erleben konnte, ist ihm doch zu verdanken, daß die verantwortlichen Leute zur Besinnung kamen.

Wie schwer der Kampf gegen den Hexenglauben war, gegen die gerichtliche Verfolgung und Inhaftierung der Hexen mit anschließender Folterung und mit dem Endurteil Schwert oder Scheiterhaufen, zeigte sich noch heute. Wohl konnte man erreichen, daß die als Hexen verschrienen Frauen nicht mehr gerichtlich verfolgt wurden, aber den Glauben an Hexen und Hexenwerk konnte bis jetzt niemand ausrotten.

Auch unser Land wurde von diesem Hexenwahn nicht verschont. Schon aus der Mitte des 16. Jahrhunderts haben wir Protokolle über Hinrichtungen⁸.

8 Emil Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, 11. Jg., 1915, S. 29.

Richard Beitzl, Wörterbuch der Volkskunde, Leipzig 1936, S. 307 f.

Robert Byr, Hexenprozesse in Bregenz, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 15. H. 1886, S. 215.

Ein alter Hexenmeister, Archiv f. Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, 6. Jg., Nr. 1/2, 1910/11, S. 24.

Adalbert Welte, Hexerei und Liebeszauber — ein Gerichtsfall aus dem 16. Jahrhundert, Montfort, 1. Jg., 1946, Nr. 1/2, S. 67.

Ludwig Welti, Die Schetter, Vorarlberger Volks-Kalender 1951, S. 87.

Als eine angesehene Bregenzerwälderin im Jahre 1542 trotz der Folter das ihr vorgeworfene Hexenwerk nicht eingestand, wurde sie kurzerhand im Gefängnisturm in Bezau erwürgt und von den Wächtern ausgesagt, daß der Teufel in der Nacht zu ihr gekommen sei und sie getötet habe.

Alle wurden von diesem Wahn erfaßt, Hoch und Nieder, keiner konnte sich freihalten. Das sprechendste Beispiel ist wohl das eines ehemaligen und mehrmaligen Bregenzerwälder Landammans Kaspar Erhart aus dem 16. Jahrhundert. Dem einst mächtigsten Mann des Waldes gelang es nicht, seine nächsten Angehörigen vor dem Hexengericht zu bewahren. Zuerst wurde seine Tochter und dann Mitte des 16. Jahrhunderts seine Frau verbrannt. Er selbst starb nach einem verbitterten Lebensabend einige Jahre später.

Dr. Emil Allgäuer hat 1915 im Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs einen Aufsatz veröffentlicht unter dem Titel „Zeugnisse zum Hexenwahn des 17. Jahrhunderts“. Dieser Beitrag war als ein Teil zu einer Volkskunde Vorarlbergs gedacht. Nach seinem Verzeichnis der Prozesse stand ihm damals nicht allzu reiches Material aus Vorarlberg zur Verfügung. Doch ist es bis jetzt die beste Arbeit, die über Hexenprozesse in Vorarlberg geschrieben wurde. Inzwischen kamen in den verschiedenen Archiven und aus privatem Besitz weitere Hexenakten zum Vorschein. An dieser Stelle möchte ich Herrn Spieler † von der Firma Teutsch in Bregenz den Dank aussprechen, daß er mir für diesen Aufsatz ein Hexenprotokoll aus dem Jahre 1609 aus Bregenz zur Verfügung stellte. Dieses Protokoll, ein ganzes Buch, trägt den Titel: „Hexenprozeß: hierinnen wird befunden was fünf Manns- und elf Weibspersonen so in anno 1609 allhier zu Bregenz mit Schwert und Feuer hingericht worden Unholden- oder Hexenwerk halber bekennt haben, samt ihren verlesnen Urteilen und Begnadigungen.“

„Ferner ist noch zu befinden, was in anno 1596 etliche Hexenweiber auf eines ammanns Weib und Schwieger allhier zu Bregenz bekannt haben.“

Wenn allein in einem Jahr in Bregenz 16 Personen hingerichtet wurden, kann man sich vorstellen, welche Opfer dieser Wahn im ganzen Land im Laufe der Jahrhunderte gefordert hat.

Bei allen Hexenprozessen kommt es mehr oder weniger auf dasselbe hinaus. Buhlschaft mit dem Teufel, der in den verschiedensten Gestalten auftritt, das eine Mal als Mann, wenn er zu einer Frau kommt, das andere Mal als Mädchen, wenn er zu einem Hexenmeister kommt oder auch in Gestalt eines Tieres, etwa eines besonders gefärbten Hundes, einer Geiß oder eines Mannes mit Boxfüßen usw.

Eine Versuchung, mit dem Teufel anzubinden, finden wir unter anderem in der Gier nach Geld, die besonders bei den ärmsten Hexen stark hervortritt. Der Teufel gab aber niemals Geld, sondern immer Kot, meist Roßkot oder Hobelspäne oder Sand; wenn die Hexen das angebliche Geld nach einer Hexennacht betrachteten und verwenden wollten, war es Dreck. Bei vielen war es wieder die Sucht nach Macht, Wettermachen, die Ernte verderben, Vieh töten, auch Kinder verhexen und krank machen, dem Nachbarn schaden, die Milch entziehen und anderes, das Anlaß bot, sich mit dem Teufel in Verbindung zu setzen. Der gemeinsame Ausritt der Hexen brachte die Bekanntschaft der Hexen untereinander mit sich, die sich dann bei den Hexenprozessen verheerend auswirkte.

Bei den Hexenprozessen, die in unserem Land in großer Zahl durchgeführt wurden, müssen wir folgendes feststellen. Fast bei allen Prozessen wurden die gleichen

Fragen gestellt. Das Schema, das Gerippe, war ja schon in den Instruktionen für die Richter, heute würde man Untersuchungsrichter sagen, festgelegt. Bei uns hat die schon einmal erwähnte Halsgerichtsordnung Karl V. von 1536 nach der Halsgerichtsordnung unseres Landesfürsten König Maximilian, die 1499 herauskam, die Führung der Prozesse unterbaut.

Zu der Halsgerichtsordnung Karl V. erschienen mehrere Kommentare, welche die einzelnen Punkte auslegten und das Verfahren bei Hexenverhören, bei Teufelswerk, Zauberei, Ketzerei und Unholdenwerk genau vorschrieben. Ebenso wie in modernen Prozessen waren beeinflussende Fragen verboten. Natürlich wurden diese Vorschriften nicht überall eingehalten.

1640 kam von der Regierung in Innsbruck ein gründlicher Unterricht heraus, unter welchen Umständen die Hexenpersonen (außer Hexen, Hexenmeistern gab es bei uns noch Hexensohn und Hexentochter) verhaftet und befragt werden durften.

Interessant ist dabei, daß die Anwendung der Folter beschränkt war und daß man die Tortur nicht mehr als dreimal anwenden durfte. Es heißt da (die Ausdrucksweise vereinfache ich der Verständlichkeit halber wie auch später aus den Protokollen), daß keine Person eingezogen werden solle, außer es seien erhebliche Anzeichen vorhanden als etwa, wenn sich jemand erbötig machen würde, anderen Menschen die Zauberei anzulernen oder sie zu verzaubern bedroht oder wenn jemand ärgerliche Gemeinschaft mit Zaubern und Zauberrinnen hat. Ein weiterer Grund zur Verhaftung war, wenn jemand von einer sonst verdächtigen oder wegen Hurerei, Kupplerei und anderer Laster bezichtigten Person einen Trunk annahm und von Stund an einen plötzlichen und ungewöhnlichen Schmerz im Magen und Leib empfand oder wenn auf schmeichelhaftes, ungebrauchliches Anrühren und Tätscheln alsbald eine schwere und unbekannte Krankheit sich zeigte, waren diese Leute zu verhaften.

Wenn ein Kind, das von einem Weib angeschnauft oder berührt und unvorhergesehen von einer Schwindsucht angegriffen und verzehrt wurde, sollte dieses Weib eingezogen werden.

Wenn jemand ein Kind oder ein Tier, ohne dazu gebeten zu werden, eine Salbe einsmieren gesehen wird und dieses Kind oder Tier stirbt oder krank wird, ist der Verhaftungsgrund gegeben.

Weiter heißt es in dieser Instruktion: Wenn man in der Nacht in fremden und verschlossenen Kellern bei einem Faß ein Weib sitzend findet, wenn man in der Nacht ein seltsames Geräusch und Getümmel hört und am Morgen eine Haube, einen Gürtel oder ein anderes sicheres Kennzeichen eines Weibes dortselbst vorfindet, dann ist die Verhaftung gerechtfertigt.

Wenn jemand nach einer Katze, einem Raben (sowieso Lieblingstiere der Hexen) oder nach einem anderen Tier schlägt oder schießt und sofort auf diesen Schuß oder Schlag eine Person in der Nähe, die vorher gesund war, an der gleichen Stelle wie das Tier verletzt wird, ist der Jäger oder Schläger einzuziehen. Alle diese Verdächtigungen müssen aber durch taugliche und vereidigte Zeugen bewiesen werden.

Nur wegen unbegründeter Angabe allein sollen keine Hexen mehr eingezogen und nicht mehr der Tortur unterworfen werden.

Dies könnte nur geschehen, wenn viele Leute Verdacht hätten oder daß sonst Anzeichen vorhanden wären, die auf Hexenwerk und Zauberei hinweisen. Unter anderem wären dies, wenn die Angezeigten die heilige Hostie aufbehielten oder zauberische Salben, Totenbeiner oder andere verdächtige Sachen versteckt hätten. Die

Aussagen mehrere Denuzianten etwa über nächtliche Reigen und Zusammenkünfte, Beschädigungen von Mensch und Tier müßten übereinstimmen. Nur dann sollte die betreffende Person gefoltert und entsprechend ihrer Aussage als schuldig erklärt werden. Der Richter hat auch den Leumund der dieses abscheulichen Lasters beschuldigten Person zu beachten. Den Angaben wegen des gleichen Lasters verurteilter Leute habe der Richter wenig Beachtung zu schenken. Eingezogene Personen sollen nicht sofort, sondern frühestens einen Tag nach ihrer Verhaftung verhört werden. Zuerst sollen diese Leute in Güte befragt und ihnen die Abscheulichkeit dieses Lasters, die bevorstehende ewige Verdammnis vor Augen geführt werden, auch ihnen mit der Folter gedroht, aber nicht mit Vertröstung auf einen Freispruch ein Geständnis entlockt werden. Die Fragen selbst dürfen nur allgemein gehalten sein. Etwa, von wem sie die Zauberei gelernt, ob sie den katholischen Glauben abgelegt, ob sie Abgötterei und Unzucht getrieben, Leuten oder Vieh Schaden zugefügt und wie dies alles geschehen sei.

Verneint die gefangene Person diese Fragen, soll die Marter gebraucht werden, die aber nicht über eine Stunde dauern darf, und es soll auch niemand mehr als dreimal gefoltert werden. Die Aussagen, welche unter der Marter gemacht wurden, sollen nicht mehr aufgezeichnet werden. Erst die Bekenntnisse nach der Folter sollen Gültigkeit haben.

Wir erkennen schon aus dieser Instruktion, daß sich die verschiedenen Einsprüche von namhaften Leuten gegen die Hexenverfolgung auszuwirken beginnen. Gegenüber dem 16. Jahrhundert und dem Beginn des 17. Jahrhunderts war es immerhin schon ein großer Fortschritt.

Schauen wir nur einmal anlässlich eines Hexenprozesses in der Herrschaft Sonnenberg die Scharfrichterrechnung durch. Am 17. Juli 1604 rechneten der Untervogt Hans Rudolf, Baumeister (das war damals der Bürgermeister) Georg Fritz und Hans Henggi, Stadtschreiber von Bludenz, mit dem Scharfrichter Meister Jakob Khüni von Bregenz ab.

Meister Jakob war vom 20. Juni bis 17. Juli anlässlich der Durchführung von Hexenprozessen in Bludenz. Er erhielt pro Tag 1 fl. 30 xr. für Zehrung und Lohn. Während der Dauer der Tortur hatte er Maria G. aus Montafon 17mal am Feldzug aufgezogen und auf die Leiter gespannt. Eine Katherina P., ebenfalls aus dem Montafon, hatte er 31mal aufgezogen und gespannt. Eine Anna D. hatte er 21mal und eine Maria D. einmal aufgezogen. Diese beiden letzteren wurden allerdings freigesprochen. Zusammen hatte er diese vier Weibspersonen 70mal aufgezogen und auf die Leiter gespannt. Für jedes Aufziehen bekam er 15 xr.

Für die Hinrichtung mit dem Schwert und Brand erhielt er je 8 fl.

Meist wurden bei uns zuerst die Hexen durch das Schwert hingerichtet, was einer Begnadigung gleichkam, und dann erst verbrannt. Für Strick- und Handschuhe bekam er 1 fl. 12. xr., für eine Axt, Feuerhaken und eine Haue 1 fl. Für Roß, Wagen und Fuhrlohn, die armen Weiber auf die Richtstatt zu führen, 11 fl. Sein Knecht für das Ausräumen der fünf Gefängnisse 4 fl. Die ganze Rechnung für diese 28 Tage betrug 92 fl. 42 xr. nur allein für den Scharfrichter. Für die damalige Zeit eine erkleckliche Summe. Wir können verstehen, daß die Durchführung der Hexenprozesse so viel kostete.

Man kann sowohl die Hexenprozesse unseres Landes als auch die der näheren und weiteren Umgebung betrachten, alle gleichen sich.

Bei dem großen Prozeß 1609, der in Bregenz durchgeführt wurde, legte u. a. ein gewisser Melchior Sch. von Amenegg (Dornbirn) ein umfassendes Geständnis ab und beantwortete 72 Fragepunkte. Seine Verbindung mit dem bösen Geist habe etwa 20 Jahre bestanden. Zum erstenmal sei ihm der Teufel in Gestalt eines gelben Hundes am Fallenberg begegnet. Auf seinen Ruf hin: „Behüt mich Gott“ sei das Gespenst verschwunden. Bei der nächsten Begegnung hatte der Teufel die Gestalt eines Mannes und ein Hund sei ihm nachgelaufen. Auf eindringliches Begehren habe er sich dem Teufel auf zehn Jahre verschrieben. Das Gespenst habe sich Luzifer genannt und ihn Malchus gerufen. Der Teufel erschien ja bekanntlich unter verschiedensten Namen wie: Federhensli, Luzifel, Schwarzkaspar, Luzi, Judas und vielen anderen mehr.

Als Unterpfand habe der Teufel ihm ein Stück aus dem Hemdärmel genommen. Er gab ihm auch ein Pulver, das wie Sand oder Grieß aussah, zum Töten der Tiere. Zuerst habe er es an zwei eigenen Kälbern ausprobiert, die an diesem Pulver starben. In verschiedenen Verhörpunkten gab er an, meist zu Dornbirn und Umgebung im Laufe der Jahre ein Kind, 12 Pferde, 17 Kühe, 2 Stiere, 6 Rinder und 3 Kälber getötet zu haben. Die Namen der Viehbesitzer gab er ebenfalls an.

Bei seinen weiteren Begegnungen mit dem Teufel sei dieser zweimal in Gestalt einer Wälderin erschienen, die aber gar lange Kleider angehabt hätte.

Geweihtes Kerzenlicht, Weihrauch oder andere geweihte Sachen habe der Teufel nicht leiden mögen und er habe diese immer wegtun müssen, wenn er zu ihm gekommen sei. (Diese Verbindung der Hexenleute mit geweihten Gegenständen trotz eingestandener Ablehnung Gottes ist fast für alle mit Hexenwerk behafteten Personen typisch.) Der gleiche Angeklagte sagte aus, daß er, sooft er in die Kirche ging, sich mit dem geweihten Wasser die Augen gewischt, dasselbe auch getrunken und das Fazanettlin (Taschentuch) hineingetaucht. Mit seinem Schwager machte er von Innsbruck aus eine Wallfahrt für sein Kind nach Seefeld in Tirol. In Zirl sei dann der Teufel wieder zu ihm gekommen und wollte ihn unbedingt von der Wallfahrt abhalten. Er habe diese aber dann doch durchgeführt.

Dem Göser zu Wolfurt habe er zwei Pferde und drei Kühe getötet und dessen Tochter in Teufels Namen angeblasen und krank gemacht. Ihr Vater habe ihn um Gottes willen gebeten, sie wieder gesund zu machen. Dies habe er auch getan. Wenn einer nämlich, so sagte er, dreimal um Gottes willen bitte, dem Geschädigten wieder zu helfen, müßten sie dies, wenn der Bittende sich umwende, tun (Gegenzauber). Der Angeklagte habe auch mehrere Hexenritte mitgemacht oder andere reiten gesehen. So sei er einmal bei des Metzgersbild (Bregenz) um Weihnachten hinausgegangen und es sei dort ein Getöse fürgefahren. Darunter habe er die Oberschlosserin von Bregenz erkannt. Wisse aber nicht, worauf sie geritten. Hexenritte führen meist auf bestimmte Plätze. Vom Ritt zu zweit bis zur Versammlung von 300 und mehr Personen haben wir in unseren Prozessen Angaben. Von Lindau bis zum Arlberg kann man viele Versammlungsorte angeben. In den Rheintalgemeinden lagen sie häufig im Ried, im Oberland an der Ill oder in den Bergen. Noch heute sind in der Volksüberlieferung solche Hexenplätze bekannt.

Auch sonst noch leben im Volke viele Anklänge an die alte Hexenzeit fort, z. B. Verwünschen und Verhexen von Mensch und Tier, gegen das sich das gläubige Volk mit den Mitteln der Kirche, Benedizieren der Alpen, Aussegnen der Häuser und Ställe zu helfen sucht.

Das Volk hält bis heute an diesem Irrwahn fest. Die Zeitschrift der „Deutsche Medizinische Informationsdienst“ schrieb, daß es in der Deutschen Bundesrepublik etwa 10 000 berufliche „Hexenmeister“ gebe. Gegen diese Hexenbannmeister würden jährlich etwa 70 Prozesse geführt. In der Lüneburger Heide seien etwa 65 % der Bevölkerung hexengläubig, während im Bodenseegebiet ein noch größerer Prozentsatz festzustellen sei. Alle diese Prozesse beweisen uns die Fortdauer und Lebendigkeit des Hexenglaubens auch in der neuesten, den Naturwissenschaften besonders aufgeschlossenen Zeit.

Mit diesem Aufsatz wurde versucht, wenigstens einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte des Hexenwahns unseres Landes zu geben. Das eine kommt uns jedenfalls wieder zum Bewußtsein, daß die gute alte Zeit auch ihre Schattenseiten hatte. Wenn wir an unsere Sorgen denken, sollen wir nicht vergessen, daß damals ebenfalls andere vernichtende Kräfte regierten und das Leben erschwerten.

500 Jahre Reichlin-Meldeggsches Patrizierhaus in Überlingen

Von Dieter Helmut Stolz

Seit 500 Jahren blickt das Reichlin-Meldeggsche Patrizierhaus herab vom Luzienberg auf die zu seinen Füßen liegende ehemalige freie Reichsstadt Überlingen. Kein anderes Patrizierhaus der Stadt kann sich an Stattlichkeit mit ihm messen, und schon der Überlinger Chronist Jakob Reutlinger (1545—1611) wußte um die Besonderheit dieses Hauses, als er im 4. Band seiner Colлектaneen vermerkte: „Anno 1462 hat Herr Andreas Reichlin der Arzneyen Doctor die herrliche und stattliche Behausung allhie zu Überlingen oben an dem Blutschen- oder Küeberg, wie es von altem her genannt worden ist, von newen und grundt uff, auch darein ein Oratorium oder Capell zu Ehren St. Lucio dem heiligen Martyrer pawen und weyen lassen. Von wellicher St. Luzen Capell der Blutschen- oder Küeberg den Namen Sannt Luzenberg bekommen und erlangt hatt.“¹

Dieser Vermerk darf als die „Geburtsurkunde“ des Reichlin-Meldeggschen Hauses bezeichnet werden. Sein Bauherr Andreas Reichlin v. Meldegg, Lehrer der freien Künste und der Arznei, war von Konstanz nach Überlingen übersiedelt und hatte hier 1456 das Bürgerrecht erworben. Sein Vater Jodokus hatte im Jahre 1400 vor dem Konstanzer Stadtgericht von Hans v. Meldegg, dem letzten seines Stammes, dessen Namen mit Wappen, Schild und Helm erhalten. Von da an haben die Reichlin in ihrem Namen den Zusatz „von Meldegg“. 1465 bestätigte Kaiser Friedrich III. anlässlich eines Besuchs in Überlingen dem Andreas und allen seinen Nachkommen das von Meldegg übernommene Wappen, das der Kaiser gleichzeitig durch eine goldene Krone, mit der der Helm geziert wurde, besserte².

Andreas war Witwer, als er nach Überlingen zog. Der Grund seiner Übersiedlung von Konstanz nach Überlingen lag in der bevorstehenden Ehe mit Barbara Besserer. Die Besserer sind das einzige der nach dem 15. Jahrhundert noch ansässigen Überlinger Patriziergeschlechter, das dem ursprünglichen Patriziat angehörte. Die Ehe mit Barbara Besserer brachte Andreas Reichlin wohl die Mittel wie auch das Grundstück — die Besserer besaßen Grund und Boden auf dem Blutschenberg —, um das stattliche Haus erstellen zu können. Wenn Andreas Reichlin den Blutschenberg als Ort für sein Haus wählte, so damit jene beherrschende Stelle über der Stadt, auf der wohl einst auch der alemannische Herzog Gunzo gesessen hatte.

1 Reutlinger, Bd. 4, S. 300.

2 ebda. S. 80.



Reichlin-Meldeggsches Haus, Straßenfront



Festsaal

Baugeschichte des Hauses

Im Gegensatz zu den eingliedrigen Überlinger Bürgerhäusern, die eine schmale Straßenfront und eine große Ausdehnung nach der Tiefe haben, ist bei den mehrgliedrigen Patrizierhäusern die Anordnung so getroffen, daß das Herrschaftshaus nach vorne und der Straße zu liegt, während der Flügelbau, gegen die Grenze des Grundstücks zurückgeschoben, an die Rückseite des Hauptbaus ungefähr im rechten Winkel anschließt und den Rest des Grundstücks als großen Hof oder Garten von rechteckiger Form freiläßt. Dies ist auch beim Reichlin-Meldegg-Haus der Fall, zu dem noch die dem Herrschaftshaus angegliederte große Privatkapelle hinzukommt. Durch einen weitgehenden Um- und Neubau erfuhr der ursprüngliche mittelalterliche Grundriß des Hauses im Jahre 1695, drei Jahre, nachdem es aus dem Besitz der Herren von Schreckenstein in das Eigentum der Buol übergegangen war, eine den im Zeitalter des Barock viel weiter entwickelten Bedürfnissen entsprechende Umgestaltung.

Bis zum Umbau von 1695 hatte das Haus im Innern und Äußeren ungefähr folgendes Aussehen³. Der Baukomplex zerfiel wie heute in drei Teile: das eigentliche Wohnhaus, der Kapellenanbau und der lange Flügel gegen Süden, der in seiner ursprünglichen Gestaltung als Gesindewohnung nicht mehr vorhanden ist. Die im Hof erstellten Wirtschaftsgebäude sind Ende des 17. Jahrhunderts verschwunden. Das Wohnhaus umschloß in seinem Erdgeschoß eine große Halle, die den ganzen verfügbaren Raum in Anspruch nahm. Diese Halle findet sich in Überlingen in allen größeren Häusern, deren Entstehung vor und nicht erheblich später als 1500 liegt. Beim Umbau von 1695 verschwindet die Weiträumigkeit der Erdgeschoßhalle. An ihre Stelle tritt der jetzige vier Meter breite Gang, der mit Kreuzgewölben überdeckt wird. Links und rechts von ihm werden Räume für die häuslichen Verrichtungen der Dienerschaft eingebaut; die Kelleranlage erfährt eine große Bereicherung. Der Zugang zum Haus war in der Zeit der Reichlin-Meldegg das rechts vom heutigen Portal gelegene Tor. Das Tor in der Mittelachse des Hauptbaus diente nur dem Verkehr nach den Lagerräumen des Erdgeschosses und nach dem Hofe. Über dem westlichen Tor lag wohl die Pfortnerwohnung, die später bei der Erweiterung des Hauses nach Westen umgebaut wurde. Von der Pfortnerwohnung ging eine kleine Treppe in Mauerstärke zum Tor hinunter. Zum ersten Obergeschoß führte eine hölzerne Treppe von außen frei hinauf, wie es im Mittelalter gebäulich war. Die Stelle, wo diese hölzerne Treppe angebracht war, kann der ganzen Anlage des Baues nach nur dort gewesen sein, wo Südflügel und Hauptbau zusammentreffen. Die späteren Umbauten haben alle Spuren verwischt. Nur im ersten Obergeschoß befindet sich in der Westwand des Hauptbaues, dort, wo sie mit der Nordwand des Südflügels zusammenstößt, eine große, nach außen reich profilierte Tür, die heute zugemauert ist. Es ist anzunehmen, daß zu dieser Tür in einer heute nicht mehr genau feststellbaren Weise die Treppe von dem kleinen Hofe aus hinaufgeführt hat. Durch die eben er-

3 Ich stütze mich hierbei neben eigenen Forschungen auf die Dissertation von Otto Gruber, Überlinger Profanbauten des 15. und 16. Jahrhunderts, Karlsruhe 1914, die in Maschinenschrift vorliegt und daher sehr wenig bekannt ist. Vgl. auch Otto Gruber, Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser, Karlsruhe 1926, S. 68—100.

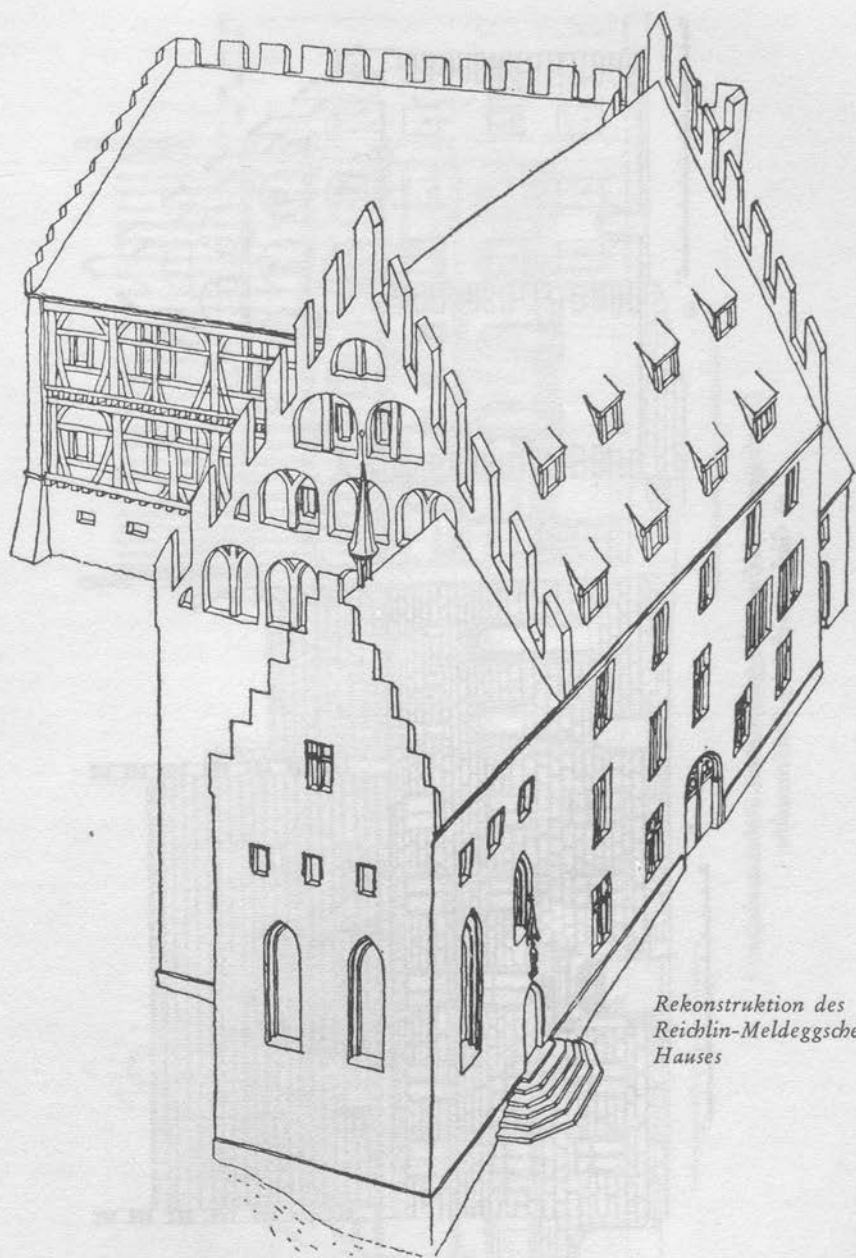
wähnte Tür betrat man von der hölzernen Treppe aus einen großen Flur, der zu einem mittleren Gang führte, auf dessen westlicher Seite sich ein großer Holzgetäfelter und mit einer Holzdecke versehener Saal befand, der auch nach außen kenntlich war durch Fenster, die durch einen schmalen Zwischenpfosten getrennt waren, ähnlich wie beim Saal des neuen Rathauses. Östlich des Gangs waren drei Räume. Dieser Mittelgang ist von außen in der Straßenansicht durch ein höheres Fenster gekennzeichnet, das in der Achse des Erdgeschosses liegt. Von den auf der östlichen Seite des Gangs liegenden drei Räumen ist der vorderste nach der Straße der bemerkenswerteste. Zwei Fenster geben ihm Licht von der Straßenseite. In der östlichen Schmalwand sind zwei kleinere Fenster, die den Blick in die Kapelle gestatten. Zwischen diesen beiden Fenstern ist ein großer offener Kamin angeordnet. Dieser Raum war wohl das Hauptwohnzimmer des Hauses und ermöglichte es zugleich, dem Gottesdienst in der Kapelle beizuwohnen. Der mittlere der drei Räume diente als Durchgang vom Haus zur Kapelle. Eine Tür führt bis zum heutigen Tag von ihm aus zur engen Wendeltreppe, die an der Südwestecke der Kapelle zu dieser hinabführt. Zugleich betritt man von der Wendeltreppe aus eine kleine Empore. Ob diese Empore immer bestanden hat, ist fraglich, sicherlich war sie schmaler als die heutige, die in ihrer geschwungenen Form der Zeit um 1700 angehört. Die verbindende Wendeltreppe zwischen der Kapelle und dem ersten Obergeschoß führt weiter hinauf bis in den gewölbten Raum über der Kapelle (heute Waffenkammer). Dieser gewölbte Raum wurde früher möglicherweise als Archiv und als Aufbewahrungsort für wertvolle kirchliche Geräte, wahrscheinlich auch als Wachraum in Kriegszeiten, benutzt. An der Mittelsäule dieses Raumes befindet sich folgende Inschrift: A E J O U, der Wahlspruch Kaiser Friedrichs III. (1440—1493): „Alles Erdreich ist Österreich untertan.“ Das darüberstehende F bedeutet den Namen des Kaisers. Die beigegebene Jahreszahl 1487 gilt als Beweis für des Kaisers Anwesenheit in Überlingen in diesem Jahre. Der Bau muß also in diesem Jahr fertig gewesen sein.

Das zweite Obergeschoß des Hauses war vom Flur aus durch eine Holztreppe zugänglich. Seine Einteilung, heute stark verändert, entsprach wohl der des ersten Obergeschosses.

Der Südflügel ist ein ursprünglicher Bestandteil des Hauses und nicht, wie bis in die jüngste Zeit immer wieder behauptet wird⁴, erst mit dem Umbau Ende des 17. Jahrhunderts erstellt worden. Das beweisen die zugemauerten gotischen Fensterreste an der südlichen Giebelwand wie die bei den Renovierungsarbeiten 1911/12 zwischen Südflügel und Hauptbau aufgedeckten Verbindungstüren. Es kann wohl kein Zweifel bestehen, daß die Ostwand dieses Südflügels, in dem sich die Dienerwohnungen befanden, aus Fachwerk war analog der Anlage anderer Patrizierhäuser.

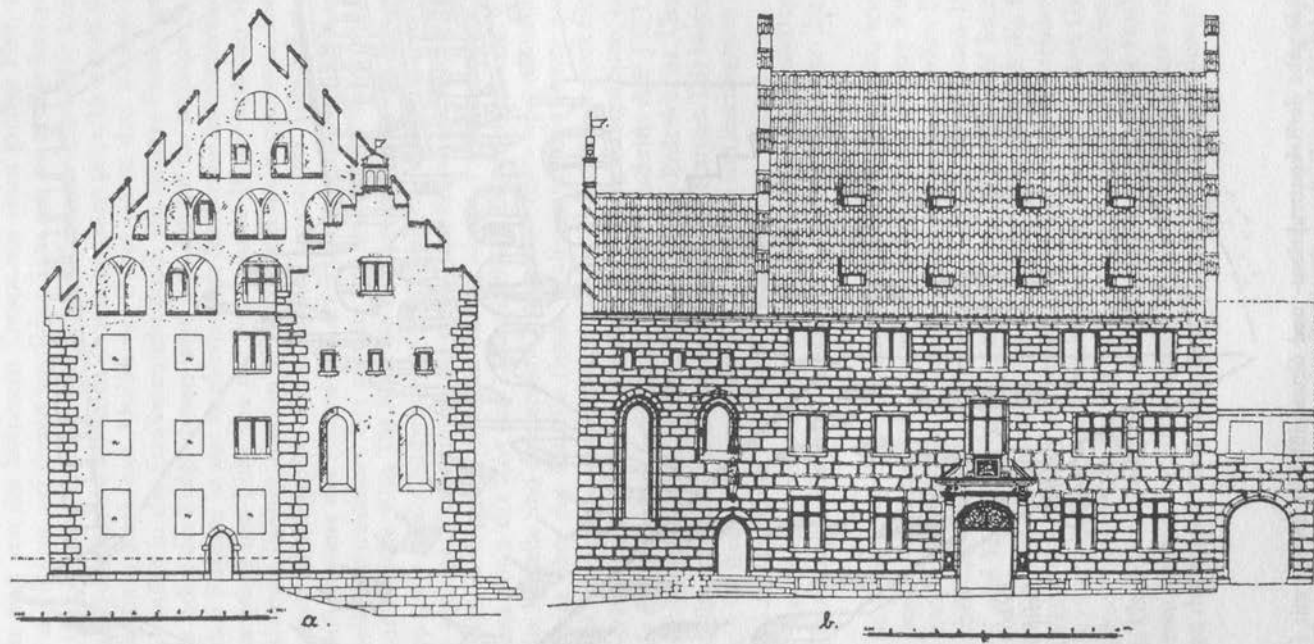
Der im Jahre 1695 erfolgte Um- und Neubau hat den mittelalterlichen Grundriß des Hauses weitgehend verändert. Auf die Veränderungen im Erdgeschoß wurde bereits hingewiesen. Um für die vorhandenen Bedürfnisse der Haus- und Hofhaltung Raum zu bekommen, wurde das Nachbargrundstück an der Westgrenze angekauft, nach der Straße zu durch eine Verlängerung des alten Toranbaus geschlossen und zu

4 Vgl. Adolf Schahl, Kunstbrevier für das Bodenseegebiet, Stuttgart 1959, S. 85. — Reclams Kunstführer, Baudenkmäler, Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 569.

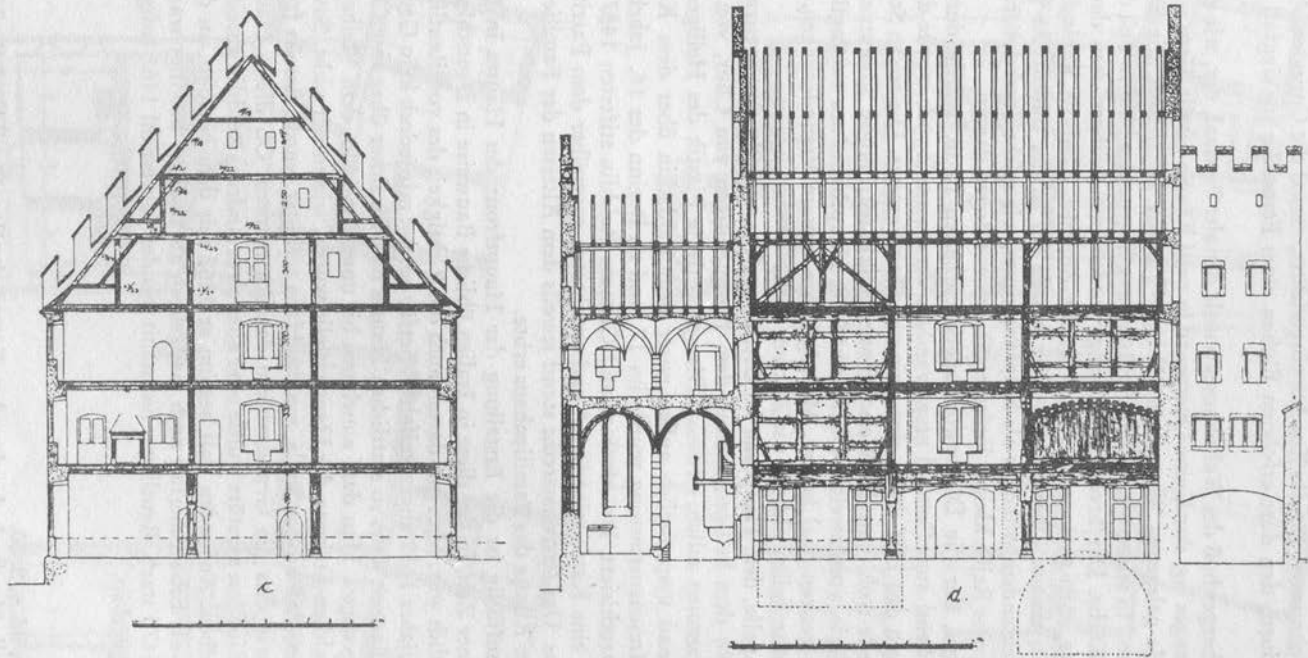


*Rekonstruktion des
Reichlin-Meldeggischen
Hauses*

Die Wiedergabe der Rekonstruktions- und Grundrißbilder erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages G. Braun, Karlsruhe, aus dem Buche von Otto Gruber, „Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser“.



Überlingen. Reichlin-Meldeggsches Haus. Rekonstruktion
a) Giebelansicht b) Straßenansicht



Überlingen. Reichlin-Meldeggsches Haus. Rekonstruktion
 c) Querschnitt d) Längenschnitt

Ställen und Wohnungen für die Knechte eingerichtet, zumal die Gesindewohnungen im Südflügel durch den dort erfolgten Einbau eines Festsaaes in Wegfall gekommen waren.

Im ersten Obergeschoß des Wohnhauses wurde der alte Festsaal, der, wie erwähnt, westlich des Ganges lag, durch eine Querwand in zwei Räume geteilt. Vom vorderen, nach der Straße gelegenen Raume aus sind die Zimmer zugänglich, die über dem alten Torbau und in seiner westlichen Verlängerung liegen. Der hintere Teil des Festsaaes wurde Küche. Der breite Mittelgang wurde durch Näherrücken der Gangwände schmaler, man gewann so Raum für die Zimmer. Ähnliche Veränderungen erfuhr auch das zweite Obergeschoß. Hier wurde der in der Südostecke gelegene Raum der bedeutendste, offenbar als Empfangsraum, wie reiche Stuckdekoration an der Decke und eine Reihe kleiner jonischer Säulen mit Bogen dartun.

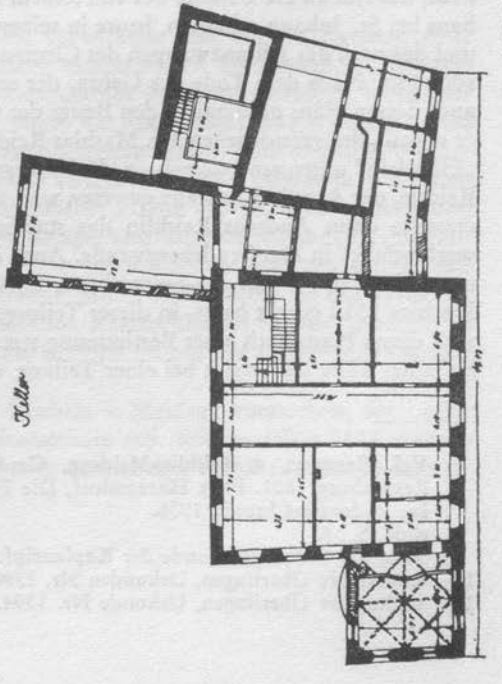
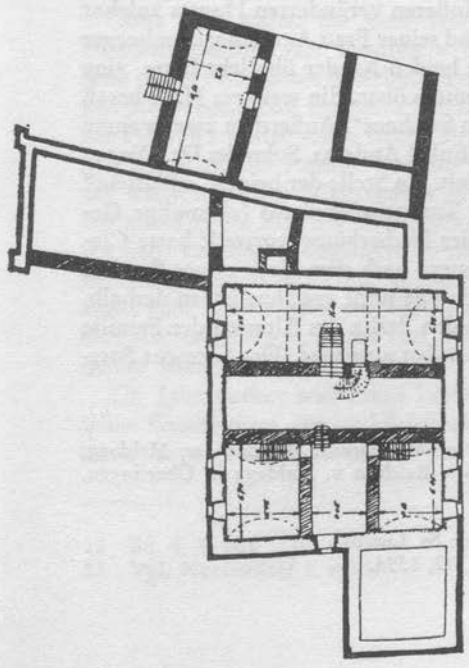
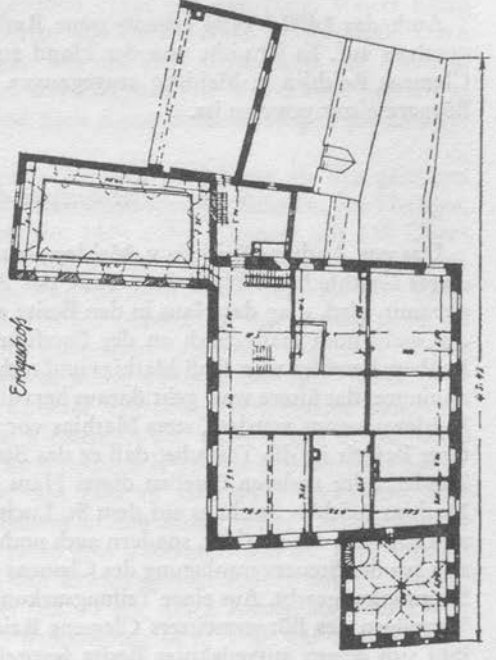
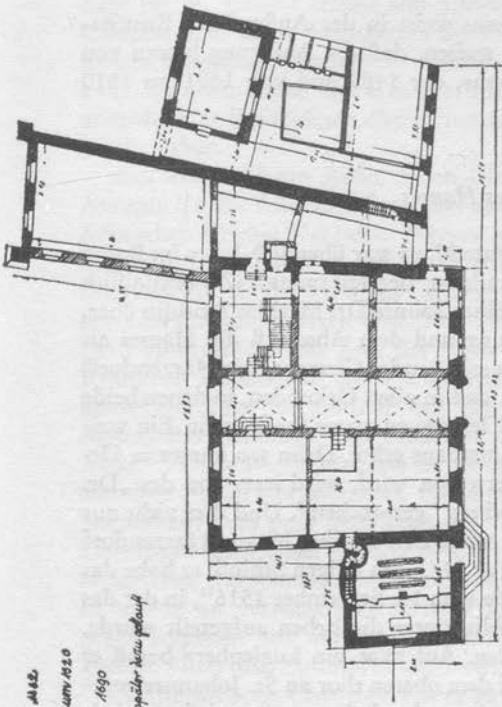
Der Südflügel, der die Dienervohnungen enthalten hatte, wurde durch zwei Stockwerke gehend zum Festsaal umgewandelt. Zu diesem Zweck wurde die Fachwerkwand gegen den Hof durch eine steinerne Wand ersetzt. Die reiche Stukkatur der Decke wurde wohl von der Wessobrunner Stukkateurfamilie Schmutzer ausgeführt. Die Galerie, vom zweiten Obergeschoß des Hauptbaues aus zugänglich, läuft innen um den ganzen Saal herum. Mannigfaltige weitere Veränderungen, die das Haus noch erfuhr, fallen nicht in die Zeit um 1695.

Die Hauskapelle, dem Hauptbau im Osten angefügt, enthält vier Kreuzgewölbe. Sie wurde 1486 dem heiligen Luzius, dem Hauptheiligen von Chur, von wo die Meldegg herkommen sollen, geweiht. Die spätgotische Plastik des Heiligen, heute im Innern, stand ursprünglich außen unter dem Baldachin über dem Kapelleneingang. Die Innenausstattung wurde im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts weitgehend barockisiert. Dr. Mathias und Clemens Reichlin stifteten 1487 für die Luziuskapelle eine Kaplaneipfründe⁵ und errichteten gegenüber dem Patrizierhaus ein Pfründhaus. Das Patronatsrecht stand jeweils dem Ältesten der Familie zu, wie auch immer der Älteste das Familienhaus erbt.

Besonders auffällig ist die Erstellung der Hauptfront des Hauses in Rustikaquadern zu einer Zeit, in der diese in Italien übliche Bauweise in Deutschland noch nicht gebräuchlich war. Man hat darum auch die Richtigkeit des von Reutlinger angegebenen Baujahrs 1462 angezweifelt⁶. Hierfür scheint mir jedoch kein Grund vorzuliegen. Die Bauzeit eines so stattlichen Hauses hat sich sicher über einen längeren Zeitraum hingezogen. Man darf annehmen bis ungefähr 1486, dem Weihejahr der Kapelle. In welchen Etappen das Haus erstellt wurde, wissen wir nicht. Soviel darf als sicher gelten, daß an der Stelle, wo das Haus errichtet wurde, bereits früher ein Haus stand, wie dies die Grundmauern deutlich machen. Ob dieses Haus durch irgendwelche Einflüsse zerstört wurde oder aber ob es Andreas Reichlin abreißen ließ, muß offen bleiben. Auf jeden Fall begann er 1462 mit dem Neubau, an dem sein Sohn Mathias als Erbe sicherlich noch maßgeblich als Bauherr beteiligt war, zumal Andreas vor 1473 starb. Reutlinger hat somit mit der Jahreszahl 1462 lediglich den Baubeginn angegeben.

5 Reutlinger, Bd. 4, S. 80.

6 Dehio—Gall, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Westliches Schwaben. München 1956, S. 179.



- 1415.
- ▨ 1474/1520
- ▩ 1690
- ⋯ späterer Neuaufbau

Erdgeschoss

2. Obergeschoss

Keller

1. Obergeschoss



Auch das 1490—1494 erbaute neue Rathaus weist in der Außenfront Rustikaquadern auf. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Anregung hierzu von Clemens Reichlin v. Meldegg ausgegangen war, der 1489 und von 1491 bis 1510 Bürgermeister gewesen ist.

Die Besitzer des Hauses

Das von Andreas Reichlin v. Meldegg erbaute Haus war über 200 Jahre im Besitz dieses Geschlechtes⁷. Nach dem Tode des Andreas, der letztmals 1470 urkundlich genannt wird, ging das Haus in den Besitz seines Sohnes Dr. Mathias Reichlin über, der wohl noch maßgeblich an der Fortführung und dem Abschluß des Hauses als Bauherr beteiligt war. Daß Mathias und nicht sein Bruder Clemens, wie Harzendorf⁸ annimmt, der ältere war, geht daraus hervor, daß in allen Urkunden, in denen beide Brüder genannt werden⁹, stets Mathias vor Clemens an erster Stelle steht. Ein weiterer Beweis ist die Tatsache, daß er das Stammhaus erbt. Denn wo immer in Urkunden oder anderen Quellen dieses Haus erwähnt wird, wird stets von des „Dr. Mathias Reichlin Sasshaus auf dem St. Luciusberg“ gesprochen¹⁰. Und dies nicht nur zu Lebzeiten des Mathias, sondern auch noch einige Zeit darüber hinaus. Harzendorf zog aus der Steuerveranlagung des Clemens für 1473 den irrigen Schluß, er habe das Stammhaus geerbt. Aus einer Teilungsurkunde vom 15. September 1516¹¹, in der das Vermögen des Bürgermeisters Clemens Reichlin unter die Erben aufgeteilt wurde, läßt sich dessen ausgedehnter Besitz feststellen. Auf bzw. am Luzienberg besaß er mehrere Häuser. Und zwar das „Sasshaus bei dem oberen thor an St. Johanner gotzhaus“ gelegen. Es handelt sich hier um das heute noch erhaltene spätgotische Giebelhaus, das sich an die Ostseite des von seinem Bruder Georg gegenüber dem Familienhaus bei St. Johann erbauten, heute in seinem Äußeren veränderten Hauses anlehnt und das noch das Allianzwappen des Clemens und seiner Frau Agnes Brandenburger schmückt. Nach dem Tode des Georg, der seine beiden Kinder überlebt hatte, ging auch dessen Haus offenbar in den Besitz des Clemens über. Ein weiteres Haus besaß er neben „des verstorbenen Dr. Mathias Reichlin Sasshaus“. Außerdem zwei weitere „Häuslein“ unten am Luzienberg, die beide sein Enkel Andreas, Sohn des Dr. Dionys Reichle, der Arzt in Konstanz gewesen war, erhielt. An Stelle der beiden „Häuslein“ erstellte dann Andreas Reichlin das stattliche Treppengiebelhaus (ehemalige Gewerbeschule) in der Gradebergstraße. Auch in der Fischerhäuservorstadt hatte Clemens ein Haus. Wenn das Stammhaus, das Clemens nach dem Tode seines Bruders Mathias 1510 geerbt hatte, in dieser Teilungsurkunde nicht erwähnt ist, so deshalb, weil dieses Haus nach einer Bestimmung stets in den Besitz des Ältesten der Familie kommen sollte und somit bei einer Teilung von selbst ausschied. Des Clemens Sass-

7 Vgl. Hermann v. Reichlin-Meldegg, Geschichte der Familie Reichlin v. Meldegg, Regensburg 1881. Fritz Harzendorf, Die Familie Reichlin v. Meldegg in Überlingen. In: Bodensee-Chronik 1936.

8 ebda. S. 58.

9 So in der Stiftungsurkunde der Kaplaneipfründe St. Luzius.

10 Stadtarchiv Überlingen, Urkunden Nr. 1390, 1392, 1394.

11 Stadtarchiv Überlingen, Urkunde Nr. 1394.

haus bei St. Johann erhielt sein Schwiegersohn Hans von Freyburg. Weiter besaß Clemens u. a. einen Baumgarten am Obertor und ein Häuslein in Goldbach. Dazu kamen Besitzungen außerhalb Überlingens wie das Dorf Billafingen, das Clemens 1481 erworben hatte, sowie in Markdorf und Hagnau. Die Mittel zum Erwerb so ausgedehnter Besitzungen dürfte ihm seine Frau Agnes Brandenburg in die Ehe gebracht haben.

Man hat wohl mit Recht diesen Clemens Reichlin v. Meldegg als den geistigen Anreger für die Ausschmückung des neuen Ratssaales mit den Ständen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gesehen. 1475 nahm Clemens mit 130 Überlingern am Neußer Krieg teil, den Kaiser Friedrich III. gegen Karl den Kühnen von Burgund führte. Seit 1476 saß Clemens im Rat, nachdem er von 1471 bis 1475 Elfer der Löwenzunft gewesen war. Das Amt des Bürgermeisters, das er von 1489 bis 1512 abwechselnd mit dem des alten Bürgermeisters innehatte, mußte er wegen Krankheit abgeben. Er ist, wie Reutlinger in seiner Chronik berichtet, Anno 1516 gestorben. „Ligt im münster vor den Cantzel begraben. Sein ehliche hausfrow Agnesa Brandenburger ligt usserhalb der kirchen an der wand gegen den Rychlin Altar“¹². Diese Begräbnisstätte ist heute noch deutlich durch die Fresken beim nordöstlichen Portal des Münsters, die leider von Jahr zu Jahr mehr verwittern. Das Stammhaus kam nach dem Tode des Clemens in den Besitz seines ältesten Sohnes Christoph. Auch dieser gehörte mehrere Jahre dem Überlinger Rat an. 1542 vertritt er als alter Bürgermeister die Stadt auf den Reichstagen in Speyer und Nürnberg. Er nimmt an verschiedenen Kriegszügen teil, so am Krieg Kaiser Maximilians I. gegen Ruprecht von der Pfalz 1504. Im Bauernkrieg ist er Vogt auf dem Hohenkrähen. Nach dem Epitaph in der Luzienkapelle ist Christoph 1554 gestorben.

Christophs Sohn Christoph Georg gab das Überlinger Bürgerrecht auf und wohnte meist auf dem Gut in Billafingen. Er wie sein Bruder Christoph Ludwig waren eine Zeitlang Besitzer des Stammhauses.

Ohne noch weiter die zum Teil recht verwickelte und nur im Rahmen einer Familiengeschichte der Reichlin v. Meldegg einigermaßen überschaubare Besitzerlinie des Stammhauses innerhalb dieses Geschlechtes weiter zu verfolgen, kann festgestellt werden, daß die Bestimmung, wonach das Stammhaus jeweils dem Ältesten der Familie zufallen sollte, häufig zu Erbstreitigkeiten führte. Auch scheint es wiederholt innerhalb der Familie verkauft worden zu sein. Das Haus bedeutete in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und vor allem in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und den ihm folgenden Jahrzehnten auch für eine so begüterte Familie, wie es die Reichlin v. Meldegg waren, eine Belastung, zumal das Haus ja nichts abwarf. Schon 1580 hatten sie das Haus der Stadt zum Kauf angeboten, die aber ablehnte. Kennzeichnend für die Situation ist eine Aufforderung des Rats von 1655, die Reichlin mögen die eingefallene Gartenmauer wieder aufrichten lassen.

Ein Jahr vorher war Hans Ludwig Reichlin v. Meldegg verstorben, der Letzte seines Geschlechtes, der im Überlinger Stammhaus saß. Sein im Jahre 1672 verstorbener Vetter Philipp Bernhard konnte noch einmal den Familienbesitz in Beuren,

12 Bd. 4, S. 181.

13 Vgl. Harzendorf a. a. O.

Billafingen, Maisenburg, Fellheim, Neidegg, Gundelfingen sowie in Überlingen in seiner Hand vereinigen. Aber er wohnte nicht mehr in Überlingen wie schon frühere Besitzer des Stammhauses teilweise dort überhaupt nicht oder nur sporadisch Wohnung genommen hatten. Statt ihrer betreuten dann Schaffner das Haus. Philipp Bernhards zweitältester Sohn, dem Billafingen und das Überlinger Stammhaus zugefallen waren, geriet in Schulden, offenbar auf Grund von Erbauseinandersetzungen mit seinen Brüdern. Er verkaufte am 30. Mai 1684 das Dorf Billafingen und das Familienhaus auf dem Luzienberg um 22 300 fl. an Johann Konrad Roth von Schreckenstein. In dem Vertragsbrief¹⁴ heißt es u. a.: Der Verkäufer überläßt dem Käufer sein aus lauter Quaderstücken erbautes Haus bei St. Luzen in Überlingen mit dabeistehendem Gemeinder- oder Rebmanshaus samt Torkel, Stallungen, Kellern, dazu eine Reihe bezeichneter Güter zu Überlingen, darunter allein etwa 35 Hofstatt Reben.

Der Käufer des Hauses, Johann Konrad Roth von Schreckenstein, scheint sofort Verhandlungen zum Weiterkauf des Überlinger Hauses aufgenommen zu haben. 1689 bot er es der Stadt zum Preis von 4000 fl. an. Diese erwog zunächst, es zu kaufen und dort ein Gymnasium einzurichten, falls die Franziskaner, die damals ein Gymnasium unterhielten, nicht bauen würden¹⁵. Auch dem ältesten Bruder des Franz Wolf Reichlin v. Meldegg, nämlich Balthasar Ferdinand, bot Roth v. Schreckenstein das Haus gewissermaßen zum Rückkauf an¹⁶. Aber sowohl dieser wie auch die Stadt nahmen von einem Kauf Abstand wegen des schlechten Zustandes des Hauses. Im Jahre 1692 verkaufte dann Franz Eusebius Roth v. Schreckenstein das Haus um 2600 fl. dem Fürstenbergischen Landschreiber und Obervogt Andreas Buol und dessen Ehefrau Maria v. Eschbegg¹⁷. Dieser Andreas Buol hat die Neu- und Umbauten durchführen lassen. Sein Wappen sowie das seiner aus Überlingen stammenden Ehefrau schmücken heute das Hauptportal des Hauses. Seit 1711 erscheinen seine zwei Söhne und zunächst auch noch eine Tochter als Besitzer des Hauses. Einer der Söhne, Christoph Andreas Joseph v. Buol, wohnte auch in diesem Hause. Nach seinem 1768 erfolgten Tode sind die Erben der Brüder die Besitzer. 1783 verkauft Georg Andreas v. Buol aus Villingen im Namen seiner Mutter und Geschwister der Frau Maria Barbara von Balbach geb. v. Buol, einer Tochter des Christoph Andreas v. Buol, das halbe Wohnhaus — die andere Hälfte besaß sie bereits —, so daß das Haus wieder in eine Hand kam¹⁸.

1819 wechselte das Haus erneut den Besitzer. Eine Familie Birkenmaier kaufte das Anwesen, um dort ein Wirtshaus und eine Brauerei einzurichten. Damit schien das Schicksal des einst so stolzen Patrizierhauses besiegelt. Der neue Besitzer hatte weder die Mittel noch das Verständnis, um für die bauliche Erhaltung Sorge zu tragen. 1906 vermerkt Hermann Sevin in seinem Häuserbuch: „Der Saal ist in böser Verfassung.“¹⁹ Im Garten stand eine Bierhalle, und ein Scheunendach zog sich über die ältesten Bauteile hin und entzog sie den Blicken. Die „herrlich und stattlich be-

14 A. Futterer, Geschichte des Dorfes und Kirchspiels Billafingen. 1934, S. 61.

15 Stadtarchiv Überlingen, Auszug aus dem Ratsprotokoll Nr. 1098.

16 Stadtarchiv Überlingen, Nr. 1097.

17 Stadtarchiv Überlingen, Nr. 1103.

18 Kontraktenbuch 1783, S. 427.

19 Hermann Sevin, Überlinger Häuserbuch. Neue Folge 1906, S. 37.

hausung“, von der einst Reutlinger berichtet hatte, war in Gefahr, zu verkommen und zu verfallen. Da bot sich 1910 eine Gelegenheit, das Haus in öffentliche Hand zu bekommen. Ein weitsichtiger Bürgermeister und einige nicht minder weitsichtige Bürger hatten erkannt, daß dieses Haus wie kaum ein anderes zur Aufnahme des Heimatmuseums geeignet sei. So erwarb der Spital- und Spendfonds das Haus, in das nach einer umfassenden, mit staatlichen Mitteln geförderten Renovation 1913 das Heimatmuseum einzog²⁰.

Eine lateinische Inschrift, nur für den sinnvoll übersetzbar, der die Geschichte des Hauses kennt, befindet sich über dem Hauptportal: „A Divitibus olim congesti, Postea modicum Perterriti Lapides Isti Tandem Amati, Reformatique sub Divini Numinis Tutela florescant“ = Einst von den Reichlin erbaut, bewohnten mich hier-nach die Schreckenstein, hierauf die Buol und Besserer, unter Gottes Schutz mögen sie fortblühen . . . Wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Besserer dieses Haus nie bewohnt haben. Hier klingt wohl eine Reminiszenz an, daß das Reichlinsche Patrizierhaus auf einst den Besserer gehörenden Grund und Boden erstellt wurde.

20 Viktor Mezger, Die städtischen Sammlungen im Reichlin-Meldeggschen Patrizierhof in Überlingen. Festschrift zu deren Eröffnung am 3. Mai 1913.

Buchhorn unter bayerischer Verwaltung

Von Max Messerschmid

Das 18. Jahrhundert nahm mit Krieg sein Ende. Von 1792 bis 1797 dauerte der erste Koalitionskrieg. Berührte er in den ersten vier Jahren Süddeutschland und das Bodenseegebiet nicht, so hatte dieser Landstrich dafür ab dem Sommer 1796 um so mehr zu leiden. Moreau drang vom Oberrhein, Jourdan vom Mittelrhein in Süddeutschland ein. Erzherzog Karl schlug in einem glänzenden Feldzug Jourdan wieder über den Rhein zurück, worauf auch Moreau über den Rhein ging. Napoleon aber führte die vorher arg zerrüttete französische Armee in unerhörtem Siegeszug in Italien und in den Erblanden bis zum Frieden von Campo Formio am 17. Oktober 1797.

Der zweite Koalitionskrieg von 1798 bis 1802 brachte unmittelbare Kampfhandlungen in das Bodenseegebiet. Zwar schlug wiederum Erzherzog Karl in den Schlachten bei Ostrach und Stockach am 20. und 25. März 1799 Jourdan über den Rhein zurück und eroberte dann die Schweiz bis Zürich durch die Schlacht am 4. Juni vor den Toren dieser Stadt. Die verbündeten Russen und Österreicher befreiten ganz Italien bis zur Riviera von den Franzosen. Die Rückkehr Bonapartes aus Ägypten und die Übernahme des Oberbefehls nach dem 18. Brumaire führte die Wende des Krieges herbei. Durch die Schlacht bei Marengo am 14. Juni 1800 eroberte er ganz Oberitalien. Am 3. Dezember besiegte Moreau den Erzherzog Johann bei Hohenlinden und damit stand den Franzosen der Weg nach Wien offen. Am 9. Februar 1801 folgte der Friede von Lunéville, der das ganze linke Rheinufer Frankreich überließ.

Die Opfer, welche Süddeutschland während diesen Kriegszeiten bringen mußte, waren ungeheuer. An der ersten Kontribution von sechs Millionen Franken, welche Moreau am 6. Juli 1800 dem Schwäbischen Kreis auferlegte, hatte das kleine Buchhorn allein 12 000 Frs zu bezahlen¹. Zur zweiten Kontribution am 6. September 1800 mußte es 8000 Frs beisteuern. Eine am 30. August 1800 dem Schwäbischen Kreis auferlegte Naturalrequisition forderte 34 000 Säcke Weizen, 11 000 Säcke Korn, 18 000 Säcke Haber, 30 000 Zentner Heu und 2400 Ochsen². Buchhorn mußte den auf sich entfallenden Teil in das Magazin nach Lindau liefern. Ab November 1800 hatte der Schwäbische Kreis monatlich 1 200 000 Frs zur Gagierung der französischen Truppen zu bezahlen. Alle, auch noch so dringlichen Vorstellungen waren fruchtlos. Dazu kam am 17. Januar 1801 wieder eine vom französischen Generalkommando auferlegte Requisition mit 78 000 Ztr. Getreide, 40 000 Ztr. Stroh und Heu und 6000 Ztr. Fleisch³.

1 Dionysius Ebe, FDA, Bd. 18/1886.

2 J. B. Müller, Seite 59.

3 derselbe, Seite 62 ff.

Infolge des Lunéville Friedens räumten die Franzosen das Land. An der Auflösung des Römischen Reiches Deutscher Nation war nun nicht mehr zu zweifeln. Die erblichen, d. h. die weltlichen Stände, welche Gebiete auf dem linken Rheinufer abtreten mußten, sollten durch säkularisierte geistliche Gebiete entschädigt werden. Dazu verloren an die 40 Reichsstädte ihre Reichsunmittelbarkeit. Vom 25. Februar 1803 datiert der Reichsdeputationshauptschluß, in welchem Buchhorn dem Kurfürsten von Bayern zugesprochen wurde. Doch bereits 1802 begannen die Staaten, die ihnen in den Verhandlungen zugesprochenen Gebiete zu besetzen. Preußen hatte bereits im Juni 1802 begonnen, Österreich im August und Württemberg ab 6. September 1802⁴. Bezeichnend für die Habgier der Fürsten ist der Ausspruch des Kurfürsten Friedrich von Württemberg, des späteren Königs, der Friedrichshafen seinen Namen gab. Bei der Abschiedsaudienz, welche er seinen Okkupationskommissären erteilte, entließ er sie mit den Worten: „Derjenige unter Ihnen, welcher wegen Gewalttätigkeit am häufigsten von fremden Regierungen bei mir verklagt wird, soll mir der Angenehmste sein.“⁵ Wie wenig die Fürsten über die ihnen zugeteilten Gebiete im Bilde waren, zeigt der Auftrag Friedrichs an einen seiner Offiziere, die „Insel Hofen“ zu besetzen. Er nahm es sehr ungnädig auf, als ihm berichtet wurde, eine solche befände sich im ganzen Bodenseegebiet nicht⁶.

Ravensburg wurde am 17. September 1802 durch eine 33 Mann starke bayerische Truppe besetzt⁷. Am 8. Dezember desselben Jahres kam der kurbayerische Kommissar Freiherr von Schleich von Ravensburg her nach Buchhorn und nahm es am folgenden Tag förmlich in Besitz für das bayerische Fürstenhaus⁸. Er hatte eine schriftliche Vollmacht bei sich, welche ihm Freiherr von Hertling als kurbayerischer Generallandeskommissar am 28. November ausgestellt hatte⁹. Außerdem war ihm eine Instruktion für die Zivilbesitznahme der bisherigen Reichsstädte Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg und Wangen mitgegeben worden¹⁰. In 18 Paragraphen war festgelegt, was er zu tun und zu beobachten habe. Sofort habe er den bisherigen Magistrat zu versammeln, seinen Auftrag bekanntzugeben und seine Vollmacht vorzuweisen. Hierauf sei der Rat von seinen bisherigen Pflichten gegen Kaiser und Reich zu entbinden und durch einen Interimseid neu zu verpflichten. An die Stadttore, die Türen des Rathauses und an alle öffentlichen Gebäude habe er gedruckte Patente anzukleben und die reichsstädtischen Insignien mit aller Bescheidenheit abzunehmen. Bei Widersetzlichkeit sei militärische Hilfe zu gebrauchen. Dies scheint aber bei Buchhorn nicht befürchtet worden zu sein, denn Schleich kam ohne militärischen Schutz. Die Geistlichkeit aber hatte das Patent von der Kanzel zu verkünden (Anlage 1).

Sämtliche Kassen und alle Rechnungsbücher seien zu versiegeln, auch diejenigen der Hospitäler, Kirchenpflegen und Almosenpflegen. Alle ab sofort eingehenden Steuern seien als „kurfürstliche Steuern“ zu verwahren. Alle Archive und Registraturen seien zu versiegeln. Es sei dies aber nur eine provisorische Maßnahme. Sämt-

4 Max Miller, Seite 25.

5 Math. Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810.

6 Derselbe a. a. O.

7 Gustav Merk, Ravensburg unter bayerischer Verwaltung.

8 F. A. Rief, BGV Heft 22.

9 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

10 Desgl.

liche Vorräte und Gerätschaften im städtischen Bauhof und im Zeughaus, alle Fruchtvorräte seien aufzunehmen. Bei den Hospitälern und Stiftungen seien unter Zuziehung eines Verwalters, Hofmeisters oder einer Magistratsperson alle Vorräte an Getreide, Holz, Heu und Stroh, Flachs, Leinwand, aber auch alle Mobilien, ebenso der Viehstand und alles Geschirr aufzunehmen.

Alle Kassen seien zu stürzen und mit den Büchern, den sogenannten Manualien zu vergleichen. Unvermeidlicher Geldvorrat für dringende Ausgaben sei gegen Quittung auszuhändigen, das übrige in der Kasse zu versiegeln. Die Kassenführer hätten ab sofort neue Rechnung zu führen. Über alle Schuldner und Gläubiger, über alle Kapitalien und Zinssummen seien Aufstellungen zu machen. Zum Schluß wird es der Einsicht des Kommissars überlassen, Abänderungen zu treffen, welche der Örtlichkeit angepaßt seien, doch seien diese genau zu begründen. Endlich wurden die Diäten des Kommissars auf 7 fl. und die des Bediensteten auf 1 fl. festgesetzt.

Schleich hielt sich genau an seine Instruktionen, wie aus seinem Bericht vom 29. Dezember 1802 hervorgeht¹¹. Über die diversen Vorräte und Geldbestände legte er besondere Listen an. Über das Zeughaus berichtet er, daß es nur vier sehr kleine Kanonen enthalte. Die übrigen Feuergewehre und Patronentaschen seien sämtlich unter die Bürgermiliz verteilt und zu deren Gebrauch bestimmt.

Den Überschuß in der jährlichen Stadtrechnung gibt er im Durchschnitt von zehn Friedensjahren mit 4636 fl. an, und in zehn Kriegsjahren sei immer noch ein Überschuß von 2039 fl. auszuweisen. Die Friedensjahre zählt er von 1783 bis 1792. Die zehn Kriegsjahre rechnet er von 1792 bis 1801. In seinem Begleitschreiben schildert er die Besitzungen der Stadt sowie ihre Pflichten und Rechte. Besonders betont er, daß sich in den letzten 20 Jahren immer ein Überschuß ergeben habe. Bei nur mittelmäßiger Verwaltung könne wenigstens die Hälfte der Kosten eingespart und damit die jährlichen Erträge merklich gesteigert werden. Die ganze Verfassung sei über alle Begriffe schlecht und es herrsche eine wahrhaft anarchische Zügellosigkeit. Selbst im Stadtrat säßen zwei Männer, welche im Zuchthaus zu Ravensburg gesessen seien. Man könne sich daher einen kurzen Begriff von Justiz und Finanzverwaltung machen.

Der Bürgermeister sei ein guter Mann. Der Kanzleiverwalter und der Vogt von Eriskirch scheinen wackere und redliche Männer zu sein. Übrigens würde ein nur mittelmäßiger Vogt die Verwaltung des ganzen im Justiz- und Kameralfach nebst dem Salzwesen sehr leicht besorgen können. Dabei könne der Kommissar aber nicht unerwähnt lassen, daß die Bürgerschaft ihre reine, ungeheuchelte Freude über die sie beglückende Regierungsänderung deutlich an den Tag gelegt habe und durch Ehrenbezeugung und lauten Jubel ihre wahrhaft frohe Gesinnung darüber geäußert habe. Er lobte das biedere Benehmen des kurbayerischen Salzbeamten „von Dietrich“, dessen Worte und Handlungen mit wahren Diensteyfer, treuer Pflichterfüllung und Vaterlandsliebe verbunden gewesen seien.

Besonders machte er darauf aufmerksam, daß wegen der großen Unzahl Landstreicher und liederlichen Gesindels in der ganzen Gegend eine bessere Polizeianstalt notwendig sei¹².

11 Desgl.

12 Desgl. „Nebenbericht, nebst einigen unterthänigsten Bemerkungen die Stadt Buchhorn betreffend“.

Aus dem Bericht kann weiter entnommen werden, daß Buchhorn trotz der unmäßigen Belastungen der vergangenen Jahre immer noch vermögliche Stiftungen und Einrichtungen besaß. Alle Kassen wurden versiegelt und verplombt. Freiherr von Schleich reiste wieder ab und hinterließ eine Stadt ohne flüssige Kapitalien. Dafür erhielt die Stadt dann im März 1803 die Anweisung, an den fürstlich kemptischen geheimen Rat Freiherr von Schleich als Ersatz gehabter Kosten bei der Zivilbesitznahme 52 fl. 26 kr. frei Ulm einzusenden. Darum schrieb der ehemalige Stadtpfarrer Rief, der auf dem alten Friedhof begraben liegt: „Sie sind um ihr Recht gekommen und haben noch die Kosten bezahlen müssen!“¹³

Die Stadt hatte im Jahre 1801 36 386 fl. Einnahmen, dagegen aber 35801 fl. Ausgaben. Der Überschuß mit 585 fl. war nicht überwältigend. Stellen wir dieser Aufstellung diejenige des Jahres 1792 gegenüber, so entsteht ein völlig anderes Bild. Nur die Hälfte Einnahmen, nämlich 18 568 fl., dafür aber nur 9255 fl. Ausgaben¹⁴. Das bedeutet einen Überschuß von 9313 fl. Die Einnahmen und Ausgaben hatten sich daher bis 1801 inflationsartig gesteigert. Dies kann nur mit einer starken Geldentwertung erklärt werden. Diese Entwertung war wieder eine logische Folge der französischen Kriege, welche das Land verheert hatten.

Der Bericht, den Regierungsrat Schleich nach Ulm sandte, war nicht der einzige, der dort einging. Schleich hatte auf seiner Rundreise nicht nur Buchhorn, sondern auch Ravensburg, Leutkirch und Wangen in Besitz zu nehmen. Andere Beauftragte hatten neue Besitzungen in bayerisch Schwaben zu übernehmen. Wieder andere hatten auf der Alb, in Geislingen, in Günzburg und an anderen Orten ähnliche Aufgaben zu erfüllen. Alle Berichte aber sammelten sich in Ulm, wo das Generallandeskommissariat errichtet worden war. 1803 wurde diese Stelle zu einer Landesdirektion umgeformt. Der Präsident war Wilhelm Freiherr von Hertling. Ihm war ein großer Stab von Beamten beigegeben. Insgesamt 58 Köpfe waren in der Installationsurkunde benannt, wobei noch hinzugefügt war, daß neben diesen „Individuen“ noch die nötigen Kanzlisten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte angestellt worden seien¹⁵.

Man kann sich vorstellen, daß dieser riesige Verwaltungsapparat für Ulm große Vorteile brachte. Das Ansehen und die Bedeutung Ulms wurde durch diese Behörde wesentlich gehoben. Auch war das städtische Gewerbe Nutznießer davon. Auf der anderen Seite wurde durch diesen Wasserkopf jede Sache in die Länge gezogen und oft monatelang verzögert. Im Dezember 1802 hatte Schleich seinen Bericht über die Besitznahme Buchhorns nach Ulm gesandt. Erst am 7. April 1803 ging von Ulm ein entsprechender Bericht an den Kurfürsten ab¹⁶.

In dem Bericht wird ausgeführt, daß die ehemaligen Reichsstädte im allgemeinen ein trauriges Gemälde einer fehlerhaften Verfassung und schlechten Verwaltung böten. All diese Gebrechen stellen sich im kleinen in der unbedeutenden Reichsstadt Buchhorn dar. Der Finanzzustand sei zerrüttet. Es erscheine als das zweckmäßigste, daß diesem kleinen Gemeinwesen in Zukunft ein einziger redlicher Mann als kurfürstlicher Kommissar vorgesetzt werde und daß neben dem schon bestehenden

13 Rief, a. a. O.

14 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7 „Billance über Einnahm- und Ausgabe von 10 Kriegsjahren 1792—1801“.

15 RBS 16. 9. 1803.

16 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

Stadtschreiber noch zwei bürgerliche Assessoren als Stadtkämmerer beigeordnet würden. Alle Magistratspersonen des inneren und äußeren Rats sollen abgeschafft werden. Dieser Kommissar habe die neuen Verordnungen im Justiz-, Kameral- und Polizeifach in Vollzug zu bringen und über die Befolgung derselben zu wachen. Dies als eigentlicher Zweck setze noch mehrere Operationen voraus, welcher bei dem dortigen Schlag Menschen durch schriftliche Weisungen nicht erzielt werden könne. Er schlug den kurfürstlichen Salzbeamten Dietrich vor, dem seine nicht gar häufigen Salzgeschäfte die hiezu nötige Zeit gestatten. Dietrich wurde am 12. April 1803 als provisorischer Stadtkommissar bestätigt. Zugleich erhielt er Auftrag, die Finanzverhältnisse der Stadt zu untersuchen¹⁷. Dietrich blieb allerdings nicht mehr lange in Buchhorn. Am 13. September 1803 wurde er nach Memmingen versetzt, wo er das dort neu errichtete Salzamt übernahm¹⁸. Er starb jedoch bereits im Sommer 1804, denn am 22. September wurde bekanntgegeben, daß durch den Tod des Salzbeamten Dietrich zu Memmingen seine Stelle einem Anton Lochmayr übertragen wurde¹⁹.

Einige Schwierigkeiten bereitete die provisorische Besitznahme des Kreuzlinger Hauses und der zwei Häuser, welche das Kloster Weißenau in Buchhorn besaß. Das Kloster Kreuzlingen, welches sein Haus vom Pflegehof Hirschlatt aus verwalten ließ, hatte 1526 mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Bewohner des Hauses von allen Abgaben befreit waren. Die zwei weißenauischen Häuser hatte das Kloster nach einer Feuersbrunst Anno 1512 erworben. Weißenau war jetzt sternberg-manderscheidisch, während Hirschlatt dem Hause Hohenzollern-Hechingen zugeteilt wurde. Hier entstanden die ersten Schwierigkeiten. Die neuen Besitzer wollten von Bayern die alten Rechte und Privilegien gewahrt wissen. Man tritt sogar darum, daß das bayerische Wappen, das bei der Besitznahme der Stadt an allen nicht privaten Gebäuden angebracht worden war, abgenommen werden müsse. Bayern kam dem Wunsch wegen des Wappens entgegen, da, wie man sich ausdrückte, das Haus sowieso allen landesherrlichen, bürgerlichen und Gemeindeabgaben und Lasten, auch in der Gerichtsbarkeit, unterworfen sei.

Bis 1803 wohnte im Kreuzlinger Haus der kurbayerische Salzbeamte Demleithner. Er bezahlte für das ganze Haus samt Garten 50 fl. Pacht im Jahr, letztmalig an Weihnachten 1803. Von diesem Zeitpunkt an stand das Haus leer. Den Garten behielt er in Pacht. Der Keller des Hauses war an den Radwirt Christian Lauterwein um 10 fl. jährlich verpachtet. 1805 zog in das Haus der bayerische Stadtkommissar Schwaiger ein. Er ließ verschiedene Reparaturen vornehmen, welche er mit den eingehenden Pachtzinsen bezahlte. Am 28. Mai 1804 entschied die Landesdirektion, daß das Haus unter „Sequestration“ komme. Die beiden Parteien, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und der Abt von Kreuzlingen sollen sich an Kaiser und Reich wenden.

Im Januar 1804 nahm der Rechtskandidat Sebastian Heß die Stelle als provisorischer Stadtkommissar laut Dekret vom 17. Januar 1804 ein. Heß war schon zuvor in Buchhorn gewesen und hatte im Auftrag der Landesdirektion in Ulm die Situation der Stadt untersuchen müssen. Sein Bericht fand den Beifall der vorgesetzten Stelle,

17 Desgl.

18 CRB 25. 1. 1804.

19 RBS 22. 9. 1804.

und daraufhin wurde er als Kommissar nach Buchhorn ernannt. Heß hatte in Heidelberg Jura studiert. Er war mit einer Wilhelmine Elisabeth Mack verheiratet, welche am 4. August 1804 in Schrießheim bei Heidelberg im jugendlichen Alter von 30 Jahren starb. Sie war evangelischer Religion gewesen. Am 14. Februar 1805 heiratete Heß die Buchhorner Bürgerstochter Maria Benedikta Scheffold, nach der Vorschrift des Konzils von Trient, wie der katholische Stadtpfarrer Fidelis Heberle auf dem „Kopulationsschein“ vermerkte. Der Ehe entsprossen vier Kinder, welche sämtlich in Kaufbeuren geboren wurden. Es waren zwei Buben und zwei Mädchen, Richard, Hedwig, Richildis und Eduard²⁰. Die verwandtschaftlichen Bande müssen noch jahrzehntelang mit Buchhorn gepflogen worden sein, denn Richildis starb am 9. Oktober 1865 in Friedrichshafen, wo sie auf dem alten Friedhof beerdigt wurde²¹.

Das Ernennungsdekret vom 17. Januar 1804 besagte ungefähr folgendes:

„Da der als provisorischer Kommissar in Buchhorn aufgestellt gewesene Salzbeamte Dietrich schon seit einiger Zeit nach Memmingen abgereist ist, so hat man sich bewogen gefunden, einen provisorischen Kommissar in der Person des Sebastian Heß nach Buchhorn abzuordnen.

Demselben ist mit Zuziehung der prov. Kommissionssubstituten die Oberleitung der öffentlichen Angelegenheiten in Buchhorn so übertragen, daß er nach der ihm erteilten Instruktion bei den an den Magistrat gebrachten Gegenstände zu wachen hat.

Ihm gebührt die Unterfertigung aller Expeditionen, sowohl der provisorischen Kommission, als des provisorischen Magistrats. Er hat den Vorsitz und die Oberleitung bei den Ratsversammlungen und besorgt ausschließlich die Polizeiangelenheiten.

Ihm ist die Aufsicht über alle Mängel und Gebrechen übertragen und aufgegeben, die dringenden Verfügungen, welche dieselben erfordern, zu treffen. Der provisorische Magistrat sowie sämtliche Bürger und Untertanen Buchhorns haben sich daher seinen Anordnungen gebührend zu fügen.“

Außerdem erhielt Heß noch eine ins Detail gehende Weisung, aus welcher sich der sich anbahnende Papierkrieg voraussehen ließ. Zur besseren Beleuchtung der Macht und der Stellung des Stadtkommissars seien hieraus die wichtigsten Punkte, stark verkürzt, wiedergegeben.

Die Weisung beginnt mit der Anordnung, daß sich Heß nach Buchhorn begeben solle und mit dem dort aufgestellten Kommissionssubstituten Rentmeister Prielmayer und dem Senator Imberi die Oberaufsicht und Leitung aller administrativen und politischen Angelegenheiten zu übernehmen.

I. Demzufolge hat der provisorische Kommissar

1. Alle Eingaben zu öffnen und sie den beiden Kommissionssubstituten unter Hinzuziehung des Kanzleiverwalters Stapf vorzulegen.
2. Eilige Angelegenheiten sind mit dieser Kommission zu erledigen.
3. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei wichtigen Angelegenheiten ist schleunigst nach Ulm zu berichten.

²⁰ Archiv des BGV.

²¹ Diese Nachricht verdanke ich Herrn Ober-Studienrat Paret, Friedrichshafen, wofür ich ihm herzlich danke.

4. Unterzeichnungsberechtigter ist nur der Kommissar.
5. Dem Magistrat, welcher auch nur provisorisch ist, sind jene Entschlüsse, welche er wissen muß, mitzuteilen.
6. Nicht eilige Gegenstände von allgemeinem Interesse sind in den Ratssitzungen zu behandeln. Den Vorsitz führt der provisorische Kommissar.
7. Der provisorische Kommissar übt die Polizeigewalt aus. Die Kommissionssubstituten hat er zu Rate zu ziehen. Er wählt auch die nötigen Individuen aus dem städtischen Personal.
8. Der Justizpflege hat er besonderes Augenmerk zuzuwenden.
9. Unumgängliche Verfügungen zur Abhilfe von Notständen hat er zu treffen und dem Magistrat zur „Nachachtung“ mitzuteilen.

II. Folgende dringenden Berichte sind vorzulegen:

1. Über den Zustand des Spitals und über die milden Stiftungen,
2. über den Zustand der buchhornischen Schulen,
3. wegen Reparaturen von Gebäuden ist zwischen entbehrlichen und unentbehrlichen Gebäuden zu unterscheiden. Erstere sollen zum Vorteil des Ärariums veräußert werden können.

III. Der provisorische Kommissar hat über folgende Punkte Bericht zu erstatten:

- a) über den Finanzetat,
- b) über Mängel in der Verwaltung,
- c) über die Mittel zu deren Verbesserung,
- d) über Gebrechen der Verfassung,
- e) über die Eigenschaften der angestellten Personen.

Der Kommissar erhielt täglich fünf Gulden Diäten, die er gegen Quittung aus der Ulmer Provinzialkasse beziehen mußte. Die Weisung schließt mit den Worten: „Man versieht sich von seinem Eifer und seinen Fähigkeiten, daß er dem in ihn gesetzten Vertrauen entspricht.“

Heß scheint an Buchhorn kein großes Gefallen gefunden zu haben. Bereits am 11. Mai 1804 reicht er ein Versetzungsgesuch auf eine Landgerichtspersuratur ein. Am 3. August 1804 wird ihm mitgeteilt, daß er zum Hofgerichtsadvokaten ernannt sei, seine Stelle aber nicht eher verlassen dürfe, bis über die Besorgung seiner bisherigen Geschäfte die geeignete Verfügung getroffen sei. Erst am 7. Dezember erhielt er Nachricht, daß seine Stelle dem vormaligen fürstlich-kemptischen Pflegeverwalter Schwaiger in Lauterach übertragen worden sei. Derselbe habe sich baldmöglichst nach Buchhorn zu begeben, was im Januar 1805 geschah. Heß zog nach Memmingen und später in seine Heimatstadt Kaufbeuren, wo er noch 1836 schriftstellerisch tätig war²².

Schwaiger war nun der Mann, der die Geschicke der Stadt lenkte bis kurz vor der Übergabe an Württemberg. Wohl nahm er sich immer wieder in seinen Berichten der Stadt an, machte Vorschläge und wollte weiteres Unheil abwenden, aber was wollte er gegen diese Papierflut, gegen die Unzahl der Fragebogen, Tabellen, Gegenüberstellungen, Vorschlägen und Erläuterungen, welche laufend und in immer wiederkehrenden Fristen verlangt wurden.

22 Archiv des BGV und RBS 11. 8. 1804.

Im Mai 1810, noch ehe die Stadt Buchhorn württembergisch wurde, war Schwaiger außer Dienst gekommen und in die frühere bayerische Pension von 1200 fl. zurückgetreten. Er wurde allerdings dann nach Sontheim berufen und bei den dortigen Steuerregulierungsgeschäften verwendet.

Im Sommer 1812 machte das kgl. württ. Oberamt Tettngang an die Ministerialkonferenz in Stuttgart die Anzeige, daß der vormalige Stadtkommissar in Buchhorn, Schwaiger, mehrere der dortigen Kommune zugehörigen Pachtzinsen und andere städtischen Revenuen im Betrag von 927 fl. 57 kr. zur Hand genommen habe, solche aber bisher gedachter Kommune noch nicht ersetzt habe. Gegenwärtig befinde er sich in Bayern. Sein Aufenthaltsort sei jedoch nicht bekannt. Dieser dürfte aber am besten vom kgl. bay. Landeskommissariat des Illerkreises angegeben werden können. Am 8. September 1812 schrieb Stuttgart die kgl. württ. Gesandtschaft in München an und erteilte ihr den Auftrag, beim kgl. bayr. Ministerium die geeignete Einleitung zu machen, daß der erwähnte Schwaiger zur Restitution dieser Posten an das Ärarium der Stadt Friedrichshafen alsbald nachdrücklich angehalten werde. Montgelas schrieb am 11. Februar 1813 an den württ. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn von Steube, daß Schwaiger bereits am 13. Oktober der Auftrag erteilt wurde, der kgl. Stadt Buchhorn Ersatz zu leisten. Nach einer am 15. Januar eingegangenen Anzeige sei Schwaiger wegen Abgang eines eigenen Vermögens vollkommen außer Stand gesetzt zu bezahlen. Man müsse daher jeweils ein Drittel von seiner sich auf 800 fl. belaufenden Pension abziehen. Man sehe daher nur der Erklärung entgegen, an welche kgl. württ. Behörde der Betrag hievon jedes Jahr eingesandt werden soll. Nach Rückantwort Württembergs wurde die kgl. bayr. Finanzdirektion des Illerkreises in Kempten angewiesen, den dritten Teil der Pension des Schwaiger jeweils an das Oberamt Tettngang zu übersenden²³.

Der damalige bayerische Regent war Max Joseph, geboren 1756 in Mannheim, gestorben 1825 in Nymphenburg. Er lebte als französischer Offizier meist in Straßburg. Den bayerischen Thron bestieg er 1799 als Kurfürst Max IV. Joseph. Er neigte von vornherein Frankreich zu. Er lehnte sich an Napoleon an und erlangte dadurch bedeutende Gebietsvergrößerungen. Am 1. Januar 1806 nahm er den Königstitel an und hieß von diesem Zeitpunkt an König Max I. Joseph. Er war ein schlichter Charakter und beim Volk ungemein beliebt²⁴.

Sein Minister Montgelas war unter seinen Räten die bedeutendste Persönlichkeit. Er stammte aus savoyischer Familie, hatte die Lebensansichten und die Bildung eines

23 H. St. A. Stgt. E 41—44, Verz. 63, Fasc. 126, 2. Bü, betr.: „Vormaligen Stadtkommissar Schwaiger in Buchhorn“.

24 Am 3. Okt. wurde bekanntgegeben, daß der Kurfürst eine neue Titulation angenommen habe: „Maximilian Josef, in Ober- und Niederbayern, der oberen Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freising und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenburg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg, Ottobeuren und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuren, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen und des Hl. Röm. Reiches Erzpfalzgraf, Erztruchsess und Kurfürst“. (CRB 3. 10. 1804).

Ein starkes Jahr später, am 1. Januar 1806, gab der Kurfürst bekannt, daß er nunmehr den Titel eines Königs von Bayern angenommen habe. Die feierliche Krönung und Salbung habe er aber einer günstigeren Jahreszeit vorbehalten (CRB 1. 1. 1806).

vornehmen Herrn aus der Schule französischer Aufklärung des 18. Jahrhunderts, aber auch die Geschmeidigkeit eines altfranzösischen Kavaliers. Deutscher Patriotismus war ihm fremd. In seinen Mitteln war er nicht immer wählerisch, aber wachsam und schlau und, wenn es sein mußte, durchgreifend und gewalttätig. Er war der Mann, der gegen das alte christliche Bayern und gegen die feudale Überlieferung einen entscheidenden Kampf führte und damit die wohlarrondierte Macht des bayerischen Staates schuf²⁵. Die bayerischen Regierungsblätter bringen eine große Zahl Anordnungen, welche von ihm unterzeichnet sind. Vornehmlich auf religiösem Gebiet war er ein unerbittlicher Kämpfer gegen jegliche, sei es auch jahrhundertalte Überlieferung. In seinen Memoiren nennt er den Namen Buchhorn überhaupt nie. Nur ein einziges Mal spricht er vom Amt Tettnang, das man Württemberg als Ausgleich zum Opfer bringen mußte.

Dies sind die Hauptpersonen der Handlung, wenn man so sagen will. Buchhorn und seine Bürger waren mehr oder weniger nur Statisten. Wohl werden in den vielen Listen, in den Gewerbesteuerkatastern, in den Magistratsverzeichnissen, in den Häuserlisten die Bürger und Gewerbetreibenden vorgeführt, aber es sind nur ganz wenige, welche in besonderen Handlungen hervortreten, und meist sind es immer dieselben.

Eines sei aber hier ganz besonders betont: Ohne diesen ungeheuren, alles umfassenden Bürokratismus wären wir über diese Zeit nicht so gut orientiert.

A. Allgemeine Verwaltung und Justiz

Unvorbereitet, wie das Städtchen Buchhorn war, das noch nach seiner Verfassung von 1571 lebte, welche es nach der Reformationszeit wieder angenommen hatte, wurde es durch diese Verwaltungsmaschine gedreht und ausgepreßt wie eine Zitrone.

Es ist eigenartig zu sehen, wie in den kleinen Kreis der Amtsgeschäfte des Rats und der Interessen der Bürgerschaft plötzlich die Masse der Verordnungen eines großen, zentralgelenkten Staates hereinstürzte. Neben vielen unnötigen Dingen kam manches Gute. Alles wollte die neue Regierung erfassen, Kirche und Schule, Gemeindeleben und Wirtschaft, Justiz- und Finanzwesen. Alles sollte durch den gewaltigen Beamtenapparat unter der Führung der Regierung in München gelenkt und vor allem geändert werden. Es war wohl alles zum Wohle des Landes gedacht, aber die Aufgabe war zu groß, das Tempo zu schnell und die neu errungenen Gebiete zu weit, daß dies nicht auf die Untertanen, besonders die neuen, wie ein Schock gewirkt hätte. Wohl am heftigsten spürte diesen Staatsdruck das ehemalige Reichsstädtchen Buchhorn. Nicht nur weil es vom eigentlichen Staatsverband räumlich getrennt war, sondern weil es wie ein Minderjähriger unter steter Kuratel stand.

Die bayerischen Regierungsblätter jener Jahre strotzen von Verordnungen. Schon im Dezember 1802 begrüßte der neue Landesherr in einer langatmigen Proklamation die neuen Landeskinder. Er versicherte darin, daß er mit landesherrlicher Huld und Gnade allen allezeit zugetan sei. Die feierliche Landeshuldigung lasse er noch

25 Siehe M. Doeberl und L. Häusser.

ausgesetzt. Es genüge die vorläufige Verpflichtung des Magistrats und der Beamten. Er hoffe übrigens nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeit ahnden zu müssen, sondern er versehe sich vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, seinen gerechten Anordnungen Folge zu leisten²⁶ (siehe auch Anlage 1).

Von 1803 bis 1805 gab die Provinzialregierung in Ulm ein eigenes Regierungsblatt heraus, das aber auf höhere Anordnung mit Ablauf des Jahres 1805 sein Erscheinen einstellen mußte. Wegen der Verbreitung des Regierungsblattes wurde angeordnet, daß jede Stadt dasselbe zu bestellen und selbstverständlich auch zu bezahlen habe²⁷.

Das Land wurde in Landgerichtsbezirke eingeteilt, wobei Buchhorn dem Bezirk Kempten zugeteilt wurde²⁸. Alle bei anderen Gerichte anhängigen Prozesse seien auf die bayerischen Gerichte zu übertragen. Als zweite Instanz wurde später ein Appellationsgericht für Zivilsachen in Memmingen errichtet²⁹. In diesem Zusammenhang wurde gemeldet, daß Buchhorn vermöge uralten Herkommens an den Magistrat in Überlingen zu appellieren das Recht hatte und daß dort 1802 noch eine solche Appellation anhängig sei. Es handelte sich um einen seit neun Jahren laufenden Streit einer Witwe Bosch mit der Familie Bosch³⁰.

Hier sei noch anzufügen, daß für Oberschwaben die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreisviertels in Ravensburg ein Zucht- und Arbeitshaus unterhielten, das 1725 erbaut worden war. In dieses wurden die Kriminal- und anderen Verbrecher sowie die Vaganten eingeschickt. Zu der Unterhaltung dieser Einrichtung mußten alle Stände beisteuern, welche im Schwäbischen Kreis vereinigt waren. Die Stadt Ravensburg bezahlte z. B. jährlich 36 fl. 30 kr., Wangen 30 fl., Leutkirch 15 fl. und Buchhorn 7 fl. 30 kr. Die oberste Aufsicht hatte das Kreisdirektorium in Konstanz. Diesem stand seit langem der Bischof von Konstanz vor. Die Oberinspektion war geteilt unter einen Reichsprälaten und einen Reichsgrafen. 1802 war dies der Prälat von Weingarten und der Graf von Königsegg-Aulendorf. Außerdem gehörten dieser Oberinspektion stets zwei Ravensburger Ratsmitglieder an. Das nächste Kreiszuchthaus war in Buchloe³¹.

Am 1. Oktober 1806 wurde in allen neu erworbenen Landesteilen, welche zur schwäbischen Provinz gehörten, die bayerische Gerichtsordnung (Codex judicarius bavaricus) als Gesetz verkündet³².

Die bayerische Regierung bemühte sich anfangs, den neu erworbenen Städten baldmöglichst eine neue Verfassung zu geben. Bereits im Mai 1804 erhielt die Nachbarstadt Ravensburg eine neue Organisation. Sie hatte aber auch eine eigene Deputation nach München abgesandt und sich bei der neuen Regierung bemüht³³. Anfang August erhielt Kempten eine neue Organisation und Ende August Ulm, Memmin-

26 CRB 22. 12. 1802.

27 RBS 24. 9. 1803.

28 RBS 1. 3. 1804.

29 CRB 24. 8. 1808.

30 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 3008.

31 St. A. Nb. desgl.

32 CRB 1. 10. 1806.

33 RBS 8. 5. 1804.

gen, Nördlingen und Kaufbeuren³⁴. Es hat den Anschein, daß Bayern mit der kleinen Stadt Buchhorn nichts anzufangen wußte, sonst wäre es in dieser Zeit vielleicht auch mit einer Verwaltungsreform bedacht worden. Allerdings war ein Vergleich mit den oben angeführten Städten nicht angebracht. Im April 1806 wurde eine Verordnung bekannt gemacht über die Verfassung der kleinen Munizipalstädte und Märkte. Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurde ein Zeitraum von drei Monaten festgesetzt³⁵. Aber es gelang Bayern nicht, in der verlangten Zeitspanne auch nur den Entwurf für eine Verfassungsänderung Buchhorns zu fertigen. Es vergingen noch zwei Jahre, bis man einen ersten Schritt in dieser Richtung machte.

Doch die Verwaltungsmaschine lief auf Touren. Immer wieder stoßen wir auf Anordnungen, welche Buchhorn betreffen, meist sind sie negativer Natur. So wurde im Januar 1804 das Salzamt Buchhorn stark beschnitten. Die Salzfactoreien Lindau, Wangen, Wombrecht, Gebratshofen, Kümmerzhofen, Berwangen und Oberndorf wurden dem zum Salzamt erhobenen Lindau zugeteilt, während bei Buchhorn nur noch Ravensburg und Diepoldshofen blieben³⁶.

Nach einer Aufstellung von 1808 bestand die Stadtverwaltung Buchhorns aus 35 Personen. Diese Zahl setzte sich zusammen aus dem bayerischen Stadtkommissar, dem Bürgermeister, dem Kanzleiverwalter, sechs Senatoren, von denen vier noch nebenher weitere städtische Ämter bekleideten. Dazu kamen elf Männer des äußeren Rats, dann ein Rats- und Polizeidiener, ein Schullehrer und Organist, ein Mesner, ein Gredmeister, zwei Torwächter, wovon einer weiblich war, vier Gredknechte, von denen einer noch Nachtwächter war, eine Hebamme, drei Bannwarte, von denen einer noch Scharfrichter war und in Tettngang wohnte. Schließlich noch der Stadtkaplan, zugleich Pfarrverweser, und endlich der Stadtarzt³⁷.

In einer früheren Aufstellung wird noch ein Kaminfeger Adorno aus Tettngang, ein Spitalvater und Wasenknecht sowie ein Mausfänger genannt³⁸. Diese Leute erhielten von der Stadt zusammen 4786 fl. 37 kr. Besoldung. Der Höchstbesoldete war der Kanzleiverwalter, welcher ein Jahresgehalt von 820 fl. 38 kr. verdiente. Er war allerdings auch der einzige hauptamtliche Angestellte der Stadtverwaltung.

1809 bestand der innere Rat aus sieben Personen einschließlich dem Bürgermeister, von denen einer, ein Schuster, weder lesen noch schreiben konnte. Der äußere Rat bestand aus neun Personen. Stadtkommissar Schwaiger urteilte über einen dieser Männer: „Ist unbegreiflich, wie dieser Mann in den äußeren Rat aufgenommen werden konnte.“ Das Durchschnittsalter dieses Gremiums war 61 Jahre. Der Jüngste war 51, der Älteste bereits 81 Jahre alt³⁹ (siehe Anlage 2).

Wenig beliebt machte sich die neue Regierung mit einigen Verboten, welche in alte Volksbräuche eingriffen. So wurde im August 1804, wie man sich ausdrückte, der herrschende Mißbrauch des Schießens bei Hochzeiten, Kirchweihen und in der

34 RBS 1. 8. 04 bis 29. 8. 04.

35 CRB 9. 4. 1806 „Kgl. Verordnung, die Verfassung der kleinen Munizipalstädte und Märkte betreffend“. Die Verordnung teilte sich in 3 Hauptabschnitte: I. Verwaltung der Justiz, II. Verwaltung der Polizei, III. Verwaltung der Gemeinde- und Stiftsgüter.

36 CRB 25. 1. 1804.

37 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

38 St. A. Lu. D 133, Bü 202.

39 St. A. Lu. D 133, Bü 208.

Neujahrsnacht, der schon eine Menge Unglücksfälle veranlaßt habe, unter Strafe von zehn Reichstalern ohne Ausnahme verboten. Im Dezember desselben Jahres wurde verordnet, daß das Aufstellen von Christbäumen an Weihnachten ein völlig zweckloser Mißbrauch sei, der den Forstkulturen nachteilig sei. Übertreter seien mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen. Dies müsse vornehmlich dort überwacht werden, wo Kinder seien. Es war daher der Regierung wohl bewußt, daß dieser Brauch sehr beliebt war.

1804 wurde eine Einrichtung geschaffen, welche allgemein verhaßt wurde. Dies war die Stempelordnung und das Stempelpapier. In allen Regierungsblättern wurde dieser Neuerung ein breiter Raum gewidmet. Die Gebühren steigerten sich bei 1 bis 50 fl. Wert einer Sache, die schriftlich niedergelegt wurde, von 3 Kreuzern, bis bei 500 bis 999 fl. Wert, auf einen Gulden Stempelgebühren. Darüber hinaus mußte für jedes Tausend Gulden Wert einer Sache ein Gulden bezahlt werden.

Der erste Buchhorner, der Stempelgebühr bezahlen mußte, war der Schiffsmeister Aurel Rothmund. Am 7. Dezember 1804 wurde die durch den am 2. November 1804 gestorbenen Schiffsmeister Franz Rothmund freigewordene Stelle öffentlich versteigert. Die Gerechtigkeit wurde zu 625 fl. ausbezogen. Die sechs Interessenten steigerten sich bis auf 1020 fl. Nach der 68. Steigerung erhielt eben dieser Aurel Rothmund den Zuschlag. Von dem gesteigerten Betrag war ein Drittel innerhalb vier Wochen, der Rest nach Ablauf eines Jahres zu bezahlen. Schon vor der Versteigerung hatte der damalige Stadtkommissar Heß einen 54 Seiten langen Bericht an die Landesdirektion gemacht, den Tod Rothmunds gemeldet und die Gepflogenheiten der Schifferzunft bei einem solchen Fall geschildert. Drei Wochen später entschied sich Ulm für eine Versteigerung. Die Reflektanten waren Franz Joseph Bosch, Joseph Sauter, Katharina Sauter, Aurel Rothmund, Fiedel Lienhard und Christoph Lauterwein. Das Resultat wurde nach Ulm gemeldet, worauf mit der Genehmigung gleichzeitig die Forderung von 2 fl. 4 kr. Stempelgebühr gestellt wurde⁴⁰.

Eine andere Einnahmequelle, welche Bayern zu erschließen verstand, war die „Geheime Kanzlentaxe“. Diese betraf nun gar die Beamten der eigenen Verwaltung. Sooft ein Beamter ein Ernennungsdekret ausgehändigt erhielt, war die Taxe fällig. Das Dekret durfte erst ausgehändigt werden, wenn die Gebühr bezahlt war. Unbeschadet dessen durfte der Beamte aber in die Dienstfunktionen eingewiesen werden. Diese Taxe war sehr hoch, und der Staat schröpfte damit seine eigenen Beamten nicht unerheblich. Als der ehemalige Stadt- und Landschaftsphysikus Karl Endres von Buchhorn nach Dinkelscherben versetzt wurde, mußte er 34 fl. 35 kr. Taxe bezahlen. Der Lokalstadtkommissar Anton Stör in Leutkirch sollte bei einer nach Buchhorn vorgesehenen Versetzung 18 fl. Taxe bezahlen⁴¹.

Eine segensreiche Institution, welche Bayern einführte, war die Brandschadenskasse. Sie begann am 1. Januar 1805. Die Mitgliedschaft war freiwillig. Zur Gründung war ein Kapital von zehn Millionen Gulden erforderlich. Die Leitung der Brandassekuranzgeschäfte war der Landesdirektion übertragen⁴². Der Schätzungsbetrag für diese Feuerversicherung war für Buchhorn 1807 mit 69 450 fl. angegeben.

40 St. A. Lu. D 133, Bü 210.

41 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4233.

42 RBS 3. 8. 1804.

Da auf 100 fl. nur 4 kr. Versicherung zu bezahlen war, belief sich die Versicherungsgebühr jährlich auf 46 fl. 18 kr.⁴³. Eine Mobiliarversicherung kannte man noch nicht. Für Kirchen war festgelegt, daß, wenn sie feuersicher gebaut waren, nur der Dachstuhl und, soweit nötig, der Kirchturm aufzunehmen sei. Die Glocken, die Beicht- und Betstühle, die Altäre, Paramenten, die Kanzeln und Orgeln waren nicht mit-versichert⁴⁴.

Im Jahresbericht für das Jahr 1806 machte Schwaiger folgende Bemerkungen über die Brandversicherung in Buchhorn: „Zum Beitritt zur Feuerassekuranz haben sich noch nicht verstanden:

Peter Lanz, Dreikönigswirt, mit seinem Haus und Stadel zum Wilden Mann,
Elisabeth Willi mit ihrem Haus,
Katharina Scheffold mit ihrem Haus,
Nepomuk Scheffold mit seinem Bräuhausl außer der Stadt.“⁴⁵

Man kann hier also schon von einem Erfolg sprechen, wenn nur noch vier Hausbesitzer nicht versichert waren. Dabei hat Peter Lanz sein Haus zum Wilden Mann vermutlich nur deshalb nicht versichert, weil es in jenen Jahren unbenutzt leerstand. Katharina Scheffold konnte als Witwe die Versicherungsgebühr wahrscheinlich nicht aufbringen. Ebenso wenig wird die Elisabeth Willi dazu in der Lage gewesen sein. Das kleine Bräuhaus des Joh. Nep. Scheffold vor der Stadt war wohl zu gering, als daß der Besitzer, der in der Stadt selbst noch zwei Häuser besaß, es versicherte⁴⁶.

Schon im August des Jahres zuvor wurde eine allgemeine Feuerordnung mit zusammen 130 Paragraphen bekanntgegeben. Im ersten der fünf Hauptabschnitte wurde eine feuerpolizeiliche Bauordnung, dann die Feuerungseinrichtungen sowie der Umgang mit offenem Licht behandelt. Im zweiten Abschnitt wurde die schnelle Entdeckung und Bekanntmachung eines ausgebrochenen Feuers durch Alarmeinrichtungen, Nachwächter und Turmwachen besprochen. Der dritte Abschnitt beschrieb die Mittel und Vorschriften zur Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers, wie Löschgeräte, Leitern, Spritzen, Feuereimer, Feuerhaken usw. Der vierte Abschnitt behandelt das Verhalten nach gedämpftem Feuer, und der fünfte Abschnitt, zugleich der kleinste, schrieb die öftere Bekanntmachung und die ständige Beobachtung dieser Feuerordnung vor⁴⁷.

In Buchhorn waren zu jener Zeit folgende Löschgeräte vorhanden:

- 1 Fuhspritze mit Schlauch von 94 Schuh Länge (28,74 m),
- 1 Tragspritze mit Schlauch von 4 ½ Schuh Länge (1,38 m),
- 63 lederne Feuereimer,
- 4 Feuerleitern von 38 Schuh Länge (11,62 m),
- 1 Feuerleiter von 24 Schuh Länge (7,34 m),
- 1 Feuerleiter von 45 Schuh Länge (13,76 m),
- 1 Feuerleiter von 40 Schuh Länge auf einem Räderwagen,
- 5 Feuerhaken.

43 CRB 15. 5. 1807.

44 RBS 27. 10. 1804.

45 St. A. Lu. D 110, Bü 101.

46 Desgl. D 133, Bü 138 und 139.

47 RBS 27. 8. 1804.

Die fahrbare Feuerleiter muß eine neuere Konstruktion gewesen sein, denn dem Stadtkommissar Schwaiger war sie eine unbekannte Neuerung. Er schrieb über sie, daß diese Feuerleiter auf dem Räderwagen nicht nur in den engsten Gassen zur Anwendung gebraucht werden könne, sondern auch bei der Rettung von Menschen von den Dächern herab wesentliche Dienste leiste. Sie verdiene besonders in den Städten nachgeahmt zu werden. Die Fuhrspritze dagegen hatte noch keinen Windkessel, denn Schwaiger bemerkt hiezu, daß sie nach dem neuen mechanischen System umgearbeitet werden sollte, damit sie einen ununterbrochenen Wasserstrahl, den sie nicht habe, erhalte⁴⁸.

Eine starke Belastung des Stadtsäckels schon seit Jahrhunderten war die Unterhaltung der Straßen und Brücken. Die Aufsicht über derartige Arbeiten oblag nun der Wasserbauinspektion. Diese aber scheint auf die Buchhorner Verhältnisse keine Rücksicht genommen zu haben. Schwaiger berichtet 1809, daß Buchhorn verpflichtet sei, die Straße (es kann sich nur um die nach Ravensburg handeln) durch verschiedene Territorien über drei Stunden weit, also etwa 15 km weit, herzustellen und zu unterhalten. Die Stadt beziehe dafür weder ein Weggeld noch einen Zoll. Das Frauenklösterlein Löwental müsse auf Grund eines Vertrages von 1674 die Brücke über die Aach bei der Trautenmühle gemeinschaftlich mit Buchhorn unterhalten⁴⁹. Schwaiger fährt fort: „Man bemühe sich auf alle mögliche Art, die Brücken und Straßen in brauchbarem Stand zu erhalten, allein man müsse bemerken, daß die Wasserbauinspektion auf den Buchhorner Viehstand keine Rücksicht nehme. In der Stadt existieren nur zehn Pferde. Es seien aber der Gemeinde 1400 Truhen zu fahren auferlegt. Es treffe hiemit auf eine Mahne 280 Truhen⁵⁰. Alle Vorstellungen dagegen seien unberücksichtigt geblieben. Auf den Vorschlag, das Stadtkommissariat zu den Straßenreparationskonferenzen hinzuzuziehen, sei bisher nicht geachtet worden⁵¹.

Schon in einem Bericht von 1802 wurde darauf hingewiesen, daß Buchhorn auf dem Weg nach Ravensburg eine Brücke über die Aach und eine andere in Eriskirch zu unterhalten habe. Die Stadt nehme zwar von beiden Brücken den Brückenzoll ein, jedoch habe Österreich an jeder Brücke eine Zolltafel hängen und lasse sich dort ebenmäßig einen Zoll bezahlen⁵². Die Verhältnisse waren demnach sehr verworren. Vor allem wurde von Österreich sehr willkürlich vorgegangen, ohne daß es sich an der baulichen Unterhaltung der Brücken beteiligt hätte.

Buchhorn war bis zur Einverleibung durch Bayern mittels der Reichspost mit Ravensburg verbunden. In der Stadt befand sich eine Poststelle, in Ravensburg ein Postamt und eine Poststelle⁵³. Im November 1805 wurde eine bayerische Postverbindung hergestellt. Zweimal wöchentlich wurde eine „möglichst sichere, ordentliche und ununterbrochene Kommunikation“ zwischen den obersten Landesstellen und sämtlichen äußeren Ämtern und Verwaltungsstellen hergestellt. Diese Postverbindung diente also mehr der Verwaltung als dem öffentlichen Bedürfnis.

48 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 5118.

49 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 3008.

50 Truhen sind kastenartige Behälter auf zweiachsigen Wagen zum Kiesfahren. Eine Mahne ist ein Gespann mit zwei Pferden.

51 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 5118.

52 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

53 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 3008.

Für Buchhorn war ein fahrender und ein gehender Bote bestimmt. Der fahrende Bote hieß Baptist Heimgartner, der in Buchhorn noch eine Bäckerei betrieb. Der gehende Bote war Joseph Giebele, der schon seit langem Buchhorner Bote und zugleich „Klosterbott“ des Klosters Löwental war. Die beiden hatten den Botendienst zwischen Buchhorn und Ravensburg zu versehen. Der fahrende Bote fuhr jeden Dienstag früh und kam abends wieder von Ravensburg zurück. Der gehende Bote machte dieselbe Tour samstags. Sie erhielten für die Meile 16 kr. und wurden nur für den einfachen Weg bezahlt. Eine Meile war etwa 7,44 km. Da der Weg von Buchhorn nach Ravensburg etwa drei Meilen lang war, verdiente der Bote für seinen Botengang etwa 48 kr. Von Ravensburg ging ein Bote nach Leutkirch, der unterwegs die Post von Wangen mitnahm. Die Leutkircher Boten brachten die Dienstpost von den Gerichtsbezirken Buchhorn, Ravensburg, Wangen und Leutkirch nach Memmingen. Von dort ging die Post nach Buchloe oder nach Ulm, je nachdem sie für München oder für Ulm bestimmt war⁵⁴.

Der auswärtige Besitz Buchhorns war derselbe wie Jahrhunderte zuvor. Es waren aufgeführt: „Eriskirch mit 39 Häusern, Unterbaumgarten mit 2 Häusern, Oberbaumgarten mit 3 Häusern, der Schoppenhof, auch Odenacker genannt, mit 1 Haus und St. Georgen mit 4 Häusern⁵⁵. Außerdem waren 2 Höfe in Lochbruck als Stadtbesitz verzeichnet. Hinzu kam der Stadtwald, der in der landvogteiischen hohen und niederen Gerichtsbarkeit lag. Als Kuriosum kam hinzu, daß das „ehemalige Rinnsal der Schussen, Altaach genannt“, jetzt Wieswachs, Buchhorn gehörte. Dieses Grundstück lag in der vorderösterreichischen Herrschaft Langenargen. Auch die Torkel in Raderach war in jener Zeit noch buchhornischer Besitz. In Hofen besaß die Stadt ein Haus samt den dazugehörigen Gütern. Es war das ehemalige Zollhaus. Auch hier hatte Österreich die buchhornische Zolltafel abgenommen und die eigene dafür aufgestellt. Dazu lagen auf Hofener Markung noch Rebstücke oder Weingärten, welche Buchhorner städtisches Eigentum waren⁵⁶.

Nach einer Tabelle aus dem Jahre 1808 setzte sich die Bevölkerung des gesamten städtischen Besitzes wie folgt zusammen:

Buchhorn	99 Familien	464 Einwohner
Eriskirch	41 Familien	226 Einwohner
Oberbaumgarten	4 Familien	29 Einwohner
Unterbaumgarten	4 Familien	25 Einwohner
Schoppenhof	1 Familie	7 Einwohner
St. Georgen	4 Familien	20 Einwohner
	153 Familien	771 Einwohner ⁵⁷

Daß die kleine Stadt Buchhorn eine Bevölkerung hatte, welche Landwirtschaft in sehr intensivem Maße betrieb, geht aus den folgenden Angaben hervor.

Äcker und Rebgrüter	61 $\frac{1}{4}$ Jauchert gleich	28,63 ha
Zweimähdige Wiesen	69 $\frac{1}{2}$ Jauchert gleich	32,49 ha
Waldungen	555 $\frac{1}{4}$ Jauchert gleich	259,58 ha

54 RBS 15. 11. 1805.

55 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4846.

56 Desgl. Reg. Akt. Nr. 3008.

57 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

Der Viehstand jener Zeit betrug 2 Stuten, 8 Wallache, 5 Ochsen und 40 Kühe. Federvieh, Schweine und Ziegen waren in der Tabelle keine verzeichnet⁵⁸.

1802 hatte die Gemeinde, um der Not zu steuern, die Gemeindeviehweide verteilt. Die Stücke durften nicht veräußert noch verpfändet werden. Wenn ein Inhaber kinderlos verstarb, fiel das Grundstück an die Stadt zurück und wurde neu vergeben. Anlaß zu der Verteilung war die Erwerbsminderung wegen der Kriegsjahre, damit sich die Bürger, wie es in dem Bericht heißt, aus den Erträgen ernähren konnten. Dieser Plan wurde 1803 von der Regierung in Kempten nachträglich genehmigt. Als 1804 der Senator Franz Rothmund kinderlos starb, wurde dessen Anteil sofort einem jüngeren, noch nicht mit einem Anteil versehenen Bürger zugeteilt. Ein typischer Fall bayerischer Finanzpolitik jener Zeit war der folgende. Im Jahre 1809 starb der Witwer Joh. Bapt. Rothmund. Seine auswärts wohnenden Kinder verzichteten auf den Anteil. Auf eine Anfrage in München wurde von dort entschieden, daß der Anteil verkauft werden müsse und der Erlös zur Tilgung der städtischen Schulden zu verwenden sei⁵⁹. 1809 wird in einem Bericht angeführt, daß die Kultur auf keinen höheren Stand zu bringen sei, da in den städtischen Fluren nicht eine Viertelrute Grundstück anzutreffen sei, das nicht angepflanzt wäre⁶⁰.

Das Jagdrecht der Stadt war von geringer Bedeutung. Nur auf Füchse, Hasen und Vögel erstreckte sich die sogenannte „Freybürsch“ in den um die Stadt gelegenen Wäldern. Dieses Recht beruhte auf einem Vertrag vom 1. November 1531⁶¹.

Mit dem Forstrecht war es schon etwas komplizierter. So hatte das Kloster Löwental für seine sechs Lehenbauern zu Allmannsweiler das Beholzungsrecht im Buchhorner Stadtwald auf Grund eines Vertrages vom 8. Mai 1570. Dagegen behaupteten die Wagner der Stadt, daß sie das sogenannte Anstandsrecht in den löwentalischen Wäldern besäßen, was aber von der österreichischen Landvogtei bestritten wurde⁶².

Bereits 1802 hatte der Freiherr von Schleich in seinem Rechenschaftsbericht darüber geklagt, daß in den städtischen Waldungen ganz willkürlich und forstwidrig Holz geschlagen werde. Die Stadt habe das Anweisungsrecht zum jährlichen Einschlag von 500 Klafter Holz. Nach „Privaterkundigungen“ sollen es aber ziemlich mehr sein. Die städtischen Bannwarte würden nach Willkür handeln. Besonders in neuerer Zeit habe sich dies wieder durch vieles und unschickliches Holzfällen erwiesen.

Die Bürger bezogen jährlich ihr Brennholz gratis aus dem Stadtwald. Bayern wollte dies unterbinden. Es betrachtete sich ja als den Besitzer des Waldes. Das Generallandeskommissariat in Ulm stellte sich aber auf die Seite Buchhorns. In seinem Bericht vom 22. August 1808 vertrat es die Auffassung, daß der den Bürgern Buchhorns bisher zugestandene jährliche Brennholzgenuß nicht bloß den jetzt lebenden, sondern allen künftigen Besitzern der gegenwärtig bestehenden und darauf berechtigten Bürgerwohnungen zugesichert werden solle. Die jetzt existierenden Bürger hätten dieses Bürgerrecht um den teuren Preis von 150 Gulden, und wenn

58 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 5118.

59 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7 ½.

60 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 5118.

61 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 3008.

62 Wie vor.

sie eine Nichtbürgerin geheiratet haben, sogar mit 210 Gulden, nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Witwen und Kinder erworben. Wenn dieser Holzgenuß entzogen werde, so würden die ohnedies weit herabgekommenen Bürger durch die im Wert sinkenden Häuser noch mehr geschädigt werden und einem traurigeren Lose als die Einwohner eines elenden Dorfes unterliegen⁶³.

Doch Bayern ließ sich durch diese eindringliche Schilderung nicht beeinflussen. Die Generalforstadministration schickte der Stadt eine Nachforderung von 1682 fl. 46 kr. für das an hiesige Bürger abgegebene Brennholz. An eine Bezahlung war nicht zu denken. Diese Forderung war mit der Anlaß zu dem erschütternden Bittgesuch, das die Stadt am 15. November 1809 an das Generallandeskommissariat richtete⁶⁴.

B. Das Finanz- und Zollwesen

Haben wir bis jetzt ein Bild erhalten über den Zustand der Stadt Buchhorn während der bayerischen Zeit, so ist es nun unerlässlich zu untersuchen, wie es zu diesem finanziellen Zusammenbruch eines Gemeinwesens kommen konnte, wie dies bei Buchhorn der Fall war. Denn daß das Finanzwesen das schlimmste Stück während dieser Jahre war, ist klar. Schuldig war die Schwerfälligkeit, mit welcher Bayern an das Problem heranging, der schwergeprüften Stadt zu helfen. Die Schulden lagen wie ein unbeweglicher Klotz im Wege. Wie aber dieser Schuldenberg entstanden war, können wir wiederum der Bittschrift der Stadt vom 15. November 1809 entnehmen. 151 620 fl. habe man von 1792 bis 1802 für Kriegskosten aller Art aufopfern müssen. Beim Eintritt in den bayerischen Staat hatte eine Schuldenlast von 94 427 fl. auf der Stadt gelastet, deren hypothekarische Versicherung auf dem Gemeindevermögen ruhte. Kaum ein Gulden konnte in der bayerischen Zeit abgetragen werden, denn Bayern hatte sich als Besitzer der Stadt der Einnahmen versichert und ließ nur so viele Mittel unberührt, als erforderlich waren, um damit die notwendigsten Gehälter zu bezahlen. Alles übrige verschwand im großen bayerischen Staatsäckel. Rechnungen der Handwerker, welche dringende Reparaturen auszuführen hatten, wurden nicht bezahlt. Das Rentamt Tettngang sandte eingereichte Rechnungen wieder zurück mit dem Bemerkten, man solle die Gläubiger an die Bürgerschaft Buchhorns verweisen. Da für die 94 427 fl. Schulden selbstverständlich auch Zinsen aufliefen, verfügte ein königlicher Erlaß, daß die Verzinsung der städtischen Schulden durch eine erforderliche „Lokalumlage“ vorgenommen werden müsse. Vielleicht wäre doch früher eine Möglichkeit entstanden, die Schuldenlast zu verringern, aber der dritte Koalitionskrieg brachte wiederum schwere Kontributionen sowie Quartier- und Naturalleistungen. Auch der Tiroler und der Vorarlberger Aufstand im Jahre 1809, durch welchen Buchhorn unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wurde, trug dazu bei, daß der Schuldentilgungsplan, der so lange auf sich warten ließ, erst zur Wirklichkeit werden sollte, als das Ende der bayerischen Zeit nahe war.

63 H. St. A. Stgt. B. 167, Bü 7.

64 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7 ½ und siehe auch A. Rief: „Urkunden und Regesten in Schriften BGV Heft 18/1889, Seite 95 ff.

Um den niedergehenden Handel über den See wieder etwas zu beleben, stellte Buchhorn 1804 einen neuen Schiffstarif auf, in welchem für verschiedene Massengüter geringere Transportgebühren festgelegt wurden (siehe Anlage 3). Doch war diese Maßnahme ohne Bedeutung, da die bayerische Zollpolitik Wege beschritt, welche den ohnehin darniederliegenden Handel vollends abwürgten.

Bereits im Januar 1803 verfügte Bayern, daß die „neu aquirierten Lande“ als ausländische zu behandeln seien. Sämtliche Mautämter hätten diese Vorschrift zu beachten und die entsprechenden Zollgebühren zu erheben⁶⁵. Vom November 1807 hat sich eine Aufstellung der Mautämter erhalten. Darin werden unter der Zoll- und Mautinspektion Augsburg aufgeführt:

Mautamt Buchhorn
 Station Eriskirch
 Station Neukirch
 Beimautamt „Seglishof an der
 Lechbrücke“!

Beimautamt Langenargen
 Station Langentrog bei Tettngang

Das letztere ist natürlich ein Irrtum oder ein Druckfehler. „Siglishofen an der Lochbruck“ war damit gemeint.

1807 und 1808 wurde die bayerische Zoll- und Mautordnung weiter vervollständigt. Sie war sowohl für Buchhorn wie für Ravensburg gültig, da beide Städte vollständige Exklaven waren. Für den Handel waren die neuen Verordnungen wohl etwas günstiger, aber für das Gewerbe bedeuteten sie ein kaum zu steigerndes Hindernis. Bezog man Rohstoffe zur Verarbeitung aus Bayern, so lag darauf ein ungeheuer hoher Ausfuhrzoll. Vom umliegenden Ausland konnte nichts bezogen werden, da Württemberg die Ausfuhr von Rohstoffen verhinderte. Auf Klagen der Betroffenen verfügte Bayern nun die Aufnahme in den bayerischen Mautverband. Damit war nun dem Gewerbe geholfen. Dafür aber drohte nun dem Handel der rasche Ruin. Infolge der jammervollen Klagen, welche nunmehr vorgebracht wurden, stellte die bayerische Regierung ab 1. September desselben Jahres den alten Zustand wieder her. Da das buchhornische Gewerbe fast nur für den Bedarf der Stadtbewohner arbeitete, war die Umstellung von nicht allzu großer Bedeutung⁶⁶.

Durch die laufenden Änderungen im Landbesitz war an den Aufbau des Handels und Verkehrs nicht zu denken. Betrachten wir den Nachbarort Hofen. Im Dezember 1802 war es Nassau-Oranien zugeteilt worden. Im Juni 1804 wurde es österreichisch und im Januar 1806 württembergisch. Bei Löwental war es ähnlich. Schon immer zählte es zur Landvogtei Altdorf und damit zu Vorderösterreich. 1806 wurde es durch den Preßburger Frieden württembergisch. Auch die Herrschaft Langenargen war bis 15. März 1806 österreichisch, wurde dann allerdings bayerisch. Aber das nützte gar nichts, denn zum gleichen Zeitpunkt fiel die Landvogtei an Württemberg. Damit waren nun sämtliche zum Bodensee führenden Hauptstraßen in der Hand Württembergs. Hätte nun Württemberg damals einen nur mittelmäßig begabten Herrscher gehabt und nicht den König Friedrich, der seinem bayerischen Kollegen an Verstand weit überlegen war, so wäre die Sache vielleicht nicht halb so schlimm

65 CRB 26. 1. 1803.

66 Gustav Schöttle: „Ravensburg und sein Verkehrsleben“ in: BGV Heft 40/1911.

gewesen. Napoleon selbst bezeichnete ihn unter den Rheinbundfürsten als den geistig bedeutsamsten. Ein Zeitgenosse sagte über ihn, er sei bekannt durch vorzüglichen Verstand, durch seinen Stolz und durch seine Grobheit⁶⁷.

Für Neuwürttemberg hegte Friedrich eine starke Vorliebe. Hier hemmten keine Landstände seine Selbstherrlichkeitsgefühle. Er ordnete den sofortigen Ausbau der Landstelle Hofen an, was von den Buchhornern mit Entsetzen beobachtet wurde. Auch veranlaßte Friedrich den Ausbau der nach Hofen führenden Straße. Die Buchhornner klagten mit Recht, daß der Speditionshandel gelähmt sei und daß auf einmal die bedeutendste Nahrungsquelle versiege. Stadtkommissar Schwaiger schreibt daher unmißverständlich in einem Bericht vom 10. Dezember 1809 nach Ulm, daß an administrative Verbesserungen so lange nicht zu denken sei, als Buchhorn von kgl. württ. Besitzungen eingeengt sei. Erst wenn alle Umgebung dem kgl. bayerischen Zepter unterworfen sei, gebe es der Pläne mehrere, die Stadt dem allerhöchsten Ärarium nützlich und den Buchhornner Bürger glücklich zu machen⁶⁸. Daß das Land einen anderen Herren erhalten könnte, daran dachte damals niemand.

Schon im Jahre 1806 hatte Stadtkommissar Schwaiger in seinem Jahresbericht in eindringlicher Weise die prekäre Lage der Stadt Buchhorn geschildert. Solange Buchhorn, wie jetzt, isoliert bleibe, schrieb er, sei kein Vorteil denkbar, denn der Mangel des Kommerzes, die Stockung des Salzhandels und die freie Ab- und Anfuhr auf dem See nach dem württembergischen Amt Hofen setze Buchhorns Bürger außer aller Gelegenheit des Verdienstes.

Mehrere Professionisten hätten zur Zeit des blühenden Salzhandels ihr Gewerbe aufgegeben und sich bloß vom Aus- und Einladen der Schiffe reichlich ernährt. Nun da sich beides seit zwei Jahren sichtbar vermindere, seien sie schmachtende Hausarme. Bevor Oranien das Dorf Hofen an Österreich verkaufte, habe der Weg nach Hofen durch Buchhorn geführt. Sobald aber Österreich eine Straße außer der Stadt nach Hofen anlegte, sehe Buchhorn seit eineinhalb Jahren keine transitierenden Weine mehr und vermisste einen Durchzoll von wenigstens 300 fl.

Solange das Reichsstift Weingarten der Besitzer gewesen sei, durfte vertragsmäßig kein fremdes Schiff zu Hofen ausladen. Selbst die Dorfbewohner durften nur ihre eigenen Produkte in die Schweiz überführen. Jetzt werde dort alle zollbare Gattung ein- und ausgeladen.

Schwaiger wollte damit dem Landeskommisariat in Ulm anschaulich machen, wie dringend es sei, durch Eintauschung der niederen Landvogtei die Oberherrschaft über zwei Drittel des diesseitigen Seeufers zu gewinnen.

Schwaiger fuhr fort: „Der wöchentliche Viktualienmarkt sei ganz unanwendbar, solange Buchhorn isoliert sei. Der Kornmarkt habe sich etwas gebessert, seit die Marktordnung, wonach jeder Sack Korn zwei Tage im Kornhaus stehen müsse, geändert und auf einen Tag beschränkt worden sei.“

Die Bevölkerung ernähre sich von selbstgebauten Erdäpfeln und Gemüse. Eine Überprüfung der Lebensmittel komme daher nur für Fleisch und Obst in Frage. Dafür sei aber hinlänglich gesorgt.

67 Fromm: „1809 in Oberschwaben und Vorarlberg“ in der Zeitschrift „Württemberg“, März 1930.

68 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 5118.

Im Jahre 1805 habe das vormalige österreichische Oberamt Altdorf eine neue Straße nach Hofen angelegt, wodurch dem Zoll zu Buchhorn ein erheblicher Nachteil erwachsen sei. Das Stadtkommissariat habe sich damals vermög allerhöchsten Auftrags vom 17. September 1805 passiv betragen müssen.

Da nun aber Se. kgl. Majestät durch den Preßburger Frieden die vollständige Souveränität über alle seine Staaten erworben habe, werde vorgeschlagen, diese neue Straße nach Hofen, dort, wo sie sich auf buchhornischem Gebiet an die Salzstraße anschließe, durch einen tiefen Graben unbrauchbar zu machen. Diese Operation werde zwar beim kgl. Oberamt Altdorf eine auffallende Sensation erregen, weil dasselbe sich kraft des Preßburger Friedens im Besitz der ehemals österreichischen Landeshoheit behaupten wolle. Eben deswegen werde es aber notwendig sein, die kgl. bayr. Souveränität zu realisieren.

Das fürstliche Haus Hohenzollern-Hechingen habe die Verwaltung Hirschlatt angewiesen, an der Lochbruck einen Landzoll zu erheben, erstmals am 17. Hornung 1807. Da der enorm hohe Zoll das Frucht- und Güterfuhrwerk abschrecke, werde von diesem jetzt die Markdorfer Straße nach Buchhorn benützt. Es werde vorgeschlagen, das bayerische Salz solle ebenfalls diesen Weg nehmen und die Lochbruck solle abgetragen werden.

Es wäre sehr vorteilhaft, wenn Buchhorn eine Organisation erhalten würde. Dadurch könnten mehrere Pläne realisiert werden. Solange aber, schloß Schwaiger seinen Bericht, bleibe Buchhorn eine „Null“⁶⁹.

In einem Bericht vom 19. Januar 1809 an den kgl. bayr. Direktor von Merz in Ravensburg betont Schwaiger wiederum die Rechte, welche Bayern durch den Preßburger Frieden zugefallen seien. Seit diesem Frieden werde die „Hohe Gerichtsbarkeit“ fremder Herrschaften auf bayerischem Gebiet nicht mehr anerkannt. So sei am 7. Januar 1807 der Zöllner in Eriskirch, der bisher von Österreich dort aufgestellt war, für Bayern in Pflicht genommen worden.

Buchhorn habe weder Fabriken noch Manufakturen, und die Professionisten könnten sich meist nur vom Ausland ernähren. Die Schranne sei gar nicht bedeutend, jedoch gehe der Ruf, daß dort jederzeit das beste Korn aufgestellt worden sei. Die Schifffahrt sei sehr günstig. Eine zentrale Lage und günstige Winde seien das hervorragende Merkmal der Buchhorner Landestelle. Das Buchhorner Schiff fahre alle Mittwoch mit Früchten nach Rorschach. Jährlich würden etwa 18 000 bis 20 000 Säcke transportiert. Seit der Einführung des Mautwesens habe sowohl die Zufuhr in die Schranne wie in die Gred zur Verschiffung aufgehört, weil alles Fuhrwerk nach Hofen ziehe, wo nur der Zoll zu bezahlen sei, weil Württemberg das Mautwesen nicht eingeführt habe. Man frage sich also über die Mittel, die Transitfrüchte und Kaufmannsgüter wieder nach Buchhorn zu bringen.

Den Kornhändlern und der Kaufmannschaft sei wohlbekannt, daß die Schiffstelle zu Hofen äußerst unsicher sei. Schon bei geringstem Sturm müßten Früchte und Güter wieder ausgeladen werden, während in Buchhorn die Schiffe mit schwerster Last innerhalb der Landestelle bei stärkstem Sturm ruhig liegen würden. Nur die Mautabgaben schreckten die Händler ab. Die Abschaffung derselben sei unumgänglich. Weil aber von seiten Württembergs in Hofen eine neue Schiffstelle gebaut werden solle, werde nicht nur Buchhorn ganz zugrunde gehen, sondern auch Lindau

werde wegen der Maut beträchtliche Nachteile erleiden müssen. Es sei nicht rätlich, dies abzuwarten, sondern es solle das Dorf Hofen, das Kloster Löwental und alle an der Straße liegenden württembergischen Orte durch Tausch an die Krone Bayerns gebracht werden. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen könne dabei den wirksamsten Mittler machen⁷⁰.

Verschiedentlich berichtete Schwaiger über dringende Fragen nach Tettngang. So schickte das Rentamt in Tettngang 1807 eine Rechnung über 4 fl. 12 kr. für das Regierungsblatt. Schwaiger schrieb zurück, in der Kasse sei kein Geld. Die Bürgerschaft Buchhorns entrichte jährlich zwei Bürgerumlagen neben der Steuer. Einmal im April und das andere Mal im August. Der Ertrag sei für die Ausgaben der Gemeinde bestimmt. Ob das Rentamt auf diese beiden Umlagen verzichte? Dann könne die Stadt ihren Verpflichtungen nachkommen. Da er keine Antwort erhielt, schrieb er in eindeutiger Weise an das Generallandeskommissariat in Ulm. Hier bestehe überhaupt keine Kasse. Es sei daher auch kein Geld da, das Regierungsblatt zu bezahlen. Es seien ja noch nicht einmal die Finanz- und Ausgabenverhältnisse untersucht worden, so wenig wie die Verfassung. Man habe zwar das Rentamt unterrichtet, dieses zeige sich aber derartigen Aufklärungen bisher abgeneigt und weise verschiedene, von den Bürgern eingereichte Rechnungen kurzerhand unbezahlt zurück. April und August seien dahin und man habe bisher nicht die geringste Anstalt zum Einzug der Bürgeranlage gemacht. Man unterscheide hier zwischen Steuer und Anlage. Zu den Steuern würden alle, auch fremdherrliche Untertanen, welche auf buchhornischem Gebiet „Realitäten“ besitzen, zu den Anlagen aber nur Bürger herangezogen. Eine einfache Steuer betrage nur 339 fl., eine einfache Anlage nur 280 fl. Der auswärtige kollektable Untertan versteuere jedes 100 fl. mit 30 kr. Der Bürger in Steuer und Anlage nur 15 kr. vom Hundert. Deswegen werde in der Regel nur eine Steuer jährlich, um Weihnachten, hingegen zwei Anlagen, im April und August, eingehoben⁷¹.

Das Rentamt aber stelle sich auf den Standpunkt, alle Steuern und Anlagen sollten wie bisher, jetzt allerdings vom Rentamt eingezogen werden. Anfallende Gemeindeumlagen aber müßten aus dem Vermögen der Bürger bestritten werden. Man bitte daher um Entscheidung, ob eine besondere Gemeindeumlage erhoben werden müsse.

Das war nun klar und ohne jeglichen Zweifel gesagt, aber eine Änderung führte auch dieses Schreiben nicht herbei. Es blieb alles beim alten. Nicht einmal die geringste Beihilfe wurde geleistet, als der alte Kanzleiverwalter Stapf berichtete, daß Buchhorn an die Kasse des Schwäbischen Kreises noch eine Forderung von 5003 fl. 22 kr. zu stellen habe. Diese Forderung sei entstanden aus Leistungen aller Art, unter anderem auch für gestellte Mannschaft zu Leistungen an der Festung Ulm. Als Antwort kam zurück, daß die Schwäbische Kreiskasse liquidiert werde. Man stand aber nicht davon ab, von der Stadt die jedes Jahr fällige Reichssteuer anzumahnen, welche sich jährlich auf 37 fl. 17 kr. 1 hl. belief.

Um aus der Stadt noch mehr herauszuholen, setzte man 1809 die Gewerbesteuer bis um das 32fache hinauf, je nach Gewerbe. Es seien hier nur einige wenige Beispiele angeführt. Für eine Küferkonzession wurden bisher 22 kr. 4 hl. bezahlt. Jetzt for-

70 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

71 Wie vor.

derte Bayern 4 fl. Eine Kramerkonzession war ebenfalls mit 22 kr. 4 hl. belegt. Jetzt waren 12 fl. dafür angesetzt. Ein Schuster zahlte für seine Konzession 7 kr. 4 hl. Nun mußte er 4 fl. bezahlen. Der Chirurg Lungner zahlte zuvor 9 kr., jetzt aber 4 fl. Waren die jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Gewerbesteuerkataster 39 fl. 32 kr. 1 hl., so hatte Bayern es verstanden, daraus 286 fl. zu ziehen. Wie hart das den einzelnen Handwerker traf, liegt auf der Hand⁷². (Siehe Anlage 4 und Anlage 5.)

Um die Häuser- und Rustikalsteuer neu festlegen zu können, wurde 1809 eine neue Schätzung durchgeführt. Als Schätzer fungierten Franz Xaver Schöllhorn, Joseph Sauter und Nepomuk Scheffold. Reservemann war Mathias Wielath. Als Sachverständige waren eingesetzt Johann Georg Rist, Zimmermann, Johann Leuthi, Maurermeister, und Martin Weiger, dessen Beruf nicht festzustellen war. Die vereidigten Schätzer hatten die Summe der Privatbesitzungen auf 43 742 fl. festgestellt. Das amtliche Gutachten bestimmte aber eine Summe von 93 940 fl. als für maßgebend. Damit hatte eine Verdoppelung auch der Gebäudesteuer bewerkstelligt werden können⁷³. (Siehe Anlage 6.)

Bei besonderen Unglücksfällen, welche eine Gemeinde oder einen Landstrich in Bayern betroffen hatte, wurden im ganzen Land Geldsammlungen durchgeführt. So wurden die Gemeinden Schwaz, Inzing und Stubai durch einen Bergrutsch schwer geschädigt. Die gestifteten Beiträge wurden laufend im Regierungsblatt veröffentlicht. So hatte z. B. die bayerische Domänenkammer in ihrem Bezirk den Betrag von 8679 fl. gesammelt und an das Landeskommissariat Tirol eingesandt. Bekanntlich waren Vorarlberg und Tirol 1805 unter bayerische Verwaltung gekommen. Der geringe Betrag von 16 fl. 12 kr., den Buchhorn zusammenbrachte, zeugte von der elenden Lage der Stadt. Ein andermal war im Landgericht Schongau ein Müller viermal hintereinander durch Wasserschaden verunglückt. In diesem Fall brachte das ganze Landgericht Tettngang nur den Betrag von 12 fl. 26 kr. zusammen⁷⁴. Es mag bei so niederen Resultaten hinzukommen, daß man für derart entfernt liegende Gegenden kein Zugehörigkeitsgefühl aufbrachte, um so mehr als man mit dem eigenen Elend genug zu tun hatte.

Da gerade in Oberschwaben von jeher ein großer Wirrwarr im Münzwesen herrschte, sah sich Bayern, um seine Währung zu sichern, gezwungen, fremde Münzen auszuschneiden. 1803 erließ es ein Münzedikt mit der Weisung, daß fremde Scheidemünzen nicht mehr angenommen würden. Der Eintausch solcher Münzen wurde bis Jahresende befristet.

Im Januar 1804 wurde bekanntgemacht, daß seit einiger Zeit mit den Konventionsmünzen und anderen gröberen Sorten der Unfug getrieben werde, sie zu durchlöchern. Solche Münzen verlören ihre Gültigkeit.

Anscheinend hatte das Verbot fremder Münzen keinen Erfolg, denn am 24. Oktober 1806 wird verkündet, daß eine große Menge fremder, unkonventionsmäßiger und geringhaltiger Münzsorten, vorzüglich aber ausländische Scheidemünzen im Umlauf seien. Es wurde daher verfügt, daß alle ausländischen Sechskreuzerstücke ohne Ausnahme auf fünf Kreuzer und die ausländischen Groschen oder Dreikreuzerstücke

72 St. A. Lu. D 133, Bü 139.

73 St. A. Lu. D 133, Bü 138.

74 CRB 29. 1. 1809 und 24. 3. 1810.

auf zwei Kreuzer „à dato publicationis“ herabgesetzt würden. Die ausländischen Einkreuzerstücke blieben aber bei Konfiskationsstrafe ganz verboten. Bei den königlichen Kassen würden die herabgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke gar nicht angenommen und mit dem 1. Oktober des kommenden Jahres sollen sie ganz außer Kurs gesetzt werden.

Um Unklarheiten zu beseitigen, wurde am 16. Oktober zusätzlich bekanntgegeben, daß nur diejenigen Münzen als inländisch anerkannt würden, welche mit dem bayerischen Stempel geprägt seien.

Auch dieser Anordnung war kein Erfolg beschieden, denn im März 1809 wurde wiederum geklagt, daß noch eine große Menge devalvierter fremder Scheidemünzen im Umlauf sei. Es wurde nochmals verfügt, daß nur die mit dem bayerischen Wapen geprägten Scheidemünzen zu 6, 3 und 1 Kreuzer den gesetzlichen vollen Kurs hätten. Bis Ende September seien alle übrigen Münzen sowie die 15er- und 17er-Stücke aus dem Verkehr zu ziehen.

Da damals das „Strumpfsparen“ allgemein üblich war, wurde die hart betroffene Bevölkerung durch diese Maßnahme schwer geschädigt.

Wie bereits erwähnt, hatte München 1806 angeordnet, daß für die Stadt Buchhorn ein Organisationsentwurf aufgestellt werden solle — vier Jahre nach der Besitzergreifung. Das Landeskommisariat Tettngang, das mit der Aufgabe betraut wurde, benötigte zur Aufstellung, aber auch gleich zur Kritik an seinem eigenen Entwurf ein Jahr und drei Monate. Am 3. März 1808 legte es denselben vor, wobei es allerdings mit seiner Meinung nicht hinterm Berg hielt. Es begann mit einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Durchschnitt. Tettngang hob dabei hervor, daß der Staat jährlich bei Buchhorn einen Überschuß von 829 fl. mache, während der Stadtkasse jährlich 1034 fl. fehlen würden. Da aber diese Gegenüberstellung den Durchschnitt der Jahre 1793 bis 1802 darstelle, sei dies keineswegs die gesuchte Wahrheit, weil seit 1803 wesentliche Änderungen im städtischen Etat eingetreten seien. Nach den Aufstellungen des Etats von 1804/05 hätten die kgl. Einnahmen um 1391, die städtischen aber um 3940 fl. abgenommen. Das komme von der Minderung der Einnahmen beim Salzlager und der Salzabfuhrgeelder, von der geringen Ausbeutung der Waldungen und der liegenden Grundstücke. Früher seien 20 000 Faß Salz durch Buchhorn in die Schweiz gegangen, jetzt, nachdem die Schweiz französische Produkte abnehmen müsse, höchstens noch 5000 Faß. Das bedeute für Buchhorn einen jährlichen Verlust von 2000 fl. Die Wälder müßten geschont werden und die städtischen Güter seien bis auf einzelne Flecken verkauft. Die Verminderung der Rente habe daher bleibenden Charakter. Habe 1802 das Defizit jährlich 1034 fl. betragen, so sei jetzt mit einem solchen von 3075 fl. zu rechnen. Es sei eine unlösliche Aufgabe, ohne eitle Plusmacherei Quellen zur Erweiterung der städtischen Einkünfte ausfindig zu machen.

Die Schulden berechnete Tettngang mit 91 287 fl. Nach Abzug der Aktiven, der Zinsrückstände, sonstiger Forderungen und abzüglich eines uneinbringlichen Betrages von 5731 fl. verbleibe immer noch eine Schuld von 45 290 fl., die gezahlt werden solle. Da bei der derzeitigen Lage Buchhorns nicht an eine Hebung des industriellen Lebens zu glauben sei und die Stadt durch das württembergische Löwental vom bayerischen Mutterland abgeschnitten sei, könne man ihr nicht zu Hilfe kommen und müsse sie sofort verarmen lassen. Um wenigstens die 700 fl. für den vorgesehenen Stadtrichter zu sparen, sollte man dem Stadtkommissar dieses Amt dazugeben. So

kämen diese 700 fl. wenigstens der 20jährigen Schuldentilgung zugute. Gleichzeitig schlug aber Tettngang als Stadtrichter den Landgerichtsaktuar Schropp von Tettngang vor, dem die Verhältnisse Buchhorns nicht ganz fremd seien.

Zum Bürgermeister und Einnehmer wurde der bisherige Rentmeister Joseph Matthias Prielmaier vorgeschlagen. Er eigne sich am vorzüglichsten, teils wegen seiner Ehrlichkeit und vollkommensten Kenntnisse aller städtischen Verhältnisse, teils wegen seiner guten häuslichen Umstände und seiner allgemein anerkannten Rechtsschaffenheit.⁷⁵

Zum Schluß vergaß aber Tettngang nicht mitzuteilen, daß die Kommissionskosten für die Ausarbeitung des Organisationsentwurfes sich auf 192 fl. belaufen hätten. Wer dafür aufzukommen hatte, war nicht vermerkt.

Wie zum Hohn kommt nach vier Monaten der Entwurf wieder vom Generallandeskommissariat zurück mit dem Vermerk, daß der Entwurf nicht nach München vorgelegt werden könne, weil die Beilagen nicht nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt seien. Es seien neue Anlagen zu fertigen.⁷⁶

Der so sehr empfohlene Joseph Prielmaier richtete selbst ein Gesuch an Ulm um Wiederverwendung bei der bevorstehenden Organisation der Stadt. Von 1786 bis 1807 habe er die Stelle eines Ratsverwandten und eines Rentmeisters versehen. Unter Hintanstellung seiner persönlichen und häuslichen Interessen habe er diesen Posten während der verflossenen Jahre zum Wohle der Stadt versehen. Unentgeltlich habe er bis zu dieser Stunde die Stelle eines kgl. Stadtkommissariats-Substituten bekleidet. Er besitze vieljährige Kenntnisse der städtischen und ländlichen sowie der nachbarlichen Verhältnisse.⁷⁷

So verging Jahr um Jahr, ohne daß man zu einem Entschluß gekommen war, wie man dem Städtchen aus der Not, in die es unverschuldet geraten war, heraushelfen könnte. Auch das bereits erwähnte Bittgesuch der Stadt vom 15. November 1809 änderte an der Lage rein gar nichts. Als nun gar durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809 und die darauf folgenden Verträge von Compiègne vom 24. April 1810 und den Pariser Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern vom 18. Mai 1810 Gebietsveränderungen bevorstanden, schief jede Bemühung um Buchhorn vollends ein.

C. Das Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen

Der Paragraph 27 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 hat folgenden Wortlaut:

„Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte zur Entschädigung zufallen, werden diese Städte in bezug auf ihre Munizipalverfassung und ihr Eigentum auf dem Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte behandeln, soweit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nötigen

75 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

76 Wie vor.

77 Wie vor.

Verfügungen gestatten. Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert⁷⁸.

Milde Stiftungen sind, nachdrücklich von Bayern als solche bezeichnet, die Kirchen- und Kapellenvermögen, Spitalvermögen, Leprosenpflege, in Buchhorn auch Siechenhaus genannt, und sonstige Stiftungen für Bruderschaften und religiöse Einrichtungen. Auch Schulpflegen fielen darunter, doch existierte eine solche in Buchhorn nicht. Gleich im März 1803 wurde im Regierungsblatt für die Provinz Schwaben eine Aufforderung an alle Weltpriester erlassen, worin diese aufgefordert wurden, ihre Amtspflichten ernstlich zu erfüllen. Sie sollen ihren Beruf nicht nur auf den weniger mühsamen Teil des Opfer- und Altardienstes beschränken, sondern sich vielmehr als die eigentlichen Volkslehrer und Erzieher betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Erziehung der ganzen Nation anvertraut sei. Sie sollen bestrebt sein, sich eines untadeligen Priesterwandels zu befleißigen und jede Äußerung einer niedrigen Leidenschaft von Eigennutz und Sinnlichkeit, kurz alles, was unter der Würde ihres Standes sei, sorgfältig zu vermeiden⁷⁹.

Dies war die Einleitung zu einer Reihe anmaßender Eingriffe in das Priesteramt und die Rechte der Kirchen. Dieses sehr unduldsame Vorgehen führte, als alle Beschwerden beim Kurfürsten nutzlos blieben, zu Vorstellungen beim Papst, der sich über die bayerische Kirchenpolitik beschwerte. Allein, der eingeschlagene Weg wurde rücksichtslos fortgesetzt⁸⁰.

Die Montgelas'sche Kirchenpolitik war wenig beliebt. Sie verstaatlichte den Klerus, schrieb den Bildungsgang vor, ernannte und versetzte die Geistlichen, ohne Bischof und Kirche zu fragen. Die ohnehin nicht üppige Besoldung der Pfarrer wurde durch die Aufhebung der Befreiung von Einquartierung und Steuer noch mehr geschmälert. Nicht nur die Katholiken in Oberschwaben, sondern auch die Evangelischen in Ravensburg, Leutkirch und anderswo entrüsteten sich über diese zwangsweise Aufklärung des Herrn von Montgelas. Wenn hier mehr von der katholischen Kirche die Rede ist, so nur deshalb, weil in Buchhorn bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Religionsgemeinschaft existierte⁸¹.

Diese bayerische Kirchenpolitik hatte als Vorbild Joseph II., den Sohn der Kaiserin Maria Theresia. Er schuf ein kirchenpolitisches System, nach ihm „Josephinismus“ genannt, das die katholische Kirche in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten vollständig dem Staat unterstellte. Durch Übergriffe in das rein kirchliche Gebiet und durch eine bürokratische Behandlung im aufklärerischen Sinne zeichnete sich diese Einstellung gegenüber der Kirche aus. Montgelas führte diese Kirchenpolitik in ausgefeiltem Sinne weiter, besonders in der Entrechtung der Kirche hinsichtlich der Vermögensverwaltung übertrumpfte er Joseph II. ganz beträchtlich.

1804 wurde angeordnet, daß jeder Pfarrer die Regierungsblätter halten müsse und daß die Pfarrfabrik die Kosten zu tragen habe. Jedes Exemplar kostete 45 kr.⁸². 1805 wurde bestimmt, daß kein Geistlicher die Seelsorge in der Provinz Schwaben

78 Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, Karlsruhe und Baden, bei D. R. Marx, 1821, 1. Teil, Seite 46.

79 RBS 11. 3. 1803.

80 Ludwig Häusser, II. Bd., Seite 433.

81 Fromm „1809“ a. a. O.

82 RBS 28. 9. 1804.

ausüben dürfe, sofern er nicht förmlich im landesherrlichen Namen installiert und in die Temporalien, die Einkünfte, eingewiesen sei⁸³.

Pfarrer in Buchhorn war seit 1796 Fidelis Heberle. Er starb am 21. Juli 1807⁸⁴. Am 28. September 1802 war ihm der Vikar Alois Häring, ein gebürtiger Wangener, als Stadtkaplan beigegeben worden⁸⁵. Kaplan vom Hl. Kreuz vor dem Tor war von 1801 bis 1808 Johann Reichstetter. Am 31. Mai 1810 wurde „vermöge allerhöchsten Reskripts“ der Priester Johann Nepomuk Reichart zum Frühmeß-Benefiziat zum Hl. Kreuz ernannt. Reichart kam von Bregenz⁸⁶. 1810 bewarb sich Kaplan Häring um eine selbständige Pfarrei, wurde aber abgewiesen, da er noch keine Konkursprüfung abgelegt hatte⁸⁷. Häring wurde einmal, es war im Jahre 1807, aufgefordert, einen Bericht über die verschiedenen Kirchen- und Kapellenpflegen vorzulegen. Wohl machte er den Bericht, schrieb aber unmißverständlich an das Rentamt Tettngang, daß es nicht Sache des Unterzeichneten sei, derartige Aufstellungen zu machen. Bei weiterem Forderungsfall müsse er Anzeige an eine höhere Behörde machen⁸⁸.

Das Patronatsrecht über die Nikolauskirche lag seit Jahrhunderten beim Kloster Weingarten. Als Rechtsnachfolger des Klosters beschwerte sich 1803 der oranien-nassauische Regierungsrat und Kommissar in Weingarten, daß er bei der Besetzung von Priesterämtern in Buchhorn übergegangen werde. Dies kam, wie das Generallandeskommissariat in Ulm selbst schrieb, in mancher Hinsicht ziemlich unerwartet. Es gab einen heftig geführten Schriftwechsel, in welchen sich sogar noch München einmischte. Bayern gab wohl vorerst nach, verlangte aber, daß jeder von Nassau-Oranien Präsentierte, wenn er auch Ausländer sei, der nicht auf kurbayerischen Universitäten studiert habe, sich bei der Regierung gehörig über seine sittlichen und wissenschaftlichen Eigenschaften für die Seelsorge auszuweisen habe⁸⁹.

1806 wurde Hofen württembergisch, ebenso die Landvogtei, und damit auch Weingarten. Das Patronatsrecht war damit auf Württemberg übergegangen. Stadtkommissar Schwaiger berichtete 1808, daß Württemberg nichts getan habe, als Stadtpfarrer Heberle gestorben sei, weshalb die kgl. Landesdirektion den Stadtkaplan Häring als Pfarrverweser eingesetzt habe. Sein Gehalt betrage 150 fl. und 10 Klafter Holz, was ihm vom Rentamt Tettngang in monatlichen Raten angewiesen werde.

Das Dorf Hofen sei nach Buchhorn eingepfarrt, ebenso Windhag und Seemoos, und werde daher gratis pastoriert. Trotzdem habe Württemberg nun durch das Kameralamt Hofen den Bezug des Buchhorner Zehnten verlangt, was aber schriftlich versagt wurde. Wegen der Landvogtei habe Württemberg noch folgende Rechte:

- a) Weinschankgerechtigkeit im Pfarrhof das ganze Jahr (Vertrag von 1713),
- b) die Beedigung des Mesmers und der Hebamme (Vertrag von 1490),
- c) das Präsentationsrecht des von Buchhorn zu ernennenden Stadtkaplans,
- d) Anwesenheit bei Beedigung des Torkelmeisters (Vertrag von 1571)⁹⁰.

83 RBS 19. 7. 1805.

84 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

85 St. A. Lu. D 133, Bü 202.

86 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7 ½.

87 Wie vor.

88 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

89 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 4370.

90 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

Am 8. Januar 1806 wurde die Ausbezahlung des von der Pfarrei Hofen zu leistenden Teils des Buchhorner Pfarrgehalts durch Württemberg auf das Rentamt Altdorf (Weingarten) übertragen, das die Gefälle von Hofen einzog und verwaltete⁹¹.

Am 10. Januar 1803 wurde die allgemein in den Entschädigungslanden wirksame Verfügung erlassen, daß die an manchen Orten noch gültigen harten Einschränkungen gegen verschiedene Glaubenskonfessionen, an manchen Orten das sogar gänzliche Verbot fremder Religionsgemeinschaften, aufgehoben werden⁹². Dies betraf Buchhorn ganz besonders, wo nach einer kaiserlichen Verordnung aus dem 16. Jahrhundert nur Katholiken wohnen durften.

Einen breiten Raum in den Regierungsblättern nehmen die Eingriffe in innerkirchliche Zeremonien und Bräuche ein. Im November 1803 wurde unter Berufung auf eine päpstliche Anordnung von Past Klemens XIV. aus dem Jahre 1772 eine ganze Anzahl Feiertage aufgehoben; viele wurden auf den nächsten Sonntag verlegt. Es blieben aber immer noch 17 Feiertage im Jahr, wovon zehn auch heute noch als staatliche Feiertage Gültigkeit haben. Die Aufhebung wurde damit begründet, daß viele Menschen an solchen früheren Feiertagen weder in der Kirche noch bei der Arbeit erschienen seien. Dagegen hätten sie um so mehr dem Trunk, dem Tanz und dem Spiel gefrönt⁹³. Schwaiger sagte in seinem Jahresbericht von 1806, die Verordnung über die abgewürdigten Feiertage werde hier zwar beobachtet, aber die Wirkung könne in dem gewerbslosen Städtchen nie sichtbar werden⁹⁴. Für das Jahr 1808/09 berichtet er darüber, daß diese Verordnung im Vergleich zu anderen kgl. Landgerichten zu Buchhorn am pünktlichsten beobachtet werde⁹⁵.

Am 30. November 1803 wurde jede sogenannte „ewige Anbetung“, welche, wie heute noch in der katholischen Kirche üblich, von Mitternacht bis Mitternacht geht, verboten. Dafür ordnete die Regierung an, daß am zweiten Sonntag nach Pfingsten und am vierten Sonntag im Oktober jeweils ein zwölfstündiges Gebet von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr gehalten werden solle⁹⁶. Im Dezember desselben Jahres wurden alle Beisetzungen in Kirchen und Kapellen verboten. Auch innerhalb der Ringmauer einer Stadt sei dies nicht mehr gestattet. Es werde auch keine Rücksicht auf Herkommen, Familienrecht oder erworbene Dispensation genommen⁹⁷.

Im Februar 1804 erschien ein Erlaß, der sich, wie man sich ausdrückte, mit „zweckwidrigen Zeremonien“ in der Karwoche, am Himmelfahrtsfest, am Pfingsttag und am Weihnachtsfest befaßte. Zu diesen „zweckwidrigen Gebräuchen“ gehöre:

91 Ludwig Baur: FDA Band 28/1929, Seite 105.

92 RBS 10. 1. 1803 (erst bekanntgegeben am 26. 11. 1803).

93 RBS 5. 11. 1803. Als gebotene Feiertage waren künftig noch geblieben: 1. Januar, Neujahrsfest oder Fest der Beschneidung Jesu; 6. Januar, Fest der Erscheinung Jesu oder Heilige Drei Könige; 2. Februar, Mariä Reinigung oder Lichtmeß; 19. März, St. Joseph; 25. März, Maria Verkündigung; Ostermontag; Christi Himmelfahrt; Pfingstmontag; Fronleichnamfest; 24. Juni, St. Johannes der Täufer; 29. Juni, Peter und Paul; 25. August, Maria Himmelfahrt; 8. September, Maria Geburt; 1. November, Allerheiligen; 8. Dezember, Maria Empfängnis; 25. Dezember, Weihnachten; 26. Dezember, St. Stephan. Prozessionen wurden nur noch an Fronleichnam, am Markustag und am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Kreuzwoche erlaubt.

94 St. A. Lu. D 110, Bü 101.

95 St. A. Nb. Reg. Akt. Nr. 5118.

96 RBS 30. 11. 1803.

97 Desgl. 22. 12. 1803.

- a) der feierliche Einzug des Palmesels am Palmsonntag,
- b) die Vorstellung des Ölbergs durch bewegliche Figuren,
- c) die Beleuchtung des Heiligen Grabes in der Karwoche durch gefärbte Glasampeln und Glaskugeln,
- d) die sogenannte Himmelfahrt, wobei eine Statue oder ein Bild Christi an Stricken, unter lärmendem Gedränge des herbeigeströmten und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen werde,
- e) die sinnliche Darstellung des Heiligen Geistes durch eine herabgelassene Taube und
- f) die sogenannten Krippen am Weihnachtsfest.

Bei Nichtbeachtung der Verordnung war „unnachlässige Strafe“ angedroht. Die Pfarrer wurden angewiesen, ihre Gemeinde über das Unschickliche dieser alten Gebräuche zu belehren⁹⁸.

Im Juli 1804 wurde das Wetterläuten und -schießen als einer der verrufensten Gebräuche verboten. Diese Gebräuche seien gegen alle Gefühle einer wahren Gottesverehrung und Frömmigkeit. Jene große Naturserscheinung könne eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur zu stiller Anbetung des höchsten Urhebers der Natur führen. In Bayern sei dies schon lange abgeschafft und werde nun auch in Schwaben aufgehoben. Wo man sich dem Verbot widersetze, würden Vermögliche mit 20 Reichstaler „ad fundum pauperum“ und bei wiederholtem Frevell um das Doppelte, Unvermögliche aber körperlich (!) gestraft⁹⁹.

Allgemein wurde jedes Jahr angeordnet, daß am Namensfest des Königs ein allgemeines Dankfest gefeiert werde. In allen katholischen Kirchen solle ein Hochamt mit Tedeum, in den protestantischen Kirchen eine dieser Nationalfeierlichkeit angemessene Predigt gehalten werden¹⁰⁰. Auch bei der glücklichen Geburt eines Kindes in der kgl. Familie mußte ein genau vorgeschriebener Gottesdienst abgehalten werden. Wenn ein Mitglied der kgl. Familie erkrankte, mußten entsprechende Bittgottesdienste durchgeführt werden¹⁰¹.

98 Desgl. 8. 2. 1804.

99 Desgl. 11. 7. 1804.

100 CRB 2. 10. 1806.

101 Die wichtigsten Ergebnisse der Pastoralkonferenzen im Bistum Konstanz von 1802—1827. II. Band. Ehingen 1835. Der Pfarrer Kohler führte darin u. a. aus, es sei ein großer, unverzeihlicher Fehler der neueren Zeit, daß man die Religion nur noch als Mittel zu vergänglichem Zwecken vorschleibe und dabei mehr den Bürger als den Menschen im Auge habe. Wahre Religion dürfe weder der Erde fröhnen noch sie beherrschen. Man verhöhne die Religion, wenn man sie zum Triebwerk irdischer Zwecke, zur Magd einer selbstsüchtigen Politik erniedrige. Im Pfarramt lägen so viele Pflichten, daß ihnen notwendig Abtrag geschehen müßte, wenn man den Pfarrern noch fremdartige Geschäfte zuweisen wolle. Die Zeiten seien vorüber, wo man seine Pflicht erfüllt zu haben glaube, wenn man am Sonntag gepredigt und Messe gelesen habe. Man lasse ihn ganz und ungeteilt sein, wozu er von der Kirche den Ruf habe — Diener der Kirche, Religionslehrer, Priester und Seelsorger —. Man solle ihm diese Zeit doch nicht durch Handlangerdienste beim weltlichen Amt seines Bezirkes schmälern. Bevölkerung-, Conscriptions- und Impflisten etc. verfertigen sei keine Verrichtung, die ihrer Natur nach ins Gebiet des Pfarramtes gehöre. Die Kirche und der Staat hätten ihre eigenen Grenzen durch ihre Zwecke gezeichnet. Was rein kirchlich sei, darüber habe keine weltliche Regierung zu verfügen. So wolle es das katholische Kirchenrecht. Bei uns gelte nicht der Grundsatz „Cujus regio, ejus religio“. Ordnung des Gottesdienstes, Festtagsfeier, kirchliche Polizei, Führung der

Sogar die Bestimmung des Religionsverhältnisses von Kindern aus Mischehen glaubte der Staat mit einem Erlaß vom Mai 1803 regeln zu müssen. Nur vor der Ehe (!) war es den Verlobten gestattet, die Religionsverhältnisse zu bestimmen. Waren keine Abmachungen getroffen, so mußten die Söhne im Glaubensbekenntnis des Vaters, die Töchter aber in dem der Mutter erzogen werden. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres sollte das Kind selbst entscheiden, zu welcher der christlichen Kirchen es übertreten wolle¹⁰².

Trotzdem im Reichsdeputationshauptschluß klar zum Ausdruck gebracht worden war, daß den Städten der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert seien, wurde von der bayerischen Regierung am 3. Februar 1808 eine General-Administration zur „Ergreifung des Stiftungsvermögens“ ins Leben gerufen. Der Zweck dieser Administration sei, diese Vermögen nicht mehr durch die städtischen oder privaten Verwaltungen betreuen zu lassen, sondern sie einer eigenen kgl. Administration zu übertragen. Buchhorn wurde der „Allgemeinen Stiftungsadministration, Distrikt Lindau“ zugeteilt. Diesem

Standesbücher etc. wäre von jeher zur Verfügung der bischöflichen Ordinariate gestellt, die zur Zeit noch keiner weltlichen Vormundschaft bedürften, wengleich Rücksprache darüber zwischen der oberen Kirchen- und Staatsbehörde sehr angemessen sei. Kirche und Staat seien einander beigeordnet, sollten in liebender Eintracht nebeneinander wohnen und beide ihr Recht behaupten, unbefugte Eingriffe bescheiden zurückweisend.

Es müsse das christliche Zartgefühl tief verwunden, wenn der Pfarrer von der Kanzel hoheitliche Befehle verkünde und als fürstlicher Waibel vortrete, das Volk bald zum Gebet für glückliche Niederkunft einer Prinzessin, bald zum Dank für die Genesung einer Person aus dem regierenden Hause oder für die Geburt eines fürstlichen Familiengliedes, bald zur Namenstagsfeier des Landesherrn etc. öffentlich aufzurufen. Müsse es nicht die Landeshoheit mehr ehren und kräftiger die Herzen der Untertanen ansprechen, wenn der Bischof unaufgefordert durch Umlaufschreiben solche Gebete und Festlichkeiten anordne.

Es falle beinahe ins Lächerliche, wenn landesherrliche Behörden sich anmaßen, Volksandachten auszuschreiben und ihnen Ton und Richtung zu geben.

Die Kirche hänge allerdings nicht in den Wolken, sondern bestehe auf der Erde, und der Geistliche bedürfe seiner Besoldung, um frei von Nahrungssorgen ganz seinem heiligen Berufe zu leben, aber auch darin liege kein Grund, ihn jedem Subalternbeamten in die Hand zu geben. Der Geistliche lebe vom Kirchengut. Die Unbill drangvoller Zeiten habe zwar auch dieses Vermögen sehr vermindert.. Dadurch seien viele Mittel für gemeinnützige Zwecke verlorengegangen, die sich nur schwer ersetzen ließen. Um so dringender sei die Aufforderung an Kirche und Staat, für Bewahrung des kostbaren Restes zu sorgen. Man solle die Kirche ihr Vermögen selbst verwalten lassen! Da sie am meisten dabei interessiert sei, so werde sie es gewiß besser und gewissenhafter tun als jeder vom Staat dafür aufgestellte Verwalter. Es verrate Mißtrauen und sei eine Herabwürdigung der Kirche, so man ihr unbedenklich die freie Verwaltung ihres Eigentums und sogar die Prüfung und Genehmigung der darüber geführten Rechnungen abnehme. Der Staat drücke die Kirche durch entehrende Mundtoderklärung unter den Privateigentümer hinab, dem sein Verwaltungsrecht unbenommen bleibe, bis auf gesetzliche Weise seine Unfähigkeit erwiesen und erklärt sei. Man möchte Blut weinen, wenn man wahrnehme, wie da und dort das Kirchenvermögen, namentlich in Interkalar-Gefällen erledigter Pfründen behandelt werde. Dabei müsse das Ansehen der Geistlichen beim Volke sinken, das sich sooft vom Schein bestimmen lasse. Und was sei pfärrliche Wirksamkeit ohne öffentliche Achtung?

102 RBS 18. 5. 1803: „In dem Erlaß wird von „drei“ christlichen Kirchen gesprochen!

Distrikt waren Tettngang, Ravensburg und Lindau samt aller Umgebung unterstellt. Leiter der neuen Einrichtung war der Bauinspektor Kinkela in Lindau¹⁰³.

Das Vermögen der Buchhorner Stiftungen und Pflegen war erstaunlich hoch. Die Kapitalien waren, dem damaligen Brauch und dem Fehlen von Geldinstituten entsprechend, ausgeliehen. Insgesamt waren in Buchhorn neun Stiftungen und Pflegen vorhanden, welche nunmehr von Lindau aus verwaltet wurden.

I. DIE STIFTUNGEN FÜR RELIGIÖSE ZWECKE

a) Die Kirchenfabrik St. Nikolaus in Buchhorn

Jahrhundertlang war St. Nikolaus keine eigene Pfarrei, sondern der Urkirche, der Leutkirche St. Andreas in Hofen unterstellt, und die Buchhorner mußten dort den Gottesdienst besuchen. Erst durch die Zerstörung des alten Klosters Hofen samt der Pfarrkirche St. Andreas durch die Schweden im 30jährigen Krieg (31. August 1634) trat eine Änderung ein. Die Hofener waren nun gezwungen, dem Gottesdienst in der Buchhorner Kirche St. Nikolaus beizuwohnen. Damit wurde als logische Folge die Kirche in Buchhorn eine Pfarrkirche. Als nach 70 Jahren die Hofener Kirche wieder aufgebaut war, versuchte das Kloster Weingarten als Besitzer Hofens, die früheren Rechte wiederzuerlangen. Jedoch ohne wesentlichen Erfolg. So hielt sich nun eine etwas verworrene Rechtslage bis zum Ende des reichsstädtischen Buchhorn infolge der bayerischen Besitznahme¹⁰⁴.

Bis zur Übernahme durch die Stiftungsadministration wurde die Verwaltung des Vermögens durch einen Kirchenpfleger vorgenommen. 1803 war dies Joh. Imbery, 1805/06 Franz Joseph Benz, der zugleich Bürgermeister war. Imbery erhielt s. Z. 61 fl. 42¼ kr. von der Stadt. Benz von der Stiftung 9 fl. und von der Stadt 161 fl. 30 kr. Der Kirchenpfleger wurde von der Stadt gewählt und vom Kloster Weingarten bestätigt, welches dieses Recht auf Grund des Vertrages vom 16. September 1490 beanspruchte¹⁰⁵. Der Mesner Joh. Bapt. Fischler, der diesen Dienst schon seit 1779 versah, erhielt insgesamt 203 fl. 44 kr. Die Stadt trug daran nur 3 fl. 39 kr. Er war hauptamtlich tätig, verheiratet und hatte 7 Kinder. Das Beerdigungsrecht des Mesners besaß das Kloster Weingarten laut demselben Vertrag von 1490¹⁰⁶.

Die eigenartige Rechtslage als Pfarrkirche tritt beim Gebäudebesitz der St.-Nikolaus-Pflege besonders zutage. Die Nikolauskirche, welche in früheren Zeiten Eigentum der Stadt war, erscheint in keinem Verzeichnis, da, wie aus einer Bemerkung entnommen werden kann, „das Kirchengebäude Eigentum des Priorats Hofen“

103 CRB 3. 2. 1808; Wolfart schreibt in „Geschichte der Stadt Lindau“, Bd. I, Abt. 2, S. 251: „Architekt Georg Friedrich Kinkelin, nunmehr eine einflußreiche und begreiflicherweise wenig beliebte Persönlichkeit.“

104 Über die Geschichte der Pfarrkirche Buchhorn siehe: Moll: BGV Heft 1 und Heft 11; Rief: BGV Heft 18, 21 und 22; Knapp: BGV Heft 42; Bauer: FDA Bd. 26, 27 und 28; Zeller: „Zur ältesten Geschichte des Frauenklosters Hofen“ in Schwäbisches Archiv, Jahrgang 1908; Ernst: Beschreibung des O. A. Tettngang, 1915.

105 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

106 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 3008.

sei. 1807 berichtet Schwaiger, daß der Pfarrhof und die Kirche württembergisches Eigentum seien. Den Turm, das Dach und das Gemäuer der Kirche baue und unterhalte Württemberg. Das Eingeweide, so drückte sich Schwaiger aus, samt den heiligen Gefäßen und den Paramenten habe die Kirchenfabrik anzuschaffen und zu unterhalten. Ebenso ist das Pfarrhaus nach Hofen gehörig. Auf dem Pfarrhaus ruhte das Recht des Weinschanke das ganze Jahr hindurch, worunter 10 Wochen ungeldfrei waren, laut Vertrag von 1713¹⁰⁷.

Dagegen war das Mesnerhaus, Haus Nr. 32, Eigentum der Pflge. Sein Wert war mit 300 fl. angegeben. Dazu gehörten 1½ Jauchert Garten. Außerdem besaß die Nikolauspflge ein Drittel des „Kittlerschen Hauses“, Haus Nr. 59, im Wert von 120 fl. Joh. Bapt. Kittler, Säckler von Beruf, war, vermutlich wegen der schlechten Zeiten, in die Gant gekommen. Ein Drittel seines Hauses war damals der Kirchenfabrik zuerkannt worden. Noch 1810 hatte er bei ihr Schulden in Höhe von 159 fl. 20 kr., welche aus dem Jahre 1777 stammten¹⁰⁸. Im Jahre 1809 waren als Besitzer der anderen zwei Drittel ein Michael und ein Joseph Kittler angegeben, vermutlich Söhne des Joh. Bapt. Die Pachtgebühren waren mit 13 kr. 2 hl. angegeben, ohne nähere Zeitangaben.

Der Güterbesitz war durch die Maßnahmen des Reichsdeputationshauptausschusses zum größten Teil von der Stadt getrennt, lag in fremden Territorien und war dadurch dem Zugriff der Kirchenfabrik entzogen. Solch auswärtiger Besitz wurde deshalb in den Verzeichnissen häufig nicht mehr aufgeführt. Die Besitzungen der buchhornischen Stiftungen lagen 1803 teils in der Landvogtei, teils im tettnangischen, weißenauischen, weingartischen, konstanziischen, fürstenbergischen und kreuzlingischen Gebiet¹⁰⁹. 1807 berichtete Stadtkaplan Alois Häring, daß die Güter der Kirchenfabrikpflge St. Nikolaus nebst den Lehenhöfen sämtlich im Württembergischen lägen, mit Ausnahme eines Hofes zu Unterteuringen, dessen Wert er mit 482 fl. 5 kr. angab¹¹⁰. Von den Lehengütern lagen fünf in Allmannsweiler und eines, wie bereits erwähnt, in Unterteuringen. Die Gesamteinnahmen an Grund- und Lehenzinsen sowie an Küchengelb belief sich auf 36 fl. 47 kr. 7 hl.

Außerdem besaß die Pflge noch drei Gärten im „Gießibel“ und zwei Gärten im „Oberhofwärts“. Alle fünf Grundstücke hatten zusammen einen Wert von 250 fl.¹¹¹.

Die jährlichen Einnahmen aus Pacht-, Grund- und Lehenzinsen vom verbliebenen Grundbesitz waren nicht groß. Aus 32 fl. 19 kr. 2 hl. setzten sich die Bareinnahmen zusammen, die aber nicht immer pünktlich bezahlt worden zu sein scheinen. Die Ausstände beliefen sich auf 60 fl. 37 kr. 4 hl. Auch Naturalleistungen waren noch üblich. 188 Viertel Fesen (Dinkel) und 124 Viertel Haber, 24 Hühner zu je 6 kr. 4 Hennen zu je 12 kr. und 300 Eier, 10 Stück zu 4 kr., waren jährlich abzuliefern. Die Abgabepflichtigen wohnten mit zwei Ausnahmen (Hofen und Unterteuringen) in Allmannsweiler¹¹².

107 Wie vor.

108 St. A. Nb. Regierung Akt Nr. 4697 IV.

109 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 3008.

110 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

111 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

112 Wie vor.

Die ausgeliehenen Beträge umfaßten im Oktober 1810 ein Vermögen von 10 927 fl., zu welcher Summe noch 1803 fl. ausstehende Zinsen kamen. Von den 74 Schuldnern waren genau die Hälfte in Buchhorn ansässig, wobei die Stadt selbst als Schuldner bei der St.-Nikolaus-Pflege achtmal auftritt mit einer Gesamtschuld von 1680 fl. und 727 fl. 30 kr. rückständigen Zinsen.

Bei der Übergabe der Stadt an Württemberg wurde ein „Verzeichnis der Mobilien“ aufgenommen! Dieses interessante Schriftstück gibt uns Einblick in die Ausstattung der Nikolauskirche zu jener Zeit. Die amtlichen Schätzer waren Werkmeister Peter Sauterleuti von Tettngang, dem als Baufachmann einige Sachkenntnisse zu eigen sein mochten, und von Buchhorn der Küfer Nepomuk Scheffold und der Metzger Franz Joseph Sauter. Das Inventar der Nikolauskirche stellte einen Wert von 3501 fl. 30 kr. dar. Kirchenbänke und Beichtstühle sind nicht aufgeführt. Diese werden wohl, ebenso wie das Kirchengebäude, dem Kloster Weingarten gehört haben.

Die Kirchenmusik muß in jener Zeit gut gepflegt worden sein, denn neben der Orgel sind noch Pauken, Hörner, Trompeten, Cello, Viola und Violinen aufgeführt. An Musikalien waren 6 Vespers und 12 Messen vorhanden; sämtliche von einem Komponisten namens Dreyer. (Anlage 7.) Zur Kirchenmusik zahlte die Rosenkranzbruderschaft jährlich 38 fl. 16 kr.¹¹³.

b) Die Heilig-Kreuz-Pflege in Buchhorn

Die Heilig-Kreuz-Kapelle vor dem Obertor, wohl eine Stiftung Buchhorner Bürger, läßt sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Wallfahrten und Prozessionen fanden vornehmlich an den Hl.-Kreuz-Festen statt, wo dann in der Kapelle Gottesdienst abgehalten wurde. Sogar der große Prozessionsritt des Klosters Weißenau über Manzell und Hofen machte hier Station. 1676 wurde die Kapelle durch ein angebautes Schiff vergrößert. Die Kirchweihe wurde jährlich am 27. April gefeiert (siehe Bemerkung 130). 1732 wurde eine Orgel eingebaut. Wahrscheinlich erhielt der Turm damals seine hübsche Zwiebelhaube, welche auf allen Stadtansichten jener Zeit zu erkennen ist. In diesem Zustand befand sie sich noch 1810.

Im Jahre 1638 wurde eine neue Pflugschaft des Hl. Kreuzes vor dem Tor gegründet und ein eigener Pfleger aufgestellt. 1806 war Joseph Prielmayer Pfleger der Stiftung, wofür er jährlich 24 fl. erhielt¹¹⁴. Er war ein vielseitiger Mann. Nach dem Gewerbesteuerkataster von 1809 besaß er eine Wirtschaftsgerechtigkeit, dazu noch eine Bäcker- und Färbergerechtigkeit. Weiter war er Pfleger der Kaplaneistiftung, Senator und Rentmeister. Er ist uns auch bekannt als Stadtkommissariats-Substitut. Die Ämter als Senator und Rentmeister versah er bereits seit 1786. Prielmayer war verheiratet, hatte einen Sohn und war beim Übergang an Württemberg 54 Jahre alt. Mehrmals wurde er als ein ehrlicher und rechtschaffener Mann geschildert.

Die eingangs geschilderte Kapelle war mit 2000 fl. eingeschätzt. Das mit einer Mauer umgebene Benefiziathaus, Haus No. 35, hatte einen Wert von 600 fl. Das beim Haus liegende Gärtchen war mit 8 fl. angegeben. Die sonstigen Grundstücke

113 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

114 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

auf Buchhorner Markung waren folgende: Ein Gärtchen im „Moos“ (24 fl.), zwei Gärten im „Buchholz“ (60 fl.), eine Wiese im „Unteren Hofwärts“ (100 fl.), eine Mahd Wiesen (110 fl.) und ein Stück Reben (115 fl.). Der Gesamtwert an Gebäuden und Liegenschaften betrug 3017 fl.¹¹⁵. 1807 schrieb Pfarrverweser Häring, daß alle Güter der Hl.-Kreuz-Pflege in fremden Territorien lägen, bis auf wenige Gärten. Es gilt also auch hier, was schon über den auswärtigen Besitz der Kirchenfabrik St. Nikolaus gesagt wurde.

Die Pachteinnahmen waren mit 21 fl. 15 kr. angegeben¹¹⁶. Naturaleinnahmen hatte die Pflege keine.

Das Inventar der Hl.-Kreuz-Kapelle hatte einen Wert von 503 fl. 12 kr. und bestand der Größe des Gotteshauses entsprechend nur aus wenigen Stücken (siehe Anlage 8)¹¹⁷.

Das Kapitalvermögen der Hl.-Kreuz-Pflege betrug 9687 fl. Es war restlos ausgeliehen. Allein der jährliche Kapitalzins belief sich auf 484 fl. 21 kr. Die ausstehenden Zinsen waren mit 1802 fl. 20 kr. im Jahre 1811 angegeben. Der größte Teil der Schuldner waren Buchhorner. Die Stadt selbst stand mit 2566 fl. bei ihrer eigenen Pflege in der Kreide! Das älteste Darlehen hatte die Stadt am 9. August 1785, das jüngste am 9. Juni 1806 aufgenommen. Die Jahreszinsen in Höhe von 112 fl. war sie seit drei Jahren schuldig geblieben.

Wegen der Musik in der Kapelle hatte das Benefizium zum Hl. Kreuz jährlich 15 kr. an die Rosenkranzbruderschaft zu bezahlen.

c) Die Kaplaneistiftung in Buchhorn

Die Kaplaneistiftung wurde von Jos. Prielmayer gleichzeitig mit der Hl.-Kreuz-Pflege versehen. Als Vergütung wurden jährlich 15 fl. ausgeworfen. Die Stiftung dürfte so alt sein wie die Nikolauskirche. Nachweisbar ist eine Frühmeßspründe von 1360 an. Im Jahre 1382 wird mit der Stiftung der Dreikönigspründe auch ein Haus, neben dem unteren Tor gelegen, erwähnt. 1451 wurde mit der Jakobspründe ein weiteres Haus „an der Seegasse“ gestiftet. Ein drittes Haus, hinten auf der Stadtmauer gegen den See, neben dem Spital, brannte bei dem großen Brand Anno 1584 ab. Es wurde nicht wieder als Kaplaneihaus aufgebaut. 1614 wurden alle diese Stiftungen vereinigt. In den Wirren des Dreißigjährigen Krieges ging eine Anzahl Häuser- und Bodenzinsen unwiederbringlich verloren. Im Jahre 1780 ist von einer „Stadtkaplanei“ die Rede. Es ist die Jakobskaplanei¹¹⁸.

Dieses Kaplaneihaus besaß die No. 29, lag neben einem kleinen Gärtlein und wurde vom jeweiligen Stadtkaplan bewohnt. Der Wert des Hauses war mit 350 fl., der des Gartens mit 12 fl. angegeben. Ein Garten „im Moos“ (45 fl.), einer „im Laim“ (50 fl.) und einige Jauchert Waldungen (90 fl.) in fürstlich-sigmaringschem Territorium stellten einen Gesamtwert von 547 fl. dar¹¹⁹. Stadtkaplan Häring be-

115 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

116 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

117 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

118 Näheres siehe Baur, FDA.

119 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

merkte 1807 in einem Bericht, daß die Pflege jährlich ein bedeutendes Defizit habe, welches das städtische Rentamt decken müsse, weil die ehemalige Kameralverwaltung von Buchhorn die Kapitalien dieser Pflege an sich gezogen habe, nachdem sie mehrere aus sträflicher Nachlässigkeit habe zugrunde gehen lassen. Sie habe sich daher verbindlich gemacht, den Abgang zu ersetzen¹²⁰.

Die Leprosenpflege zahlte jährlich, vermutlich für Krankenbesuche, 24 kr. an die Stadtkaplanei¹²¹. 1807/08 betrug das Defizit 39 fl. 56 kr. 7 hl. 1808/09 waren es 72 fl. 36 kr. 7 hl. und 1809/10 gar 180 fl. 45 kr. 7 hl. Die jährlichen Einnahmen an Pacht- und Grundzinsen betragen 22 fl. 40 kr. 7 hl. Hierzu kamen noch jährliche Naturalleistungen, aus Unterbaumgarten 60 Eier und 4 Hühner, aus Immenstaad 44 Maß Wein und von der Herrschaft Ochsenhausen weitere 18 Maß Wein.

4126 fl. Kapitalien waren ausgeliehen. 13 Schuldner waren Buchhorn, zehn wohnten in Eriskirch und die Stadt Buchhorn selbst war mit 1334 fl. Schulden und 197 fl. 21 kr. ausstehenden Zinsen vertreten. Die restlichen Schuldner verteilten sich auf Bewohner von Gohren, Unterbaumgarten, Hofen, Efrizweiler, Fischbach und Kluftern. Die gesamten Zinsausstände beliefen sich auf 764 fl. 51 kr. 5 hl.¹²².

In seinem Jahresbericht von 1806 schreibt Stadtkommissar Schwaiger über die Besoldung der beiden Kapläne, Stadtkaplan Häring und Benefiziat Reichstetter zum Hl. Kreuz, daß die Seelsorge von einem Pfarrer, einem Stadtkaplan und einem Benefiziaten versehen werde. Bei der geringen Seelenzahl von 722 sei wenigstens der Benefiziat überflüssig. Man solle Reichstetter auf eine andere Pfründe versetzen, das nur 300 fl. abwerfende Benefizium mit der 322 fl. tragenden Stadtkaplaneistiftung vereinigen und dem Stadtkaplan 500 fl. auswerfen¹²³.

d) Die Gottesackerpflege in Buchhorn

Die Gottesackerpflege, auch St.-Nepomuk-Pflege genannt, war eine der jüngsten Stiftungen der Stadt. Im Jahre 1629 war im Gewann „Im Ellingen“ ein neuer Friedhof errichtet worden, der heute nicht mehr existiert. Er lag westlich des Kohlbaehes in Seenähe¹²⁴. Im Jahre 1722 wurde dort eine von Anna Maria König gestiftete Seelenkapelle zum hl. Johann Nepomuk gebaut¹²⁵. Die Kapellenweihe wurde jeweils am 22. April gefeiert (siehe Bemerkung 130). Die Kapelle hatte keine lange Lebensdauer. Bereits 1812 wurde sie exsekriert, der Friedhof profaniert und eingeebnet. Kurz darauf wurde sie abgebrochen¹²⁶.

Die Kapelle scheint nicht im Besitz der Stadt gewesen zu sein, denn sie ist in keinem Verzeichnis aufgeführt. Vermutlich gehörte sie dem Priorat Hofen, da der Acker, auf dem der Friedhof errichtet wurde, seinerzeit um 300 fl. vom Kloster gekauft wurde, also Klostereigentum war.

120 St. A. Lu. D 133, Bü 158.

121 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

122 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

123 St. A. Lu. D 110, Bü 101.

124 Rief, BGV, Heft 18, Anhang, S. 65 f.

125 Beschreibung O. A. Tettngang, V. Ernst, S. 756.

126 Rief, BGV, Heft 22, S. 58.

Pfleger der Stiftung war Aurel Rothmund, auf dessen Person im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird. Bei der Übergabe des Stiftungsvermögens an Württemberg wurde lediglich Inventar im Wert von 162 fl. 54 kr. im Mobilienverzeichnis aufgeführt:

Zwei Glocken, zusammen 3 Zentner, je 50 fl.	150 fl.
Eisen am Glockenstuhl, 15 Pfund je 6 kr.	1 fl. 30 kr.
Glockenseile	24 kr.
Ein Altar von Holz, Stühle und Malereien	11 fl.
Gesamtsumme	162 fl. 54 kr.

Das Kapitalvermögen belief sich auf 1049 fl. Der jährliche Zinsertrag mit 52 fl. 27 kr. war zugleich das Gesamtjahreseinkommen, denn die Pflege hatte keinen Grundbesitz. Die Jahresausgaben schwankten zwischen 13 und 30 fl. Auch bei dieser Pflege hatte die Stadt 100 fl. aufgenommen (17. Februar 1798) und war mit 41 fl. Zinsen im Jahre 1811 im Rückstand, bei nur 5% Zins im Jahr. Die übrigen Schuldner waren zwei Buchhörer, einer von Lottenweiler, vier von Eriskirch und zwei von Langenargen¹²⁷.

e) Die Bildstockstiftung oder Muttergottespflege

Wie schon der Name sagt, handelt es sich um eine Muttergottesstatue in einem Bildstock oder in einer Mauernische. Nach der Fronleichnamprozessionsordnung von 1764 muß es seinen Platz in der Nähe des oberen Tores, innerhalb oder außerhalb, gehabt haben. Es war ein Bild der schmerzhaften Muttergottes¹²⁸.

Wann die Stiftung erfolgte, ist unbekannt. Pfleger der Stiftung war wie bei der Gottesackerpflege der Schiffmeister Aurel Rothmund. Es gab aber zu jener Zeit in Buchhorn zwei Schiffmeister des gleichen Namens, wobei zur Unterscheidung die Bezeichnung „der Ältere“ und „der Jüngere“ gebraucht wurden. Wir dürfen aber annehmen, daß Aurel Rothmund der Ältere das Pfleramt versah, da erfahrungsgemäß derartige Ehrenämter vertrauenswürdigen und gesetzten Männern anvertraut wurden. Wir wissen von diesem Aurel dem Älteren nicht allzuviel. Nach

127 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

128 Stadtpfarramt St. Nikolaus: „Liber in quo continentur Festa, Caeremoniae et Anniversaria Ecclesiae Parochialis S. Nicolai Episcopi, simul ac Reditus Parochiae Buchhornensis a me Francisco Mathia Baur tunc Parocho exantiquis Parochiae Libris descriptus Anno Domini 1764.“ In der Schilderung des Prozessionsweges (Fronleichnam) heißt es: „Processio vadi per plateam inferiorem usque ad portam Thirle Thor dictam, et per anteriorem plateam usque ad Imaginem dolorosae Matris / Bildstöckhle vulgo dicta / ... pergit dein processio ad cappellam S. Crucis ...“

— Die Prozession geht durch die untere Gasse bis zum Türle-Tor und durch die vordere Gasse bis zum Bild der Schmerzhaften Mutter / Bildstöckle genannt / ... danach geht die Prozession weiter bis zur Heiligkreuzkapelle ... —

Ich danke hier Herrn Ob.-Stud.-Rat Paret, der mich auf die Existenz dieses Buches aufmerksam machte. Ebenso sei Herrn Dekan R. Steeb, Stadtpfarrer an St. Nikolaus, für die freundliche Überlassung des Buches zur Einsichtnahme herzlich gedankt.

dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1809 besaß er das Haus No. 6. Im Gewerbesteuerkataster desselben Jahres ist er mit 8 fl. veranlagt.

Grundbesitz hatte die Stiftung nicht. Das Inventar war mehr als dürftig. Ein eisernes Gitter zu 5 fl. und ein hölzernes Bild samt drei Stühlen mit 6 fl. Wert, zusammen also elf Gulden, war alles. Das Kapital in Höhe von 398 fl. war ausgeliehen, wobei ein Aurel Rothmund als Schuldner von 148 fl. auffällt. Auch die Stadt tritt mit 100 fl. Schulden und 51 fl. Zinsrückstand in Erscheinung. Als eine auffallende Ausnahme erscheint hier ein Peter Baur von Hemmigkofen. An Martini 1786 hat er 100 fl. zu 5% aufgenommen und treu und brav jährlich seinen fälligen Zins bezahlt. Die jährlichen Einnahmen der Stiftung sollten 19 fl. 54 kr. betragen. 1808/09 waren aber nur 5 fl. eingegangen, eben von dem obengenannten Bauer. Im folgenden Jahr, als die Beträge durch die Stiftungsadministration in Lindau eingezogen wurden, stiegen die Einnahmen auf 19 fl. 48 kr. Es fehlten also an den Soll-Einnahmen nur 6 kr.¹²⁹.

f) Die Namen-Jesu- und Rosenkranzbruderschaft

Die Namen-Jesu-Bruderschaft wurde durch den Buchhorner Pfarrer Martin Freiberger, gebürtig von Markdorf, im Jahre 1627 gegründet¹³⁰.

Die Rosenkranzbruderschaft (Archiconfraternitas SS. Rosarii) führte Pfarrer Johann Kaspar Matthias am 5. Juni 1689 ein¹³¹. Im Jahre 1783 treten die beiden Bruderschaften zum erstenmal gemeinsam in Erscheinung. Damals stifteten verschiedene Guttäter 200 fl. Kapital, damit von den Zinsen monatlich zwei hl. Messen vom jeweiligen Pfarrer gelesen werden zu dem Ende, daß der Allerhöchste in allhiesiger Pfarrei kein Kind ohne erhaltene Taufe und kein Erwachsener ohne empfangene hl. Sakramente von dieser Welt hinscheiden lasse. Für jede Messe erhielt der Pfarrer 20 kr.¹³². Die Bruderschaft diente also ausschließlich religiösen Zwecken.

Pfleger war Franz Joseph Bosch¹³³, Sattler von Beruf, 1806 bereits 78 Jahre alt und Witwer. Er hatte zu jener Zeit 45 Dienstjahre bei der Stadt. 1808 war er Senator, Zoller und „Ohngelder“¹³⁴. Von der Bruderschaft erhielt er jährlich 16 fl. 23 kr., von der Stadt für seine Ämter 126 fl. 17 kr.

Der Güterbesitz bestand einzig aus einem „Wiesplätzle“ am „unteren Hofwärts“ im Wert von 36 fl.¹³⁵. 1810 war der Pfleger Bosch auch Pächter des Grundstückes. Der Pachtzins wurde auf die Entschädigung angerechnet. Das restlos ausgeliehene Kapital belief sich auf 2578 fl. 38 kr. 4 hl. Elf Buchhorner mit 1373 fl., die Stadt selbst mit 630 fl., ein Meckenbeurer und fünf Eriskircher teilten sich in die Schulden. 218 fl. 45 kr. waren noch rückständige Zinsen vorhanden¹³⁶.

129 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 I—IV.

130 Liber in quo. (Anniversar).

131 Desgl. Seite 1 (siehe auch Baur, FDA, Heft 28, S. 116—117).

132 Anniversar S. 111.

133 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

134 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7. Ohngeld=Ungeld=mittelalterliche Bezeichnung für indirekte Steuer; z. B. Abgabe vom Weinausschank.

135 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

136 Wie vor.

Wie schon bei der St.-Nikolaus-Pflege erwähnt, zahlte die Bruderschaft jährlich 38 fl. 16 kr. zur Kirchenmusik in St. Nikolaus. Auch gab sie monatlich 2 fl. aus für Spenzbrot an die Armen¹³⁷.

g) *Die zehnstündige Gebetsandacht*

Diese fromme Stiftung ist die jüngste der Buchhorner Stiftungen. Im Anniversar von 1764 steht von späterer Hand nachgetragen, hier wörtlich wiedergegeben:

„Im Jahre 1793 haben zu feierlicher Abhaltung des zehnstündigen Gebets in der Fasnacht, nämlich am Donnerstag ‚post Dominicam Sexagesima‘ (= 7. Februar), folgende Guttäter sich eingestellt und, damit die zu lesenden hl. Messen für sich und die ihrigen appliziert, auch sie jetzt und nach ihrem Tode der Frucht der ganzen Feierlichkeit und Andacht vor Gott möchten teilhaftig werden, hiezu nachstehende Beiträge gemacht:

Jungfer Anna Maria Gaggin	80 fl.
Die verwittibte Frau Theresia Rauscherin, geborene Muschetin, in ihrem, ihres seligen Mannes und Schwagers, auch der ganzen Rauscherischen Familie Namen	40 fl.
Die verwittibte Frau Theresia Wundin geb. Bößtin (Brößtin?)	30 fl.
Jungfer Magdalena Gaggin, Schwester der obigen	30 fl.
Balthasar Geßler, Baur zu Windhag	25 fl.
Herr Zunftmeister Bentele Joannes	11 fl.
Herr Schiffmeister Spanagl Jacoby	10 fl.
Herr Joseph Gelb, Churbayerischer Salzbereuter, für Herrn v. Stubenrauch selig, bei dem er ehemals in München in Diensten gestanden, aus Dankbarkeit	5 fl.
Maria Anna Schadmayerin, zurückgelassene Wittwe des Joseph Hager, Wirts von Hofen	10 fl.
Summe	<u>241 fl.</u> “

Von den 4% Zinsen dieser Summe erhielten jeweils die Musikanten 2 fl., der Präzeptor 30 kr., der Mesner 40 kr., der Pfarrer fürs Amt 1 fl., für die Predigt 1 fl. 30 kr., für drei hl. Messen à 40 kr. = 2 fl., der Kaplan für eine hl. Messe 40 kr., der Benefiziat (von der Hl.-Kreuz-Kapelle) für eine hl. Messe 40 kr., die Ministranten 12 kr. Den Rest von 26 kr. erhielt die Kirchenfabrik. Das waren zusammen 9 fl. 38 kr. Es war dabei noch bemerkt, daß, sofern das Kapital mit 5% angelegt werden könne, die Fabrik 1 fl. erhalte und der Rest unter die Armen verteilt werden solle.

Im Jahre 1810 war das Kapital von gestifteten 241 fl. auf 232 fl. 22 kr. zurückgegangen. Diese Summe war zu 5% ausgeliehen. Der Jahresertrag war demnach 11 fl. 37 kr. Auch hier waren Zinsrückstände zu verzeichnen in Höhe von 26 fl. 20 kr.¹³⁸.

137 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 I.

138 Desgl. Akt Nr. 4697 IV.

Grundbesitz war nicht vorhanden, auch war nicht festzustellen, wer der Pfleger war.

II. DIE WOHLTÄTIGKEITSSTIFTUNGEN

Einem völlig anderen Zweck dienten die sogenannten Wohltätigkeitsstiftungen. In Buchhorn kamen hier zwei Einrichtungen in Frage, das Heilig-Geist-Spital und die Leprosenpflege, auch Siechenhaus (Leprosorium) genannt. Es handelte sich um rein bürgerliche Stiftungen, die von Pflegern verwaltet wurden und als städtische Einrichtungen dem Gemeinwohl dienten.

a) Das Heilig-Geist-Spital

Über die Gründung des Spitals liegt keine Urkunde vor, doch darf man annehmen, daß sie frühestens im 13. Jahrhundert, spätestens im 14. Jahrhundert erfolgte. 1427 wird das Spital zum erstenmal urkundlich erwähnt. Daß ein Spital dem Heiligen Geist geweiht wird, ist keine Seltenheit. Im Bodenseegebiet ist es fast die Regel¹³⁹. Das in der Spitalkapelle 1944 mit dem ganzen Haus zerstörte Wandkruzifix war eine Skulptur aus der Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁴⁰. Das Spital dürfte so alt sein wie das Holzbildwerk. Die Spitalkapelle erhielt 1473 durch Stiftung eine eigene Meßpfründe, die auf den Spitalaltar bestimmt war. Es sind von 1487 bis 1520 allerdings nur vier Priester auf der Spitalpfründe bezeugt. Der durch die Reformation verursachte Priestermangel und die geringen Einkünfte der Pfründe machten eine weitere Besetzung unmöglich. Die Meßverpflichtung wurde später vom Kaplan einer anderen Pfründe mitübernommen¹⁴¹.

Der Spitalpfleger wurde jährlich am Hilarentag (13. Januar) gewählt. 1806 war Johann Baptist Rothmund Pfleger. Damals bereits 40 Jahre im Dienst der Stadt, war er nicht nur Spitalpfleger, sondern auch noch Senator, Bau- und Waldmeister. Er war kinderlos verheiratet. 1808 heißt es von ihm, „er liege ohne Aufkommen“. Er war also todkrank und muß auch bald darauf gestorben sein, denn 1809 erscheint er in keiner Liste mehr. Für seine Tätigkeit erhielt er jährlich 30 fl. 23 kr., als Bau- und Waldmeister 45 fl. 44 kr., zusammen also 76 fl. 7 kr.¹⁴².

1803 wird ein „Spitalvatter“ und Wasenknecht namens Hippich, der zugleich Kuhhirte war, genannt. Dieser erhielt für seine Doppeltätigkeit 30 fl. 54 kr., davon waren vierteljährlich vom Spital 2 fl. 6 kr. fällig¹⁴³.

Das Spitalgebäude mit angebauter Kapelle hatte die Hausnummer 22 und wurde auf 350 fl. Wert geschätzt. Dies ist, mit den Schätzwerten anderer Gebäude ver-

139 Heiliggeistspitäler sind genannt in Ehingen/Donau 1340, Insny 1397, Konstanz 1222, Laupheim 1585, Meersburg Ende 14. Jh., Mengen 1305, Meßkirch von 1561, Munderkingen Ende 14. Jh., Pfullendorf vor 1257, Radolfzell 1386, Ravensburg ca. 1250, Scheer 1512, Überlingen 1264, Wangen 14. Jh., Wurzach 14. Jh.

140 Die Kunstdenkmäler des Kreises Tettngang, Stuttgart 1937, Seite 67 und Tafel 39.

141 Ludwig Baur, FDA Bd. 26, S. 219 f.

142 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

glichen, ein äußerst niederer Wert. 1806 schrieb Stadtkommissar Schwaiger in seinem Jahresbericht, daß das Spital zur Zeit ganz zweckwidrig verwendet werde. Eine Zeitlang sei es als deutsche Schule verwendet worden. Gegenwärtig wohne dort die verwittbte Schullehrerin mit ihren fünf Kinder und ein Beisasse mit seiner Familie, welcher die Aufsicht über vier arme, ebenfalls darin wohnende Bürgers-töchter habe, welche von wöchentlichen Beiträgen aus der Armenkasse lebten.

Das Gebäude sei geräumig und lasse sich ohne große Kosten für arme, bresthafte Bürger, für Irre und Unheilbare, für gefährlich erkrankte Dienstboten und Handwerksge-sellen und für durchreisende Arme einrichten. Man solle die Einkünfte des Spitals mit denen des Leprosoriums zusammenwerfen, wovon die „Individuen“ im Spital bequem in Kost und Kleidung unterhalten werden könnten.

In diesem Zusammenhang berichtet Schwaiger weiter, daß früher die dürftigen Individuen teils von der Spital-, teils von der Leprosenpflege unterstützt worden seien. Diese Beträge seien nun zu der neu eingeführten Armenpflege gezogen worden. Zur Bestreitung des Zehrpennigs für durchreisende Handwerksburschen sowie für Brand- und andere Verunglückte werde eine wöchentliche Sammlung durchgeföhrt, was zu einem kleinen Fond von 44 fl. geföhrt habe. Doch würden sich die Bürgerbeiträge derart vermindern, daß der Grundstock hätte angegriffen werden müssen. Die Ursache liege weniger in den bisherigen Kriegsbedrängnissen als in der Abneigung gegen alle Folgen der eingetretenen Mediatisierung. Er schlage vor, jeden Bürger zu einem Beitrag von 6 kr. von jedem Hundert seines steuerbaren Vermögens anzuhalten¹⁴³.

Der Güterbesitz des Spitals war der beträchtlichste von allen Buchhorner Einrichtungen. Schwaiger schätzte ihn 1806 auf 21615 fl.¹⁴⁴. Stadtkaplan Häring berichtet 1807, daß das Spital zehn Lehenhöfe besitze, wovon allerdings nur der in Obermeckenbeuren in bayerischer Gerichtsbarkeit liege. Dieser wurde von einem Jakob Lanz umgetrieben und stellte einen Wert von 1300 fl. dar¹⁴⁵. Die anderen Höfe lagen in Oberlottenweiler, Pächter Baptist Buchmüller, zwei in Rammetshofen, Pächter Joseph König und Georg Reuß, vier in Unterraderach, Pächter Klemens Bucher, Klemens Hiegler, Christian Rueß und Jakob Ehrad, einer in Oberailingen, Pächter Jakob Pflöghaar, und einer in Schnetzenhausen, Pächter Joh. Bapt. Mezler¹⁴⁷. Außerdem war auf der Buchhorner Markung noch etwas Grundbesitz vorhanden. Ein Gärtchen am Spitalgebäude, Schätzwert 50 fl., ein Garten im oberen Hofwärts mit 50 fl. Wert, ein Garten im Laim mit 15 fl. Wert, ein Garten beim „Spitalkirchele“ mit 15 fl. Wert, ein Garten im Sak mit 55 fl. Wert, die beiden letzteren beim Untertor, ein Holz am „Hehlstall“, eines „im Föhrenbach“ und eines „im Holz“. Dieser Waldbesitz umfaßte 10 1/2 Jauchert und war auf 810 fl. Wert geschätzt.

Die Jahreseinnahmen der Pacht, Lehenzinsen und Küchengefälle setzten sich aus vielerlei Abgaben zusammen. Bei den Lehenhöfen und verpachteten Grundstücken beliefen sich die Geldeinnahmen auf 58 fl. 26 kr. 4 hl. Die Naturalreichnisse waren wesentlich wichtiger. 376 Viertel Fesen, 260 Viertel Haber, 4 Eimer und 28 Maß

143 St. A. Lu. D 133, Bü 202.

144 Desgl. D 110, Bü 101.

145 Wie vor.

146 Desgl. D 133, Bü 158.

147 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

Wein, 10 Hennen, 38 Hühner, 1 Gans, 690 Eier und 2 Streich Nüsse konnte das Spital jährlich erwarten. Diese Naturallieferungen waren sämtliche auf Martini fällig¹⁴⁸. Doch hatte das Spital auch Verpflichtungen. Zur Schullehrerbesoldung steuerte es jährlich 15 fl. in bar und für 54 fl. 40 kr. Naturalien bei. Ebenso zahlte es jährlich zur Hebammenbesoldung 40 fl.

Das Inventar der Spitalkapelle war nach dem Verzeichnis von 1811 unbedeutend. Das wertvolle romanische Kruzifix ist in das Verzeichnis überhaupt nicht aufgenommen¹⁵⁰.

Ein Kelch von Kupfer, vergoldet	9 fl. 36 kr.
Eine Glocke zu 150 Pfund zu je 30 kr.	75 fl.
10 Pfund Eisen am Glockenstuhl je 6 kr.	1 fl.
Glockenseile	15 kr.
Ein Altärchen aus Holz, einige Stühle und ein Kasten	9 fl.
Zusammen	<u>94 fl. 51 kr.</u>

Das Kapital der Spitalpflege belief sich auf 8578 fl., die restlos ausgeliehen waren. Die Stadt Buchhorn hatte hiervon insgesamt 4285 fl. aufgenommen, bis auf vier Gulden genau die Hälfte der Gesamtsumme. Hierzu kamen noch 1607 fl. ausstehende Zinsen, so daß die Schuldigkeit der Stadt bei der Pflege 5892 fl. ausmachte. Die anderen Schuldner waren Buchhorner und Bewohner der Umgebung von Retterschen bis Spaltenstein und von Langenargen bis Unterraderach¹⁵¹.

b) Die Leprosenpflege (Siechenhaus)

Die Lepra oder der Aussatz fand die größte Ausbreitung in Europa infolge der Kreuzzüge. Die Aussätzigen wurden aus der Gemeinde ausgeschlossen. Sie trugen besondere Kleidung, mußten die Kirchen, Wirtschaftshäuser und öffentlichen Brunnen meiden und waren erbnunfähig. Schon im 13. Jahrhundert gab es in allen Städten Spitäler für Aussätzige, sogenannte Siechenhäuser oder Leprosorien. Zur besseren Absonderung von der Allgemeinheit waren diese Anstalten vor den Toren der Städte errichtet worden; in Buchhorn draußen an der Rotach, neben der Straße nach Eriskirch. Zum erstenmal wird das Siechenhaus im 15. Jahrhundert genannt, doch war es wesentlich älter.

Wie der Spitalpfleger wurde auch der Pfleger des Siechenhauses am Hilarentag in sein Amt eingesetzt. Als geeignete Person kann der damals amtierende Pfleger Jakob Bayer angesehen werden, da er im Hauptberuf Apotheker war. Für seine Tätigkeit erhielt er von der Pflege jährlich 14 fl.¹⁵². Er hat nach 1808 den Posten nicht mehr versehen, doch ist sein Nachfolger nicht bekannt.

148 Wie vor.

149 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

150 Es beruhen offenbar alle diese Inventare auf groben Fehlschätzungen. Es scheint, daß immer nur der Materialwert veranschlagt wurde. Erkenntnisse der ideellen Werte und der Kunstwerte konnte man von Handwerkern und Bauern auch nicht verlangen.

151 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

152 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

Da in der bayerischen Zeit keine unheilbaren Kranken vorhanden waren, wurde das Haus im Jahre 1807 um 375 fl. an Barbara Rittler von Mariabrunn verkauft¹⁵³.

Den Besitz an Lehenhöfen und Grundstücken gibt Schwaiger 1806 im Jahresbericht mit 6120 fl. Wert an¹⁵⁴. Stadtkaplan Häring aber schrieb 1807, daß die Lehenhöfe und Güter des Leprosoriums alle in auswärtiger Gerichtsbarkeit liegen¹⁵⁵. Als Liegenschaften in Buchhorner Markung werden ein Garten im „Gißibel“ zu 30 fl. und ein Grundstück, „die Kogengasse“ genannt, zu 50 fl. aufgeführt. Von den fünf Lehengütern lagen zwei in Schnetzenhausen; Pächter waren Joseph Zeller und Simon Math. Strobels Witwe. Eines lag in Lampertsweiler, dessen Pächter Simon Stübler hieß. Die beiden restlichen Höfe lagen in Allmannsweiler. Die Pächter waren Baptist Arzenbacher und Georg Weishaupt.

Die Grund-, Pacht- und Lehenzinsen und die Küchengefälle brachten jährlich 20 fl. 33 kr. 2 hl. ein. Außerdem gingen im Jahr 174 Viertel Fesen, 136 Viertel Haber, 4 Hennen, 13 Hühner und 350 Eier ein. Alle diese Abgaben waren auf Martini fällig¹⁵⁶.

Es war üblich, daß die Leprosenpflege monatlich das sogenannte Spendbrot, eine Gabe an die Armen verteilte. Im Oktober 1810 zum Beispiel wurden hierfür 6 fl. 56 kr. aufgewendet. Außerdem zahlte die Pflege jährlich 24 kr. an die Stadtkaplanei, vermutlich für die Seelsorge, und 15 kr. für die Lehrerbeseoldung.

Das ausgeliehene Kapital betrug 5130 fl. Die rückständigen Zinsen beliefen sich auf 1305 fl. Auch hier war die Stadt mit 1980 fl. aufgenommener Gelder vertreten und mit 839 fl. Zinsen im Rückstand. Sechs Buchhorner Bürger hatten bei der Leprosenpflege zusammen 1995 fl. Schulden, wobei der Radwirt und Metzger Christoph Lauterwein allein mit 1697 fl. den Löwenanteil der Schulden besaß, wozu noch 289 fl. ausstehende Zinsen kamen. Der Rest der Schuldner stammte aus Eriskirch, Hemmighofen, Hofen, Allmannsweiler und Fischbach. Interessant ist, daß das Buchhorner Bürgermilitär bei der Pflege mit 300 fl. im Schuldbuch stand, wobei allerdings bemerkt war, daß an dieser Summe der vorige Pfleger Bayer 200 fl. schuldig sei¹⁵⁷.

Die Leprosenpflege führte ab 1808 nur noch ein Scheindasein, da sie ohne Siechenhaus ihren Zweck nicht mehr erfüllen konnte. Allerdings war in jener Zeit ein Auswärtiger eine große Seltenheit; es ist auch ausdrücklich vermerkt, daß keine „Unheilbaren“ vorhanden seien.

Die Gesamtsumme des nach Lindau überwiesenen und dort verwalteten Vermögens belief sich auf 61 339 fl. In dieser Summe waren Schulden der Stadt Buchhorn in Höhe von 16 225 fl. enthalten, welche sich aus 12 340 fl. aufgenommenen Kapitalien und 3885 fl. ausstehenden Zinsen zusammensetzten. Mit einer Ausnahme von 100 fl. waren diese Beträge in den Jahren 1794 bis 1806 aufgenommen worden. Sie waren also durchweg während der Kriegszeit entstanden, und es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Geld zur Bezahlung von Kriegskontributionen

153 Desgl. D 133, Bü 142.

154 Desgl. D 110, Bü 101.

155 Desgl. D 133, Bü 158.

156 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

157 St. A. Lu. D 112, Bü 247.

158 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

und Quartierlasten aufgenommen wurde. Daß die Stadt nicht einmal die Zinsen laufend bezahlen konnte, beweist wiederum, in welcher elender Lage sie sich befand.

An die Administration in Lindau wurden nun alle Gülten und Zinsen entrichtet. Dagegen mußte die Administration für die Bezahlung des Personals und für die Unterhaltung der Gebäude sorgen. Nicht einmal der Einkauf des Wachses oder des Weihrauches für den Gottesdienst war mehr in der Hand des örtlichen Pflegers.

Das Kapital der Stiftungen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß dieselben noch völlig intakt waren und daß auch die vergangenen Kriegsjahre nicht in der Lage waren, die Funktionen, welche sie auszuüben hatten, empfindlich zu stören. Auf der anderen Seite zeigt uns die Summe von 16 225 fl., welche die Stadt den Einrichtungen innerhalb ihrer Mauern schuldete, wie erschöpft die städtischen Kassen waren und daß die Stadt nur noch vegetierte. Aber auch hier erblickt man wieder das Unvermögen Bayerns, auf irgendeine Art Abhilfe zu schaffen.

D. Das Schulwesen in Buchhorn

Schon verhältnismäßig früh besaß Buchhorn eine Schule. Bereits 1325 (26. Mai) wird in einer Verkaufsurkunde an das Frauenstift Lindau „Johannes der Schulmeister“¹⁵⁹, 1392 „Konrad der Walk“ als Schulmeister genannt¹⁶⁰. Laufend haben wir Zeugnisse über den Bestand einer Schule in Buchhorn. Bestimmt war es keine überdurchschnittliche Einrichtung, aber Lesen und Schreiben werden die Kinder auf alle Fälle gelernt haben. Daß auf Singen besonders Wert gelegt wurde, ist mehrfach berichtet.

Stadtkommissar Schwaiger mußte in seinen Jahresberichten laufend über das Schulwesen der ihm unterstellten Stadt berichten; daher sind wir über jene Zeit verhältnismäßig gut unterrichtet. An das Schulhaus war die Lehrerwohnung angebaut. Das Haus war unter der Nr. 36 verzeichnet; es gehörte noch ein Garten im Gewann „Großer Berg“ dazu¹⁶¹. Der Wert des Gebäudes war mit 2070 fl. sehr hoch¹⁶². Der Lehrer hieß Melchior Lander. Er war 1808 34 Jahre alt und versah auch den Organistendienst an der Nikolauskirche. Er wurde als brauchbar und fleißig bezeichnet. Sein Einkommen belief sich auf 326 fl. 44 kr., woran die Stadt 142 fl. 40 kr., die milden Stiftungen den Rest bezahlten. Das Spital z. B. zahlte jährlich 15 fl. in bar und lieferte für 54 fl. 40 kr. Naturalien. Die Leprosenpflege steuerte jährlich 15 fl. zur Lehrerbesoldung bei. Lander war verheiratet und hatte zwei Kinder. Um die Jahrhundertwende war ihm der Lehrerposten übertragen worden¹⁶³.

Bayern führte 1803 eine gute Schulreform durch und ordnete an, daß jedes Kind vom 6. bis zum 12. Lebensjahr die Schule besuchen müsse. Genaue Lehrpläne sicherten im ganzen Land eine gleichmäßige Schulausbildung. Weiter wurde bestimmt, daß die

159 H. St. A. München „Lindau Frauenstift No 71“.

160 Beschrbg. O. A. Tettngang, 1915, S. 748.

161 St. A. Lu. D 133, Bü 140.

162 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4697 IV.

163 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

Kinder erst im 3. Schuljahr zur Beichte und im 6. Schuljahr zur Kommunion zugelassen würden. Anfangs Januar 1805 wurde eine Instruktion für die Lokalschulkommission herausgegeben. Sie sollte nur in Städten und Marktflecken gelten und aus dem kurfürstlichen Oberbeamten, dem Ortspfarrer, zwei Ratsdeputierten und dem Schulinspektor bestehen. Vierteljährlich war eine Visitation durchzuführen¹⁶⁴.

Schwaiger meldete 1806 über die Sonntagsschule, daß in ihr bisher nur die Elementargegenstände gelehrt worden seien. Damit sie aber auch von erwachsenen Bürgersöhnen und -töchtern, Handwerksgesellen, Lehrjungen und Dienstboten besucht werden könne, seien aus den Realschulgegenständen jene eingeführt worden, welche auf das bürgerliche Privatleben Einfluß hätten. Dies seien Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Zeichenkunst. Hierzu würden folgende Stunden verwendet:

Eine nach dem vormittäglichen Gottesdienst für Knaben,
eine von 12 bis 1 Uhr für die Zeichner und
eine nach dem Nachmittagsgottesdienst für die Mädchen.

Der provisorische Schulinspektor Reichstetter, Kaplan am Heiligen Kreuz vor dem Tor, könne wegen seiner täglichen Schulinspektion die Sonntagsschule nicht halten, teils weil es für ihn zu beschwerlich sei, teils weil ihm, wie auch dem Schullehrer Lander, die nötigen Kenntnisse fehlten. Stadtkaplan Häring machte dies aus uneigenem Berufsantrieb. Seine Lehrstunden erhielten immer noch Zuwachs.

Derzeit besuchten 17 Knaben, 19 Mädchen und 6 Zeichner den Sonntagsunterricht. Es fehle aber noch eine Anstalt, den Mädchen Unterricht im Nähen, Stricken, Waschen und im praktischen Unterricht zu geben.

Schwaiger beantragt in dem Bericht die Versetzung des Kaplans Reichstetter auf eine andere Pfründe und schlägt vor, die beiden Kaplaneien zusammenzulegen, dem Stadtkaplan Häring 500 fl. auszuwerfen und ihm neben der Sonntagsschule auch die Schulinspektion zu übertragen.

Ein übles Urteil fällt er in einem anderen Teil seines Berichtes über den Erfolg des Buchhorner Schulunterrichts, über den Magistrat und über die Einwohnerschaft überhaupt. Er schreibt, daß die unter der reichsstädtischen Verfassung begünstigte Vernachlässigung des Schulunterrichts unter dem aus Handwerkern und Schiffern zusammengesetzten Magistrat keine unternehmenden Köpfe hervorbringen könne. Der Magistrat werde von einer mehr oder weniger durch Privatinteressen geleiteten Partei beherrscht. Solange die gegenwärtige Bürgerasse existiere und solange nicht die derzeitigen Schulknaben Familienväter geworden seien, bleibe jede Verwendung für Ehrgefühl unwirksam. Dies sei das traurige Resultat zweijähriger Bemerkungen, die den Unterzeichneten bewogen hätten, durch die Sonntagsschule den Grund zu Aufklärung und Patriotismus mit anhaltendem Eifer zu legen.

Eine seltene Ausnahme von dem oben Gesagten mache der ledige Johann Bertsch, Sohn eines verstorbenen Maurermeisters, der von dessen Bruder Mathäus Bertsch, wirklichem Architekten und geschworenem öffentlichen Schätzmeister zu Triest, Mitglied der Universität Parma, im Jahre 1804 zu sich gerufen und in der Architekturwissenschaft ausgebildet worden sei. Im Jahre 1806 sei er nach Buchhorn zurückge-

kehrt und könne auf Verlangen Zeugnisse seiner wissenschaftlichen Kunst vorlegen. Dieser Bertsch wurde auf Grund seiner Ausbildung bei einer Musterung vom Militärdienst befreit¹⁶⁵.

Selbstverständlich ist es Unsinn von Schwaiger, wenn er glaubt, alle Buchhornener Kinder müßten wie dieser Bertsch ausgebildet werden. Das war schon wegen der Armut der Bürger eine Unmöglichkeit. Bertsch hatte das Glück, einen Onkel zu besitzen, der ihm das Studium ermöglichte.

1809 ist Schwaiger aber doch wieder optimistischer. Er berichtet damals, daß die Werktags- und die Feiertagsschule unter der Leitung ihres Lokalschulinspektors Häring immer besseren Fortgang nehme. Die Eltern seien nun endlich von der Nützlichkeit und Notwendigkeit überzeugt und begännen, durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zum Schulbesuch mitzuwirken. Ja, Schwaiger schrieb stolz, man dürfe es auf den Beweis ankommen lassen, und der Distriktsschulinspektor Erb werde das unbefangene Zeugnis geben, daß selbst am Sitz des Landgerichts Tettngang die Schule gegen jene zu Buchhorn noch sehr weit zurückstehe¹⁶⁶.

Der Antrag Schwaigers, Stadtkaplan Häring die Schulinspektion zu übertragen, wurde am 17. Oktober 1807 durch die Ernennung Härings zum provisorischen Schulinspektor verwirklicht. Bereits am 20. Februar 1807 wurden ihm als Bezahlung für die Leitung der Sonntagsschule „zwei Klafter Scheitholz“ bewilligt. Fürwahr eine kümmerliche Entschädigung.

Mangels eines eigenen Schulfonds mußte 1810 eine kleine Reparatur am Schulhaus durch den Baumeister Sauterleute mit nur 56 kr. von der Kirchenfabrik St. Nikolaus bezahlt werden.

Wohl hat somit Bayern durch seine 1803 erlassene Schulreform die wenig erfreulichen Schulverhältnisse in Buchhorn zum Guten beeinflußt; aber ohne das unermüdlige Wirken des Stadtkommissars Schwaiger und vor allem ohne den selbstlosen Einsatz des Stadtkaplans Alois Häring wäre hier kaum ein Erfolg zu verzeichnen gewesen. Daß ein Wandel der Schulverhältnisse nötig war, beweist schon die Tatsache, daß in jenen Jahren im Buchhorn Stadtrat ein 51jähriger Schuster saß, der weder lesen noch schreiben konnte. Dabei war er in diesem 16köpfigen Gremium der Jüngste¹⁶⁷!

E. Das Gesundheitswesen

Eine Sache, die sehr im argen lag, war das Gesundheitswesen jener Zeit. Gerade in so kleinen Städten wie Buchhorn konnte sich ein Arzt kaum halten, es sei denn, er hatte einen größeren Außenbezirk zusätzlich zu betreuen. Bayern, das große Anstrengungen machte, um auf diesem Gebiet voranzukommen, verfügte im April 1804 eine Erfassung sämtlicher Chirurgen, Bader und Hebammen. Es mußte berichtet werden, ob und wo sie einen Unterricht in ihrem Fach genossen hätten, ob und wo sie

165 St. A. Lu. D 110, Bü 101.

166 St. A. Nb. Reg. Akt 5118.

167 St. A. Lu. D 133, Bü 208.

geprüft worden seien, ob sie ein Fixum an Geld oder Naturalien bezögen, wieviel und woher sie es bezögen, wie alt sie seien und welche Chirurgen und Bader eine sogenannte Gerechtigkeit besäßen. Auch waren dem Bericht, der innerhalb drei Wochen abzugeben war, Zeugnisse über die Kenntnisse und Fähigkeiten beizufügen¹⁶⁸.

Die Buchhorner Hebamme hieß Raimunde Trunk. Sie war ledig, 1764 geboren, hatte bereits seit 1791 den Dienst zur Zufriedenheit ausgeübt und erhielt im Jahr 86 fl. Besoldung. 1808 wurde berichtet, man sei mit ihr zufrieden¹⁶⁹. Die Hebammen wurden auf 14. Mai 1805 zu einem dreimonatigen Kurs einberufen, den Geburtshelfer Kolb in Ulm abhielt. Die Kosten hatten die zuständigen Gemeinden zu tragen¹⁷⁰. Wie die Stellvertretung während dieser Zeit gehandhabt wurde, ist nirgends berichtet.

Auch die Bader wurden unter die Lupe genommen. Ihre Ehehaftsbriefe waren zur Einsichtnahme nach Ulm zu senden¹⁷¹. 1804 nannte sich der Bader Schafmayr auch Chirurg. 1809 wird seine Witwe Franziska als Inhaberin der Badergerechtigkeit genannt, für welche sie zwei Gulden zu bezahlen hatte. Zu dieser Zeit war der Chirurg ein Bernhard Lungner, der für diese Konzession vier Gulden bezahlte¹⁷². Über die Wundärzte erschien 1807 eine Verordnung im Regierungsblatt, die nicht als Ruhmesblatt für diesen Beruf bezeichnet werden kann. Es heißt darin: „Unter dem großen Haufen der sogenannten Wundärzte versteht der größte Teil nichts weiter, als die mechanischen Verrichtungen eines Baders. Ohne irgend einen medizinischen Unterricht erhalten zu haben, erdreisten sich die meisten, obgleich sie sich nicht an die Behandlung eines Beinbruches oder einer Verrenkung wagen, weil ein krummes Bein ihre Ignoranz zur Schau tragen würde, gleichwohl die schwersten und gefährlichsten inneren Krankheiten zu behandeln. Indem sie nun gerade das nicht sind, was sie sein sollen, nämlich Wundärzte, andererseits sich aber anmaßen, Ärzte zu sein, sind sie anstatt nützliche, wirklich schädliche Staatsglieder.“¹⁷³

Es wurden daher strenge Vorschriften erlassen. Nur noch Wundärzte, die geprüft und approbiert waren, durften sich an einem Ort niederlassen. Jeder Chirurg mußte Geburtshelfer sein und die Schutzpockenimpfung ausüben können. Bloße Barbieri und Bader wurden nicht mehr aufgenommen. Wir können daher annehmen, daß der 1809 erwähnte Lungner approbierter Chirurg war.

1805 wurde die Organisation der Land- und Stadtphysikate bekanntgegeben. Dabei wurde bemerkt, daß das Stadtphysikat Buchhorn bis zur definitiven Organisation der Stadt in seinem derzeitigen Zustand verbleibe. Diese Physici wurden veredigt¹⁷⁴.

1803 war in Buchhorn Karl Endres Stadt- und Landschaftsphysikus mit einem Jahresgehalt von 136 fl., jedoch wurde dazu noch ein Teil der Besoldung in Naturalien ausgezahlt. Dies waren 7½ Eimer gleich etwa 20 hl Seewein, wahrscheinlich Buchhorner Gewächs, 10 Klafter Holz und 9 Scheffel Fesen, auch Spelt oder Dinkel

168 RBS 10. 4. 1804.

169 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

170 RBS 1. 4. 1805.

171 RBS 29. 3. 1805.

172 St. A. Lu. D 133, Bü 139.

173 CRB 16. 3. 1807.

174 RBS 28. 5. 1805.

genannt. In Wangen erhielt Dr. Wachter 370 fl., in Ravensburg die beiden Ärzte Dr. Rogg und Dr. Merk je 232 fl., und der Leutkircher Arzt Dr. Aspenmiller erhielt 257 fl. Von Buchhorn zog Dr. Endres 1805 nach Dinkelscherben als kurfürstlicher Landphysikus¹⁷⁵. Zu seinem Nachfolger wurde der praktische Arzt Dr. Stör in Leutkirch ernannt, doch wurde zwei Monate später bekanntgegeben, daß Dr. Stör auf seine Bitte von der Annahme der Stelle dispensiert und diese dem Dr. Salb von Oberdorf verliehen worden sei¹⁷⁶.

Am 24. August 1805 wurde angeordnet, daß kein Land- oder Stadtphysikus ohne Erlaubnis länger als einen Tag von seinem Wohnort abwesend sein dürfe. Das neu organisierte Landgericht Tettnang erhielt 1807 einen eigenen Physikus namens Fidel Kohler, der aus Langenargen gebürtig war¹⁷⁷. Schon seit 1788 war er Physikus ordinarius des Klosters Löwental¹⁷⁸. 1808 finden wir in Buchhorn den Stadtarzt Josef Geiger, damals 27 Jahre alt. Er bezog 300 fl. Jahresgehalt. Schwaiger schrieb über ihn, daß er sich erst noch bewähren müsse¹⁷⁹.

Auch einen Apotheker gab es in Buchhorn. Bereits seit 1788 war Jakob Bayer, gebürtig von Altdorf (Weingarten), Verwalter der vorzüglichen Klosterapotheke Löwental und zugleich Apotheker und Chirurg in der Stadt (siehe 178). Er besaß ein eigenes Haus (No. 8), das er 1792 um 430 fl. von der Fischerzunft erworben hatte. Im Kaufvertrag war seinerzeit festgelegt worden, daß er der Zunft auch fernerhin ihre Zusammenkünfte in Zunftangelegenheiten in seinem Haus gestatten müsse. Auch war in diesem Haus die städtische Weinpresse untergebracht, welche die Stadt 1804 um 370 fl. an Valentin Spanagel verkauft hatte¹⁸⁰. Außerdem war Bayer Mitglied des Inneren Rates. Er bezahlte für seine Apothekerkonzession jährlich 8 fl.

Der Zuwachs der Buchhorner Bevölkerung kann einer Zusammenstellung von 1808/09 entnommen werden. Danach wurden 20 Kinder geboren, davon zwei unehelich. Ein Paar wurde getraut. Gestorben sind 18 Personen. Die Kindersterblichkeit war noch sehr hoch. Acht Kinder von ein bis fünf Jahren starben, wovon zwei notgetauft wurden. Ein Kind starb an Masern, Blattern oder Frieseln. Fünf Kinder starben an Krämpfen, Epilepsie, Gichtern oder an Keuchhusten. Bei den 50- bis über 80jährig Gestorbenen waren Lungensucht, Auszehrung, Wassersucht und Schlagfluß als Todesursache angegeben¹⁸¹. 1807 wurde die Totenschau eingeführt. Als Argument wurde die andernfalls mögliche Beerdigung von Scheintoten angeführt¹⁸².

Ganz besonderen Wert legte die bayerische Regierung auf eine die ganze Bevölkerung erfassende Schutzblatternimpfung. Es wurden die Kuhpocken geimpft, weshalb man diese Impfung auch Vaccination nannte — von lateinisch „vacca“ die Kuh. 1804 wurden in Buchhorn 24 Kinder durch Dr. Endres geimpft. Die Eltern seien alle bereitwillig, wurde berichtet¹⁸³. Über die Geimpften mußten Verzeichnisse geführt

175 St. A. Nb. Reg. Akt Nr. 4233.

176 RBS 25. 6. 1805. Oberdorf trägt heute den Namen Markt-Oberdorf und liegt bei Kaufbeuren.

177 CRB 28. 10. 1807.

178 K. O. Müller in BGV, Heft 61/1934, S. 89.

179 H. St. A. Stgt. B 167, Bü 7.

180 St. A. Lu. D 133, Bü 142.

181 St. A. Lu. D 110, Bü 101.

182 CRB 20. 4. 1807.

183 RBS 21. 7. 1804.

und an das Generalkommissariat Ulm eingesandt werden. 1805 wurden 41 Kinder geimpft. Jedes Kind erhielt für die Impfung 24 kr. Man hoffte dadurch den Widerstand, der immer noch sehr groß war, zu brechen. Umlaufende Gerüchte, daß da oder dort ein Kind nach erfolgter Impfung von den Blattern befallen worden sei, wurden im Regierungsblatt widerlegt. Solche Bekanntgaben mußten die Pfarrer von den Kanzeln verkünden. Am 20. Juli 1805 erging ein Gebot, daß Ausländer mit von Pocken befallenen Kindern nicht ins Land hereingelassen würden. Dazu wäre zu bemerken, daß die Bevölkerung von Hofen bereits als Ausländer angesehen wurde¹⁸⁴. 1806 wurden 31 Kinder neu geimpft. 1807 scheinen in der Bevölkerung der neu erworbenen Lande wieder größere Widerstände gegen die Pockenimpfung geherrscht zu haben. Alle Chirurgen, welche impfen wollten, aber auch die, welche bereits impften, mußten sich einer erneuten Prüfung unterziehen. Besonders wurde betont, daß Erwachsene unentgeltlich geimpft würden, während jedes Kind von der Landesdirektion 24 kr. erhielt. 1807 wurde in Buchhorn niemand geimpft. Dr. Salb entschuldigte sich damals, er habe keine „Lympha“ gehabt¹⁸⁵. Bis Ende 1806 waren 149 Personen geimpft worden. Wenn man bedenkt, daß der Impfwang im Deutschen Reich erst 1874 eingeführt wurde, so ist die von Bayern durchgeführte Maßnahme um so aner kennenswerter.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß die Neuerungen und die scharfe Überwachung, welche Bayern im Gesundheitswesen einführte, eine dem Fortschritt der Zeit angepaßte Notwendigkeit war. In den kleinen, allem Neuen abholden Städten, zu welchen Buchhorn ohne Zweifel zählte, war Körperpflege und Hygiene ungefähr noch dieselbe, wie hundert oder mehr Jahre früher.

Wenn die bayerische Regierung hier unnachsichtig durchgriff und alle Möglichkeiten erschöpfte, um die mißtrauische Bevölkerung für die notwendigen Neuerungen zu gewinnen, so ist dies ein Zeugnis, das als gewichtiger Pluspunkt der bayerischen Zeit Buchhorns gebucht werden darf.

F. Das Militärwesen

Die freie Reichsstadt Buchhorn war von eh und je verpflichtet, in Friedenszeiten zum Schwäbischen Kreis vier Mann Infanterie und einen Mann Kavallerie zu stellen¹⁸⁶. In Kriegszeiten war das Kontingent höher. So stellte Buchhorn 1664 zum Feldzug in Ungarn gegen die Türken sieben Mann zu Fuß¹⁸⁷. Dazu waren noch laufende Abgaben an die Schwäbische Kreiskasse zu entrichten. Das zu stellende Kontingent entstammte natürlich nicht nur der Stadtbevölkerung, sondern es wurden Eris Kirch und die zu Buchhorn gehörende Herrschaft Baumgarten ebenfalls herangezogen.

Kanzleiverwalter Stapf meldete 1807 über das Verhältnis der Stadt zum Schwäbischen Kreis, daß die Stadt dem Kreis noch 497 fl. schulde. Von 1799 bis 1804 habe

184 RBS 26. 3., 17. 5. und 20. 7. 1805.

185 St. A. Lu. D 110, Bü 101.

186 St. A. Lu. D 133, Bü 206.

187 Adolf v. Schempp: „Der Feldzug 1664 in Ungarn“ in: Darstellungen aus der württ.

die Stadt 830 fl. an den Kreis bezahlt. Dagegen schulde der Kreis der Stadt noch 5003 fl., welche für Leistungen aller Art, unter anderem für Beihilfe an der Festung Ulm, entstanden seien¹⁸⁸. Die jährliche Reichssteuer, welche Buchhorn an den Schwäbischen Kreis zu Händen des Grafen Fugger von Kirchberg zu bezahlen hatte, betrug 37 fl. 17 kr. und 1 hl. Diese Steuer wurde von Buchhorn bis 1802 bezahlt. Als die Stadt nun bayerisch wurde, stellte sie mit Recht diese Zahlungen ein. Doch im Dezember 1803 entschied die Landesdirektion in Ulm, daß die Zahlungen auch weiterhin zu leisten seien. Noch 1806 wurde auf Martini die Summe angefordert, doch war Buchhorn außerstande, das Geld aufzubringen. Ebenso konnten die Militärbeiträge an die Kreiskasse nicht mehr bezahlt werden. Es war eine Ungeheuerlichkeit, daß eine Stadt, die kein Recht mehr besaß und dem bayerischen Staate als kleine Munizipalgemeinde untergeordnet war, an eine frühere Institution, wie sie der Schwäbische Kreis vorstellte, weiterhin Abgaben bezahlen mußte. Gerade die Militärbeiträge weiterzubezahlen war völlig willkürlich. Die Söhne der Stadt mußten in Bayern ihren Wehrdienst ableisten, und zu Hause mußten die Väter an eine ganz andere Organisation, die dazu keinerlei Recht mehr besaß, Militärbeiträge leisten. Noch 1813, als Buchhorn bereits Friedrichshafen hieß, wurden bei den Abrechnungsverhandlungen zwischen Württemberg und Bayern die schuldig gebliebenen Militärbeiträge in Höhe von 872 fl. 16 kr. 2hl. mehrfach genannt¹⁸⁹.

Buchhorn selbst hielt eine Bürgermiliz. Schon Freiherr von Schleich berichtet bei der Besitznahme der Stadt 1802, daß die sonst im Zeughaus lagernden Gewehre und Patronentaschen an die Bürgermiliz verteilt seien. Bei der Besitzergreifung paradierte diese Bürgerkompanie.

Bayern unterstützte das Bürgermilitär. In den Regierungsblättern erschien manche Verfügung, in welcher die Organisation dieser Einrichtung behandelt wurde¹⁹⁰. Als im Freiheitskampf der Tiroler und Vorarlberger am 15. Mai 1809 ein österreichisches Detachement in Buchhorn einrückte, um sich der in Hofen lagernden Vorräte an Getreide und Wein zu bemächtigen, wurde das Buchhorner Bürgermilitär entwaffnet¹⁹¹. Leider ist eine Tabelle, welche über den effektiven Stand der bürgerlichen Füsilierkompanie nebst Musterrolle und Rangliste von ca. 1810 Auskunft gab, 1944 im Bodenseemuseum mit demselben verbrannt.

Eine völlige Neuheit für Buchhorn war die Militärpflicht, welche durch die Besitzergreifung Bayerns für die Stadt gültig wurde. Nachdem bereits 1803 zur Ergänzung der Brigade in Schwaben 1600 Mann aus der Provinz ausgehoben wurden¹⁹², erschien 1805 im Regierungsblatt eine eingehende Verordnung über das Rekrutierungssystem in Bayern.

In der Einleitung wird ausdrücklich gesagt, daß diese Verordnung für alle Länder Bayerns Gültigkeit besitze. Jeder Untertan, der militäertüchtig und nicht aus

Geschichte, 1909, 3. Bd.

188 Ulm war von 1799 an mehrfach der Schauplatz schwerer Kämpfe zwischen österreichischen und französischen Truppen. Was von den einen zur Verstärkung der Festung getan wurde, mußte unter französischem Regiment wieder geschleift werden.

189 St. A. Lu. D 133, 207 und E 221, Fach 2, Fasc. 19 und D 133, Bü 143.

190 CRB 3. 4. 1807.

191 Von den Wengen: „Feldzug der Großherzoglich badischen Truppen unter Oberst Freiherr Stockhorn“.

192 RBS 29. 10. 1803.

anderen Gründen befreit sei, könne persönlich verpflichtet und dafür eingezogen werden. Es sei nicht erlaubt, einen anderen für sich einzustellen. Nur Ausländer seien befreit. Auch könne keine Konfession von der Militärpflicht befreien. Trotzdem folgte anschließend eine lange Reihe von Personen und Ständen, welche vom Militärdienst befreit sind. Es werden genannt: „Geistliche und der Adel (!), Zivil- und Militärbeamte aller Art, Advokaten, Lehrer an Universitäten, Ärzte, Studenten, soweit sie eine gute Führung nachweisen können, Revierförster, Hofdiener, Richter und viele mehr. Aber auch alle mit Gütern und Häusern angesessenen Untertanen. In bezug auf Gewerbe sind frei die Künstler, Fabrikanten und Manufakturisten, alle Negotianten, Bankiers und Handelsleute, Lehrjungen während der Lehrzeit, Handwerksgelegen, die bei Wittwen arbeiten, einzige Söhne, sofern sie für den Unterhalt der Eltern zu sorgen haben, Bergarbeiter, Angestellte an Salinen, die Salzzillenschopper und die Schiffbauer im Landgericht Griesbach.“

Ganz Bayern war in elf Rekrutierungsdistrikte eingeteilt, wobei Buchhorn zum Distrikt der Provinz Schwaben gehörte. In jedem Distrikt waren die jungen waffenfähigen Männer vom 16. bis zum 40. Lebensjahr einzuschreiben. Die Dienstzeit war auf acht Jahre festgesetzt, wobei ein Kriegsjahr zwei Friedensjahren gleichgesetzt wurde.

Daß diese Neuerung in den frisch erworbenen Gebieten keine Begeisterung erweckte, ist selbstverständlich. Aus der großen Zahl der Fahnenflüchtigen, die laufend im Regierungsblatt veröffentlicht wurden, kann dies geschlossen werden, doch stammte keiner aus Buchhorn. Die nächste Nachbarschaft war allerdings verschiedentlich vertreten, so Eriskirch zweimal, Neukirch, Obermeckenbeuren, Baldensweiler, Reute bei Tettang und Weißenau je einmal. Die Flüchtlinge waren fast durchweg die Söhne armer Leute, Bauern, Tagelöhner, Häusler, Weber und Schuster, wobei die vielen Flüchtigen aus dem Vorarlberg meist aus politischer Gesinnung heraus geflohen waren, ja anschließend sogar 1809 als Freischärler sich wieder mit der Waffe in der Hand den Vorarlberger und Tiroler Insurgenten anschlossen und gegen das verhaßte Bayern kämpften. Aber auch große Teile Oberschwabens bezeugten oft ihre Sympathien für die Aufständischen¹⁹³.

Der Friede in Europa ließ noch lange auf sich warten. Napoleon war auch im dritten Koalitionskrieg siegreich. Mit 200 000 Mann marschierte er in Süddeutschland ein, zwang General Mack in Ulm zur Kapitulation (17. Oktober 1805) und zog am 13. November in Wien ein. Die Russen und Österreicher schlug er bei Austerlitz (2. Dezember) entscheidend, worauf Österreich am 26. Dezember den Frieden von Preßburg schloß. Die süddeutschen Staaten mußten sich nun unter Napoleons Protektorat zum Rheinbund zusammenschließen. Der preußische Krieg war durch die Schlachten bei Jena und Auerstädt (14. Oktober 1806) und bei Friedland (14. Juni 1807) gekennzeichnet. Nach der Besetzung Portugals (1807) und Spaniens (1808) zog Napoleon zum Krieg gegen Österreich, der ihn nach glänzenden Operationen in Bayern (19./23. April 1809) schon am 13. Mai zum zweitenmal nach Wien führte. Zwar erlitt er am 21./22. Mai bei Aspern seine erste Niederlage, doch durch den Sieg bei Wagram (5./6. Juli) und den günstigen Frieden von Wien (14. Oktober) wetzte er die Scharte wieder aus.

Bei allen diesen Kämpfen waren württembergische und bayerische Truppen eingesetzt, und wir wissen bestimmt, daß auch Söhne der Stadt Buchhorn dabei waren.

Kriege waren von jeher eine kostspielige Angelegenheit. Bayern schrieb daher 1806 (7. November) eine allgemeine Kriegssteuer aus. Man habe bisher die Untertanen mit neuen schweren Auflagen verschont. Jetzt aber sei die Staatskasse auch nicht mehr in der Lage, den auferlegten Pflichten nachzukommen. Es soll daher im ganzen Reich (Bayern) eine außerordentliche Kriegsaufgabe erhoben werden. Ein Viertelprozent von allem Grundvermögen, das heißt 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden des Vermögenswertes. Die Beiträge seien auf der Stelle beizubringen. Wer nach der achten Woche noch säumig sei, gegen den werde ohne weiteres mit der Exekution verfahren¹⁹⁴.

Ebenso wurde am 25. März 1809 eine solche Umlage erhoben, diesmal allerdings nur zu einem Achtelprozent. Die Rentämter hatten die Steuer zu erheben und an die Kreiskassen einzusenden¹⁹⁵.

Da es zu jener Zeit noch kein eigentliches Sanitätswesen mit organisiertem Nachschub und dergleichen gab, wurde immer wieder durch Veröffentlichungen in den Regierungsblättern zu freiwilligen Spenden aufgerufen. Meist wurde um Leinwand, Hemdenstoff, Scharpie, besonders aber um Geld gebeten. Da diese freiwilligen Gaben anscheinend nicht ausreichten, um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, erschien unterm 29. Januar 1809 eine Bekanntmachung des Landeskommisariats Ulm. Dasselbe halte es für seine Pflicht, bekanntzumachen, welche Beiträge die Provinz Schwaben binnen fünf Monaten für die „verwundeten vaterländischen Krieger“ einzusenden habe. Dieser Aufforderung folgte eine Liste der Städte und Landgerichte mit Angabe des Betrags. Buchhorn ist nicht aufgeführt, dafür aber das Landgericht Tettngang mit 254 fl. 40 kr.

In einer Bekanntgabe von 1808 wird gemeldet, daß das Landgericht Tettngang für die Unterstützung verwundeter Soldaten aus dem letzten Feldzug gegen Preußen 253 fl. 17 kr. an die Militärhauptkasse abgeführt habe.

Einen besonderen Raum in der bayerischen Zeit Buchhorns nehmen die Kämpfe gegen die österreichischen Insurgenten ein. Die Bekämpfung des Aufstandes war ein Gemeinschaftswerk französischer, badischer, bayerischer und württembergischer Truppen. Hofen war in jenen Tagen mehrfach das Hauptquartier König Friedrichs von Württemberg. Die Umgebung wurde häufig von Einquartierung bedrückt. Vom 15. bis 17. Mai 1809 wurde Buchhorn von den Insurgenten eingenommen und besetzt, die Bürgermiliz entwaffnet. An der bayerischen Post zertrümmerten die Insurgenten die dort angebrachte Posttafel, da diese das bayerische Wappen zeigte¹⁹⁶. Nach dem Abzug der Österreicher wurde Buchhorn von einer Kompanie Prinz Friedrich, 25 Mann leichter Infanterie und einer Eskadron mit zwei Geschützen besetzt. Buchhorner Schiffsleute wurden in Hofen als Seeleute auf behelfsmäßig armierten Schiffen eingesetzt. Aber auch die umliegenden Ortschaften, wie Hofen, Ailingen und Eriskirch, waren mit Soldaten belegt. Selbst bei den Klosterfrauen des Klosters Löwental lag ein Kompanie badischer Gardegrenadiere, 28 württembergische Jäger vom Regiment Bülow, zwei Offiziere und 25 Mann badische Husaren und zwei Ge-

194 CRB 7. 11. 1806.

195 CRB 25. 3. 1809.

196 H. St. Stgt. B 167, Bü 7 ½.

schütze. Auch war das badische Stabsquartier dort untergebracht. Zu haben sei dort wenig, schrieb der badische Oberst von Stockhorn an seine Gemahlin. Die noch dort lebenden neun Nonnen mußten die Küche besorgen. Das Küchengerät wurde aus der Nachbarschaft ergänzt. Die Bauern mußten aus dem Umkreis von zwei Stunden das Essen bringen¹⁹⁷.

Diese militärische Aktion, welche die armen Bewohner des Landes und der Stadt Buchhorn erleiden mußten, trug sehr dazu bei, die an und für sich schwere Zeit noch drückender zu machen. Doch auch hier taten Bürgersöhne als Soldaten ihre Pflicht. So wurde in einem Armeebefehl vom 3. September 1809 bekanntgegeben, daß sich der Soldat Georg Nagel von Buchhorn vom 3. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Karl im gegenwärtigen Feldzug durch Tapferkeit hervorgetan habe und deshalb mit dem goldenen Ehrenzeichen belohnt werde¹⁹⁸.

G. Der Pariser Vertrag und der Übergang an Württemberg

Durch den Wiener Frieden zu Schönbrunn, abgeschlossen am 14. Oktober 1809, wurde Österreich aus der Reihe der Großmächte gestrichen. Es mußte u. a. große Gebiete an Bayern abtreten, verlor Teile seiner Besitzungen in Italien, in Kärnten und Kroatien, Teile von Galizien sowie das Großherzogtum Warschau. Durch den darauffolgenden Vertrag von Compiègne vom 24. April 1810 kam Buchhorn mit Tettngang, Wangen, Ravensburg und Leutkirch an Württemberg. Diese Abtretungen wurden durch den Pariser Vertrag vom 18. Mai 1810 genau festgelegt. Später vertrugen Bayern und Württemberg sich durch besondere Vereinbarungen über die Teilung der Schulden und Pensionen sowie andere Fragen von untergeordneter Bedeutung.

Der Herrschaftswechsel erregte mancherorts die Gemüter. Die lange niedergehaltene Erbitterung des Volkes konnte sich, wenn auch nur in Worten, Luft machen, denn der neue Herrscher, König Friedrich von Württemberg, vermied jeden Anstoß im neu erworbenen Landesteil nach Möglichkeit. Die von Bayern oft so schmähdlich mißachteten Rechte stellte er wieder her.

Wir können nun zusammenfassend sagen, nachdem vor unserem geistigen Auge die Jahre der bayerischen Zeit der kleinen Stadt Buchhorn vorbeipassiert sind, daß die starke Verschuldung der Reichsstadt vornehmlich auf die letzten Kriegsläufe zurückzuführen ist. Die Bodenseegegend hatte alle Schrecken des Krieges auskosten müssen, war nicht nur von Franzosen und Russen, sondern auch von Österreichern und den Reichstruppen mit Requisitionen und Brandschatzungen heimgesucht worden. Sogar auf den Fluten des Bodensees wurde der Krieg geführt. Dies war die erste Ursache des Unglücks.

Die zweite Ursache war das Unvermögen der bayerischen Verwaltung, für die verarmte Reichsstadt Buchhorn Hilfe zu bringen. Im Gegenteil, Bayern vereinnahmte alle anfallenden Steuern und verlangte von der von allen Mitteln entblößten

197 Von den Wengen a. a. O.

198 CRB 3. 9. 1809.

Gemeinde, daß sie sich selbst erhalte, eine Einstellung, die zum Ruin der Wirtschaft und der ganzen Gemeinde führte.

Die dritte Ursache war die räumliche Trennung vom bayerischen Staatsverband und das Abgeschnittensein von jeglichem Handel, eben bedingt durch die Trennung von Bayern und verschärft durch die napoleonische Kontinentalsperre.

Eine Verordnung im bayerischen Regierungsblatt vom 26. September 1810 erwähnt nun zum letztenmal die Gebiete, welche durch den Pariser Vertrag an Württemberg abgetreten werden sollen. Mit ein paar lapidaren Sätzen wird bemerkt, daß durch die neueren politischen Verhältnisse die Grenzen des Landes verschiedene Veränderungen, teils durch Abtretungen, teils durch Zuwachs erlitten haben. Sang- und klanglos gingen diese Gebietsabtretungen vor sich. Man fand weder ein Dankeswort an die ausscheidende Bevölkerung noch eine Anerkennung für ihre Leistungen.

Wir wissen nicht, was in den Herzen der Buchhorner Bevölkerung vor sich ging, als sie die bevorstehende Änderung erfuhr. Doch bringt das „Gemeinnützige Wochenblatt“, das in Ravensburg erschien, am 12. November 1810 anläßlich der Besitzergreifung durch Württemberg folgenden Vers, der uns vielleicht einen Begriff vermittelt, was die Herzen bewegt haben mag:

„*PROGNOSTICON*“

„*Verstumm auf ewig Klag und Ärger,
Im biedern Staat der Württemberger,
Unter König Friederich
Küssen Recht und Friede sich!*“

Verzeichnis der Quellen und des benützten Schrifttums.

Ungedruckte Quellen:

- Württ. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (abgekürzt: H. St. A. Stgt.)
 Württ. Staatsarchiv Ludwigsburg (abgekürzt: St. A. Lu.)
 Bayer. Staatsarchiv Neuburg/Donau (abgekürzt: St. A. Nb.)
 Die Bestands- und Büschelnummern sind in den Bemerkungen zum Text angegeben.

Gedruckte Quellen:

- Regierungsblatt für die kurpfälzbayerische Provinz in Schwaben, Jahrgang 1803, 1804 und 1805 (abgekürzt: RBS)
 Churpfälzbayerisches Regierungsblatt, Jahrgang 1802—1810 (abgekürzt: CRB)

Schrifttum:

- Bauer Ludwig Geschichte des kirchlichen Pfründwesens in der Reichsstadt Buchhorn. Freiburger Diözesanarchiv, Bd 26/1925 ff.
- Doeberl, M. Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens. München 1918.
- Ebe, Dionysius Tagebuch des Salemer Conventualen D. Ebe aus den Jahren 1796—1801.
 Freiburger Diözesanarchiv, Bd. 18/1886.
- Feyerabend, Maurus Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren, Benediktinerorden und Schwaben, sämtliche Jahrbücher. Ottenbeuren 1816.
- Häusser, Ludwig Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. II Band. Berlin 1869.
- Hirn, Ferdinand Die Wegnahme des kgl. württ. Kornspeichers in Hofen durch die Vorarlberger.
 Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs. II. Jahrgang, Nr. 9, 1906.
- Merk, Gustav Ravensburg unter bayerischer Verwaltung. Stuttgart 1914.
- Miller, Max Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. Stuttgart 1934.
- Montgelas, Max von Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799—1817). Stuttgart 1887.
- Müller, Joh. Bapt. Kriegstagebuch von 1799—1802, nebst Aufzeichnungen aus den Jahren 1809, 1813 und 1814.
 Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile, in Donaueschingen. IX. Heft, 1896.
- Müller, Karl Otto Das Kloster Löwental zur Zeit seiner Aufhebung.
 Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 61/1934 (abgekürzt: BGV).
- Pfister, A. Denkwürdigkeiten aus der württ. Kriegsgeschichte des 18. und 19. Jh. im Anschluß an die Geschichte des 8. Inf.-Reg. Stuttgart 1868.
- Rief, F. A. Die Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn. Schriften des BGV, Heft 22/1893.
- Schöttle, Gustav Auszüge aus Ravensburg und sein Verkehrsleben in den letzten 300 Jahren.
 Schriften des BGV, Heft 40/1911.
- Wengen, Fr. von den Der Feldzug der Großherzoglich-Badischen Truppen unter Oberst Freiherr Karl von Stockhorn gegen die Vorarlberger und Tiroler 1809. Heidelberg 1910.

An dieser Stelle sei für wertvolle Unterstützung gedankt: Dem württ. Hauptstaatsarchiv Stuttgart und dem württ. Staatsarchiv Ludwigsburg. Besonderer Dank gebührt dem bayerischen Staatsarchiv Neuburg an der Donau, das in zuvorkommender Weise die betreffenden Akten an das Bürgermeisteramt Friedrichshafen übersandte. Auch dem Bürgermeisteramt Friedrichshafen und seinem Hauptamt sei hier für die wertvolle Unterstützung gedankt.

*An allen öffentlichen Gebäuden anzuschlagendes Patent**

Wir Maximilian Joseph,
 Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog etc. etc. des heil. röm. Reiches Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Consul am 24ten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichs-Deputation angenommene Übereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch mehrere im schwäbischen Kreise gelegene als eine erbliche Besetzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle Landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten am schwäbischen Kreise, Wilhelm Freyherrn von Hertling, als General-Commissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesamthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfordern, die feierliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit Landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidigung und Verpflichtung der Landescollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesetzten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjects der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, so wollen Wir, daß sämtliche Collegien, Aemter, und sonstige obrigkeitlichen Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dormaligen Stande gesetzmäßig fortsetzen, und es bei der bisherigen Behandlungs- und Verfahrens-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Commissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Collegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neue fertigigt sind, beibehalten werden.

Übrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28ten November 1802

Max Joseph, Churfürst.

(L. S.) Vt. Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstlichen
 höchsten Befehl
 von Krauß.

*Eides-Formel***

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, dem Durchlachtigsten Churfürsten und Herrn Herrn Maximilian Joseph aus Bayern etc. etc.. meinem gnädigsten Herrn gehorsam und getreu zu seyn; alle vermög meines Amtes, nach der mir zugehenden Instruction, mir aufgetragene Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen auf das genaueste und förderksamst zu erfüllen, und alle landesherrliche Gesetze, Befehle und Verordnungen pünktlich in Vollzug bringen zu wollen: so wahr mir Gott helfe und alle seine Heilige.

Bemerkungen:

- * Das Datum auf dem anzuschlagenden Patent ist handschriftlich eingetragen.
- ** Die Originale des Patents und der Eidesformel liegen im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart im Bestand „B 167 Büschel 7“.

*Fassung des Stadtgerichts und Besoldung der Magistratspersonen 1808/09**

Innerer Rat

1. Frz. Jos. Benz, Bürgermeister, 59 Jahre, Schlosser (Er sei „bonae voluntatis“)	161 fl. 30 kr.
2. Jos. Math. Prielmayer, Rentmstr., 59 Jahre, Posthalter und Wirt	44 fl. 18 kr.
3. Joh. Bapt. Rotmund, Oberbau- und Waldmeister, 74 Jahre	45 fl. 44 kr.
4. Frz. Jos. Bosch, Zoller und Seebruckinsp., 81 Jahre, Seckler	63 fl. —
5. Jakob Bayer, Senator, 57 Jahre, Apotheker	— —
6. Mich. Rothmund, Senator, 53 Jahre, Schiffmstr.	— —
7. Balt. Fiel, Senator, 51 Jahre, Schuster (kann weder lesen noch schreiben)	— —

Äußerer Rat

1. Anton Geeser, Keller- und Kornhausinsp.; 65 Jahre	71 fl. 36 kr.
2. Philip Jacob Schafmayer, Vogt in Eriskirch, 66 Jahre, Schiffmstr.	23 fl. 45 kr.
3. Stephan Burth, Kornmeister, 60 Jahre	12 fl. —
4. Seb. Schmidberger, Ratsglied, 57 Jahre, Rotgerber	— —
5. Johann Trunk, Ratsglied, 57 Jahre, Schreiner	— —
6. Anton Bosch, Ratsglied, 59 Jahre, Schreiner (Ist unbegreiflich, wie dieser Mann hat in den Äußeren Rat aufgenommen werden konnte)	— —
7. Paul Rothmund, Ratsglied, 80 Jahre, Schiffmstr.	— —
8. Jacob Horb, Ratsglied, 51 Jahre, Schuster	— —
9. Joh. Heimgartner, Ratsglied, 57 Jahre, Beck	— —

* Das Generalkommissariat des Illerkreises in Kempten forderte am 3. Februar 1809 die Einsendung obiger Liste. Die gutachtlichen Bemerkungen stammen von Stadtkommissar Schwaiger.

Das Original liegt im Staatsarchiv Ludwigsburg im Bestand „D 133 Büschel 208“.

Schiffstarif anno 1804 in Buchhorn

Transport nach Rorschach

	Alter Preis	Neuer Preis
1 Ctr. Gut	10 kr. 3 hl.	11 kr.
1 Scheffel Frucht	12 kr. 5 hl.	11 kr. 3 hl.
1 württ. Eimer Wein	40 kr.	38 kr.
1 Fass Gips oder Salz	27 kr.	26 kr.
1 Fass Obst	22 kr.	17 kr.
1 Fuder Holz, Steine, Stroh oder Rüben	40 kr.	40 kr.
1 Mühlstein	2 fl.	2 fl.
<hr/>		
In Langenargen		
1 Ctr. Gut	8 kr. 3 hl.	11 kr.
1 Scheffel Frucht	9 kr.	10 kr. 3 hl.

Der Preis teilte sich in verschiedene Posten auf (Buchhorn) Z. B. bei 1 Ctr. Gut, Frucht oder bei Wein:

	1 Ctr. Gut	Frucht	Wein
Schifflohn	7 kr. 3 hl.	10 kr. 3 hl.	30 kr. —
Ladgeld	1 kr.	— 2 hl.	3 kr. —
Karregeld	— —	1 kr. —	3 kr. —
Brückengeld	— 3 hl.	1 kr. —	2 kr. —
Waaggeld	1 kr. 3 hl.	— —	— —
Lagergeld	— —	— —	2 kr. —
Zusammen	10 kr. 3 hl.	12 kr. 5 hl.	40 kr. —

Transportgebühren nach verschiedenen Landstellen und Häfen*

Nach	1 Ctr. Gut	1 Sch. Korn oder Roggen	1 Sch. Haber
Rorschach, Arbon oder Uttwil	12 kr.	15 kr.	12 kr.
Schaffhausen	36 kr.	45 kr.	36 kr.
Konstanz	14 kr.	18 kr.	14 kr.
Rheinegg	15 kr.	18 kr.	14 kr.
Bregenz	15 kr.	15 kr.	12 kr.
Lindau	12 kr.	12 kr.	9 kr.
Gottlieben	24 kr.	28 kr.	20 kr.
Fußach	15 kr.	15 kr.	12 kr.

* Die Angaben sind nur „auszugsweise“ wiedergegeben!

Das Original liegt im Staatsarchiv Ludwigsburg im Bestand „D 133 Büschel 210“.

Die Anlagen 4, 5 und 6 sind für die Veröffentlichung zu weitläufig. Interessenten bitten wir, sich zur Einsichtnahme direkt an den Verfasser zu wenden.

Die Schriftleitung.

Anlage 7

Verzeichnis der Mobilien bei der Kirchenfabrik Buchhorn

1 Monstranz	131 Loth a 1 fl. 12 =	157 fl. 12 kr.
1 Kreuzpartikel	40 Loth a 1 fl. 12 =	48 fl. —
1 Ciborium	48 Loth a 1 fl. 12 =	57 fl. 36 kr.
2 Kronen und 1 Scepter	44 Loth a 1 fl. 12 =	52 fl. 48 kr.
Silberne Messkännchen und Teller	46 Loth a 1 fl. 12 =	55 fl. 12 kr.
Silber an einem Messbuch	4 Loth a 1 fl. 12 =	4 fl. 48 kr.
4 silberne Buchseln	8 Loth a 1 fl. 12 =	9 fl. 36 kr.
1 Kelch mit Patene und Löffelchen	49 Loth a 1 fl. 12 =	58 fl. 48 kr.
1 dito	59 Loth a 1 fl. 12 =	70 fl. 48 kr.
1 dito	50 Loth a 1 fl. 12 =	60 fl. —
7 messingene Leuchter		10 fl. 20 kr.
1 dito Lampe		1 fl. 40 kr.
6 zinnerne Leuchter		9 fl. 40 kr.
1 zinnerne Lampe		2 fl. 24 kr.
Limbeln und 2 Rauchfässer von Messing		2 fl. 40 kr.
zinnerne Kännchen, Plättchen pp.		3 fl. 20 kr.
Kupferkessel, Kessel im Taufstein & 3 andere Kesselchen		5 fl. —
6 hölzerne Lichtstöcke mit Kruzifix		3 fl. —
1 Wasserstande mit Eisen		1 fl. —
5 Turmglocken 4400 Pfund a 30 kr.		2200 fl. —
1 Glöcklein an der Sakristei		1 fl. 30 kr.
Eisen an den Glocken 400 Pfund		40 fl. —
1 gelber Rauchmantel mit Messgewand pp.		22 fl. —
1 weißer dito		6 fl. —
1 roter dito		6 fl. —
1 blauer dito		2 fl. —
2 Himmelsblätter mit Stangen		8 fl. —
1 Fahne		3 fl. —
5 dito, 2 Laternen, 1 Kreuz, 2 Bildstöckchen pp.		3 fl. —
2 grüne Messgewänder		25 fl. —
1 rotes dito		4 fl. —
6 weiße dito		15 fl. —
1 schwarzes dito		3 fl. —
14 schlechte dito von verschiedenen Farben		7 fl. —
1 Muttergottesbild mit Kleidung		2 fl. —
4 Alben gut		20 fl. —
13 Alben schlecht		20 fl. —
Ministrantenröcke und Chorhemden		2 fl. —
1 Kasten und übriges Holzwerk in der Sakristei		8 fl. —
3 Messbücher		1 fl. 30 kr.
1 Kasten in der Kirchen		6 fl. —
Übriges Holzwerk		— 30 kr.
1 Hochaltar mit Blatt		30 fl. —
2 Seitenaltäre mit Blättern		6 fl. —
1 altes Altarblatt		2 fl. —
einige schlechte Malereien Stationsbilder pp.		5 fl. —
1 Orgel		300 fl. —
1 paar Pauken		10 fl. —
2 paar Horn		4 fl. —

1 paar Trompeten	3 fl. —
1 Violincello	2 fl. —
1 Viola	1 fl. 30 kr.
4 Violini	3 fl. 20 kr.
6 Vespers von Dreyer	2 fl. —
12 Messen von Dreyer	3 fl. —
2 Passionsbücher	— 30 kr.
1 Choralbuch	1 fl. —
6 Vespersal	— 48 kr.
1 paar Kästen	2 fl. —
1 Uhr	100 fl. —
6 Altartücher	6 fl. —
<hr/>	
Gesamtsumme	3501 fl. 30 kr.

Original im Bayer. Staatsarchiv Neuburg/Donau im Bestand „Regierung Akt Nr. 4697 IV“.

Beilagen zur Rechnungs-Commissaire Voelkischen Extradition an die Krone Württemberg.
Station Tettngang und Buchhorn (7. Juni 1811).

Verzeichnis der Mobilien beim Heilig Kreuz in Buchhorn*

1 Kelch von Silber	35 Loth a 1 fl. 12 kr.	42 fl.
1 dito	31 Loth a 1 fl. 12 kr.	37 fl. 12 kr.
2 Glocken	6 Zentner a 50 fl.	300 fl.
	An diesen Eisen $\frac{1}{2}$ Ztr.	5 fl.
	Sailer an den Glocken	— 30 kr.
1 Hochaltar	mit Blatt	20 fl.
2 Seitenaltäre	mit Blättern	16 fl.
	Stühle, Kanzel und anderes Holzwerk	11 fl.
1 Orgel		55 fl.
	Einige schlechte Malereien	1 fl. 30 kr.
6 Messgewänder	von verschiedenen Farben	9 fl.
3 Alben		4 fl. 30 kr.
3 Meßbücher		1 fl. 30 kr.
Gesamtsumme		503 fl. 12 kr.

Lindau, den 7. Juni 1811.

Königl. Baier. allgem. Stiftungsadministration

Contre	Kinkelin
Völk	Niethammer

* Original im Bayer. Staatsarchiv Neuburg/Donau im Bestand „Regierung Akt Nr. 4697 IV“.

Autorenverzeichnis

Dr. Arnulf Benzer, Landesoberkulturrat, Bregenz, Monfortstraße 12

P. D. Dr. Alban Dold †, Kloster Beuron

Dr. Fritz Harzendorf, Schriftleiter NWZ Göppinger Kreisnachrichten, Göppingen

Max Messerschmid, Bauingenieur, Friedrichshafen, Bahnhofplatz 1

Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld, Thurg. Staatsarchiv

Dr. Dieter Helmut Stolz, Stadtarchivar, Überlingen, Stadtarchiv

Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivrat, Bregenz, AureliasträÙe 2

Buchbesprechungen

Walter Müller, *Die Abgaben von Todeswegen in der Abtei St. Gallen*. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates. (Rechtshistorische Arbeiten, namens der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde beim Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich herausgegeben von Karl Siegfried Bader, Band 1.) Böhlau Verlag, Köln und Graz, 1961.

Der Verfasser beginnt in einem ersten kurzen Hauptabschnitt (A. Wörter und Begriffe) mit terminologischen und begrifflichen Erläuterungen. Teils als Oberbegriff für Todfallabgaben überhaupt, teils als Bezeichnung des Falls im Gegensatz zum Lass erscheint *mortuarium*. Die Abgrenzung zwischen beiden Bedeutungen ist nicht immer sicher. In UB Zürich, VI Nr. 2089, wo Verfasser *mortuarium* als Oberbegriff versteht, könnte es wohl auch synonym mit *caducum* gebraucht sein („*mortuarium seu caducum*“). *Fall* oder *Fahl* (Fälle, Fähl) heißt die Abgabe eines bestimmten Gegenstandes aus dem Nachlaß, insbesondere die Abgabe des besten Hauptes Vieh (Hauptfall, Besthaupt) und des besten Gewandes (Gewandfall). Nach der Aufhebung des Gewandfalles in der Mitte des 15. Jahrhunderts bezeichnet das Wort „Fall“ in den sanktgallischen Quellen immer nur das Besthaupt. Der neueren Zeit gehören Unterscheidungen nach dem Rechtsgrunde an: Leib- oder Leibeigenenfall betont die Herkunft aus der Leibeigenschaft, Schutz- oder Schirmfall (vereinzelt auch „ordinari Landfahl“) ist eine vom Landesherrn auf Grund seiner Landeshoheit beanspruchte Abgabe. — *Lass* (auch Geläss), *Erbe* und *Erbschaft* (lat. *hereditas*) sind Ausdrücke für die über den Fall hinausgehende, die ganze Fahrnis oder einen Bruchteil davon umfassende Todfallabgabe; ein sachlicher Unterschied, etwa in dem Sinne, daß Erbe, Erbschaft oder *hereditas* alle Fahrhabe, *Lass* nur einen bestimmten Bruchteil davon bedeutet hätten, läßt sich jedenfalls nicht feststellen.

Der zweite Hauptteil (B) trägt den Titel: „Die rechtliche Begründung der Abgaben von Todes wegen und ihre Bedeutung als ständisches Merkmal.“ Die Überschriften der sieben Unterabschnitte — ich nenne sie im folgenden Kapitel — verdeutlichen dies alsbald dahin, daß es sich um die Geschichte der Todfallabgaben von ihren Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts handelt. Kapitel 1 macht mit den in der Literatur vertretenen Anschauungen über den Ursprung von *Lass* und *Fall* bekannt. Lange Zeit wurden diese Abgaben von der Unfreiheit hergeleitet und ihre Entstehung so erklärt, daß der der ursprünglichen aktiven Erbfähigkeit des Knechtes entsprechende Anspruch des Herrn auf dessen ganzen beweglichen Nachlaß allmählich gemildert, zunächst auf einen Teil und schließlich auf das beste Stück der Fahrhabe beschränkt worden sei. Während der *Lass* auch heute noch überwiegend aus der Unfreiheit hergeleitet werden dürfte, erklärte *Heinrich Brunner* den *Fall* als Schutz- und Schirmgebühr freier Hintersassen einer Kirche, die erst später als Abschwächung des Heimfallrechtes des Herrn auf unfreie Schichten ausgedehnt worden sei. Die sanktgallischen Quellen vermögen zur Lösung dieser Frage nichts beizutragen, da ihre ältesten Nachrichten über Todfallabgaben dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts angehören, „einer Zeit, da der *Fall* nach übereinstimmender Auffassung auf allen abhängigen Bevölkerungsschichten lastete und als Zeichen ihrer Abhängigkeit galt“. Diese ältesten Nachrichten (Kapitel 2) zeigen, daß die Todfallabgaben der Abtei St. Gallen leibherrlichen, nicht grundherrlichen Charakter hatten, auf persönlicher, nicht auf dinglicher Abhängigkeit beruhten; sie blieben als persönliche Verpflichtung an den Gotteshausleuten, die seit dem hohen Mittelalter Freizügigkeit genossen, auch dann haften, wenn sie aus dem Herrschaftsbereich des Klosters wegzogen. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist die Todfallabgabe „sozusagen verdinglicht und eine grundherrliche Abgabe“ (S. 18), wenn nämlich ein Nichtgotteshausmann mit einem sanktgallischen Hofe beliehen wurde; in Wirklichkeit beruht dann aber die Verpflichtung auf vertraglicher Übernahme im einzelnen Fall (z. B. UB St. Gallen III, S. 448 Nr. 1293). Echte Verdinglichung, Radizierung der Abgaben auf

Grund und Boden dürfte dagegen vorliegen, wenn von den zum Hofe Rohrbach gehörenden Gütern gesagt wird, „de quibus dantur mortuaria necnon etiam hereditates vulgo dicte Geläste“ (UB St. Gallen III, S. 387 Nr. 1213).

Zur Verdinglichung ist es hier wohl gekommen, weil diese weit entfernten, im heutigen Kanton Bern gelegenen Güter regelmäßig an Nichtgotteshausleute verliehen worden sein dürften.

Den Todfallabgaben unterlagen — mit Ausnahme der davon befreiten Ministerialen — alle der Abtei zugehörigen Leute, unbekümmert um den Rechtsgrund ihrer Zugehörigkeit. Da in den Urkunden von Anfang an Besthaupt, Gewandfall und Lass nebeneinander vorkommen, untersucht der Verfasser (angeregt durch die Arbeit von *Herbert Klein* über die Salzburger Freisassen) aber auch, ob sich in dieser Abstufung der Abgaben ständische Unterschiede spiegeln, etwa in dem Sinne, daß das Besthaupt ein Vorrecht ursprünglich freier Hintersassen gewesen wäre. Ein solcher Nachweis läßt sich nicht erbringen; die Urkunden des späteren Mittelalters zeigen die Gotteshausleute durchaus als ständische Einheit, und auch die Nachrichten über die Todfallabgaben im besonderen, etwa die Privilegien von 1451 und 1459 über die Beschränkung derselben auf das Besthaupt, lassen keinerlei ständische Gliederung erkennen.

Interessant ist immerhin, daß in dem über die Jahre 1483 bis 1486 sich erstreckenden Prozeß um den Nachlaß eines Konrad Tanner die Witwe und ihre Beiständer gegen die Forderung von Lass und Erbe einwandten, Tanner sei ein freier Zinser gewesen, und von einem solchen nehme man nur Besthaupt oder Gewandfall. Der Verfasser führt dazu aus, sie hätten nicht auf dieser Einrede beharrt und sie mit ihrem späteren Argument, das gemeine Recht lasse die Beerbung von Eigenleuten nicht zu, selbst entkräftet. Ich möchte vermuten, daß es sich bei diesem zweiten Argument um einen Eventualstandpunkt handelte, daß es also nur für den Fall vorgebracht wurde, daß die Eigenschaft Tanners als freier Zinser nicht bewiesen werden könnte. Jedenfalls ließ aber der Abt die Unterscheidung von freien Zinsern und Eigenleuten nicht gelten, sondern leitete seinen Anspruch auf Lass und Erbe von der unbestrittenen Eigenschaft Tanners als Gotteshausmann her (S. 21 u. S. 34 ff.).

Rascher als der Landbevölkerung gelang es der Stadt St. Gallen, Beschränkungen und schließlich Aufhebung der Todfallabgaben zu erreichen (Kapitel 3). Nach der Handveste des Abtes Wilhelm vom 31. Juli 1291 genossen die „Semperleute“ (nach dem Verfasser in erster Linie die Oberschicht der Fernkaufleute) und die Bürger anscheinend freies Erbrecht. Die Hintersassen, die „nicht semper noch Bürger“ waren, aber den Bürgern wachen halten und dem Reiche steuerten, gaben, sofern sie Kinder hinterließen, nur das Besthaupt; hinterließ ein solcher eine Witwe, aber keine Kinder, so begnügte sich der Abt mit der Hälfte des nach Bezahlung der Schulden verbleibenden fahrenden Gutes. Im 14. und 15. Jahrhundert kämpfte dann die Stadt mit wechselndem Erfolg um die gänzliche Aufhebung der Todfallabgaben und erlangte im Jahre 1457 durch den Schiedsspruch des Berner Stadtschreibers Thomas von Speichingen gegen Bezahlung von 1000 Gulden und andere Gegenleistungen völlige Freiheit von Erbschaft, Lass und Fall für alle Stadtbewohner innerhalb der vier Kreuze. Im Rorschacher Vertrag von 1566 verzichtete der Abt schließlich auch auf den Fallbezug von Stadtbewohnern, die vor die vier Kreuze zogen, mit Ausnahme derjenigen, die sich in der Stiftslandschaft niederließen.

Vom vierten Kapitel („Der Weg zu den Privilegien von 1451 und 1459“) an wendet sich der Verfasser wieder der Entwicklung der Todfallabgaben auf der Landschaft zu. Sie ist eng mit dem politischen Geschehen verbunden; die wachsende Selbständigkeit der Gemeinden bereitet der Geltendmachung der äbtischen Rechte steigende Schwierigkeiten. Das auffallendste Beispiel dafür ist Appenzell. Nach den Freiheitskriegen hatte die Richtung König Rupprechts die Rechte der Abtei anerkannt, aber die Appenzeller kümmerten sich nicht darum, sodaß sich der Abt schließlich klagend an die sieben Orte wandte, mit denen Appenzell seit 1411 im Burg- und Landrecht stand. In ihrem Spruche vom 6. Mai 1421 räumten die Schiedsrichter den Appenzellern die Möglichkeit ein, den Lass (und andere Gefälle) durch eine einmalige Zahlung abzulösen, während der Fall, sofern der Verstorbene auf dem Todbette nichts anderes verordnete, mit einem Pfund Pfennig sollte abgelöst werden können. Seither zeichnete sich die Tendenz zur Beschränkung der Todfallabgaben auf das Besthaupt immer deutlicher ab, bis schließlich Abt und Konvent im Privileg von 1451 den ewigen Verzicht auf Gewandfall, Lass und Erbschaft aussprachen und allen Gotteshausleuten zwischen Boden- und Zürichsee mit der einzigen Ausnahme des Best-

haupts vom ältesten Mann jeder Haushaltung freies Erbrecht zugestanden. „Die in der Mitte des 15. Jahrhunderts für die weit überwiegende Mehrzahl der äbtischen Leute ausgesprochene Beschränkung auf das Besthaupt bildet den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der sanktgallischen Todfallabgaben“ (S. 32).

Der kraftvolle Abt Ulrich Rösch (seit 1457 Pfleger, Abt 1463 bis 1491) erstrebte die Schaffung eines territorial geschlossenen Fürstenstaates mit einem einheitlichen Untertanenverband. Als Gotteshausmann galt jeder, der zum Kloster in irgendeiner, auch nur grund- oder gerichtsherrlichen, rechtlichen Beziehung stand. Dem entsprach auch die Vereinheitlichung der Fallpflicht, die zunächst dadurch erreicht wurde, daß der Abt das Privileg von 1451, das er selbst als Pfleger 1459 erneuert hatte, auf das 1469 erworbene Toggenburg ausdehnte. Durch seine Regierungszeit wie die seiner ersten Nachfolger (Kapitel 5) zieht sich indessen eine lange Kette von Streitigkeiten um die auf das Besthaupt beschränkte Todfallabgabe. Denn einerseits war Rösch nicht gewillt, das Geringste von seinem wirklichen oder vermeintlichen Recht preiszugeben, und andererseits verstanden die Pflichtigen die Berechtigung des Falles immer weniger, da bei gefestigten politischen Verhältnissen Schutz und Schirm der Herrschaft an Bedeutung eingebüßt, die Abgaben der Untertanen den Charakter echter Gegenleistungen verloren hatten. Besonders hartnäckig in Verweigerung und Verteilung des Falles erwiesen sich die Appenzeller (Exkurs, S. 106—111), trotzdem die fortschreitende Geldentwertung die Ablösung der Fallpflicht mit einem Pfund Pfennig immer leichter machte. Immer wieder beschäftigten die Todfallabgaben der Appenzeller die eidgenössischen Tagsatzungen, bis es jenen im Februar 1566 gelang, sich mit 5000 Gulden von der Fallpflicht gänzlich loszukaufen. Sie hielten die Erinnerung an die verhaftete Abgabe fest, indem sie im folgenden Jahre im Saal des neuerbauten Rathauses durch den Maler Caspar Hagenbuch d. j. im Wandgemälde darstellen ließen, wie im 14. Jahrhundert der Amtmann des Abtes Kuno einen in seinem besten Gewand bestatteten Landmann wieder ausragen ließ, um den Gewandfall von ihm zu nehmen. Eine Abbildung des wertvollen Rechtsdenkmals ist der Arbeit Müllers beigegeben.

Nicht so erfolgreich wie die Appenzeller waren die übrigen Gotteshausleute. In der Reformation (Kapitel 6) erlangten sie mit Hilfe der reformierten Schutzorte nur ganz vorübergehend die Freiheit von der Fallpflicht; schon der zweite Kappelerkrieg brachte die Wiederherstellung des alten Zustandes. Bei den auswärtigen Gotteshausleuten und in den sanktgallischen Niedergerichten im Rheintal und im Thurgau wurde der Fall weiterhin auf Grund leibherrlicher Ansprüche bezogen; in der Alten Landschaft und im Toggenburg wurde er dagegen jetzt auch als Hoheitsrecht des Landesherrn in Anspruch genommen, ohne daß dadurch der Kreis der Pflichtigen erweitert wurde, da seit Ulrich Rösch praktisch alle Einwohner der Stiftslandschaft das Besthaupt zu entrichten hatten. Trotz der neuen rechtlichen Begründung wirkte aber die Bedeutung des Falls als Merkmal persönlicher Abhängigkeit vom Leibherrn weiter, so daß sich z. B. Rorschach und zwölf andere Gemeinden in einer Auseinandersetzung mit dem Abte vor allem dagegen wehrten, daß die Entrichtung des Falles die Bezeichnung der Pflichtigen als Leibeigenen rechtfertige. Das im Januar 1559 erlassene Urteil der Schirmorte, welches erklärte, der Abt habe bewiesen, daß die Bewohner von Rorschach und der weiteren zwölf Gemeinden im Gotteshaus mit Leibeigenschaft zugehörten, hatte, obschon dies praktisch nichts anderes als Landesuntertänigkeit bedeutete, große politische Wirkung, indem es dem Freiheitsstreben der Gotteshausleute für Jahrhunderte ein Ende setzte. Der Fall blieb bis kurz vor dem Ende der alten Eidgenossenschaft grundsätzlich unverändert (Kapitel 7). Soweit die Einwohner des äbtischen Territoriums in Frage standen, wurde er immer deutlicher als Hoheitsrecht des Landesherrn aufgefaßt, während für die auswärtigen Gotteshausleute weiterhin die leibherrliche Begründung galt. Der von den äbtischen Juristen im 17. Jahrhundert geprägten Unterscheidung zwischen dem vom Leibherrn bezogenen Leib- oder Leibeigenfall und dem vom Landesherrn erhobenen Schutz- oder Schirmfall (auch ordinari Landfall) kam tatsächliche Bedeutung zu, da sie den Bezug sowohl des Leib- als auch des Schirmfalles von der gleichen Person begründen konnte. Das bedeutete einmal, daß die Abtei, gestützt auf ihre Landeshoheit, den Fall von einem Einwohner ihres Territoriums auch dann nahm, wenn ein auswärtiger Leibherr iure originis die Abgabe ebenfalls forderte. Im Falle von acht Konstanzer Familien im Amte Rorschach, die seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts den Schirmfall nach St. Gallen entrichteten, die aber auch der Bischof von Konstanz als nachjagender Herr um den Fall ansprach, verlangte die Abtei, als sie 1748/49 an St. Gallen

übergangen, folgerichtig den doppelten Fall, gewährte ihnen dann aber, um für alle Einwohner gleiches Recht zu schaffen, den Loskauf von der konstanziischen Fallgerechtigkeit (S. 53). Der Ausgang dieser Angelegenheit zeigt, daß der Abt immerhin darauf verzichtete, aus der Theorie vom Leib- und Schirmfall die äußerste Konsequenz zu ziehen, nämlich unter Berufung auf seine Doppeleigenschaft als Landes- und als Leihherr von den im äbischen Territorium ansässigen Gotteshausleuten den doppelten Fall zu beziehen.

Erst im Gefolge der französischen Revolution, in den allerletzten Jahren der alten Eidgenossenschaft gelang den Gotteshausleuten der allgemeine Loskauf von der Fallpflicht (und Fastnachtshenne), so 1795 den Gotteshausleuten der Alten Landschaft, wobei von der Loskaufsumme von 135 720 Gulden kaum die Hälfte bezahlt worden sein soll, 1795 den Gotteshausleuten des Toggenburg, deren Loskaufsumme von 86 000 Gulden wiederholt eine Herabsetzung erfuhr, schließlich aber überhaupt nicht bezahlt wurde.

Der dritte Hauptabschnitt (C. Umfang und Bezug der Todfallabgaben, S. 58—105) ist der systematische Teil der Arbeit. Er beginnt mit der uns bereits bekannten Feststellung, daß schon nach den ältesten Nachrichten Besthaupt, Bestgewand und Lass nebeneinander auftreten, so daß nicht bewiesen werden kann, daß in St. Gallen die Entwicklung von einem uneingeschränkten Erbanspruch des Herrn über eine Fahrnisquote zur Anerkennungsabgabe nur des besten Hauptes führte. Ebenso wenig läßt sich die Differenzierung der Todfallabgaben auf ständische Unterschiede zurückführen. Maßgebend für die Abstufung war vielmehr, ob der Verstorbene Nachkommen oder eine Witwe hinterließ, ob Ungenossenehe vorlag usw. Der Verfasser stellt daher die Todfallabgaben unter einem doppelten Gesichtspunkte dar, einmal vom belasteten Personenkreis her (Wer gibt was?), dann umgekehrt vom Gegenstand und Umfang der Abgaben her (Was gibt wer?), beides zunächst bis Ende des Mittelalters (S. 60—74). Da die Entwicklung nach Ort und Zeit sehr verschieden verlief, kommt innerhalb dieser systematischen Gesichtspunkte auch der historische wieder zur Geltung und ergibt sich eine reiche Musterkarte verschiedenartiger Kombinationen, bis mit dem Privileg von 1451 das Besthaupt zur einzigen Todfallabgabe wird. Im weiteren erlaubt der Stand der Quellenpublikationen, die Verhältnisse der Abtei St. Gallen mit denen anderer Klöster vornehmlich des Bodenseegebietes zu vergleichen, wobei der Verfasser zum Ergebnis gelangt, St. Gallen habe sich vielfach gemäßigter gezeigt als andere geistliche Herrschaften — wenigstens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, während die Quellenlage für die frühere Zeit ein bestimmtes Urteil nicht erlaube. Nach der Beschränkung der Todfallabgabe auf das Besthaupt wurde der Unterschied zu den andern geistlichen Herrschaften des Bodenseeraumes und anderer zur Vergleichung herangezogener Klöster (St. Johann im Thurtal, Pfäfers, Einsiedeln) noch ausgeprägter, da diese an der Abstufung der Todfallabgaben nach den persönlichen Verhältnissen noch lange festhielten und neben Haupt-, Gewand- und Bettfall auch den Lass nahmen.

In einem zweiten Kapitel des dritten Hauptabschnittes bespricht der Verfasser den persönlichen Geltungsbereich des Fallrechts in der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert. Die Fallpflicht beschränkte sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts auf die Männer, nur bei auswärtigen Gotteshausleuten waren in beschränktem Umfange später noch Frauen fallpflichtig (Bettfall der in Ungenossenehe lebenden Frauen in Stammheim, Fallpflicht der Frauen in den thurgauischen Niedergerichten von 1548—1571). Die alte Regel, daß beim Tode elternloser, ungeteilter (in gemeinsamer Haushaltung lebender) Geschwister das Besthaupt nur beim Tode des jeweils Ältesten genommen werde, erfuhr im 18. Jahrhundert eine Abwandlung in dem Sinne, daß sich die Fallpflicht vom ältesten auf den die tatsächliche Hausgewalt ausübenden Mann verlagerte; war es aber für den Fiskus vorteilhafter, so hielt man sich im Handkehrum wieder an die alte Regel, daß der Älteste fallpflichtig sei.

Auch in den folgenden Kapiteln (3. „Der Umfang der Todfallabgaben seit dem Beginn der Neuzeit“; 4. „Die Auslösung des Anspruchs durch natürlichen oder bürgerlichen Tod“) fehlt es nicht an Beispielen einer mehr durch fiskalische Rücksichten als durch feste Rechtsgrundsätze bestimmten Handhabung des Fallrechts. So ging das Kloster im 18. Jahrhundert von der alten Regel ab, daß das Besthaupt nur geschuldet werde, wenn der Verstorbene Vieh hinterließ, und stellte öfters darauf ab, ob er jemals solches besessen hatte. Man versteht es noch, wenn nach einer dem Statthalter von Rorschach erteilten Rechtsbelehrung der Fall genommen werden sollte, wenn das Vieh innert Jahresfrist vor dem Tode des Erblasers veräußert worden war; in vielen Fällen wurde das Besthaupt aber auch gefordert, wenn der Verstorbene seit Jahren oder Jahrzehnten kein Vieh mehr besaß. Im 17. und

18. Jahrhundert diente der römischrechtliche Begriff des bürgerlichen Todes dazu, den Fall schon zu Lebzeiten eines Verpflichtigen zu nehmen, wobei der Begriff so weit gefaßt wurde, daß er nicht nur den verurteilten Verbrecher, sondern auch den Falliten und Ausgepfändeten und schließlich einen großen Teil der Bauern umfaßte, die Hof und Viehbestand schon zu Lebzeiten, z. B. indem sie sich verpfändeten, aufgaben. Beim Halbvieh, und zwar bei derjenigen Form, wo die Parteien nicht nur Nutzen und Gefahr teilten, sondern auch das Stammvieh zu gemeinschaftlichem Eigentum besaßen, mochte dagegen schon die Natur des Rechtsverhältnisses der befriedigenden Gestaltung der Fallpflicht Schwierigkeiten bereiten und zahlreiche Händel verursachen. Aus den vom Verfasser mitgeteilten Beispielen sei lediglich hervorgehoben, daß die Gotteshausleute wiederholt den Standpunkt vertraten, die Gmeinderschaft endige beim Tode eines Beteiligten nicht, sondern übertrage sich auf die Erben, daß aber in einer Reihe von eidgnössischen Schiedssprüchen die Auffassung des Klosters durchdrang, daß der Tod des Bauern die „Gmeind“ breche und zur Teilung des Viehbestandes führe, damit vom Anteil des Verstorbenen das beste Stück Vieh genommen werden könne. Wenn der Verfasser dabei an die Möglichkeit römischrechtlicher Einflüsse denkt, so möchte ich ihm um so weniger widersprechen, als auch schon die Meinung vertreten worden ist, das ganze Institut der Viehverstellung sei nicht ursprünglich deutsch, sondern aus dem oberitalienischen Recht rezipiert (so *v. Schwerin* in der Besprechung von *Jakob Wackernagel*, Die Viehverstellung, Weimar 1923, in *Z. d. Sav. Stiftung f. RG.*, germ. Abt. Bd. 44, S. 466 ff., bes. S. 467/68, und ähnlich schon 1842 *Heinrich Escher* in *Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege*, Bd. 3, S. 427 ff., bes. S. 433 unten). Immerhin scheint mir, daß der Standpunkt des Klosters und der eidgenössischen Schiedssprüche auch abgesehen von aller Theorie ein angemessene Lösung des Problems darstellte, wie es sich verhalte, wenn ein Gotteshausmann nur Halbvieh hinterlasse; einerseits sicherte sie dem Kloster den Fall, andererseits war sie auch vom Standpunkt der Gemeinder aus jedenfalls billiger als die Wegnahme des besten Hauptes vom ungeteilten Halbviehbestand, worüber sich 1480 die Stadt St. Gallen beklagt hatte (S. 83).

In den letzten beiden Kapiteln macht der Verfasser interessante Angaben über „Erfassung, Veranlagung und Bezug des Falls seit dem Ende des Mittelalters“ und über den fiskalischen Ertrag der Todfallabgaben. Ich hebe daraus nur zweierlei hervor. Der Fall wurde im Laufe der Jahrhunderte in zunehmendem Maße in Geld abgelöst, so daß die in natura entrichteten Fälle von neun Prozent in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf vier Prozent in den Jahren 1621 bis 1630 und auf weniger als ein Prozent in den Jahren 1772 bis 1781 sanken. Die Einnahmen aus dem Fall machten um die Mitte des 18. Jahrhunderts weniger als drei Prozent der Gesamteinnahmen der Abtei aus, was der Verfasser neben anderem als Beleg dafür betrachtet, daß das Festhalten an den Abgaben von Todes wegen weniger fiskalischen als politischen Erwägungen entsprang. Man wird weiter sagen können, daß sie das böse Blut, das sie als an den Tod geknüpfte und an die Unfreiheit erinnernde Abgaben machten, nicht wert waren.

*

Der hohe Wert der angezeigten Arbeit ist darin begründet, daß sie aus erster Hand aus den umfangreichen gedruckten und — besonders für die Jahrhunderte der Neuzeit — ungedruckten Quellen erarbeitet ist, und von der Praxis der Todfallabgaben, von ihrer Rechtswirklichkeit, ein lebendiges und zuverlässiges Bild entwirft. In seinem Geleitwort gibt *K. S. Bader* seiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß er die Schriftenreihe der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde an der Universität Zürich mit der Arbeit eines Mannes eröffnen kann, der als leitender Beamter der Finanzverwaltung des Kantons Zürich (und — wie ich ergänzen möchte — ohne von Hause aus Jurist oder Rechtshistoriker zu sein) Kraft und Muße findet, sich rechtshistorischen Forschungen zu widmen, und der sich als besonderer Kenner ostschweizerischer Rechts- und Verfassungsgeschichte bereits einen Namen geschaffen hat. Daß es solche fruchtbare, aus der Verbundenheit mit dem eigenen Beruf und der Anhänglichkeit an die engere Heimat entsprungene Laienarbeit gibt, gehört mit zur „Rechtlichen Volkskunde“ der Schweiz.

Dr. Arthur Bauhofer, Uster-Zürich

Albert Bodmer, Die Gesellschaft zum Notenstein und das Kaufmännische Directorium. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der alten Stadtrepublik St. Gallen. (102. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1962.)

Aus der schon im 10. Jahrhundert mit Mauern umgebenen Siedlung beim Kloster St. Gallen wuchs ein städtisches Gemeinwesen, das sich im Spätmittelalter schrittweise der Herrschaft des Abtes entwand und zur Reichsstadt wurde. Später teilte die Stadt St. Gallen als zugewandter Ort das Schicksal der Eidgenossenschaft. Sie hatte seit dem 13. Jahrhundert wesentlichen Anteil an der oberdeutschen Leinwandindustrie, und schon früh gingen St. Galler Tücher nach Italien, Frankreich und Spanien.

Der Beitrag Albert Bodmers zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Gallusstadt beruht auf sorgfältigen Quellenstudien und langjähriger leitender Tätigkeit in der St. Galler Textilindustrie. Die Arbeit bringt eingangs eine bei aller Knappheit wohlfundierte Schilderung der Leinwandherstellung und -veredelung und des Zusammenwirkens der Produzenten mit den Kaufleuten. Der große Kapitalbedarf und die bedeutenden Risiken des Fernhandels führten zu den frühkapitalistischen Handelsgesellschaften — bekannt wurde die Diesbach-Watt-Gesellschaft —, und auch die geselligen Vereinigungen der Kaufleute reichen ins 15. Jahrhundert zurück.

Von diesen gewann eine nach dem Hause zum Notenstein (später in „Notveststein“ verballhornt) benannte lose Vereinigung, die um die Wende zum 16. Jahrhundert festere Gestalt annahm und 1539 Statuten erhielt, Bedeutung. Der politische Einfluß der Gesellschaft blieb allerdings gering, wenn auch jeder Bürger entweder dem Notenstein oder einer der sechs Zünfte angehören mußte. Der Mitgliederkreis umfaßte anfänglich den Großteil der wohlhabenden Kaufleute, engte sich später aber auf eine kleine Zahl von Familien ein. Immerhin bestand keine erbliche Mitgliedschaft, und allein das weitverzweigte Geschlecht der Zollikofer war bis zum Untergang der Vereinigung im Jahre 1798 ständig im Notenstein vertreten.

Besonders willkommen ist Bodmers Klärung der Frage nach dem adeligen Charakter des Notensteins, der früher zu sehr betont wurde und den Lokalhistoriker August Naef seinerzeit sogar zu einer Fälschung der Notensteiner matrikel verleitet hat. Wohl fanden sich hier die vermöglichen Bürger zusammen, doch fehlt jeder Hinweis auf Beziehungen der Gesellschaft zum mittelalterlichen Feudaladel, und bis weit in die Neuzeit bezeichnen die zeitgenössischen Quellen sie nicht als adelig. St. Gallen besaß ohnehin weder einen Stadttadel noch auch nur ein bevorrechtetes Patriziat, wenn den Gerichtsherren unter den Bürgern seit dem 15. Jahrhundert gelegentlich auch der Junkertitel beigelegt wurde. (Hier wäre Bodmers Belegen als älteres Beispiel von 1428 der Inhaber der Freivogtei Untereggen, Egli Visch, beizufügen.)

Erst im 17. Jahrhundert stellte ein Chronist des Notensteins die Vermutung der Herkunft aus einer Adelsvereinigung auf, doch war der Adelsbegriff dieses Junkers Laurenz Zili recht weit gefaßt: „... welcher in den rath kompt, der wirt ein patricius und vom burgerlichen adel.“ Seit 1701 nennt die Gesellschaft sich in ihren Protokollen dann selber adelig, was wohl auf die Ausbreitung des Briefadels unter ihren Mitgliedern zurückgeht. Schlüsse auf frühere Jahrhunderte dürfen daraus nicht gezogen werden. Nach Ursprung und Wesen wies der Notenstein, wie Bodmer überzeugend darlegt, nie den Charakter einer echten Adelskorporation auf. Gesellige Zusammenschlüsse dieser Art waren im ausgehenden Mittelalter weit verbreitet. Der Verfasser richtet den Blick daher über die kleine Stadtrepublik St. Gallen hinaus auf verwandte Erscheinungen in den Städten des weiteren Bodenseeraumes und vergleicht den Notenstein zum Beispiel mit den Gesellschaften zum Sünfzen in Lindau und zur Katz in Konstanz.

Das kaufmännische Direktorium und die kaufmännische Corporation, deren Verhältnis zum Notenstein sorgfältig abgegrenzt wird, waren Organe der Kaufmannschaft. Sie entfalteten im Ausbau des Botendienstes und des Wechselverkehrs, im Speditions- und Münzwesen wie auch zur Sicherung der Handels- und Zollprivilegien eine lebhafte Tätigkeit. Die Vorstandsmitglieder, seit 1730 Directores genannt, mühten sich zudem um Lockerung der starren Zunftsatzen und amtierten seit dem 17. Jahrhundert als Kaufmannsgericht. Heute noch wirkt das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen als freiwillige Handelskammer.

Der gründlichen Untersuchung sind Quellenauszüge, Register und Exkurse beigegeben. So kann Bodmer auf Grund unveröffentlichter Quellen die erste Nennung der Ratsherren und Zunftmeister im 14. Jahrhundert nachweisen. Möge dieser Fund in den ungedruckten Beständen des Stadtarchivs die Bemühungen um Ergänzung des St.-Galler-Urkundenbuches und um Edition des ältesten Stadtbuches kräftig fördern!

Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, bearbeitet von H. C. Peyer, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. (Kommissionsvertrag Zollikofer & Co. AG, 1959.)

Wer durch das alte Markttor der Stadt St. Gallen schritt, gewahrte darauf ein prachtvolles Wappenrelief. Es zeigte zweimal den St. Galler Bären und darüber das Reichswappen, denn die alte Stadt St. Gallen war stolz auf ihre Reichsfreiheit. Was uns indessen an diesem Kunstwerk, das heute das Erdgeschoß des Stadthauses schmückt, besonders auffällt, ist die Tatsache, daß neben einem schwergepanzerten Ritter auch ein Kaufmann als Schildhalter amtiert. Auch dieser trägt unter dem Mantel seinen Harnisch und führt seinen „Schweizerdegen“, denn er fühlt sich als freier Bürger. Seine Gesichtszüge kennzeichnen ihn auch als einen weltgewandten, liebenswürdigen Mann, der uns so aufgeschlossen vorkommt, als wären wir ihm in den Gassen der Stadt St. Gallen schon irgendwo begegnet. Mit dieser Figur hat ein uns unbekannter Meister 1485, also im ersten Lebensjahre Vadians, ein Sinnbild der alten Stadtrepublik geschaffen. Nicht große Politiker prägen ihr unverwechselbares Antlitz in der Reihe der regierenden und zugewandten Orte der alten Eidgenossenschaft, sondern der Kaufmann, ja der Fernhändler. Da er vor allem die einheimische Leinwand Güte auf fremde Märkte führte, wurde er zum Wegbereiter der schweizerischen Ausfuhr von Qualitätsware, d. h. zum Begründer der hochwertigen Schweizer Waren auf dem Weltmarkt überhaupt. Wie die Urorte am Vierwaldstätter See das Ansehen unserer Demokratie begründeten, so schuf die alte Stadtrepublik St. Gallen den merkantilen Ruf der Schweiz, den später natürlich auch andere Schweizer Städte, ja auch viele Dörfer nachhaltig festigten und verbreiteten. Während aber die Geschichte eidgenössischer Bundesgründung längst das von W. Oechslis 1891 herausgegebene Quellenbuch besaß, das gegenwärtig durch ein großartiges Quellenwerk ersetzt wird, fehlte es bis heute an einem solchen „Grundbuch“, um den führenden Rang des St. Galler Leinwandgewerbes und seines Fernhandels erweisen zu können. Heute ist diese Lücke geschlossen.

*

Die Urkunden des Wirtschaftslebens wurden zur Zeit der Vorherrschaft politischer Geschichtsschreibung nicht hoch bewertet, wie auch heute noch die Rathäuser ihre Akten viel sorgfältiger in Archiven hüten als die Geschäftshäuser, welche sie meistens nach wenigen Jahren vernichten, sei es, um auch nachträglich niemand Einblick zu gewähren, sei es auch, weil man sie eben als „erledigt“ und damit wertlos erachtet. „Unnütze Papiere“ stand denn auch auf dem Bündel, welchem der bahnbrechende Wirtschaftshistoriker Aloys Schule die wichtigsten Angaben für sein klassisches Werk über die Ravensburger Handelsgesellschaft entnahm. Die Wirtschaftsgeschichte wurde von der zünftigen Schule der politischen Historiker, d. h. der Gelehrten, welche sich vor allem mit Staats-, Rechts- und Kriegsgeschichte befaßten, mit scheelen Augen angesehen. Aber auch ein Jacob Burckhardt, der sein Blickfeld über die ganze Kultur hin ausdehnte, rechnete die Wirtschaft nicht zu den „großen Potenzen“ der Geschichte, und so konnte ihm der große Niederländer Kulturhistoriker Jan Huizinga den Vorwurf nicht ersparen, er hätte auch neben Religion, Staat und Kultur die Wirtschaft als vierte große geschichtsbildende Kraft berücksichtigen sollen. Daß das liberale Zeitalter die Wirtschaft nicht gebührend in den Kreis der Betrachtung einbezog, mag teils daran liegen, daß man ungern in den Weg einschwenkte, den Karl Marx mit der Forderung, namentlich von den Produktionsverhältnissen auszugehen, gewiesen hatte; teils wollte man eben in der Zeit des freien Unternehmertums Wirtschaft und Staat auch in der Forschung trennen. Vielleicht bedurfte es der heutigen, vom Staate mitgelentkten Wirtschaft, um aufs neue zu erkennen, wie stark verflochten Wirtschafts- und Staatsleben in der Geschichte von jeher waren. Jedenfalls war diese gegenseitige Durchdringung in der St. Galler Wirtschaft des Spätmittelalters offenkundig.

*

In St. Gallen saßen die Kaufleute und die Historiker allerdings auch im 19. und im beginnenden 20. Jahrhundert näher beisammen als anderswo. Das hatte seinen besonderen Grund. Im Jahre 1863 trat nämlich der bei trefflichen Professoren ausgebildete Historiker Dr. Hermann Wartmann zugleich das Amt eines Präsidenten und dasjenige eines Aktuars des Kaufmännischen Directoriums an. Das erste bekleidete er 55 und das zweite 50 Jahre lang. Im gleichen Jahre erschien auch der erste Band seines berühmten Urkundenbuches der Abtei St. Gallen, das heute in sechs Bänden bis zum Beginn der entscheidenden Wirksamkeit Ulrich Roeschs, des zweiten Gründers der Abtei, führt. Wartmann verfaßte unter

seinen vielen Studien auch etliche handelsgeschichtliche Arbeiten, worunter besonders das Werk über „Industrie und Handel des Kantons St. Gallen“ große Beachtung fand. Es war sein langgehegter Wunsch, die St. Galler Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters mit einem sorgfältigen Quellenwerk ausgerüstet zu sehen. Endlich, im Alter von fast neunzig Jahren, sah er diesen Wunsch der Erfüllung nahe — und dann noch einmal von höherer Hand zurückgestellt.

Von Wartmanns Freund Prof. Dr. Johannes Dierauer gefördert, amtierte in St. Gallen seit 1920 Dr. phil. Rudolf Alfred Schelling als junger Stadtarchivar. Er brachte das notwendige Rüstzeug mit, um eine große wissenschaftliche Arbeit anzugehen, wie sie sein „Urkundenbuch zur sanktgallischen Handels- und Industriegeschichte“ darstellte, das 1922 in einer ersten und 1923 in einer zweiten Lieferung erschien und aus dem Zeitraum von 816 bis 1433 insgesamt 160 Quellen veröffentlichte. Dann standen zwei Unsterne über dem Werk: sein Bearbeiter starb 1925 im Alter von erst 33 Jahren, und die über die Stickereistadt St. Gallen hereingebrochene Wirtschaftskrise lähmte im Kaufmännischen Directorium, welches das Quellenwerk herausgab, die Bereitschaft, größere Mittel an dieses wissenschaftliche Werk zu wagen. Sollte es ein Bruchstück bleiben?

*

Seit dem zweiten Weltkrieg erholte sich die St. Galler Wirtschaft zusehends, und ihr Verzicht auf die Einseitigkeit der Stickereizeit machte sie auch krisenfester. Zugleich erwachte in den Kreisen der Wirtschaftsführer auch wieder die Neigung, den Ursprüngen und Eigentümlichkeiten der St. Galler Wirtschaft nachzuspüren. Inzwischen war auch der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegründet worden, in dessen Forschungsrat von Anfang an Prof. Dr. Werner Näf aus St. Gallen und Prof. Dr. Walter Adolf Jöhr, der derzeitige Rektor der Handels-Hochschule, saßen. Gemäß seinem Grundsatz, vor allem die Grundlagenforschung zu beleben, bot der Nationalfonds nun seine helfende Hand, um das begonnene Werk fortzusetzen. Im Historischen Verein gab sich besonders Prof. Dr. Hans Bessler große Mühe, die abgerissenen Fäden wiederum anzuknüpfen. Es war ein ausgesprochener Glücksfall, daß der Verein den jungen Schaffhauser Gelehrten PD Dr. Hans Conrad Peyer-Hefti als neuen Bearbeiter gewinnen konnte. Dank dem Verständnis des Kaufmännischen Directoriums gelang es auch, die vielen sich auf St. Gallen beziehenden Stellen, welche der Aargauer Städteforscher Prof. Dr. Hektor Ammann in z. T. inzwischen zerstörten Archiven gesammelt hatte, dem Werke zu sichern. Peyer selbst unternahm auf den Spuren der einstigen St. Galler Fernhändler Forschungsreisen bis nach Spanien hinein und nach Nürnberg hinaus. So wurden die Schätze von insgesamt rund sechzig Archiven gesammelt und im Quellenwerk von nahezu tausend Nummern vereinigt. Um der irreführenden Annahme zu begegnen, das Werk umfasse alle Bereiche der sanktgallischen Wirtschaft im Mittelalter, also auch z. B. den Lebensmittelhandel, das Zunftwesen oder das Bauerntum, wurde der Gesichtskreis schon durch den neuen Titel auf das Leinwandgewerbe und den Fernhandel eingeschränkt. Der Abschluß mit dem Jahre 1520 ergab sich aus der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, die in St. Gallen geistesgeschichtlich durch die Reformation und familiengeschichtlich durch die große Pest des Jahres 1519, welcher zwei Fünftel der Bewohner erlagen, als besonderer Einschnitt der Entwicklung empfunden wurde, um so mehr, als gerade damals mit der Rückkehr Vadians, des größten Sohnes der Stadt, ein neues Kapitel der St. Galler Geschichte begann.

*

Welche Ansprüche stellt die Wissenschaft an ein Quellenwerk? Es soll dem Forscher und Lehrer das Aufsuchen der oft schwer zugänglichen Originale und das mitunter höchst mühsame Entziffern alter Schriftformen, aber auch das Übersetzen aus fremden Sprachen oder aus einer heute nur wenigen Fachleuten verständlichen Frühform der eigenen Sprache abnehmen. Auch die Frage der Echtheit einer Urkunde soll kritisch untersucht werden. Damit sich indessen jeder Forscher gegebenenfalls ein eigenes Urteil über eine Quelle bilden kann, soll das Urkundenbuch genau anmerken, wo sich das Original befindet, oder, wenn es sich mit einer knappen Inhaltsangabe (Regest) begnügt, wo z. B. in einem früheren Druck die ganze Quelle im Wortlaut nachgelesen werden kann. Die einzelnen Quellen sollen wo möglich genau datiert und ihre Angaben dort kommentiert werden, wo sich ein Hinweis als nötig erweist oder eine frühere irrige Deutung berichtigt werden kann. Ein Quellenwerk hat nach dem Merkmal einer Auslese so vollständig als möglich zu sein. Es soll auch mit einem Namen- und Sachregister versehen sein, welches jedes Nachschlagen erleichtert. Ferner

wünschen seine Benützer dienliche Übersichten über Behörden, Stufen der Entwicklung, Schlüssel z. B. für Münzrechnungen, das Verzeichnis der einschlägigen Literatur usw. Schließlich ergibt sich auch der Wunsch, der Gelehrte, der sich jahrelang so gründlich mit seinen Quellen befaßte, wie es mutmaßlich nie mehr ein anderer Forscher tun wird, möge aus seiner Einzelkenntnis und seinem Überblick heraus auch eine Darstellung des erforschten Bereichs bieten.

Alle diese Wünsche erfüllte PD Dr. H. C. Peyer in hervorragender Weise. Der erste Teil seines zweibändigen Werkes veröffentlicht auf 541 Seiten die 970 Quellen teils vollständig, teils auszugsweise. Der zweite Teil bietet eine auch jedem Laien verständliche „Übersicht über die Geschichte und die Organisation von Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520“. Darin werden auch bisher wenig bekannte Gebiete wie das Bleichen, Färben, Messen, Schneiden, Mangen und Binden der Leinwand behandelt, zum Teil unter Beratung durch den Fachmann Albert Bodmer in Winterthur, dessen Geschlechterkenntnis dem Bearbeiter bei der Untersuchung, welchen Anteil die einzelnen St. Galler Familien am St. Galler Fernhandel hatten, ebenfalls zustatten kommen mochte, waren doch die meisten der rund 15 zwischen 1460 und 1520 feststellbaren Handelsgesellschaften ausgesprochene Familiengesellschaften. Dem Zollbuch von Buchhorn (Friedrichshafen) von 1486/87 konnten über zwanzig St. Galler Firmenzeichen entnommen werden. Eine Karte gibt die von Spanien bis nach Polen und von Venedig bis nach Norddeutschland reichenden Handelswege sowie die häufig besuchten Handelsplätze an. Der Anhang bietet einen aufschlußreichen Einblick in die St. Galler Steuerbücher von 1402 bis 1520 und meldet die Leinwandbehörden dieses Zeitraumes. Nach dem Verzeichnis der benützten Archive, von denen zwei Drittel ausländische sind, folgen schließlich die höchstwillkommenen Register, welche allein die Hälfte des 181seitigen zweiten Bandes ausmachen.

Der Bearbeiter weiß selber nur zu gut, daß eine Quellensammlung, wie er sie nun nach gewissenhafter Umsicht und unter Verwertung der ja vor bald fünfzig Jahren begonnenen Arbeit seines Vorläufers Schelling und der Beiträge kundiger Helfer vorlegt, nie lückenlos und geschlossenes sein kann. Wohl hat er die einheimischen Bestände so gründlich als möglich durchgesehen und auch in dem schon früher behandelten Zeitraum bis 1433 noch 37 Nummern einfügen können. Im Hinblick auf die Berge von Notariatsregistern von Avignon, Marseille, Genua und Barcelona aber kommt er zum Schluß: „In dieser unermesslichen Quellengattung sind jedoch ohne Hinweise spezialisierter Kenner Funde zu einem relativ engen Thema wie St. Galler Kaufleute innert nützlicher Frist unmöglich.“ Es ist auch eine Ermessensfrage, wie weit man Urkunden im Wortlaut oder nur im Auszug bieten soll. So hätten wir z. B. die Urkunde Nr. 22, wonach Johannes, der „tütsche kauffman“ und seine Gattin Judenta dem St. Galler Spital einen Hof zu Lüchingen schenkten, gerne in ihrem ja sehr kurzen und leichtverständlichen vollen Urtext gelesen oder doch den Hinweis begrüßt, daß er im Schellingschen Fragment gedruckt zu finden ist. Sie ist nämlich ein Musterbeispiel dafür, wie sich im Laufe des 13. Jahrhunderts die Familiennamen herausbildeten. Im übrigen ist das Peyersche Quellenwerk dank seinen trefflichen Hinweisen eine wahre Fundgrube für soziologische Untersuchungen der spätmittelalterlichen Gesellschaft einer Zunftstadt, in der sich, gestützt auf den Fernhandel, eine Oberschicht entwickelte und behauptete, welche der Stadt auf der Ebene der Wirtschaft einen Rang sicherte, der sie weit über Schwesterstädte mit gleicher Volkszahl emporhob.

*

Man stellt sich die mittelalterlichen Städte in der Regel viel volkreicher vor, als sie es in Wirklichkeit waren. Nach dem heutigen Maßstab, wonach wir Ortschaften mit mindestens 10 000 Einwohnern eine städtische Siedlung nennen, hätte man noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts die Schweizer Städte an einer Hand abzählen können. Für das Jahr 1798 hat Professor Walter ausgerechnet, daß die Gesamtzahl der Einwohner der regierenden Schweizer Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen nur rund 58 000 betrug, während St. Gallen damals rund 8000 Einwohner hatte.

Wie groß mochte die Bevölkerung der alten Stadt St. Gallen im 15. Jahrhundert sein? Damals gab es noch keine genauen Volkszählungen. Man muß die Einwohnerzahl also aus anderen Zahlen erschließen, was Peyer auf dreifache Art besorgte. St. Gallen wies mit seinen Vorstädten eine überbaute Fläche von höchstens 25 Hektar auf. Erfahrungsgemäß war die Bevölkerungsdichte der mittelalterlichen Städte 100 bis 150 Einwohner je Hektar,

was für St. Gallen 2500 bis 3750 ansässige Leute ergibt. — Das St. Galler Häuserverzeichnis von 1470 bis 1480 weist bei einem Bestand von rund 865 Nummern rund 700 wirklich bewohnte Häuser auf, was bei einem nach anderen Untersuchungen ermittelten Treffnis von vier bis fünf Bewohnern je Haus die Zahl von 2800 bis 3500 annehmen läßt. — Aus den Steuerbüchern der Zeit von 1420 bis 1520 kann man schließlich eine Zahl von 600 bis 800 Haushaltungen ermitteln, deren Durchschnitt ebenfalls vier bis fünf Personen betrug, so daß man auch auf diesem Wege die beiden früheren Annahmen, daß die Bevölkerung St. Gallens im 15. Jahrhundert zwischen 3000 und 3500 Einwohner umfaßte, bestätigt sieht.

Während aber die Städte Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen und Konstanz im 15. Jahrhundert schwere wirtschaftliche Rückschläge erlitten, so daß z. B. die Bodenseestadt ihr Gesamtvermögen von 1454 bis 1498 von rund 800 000 fl. auf 550 000 fl. sinken sah, konnte St. Gallen sein Steuervermögen im Laufe des 15. Jahrhunderts von 155 000 fl. auf 360 000 fl. steigern, also mehr als verdoppeln. Wenn dies auch gegenüber dem Aufschwung des reichen Augsburgs, das sein Vermögen in der gleichen Zeit verzehnfachte, bescheiden anmutet, so bedeutete es doch den Übergang St. Gallens von einer ärmlichen Stadt mit je 50 fl. je Einwohner zu einer wohlhabenden Stadt, in welcher jeder im Durchschnitt seine 120 fl. Vermögen besaß. Diesen erfreulichen Wandel verdankte St. Gallen weder einer günstigen Lage noch einem Untertanengebiet, sondern seinem Fleiß und seiner Sorgfalt im Leinengewerbe sowie dem Wagemut und dem Geschick seiner Fernhändler.

*

Schon die sogenannten Pfahlbauer hatten ihren Flachsbau und ihre Leinwandweberei, und auch unter den früheren Urkunden des Stiftes St. Gallen fehlt es im 9. Jahrhundert nicht an Texten, welche von Textilien handeln. Die ersten urkundlichen Beweise, daß die Bürgerschaft der vor den Toren des Klosters entstandenen Stadt, die eine der ältesten Gassen bezeichnenderweise Webergasse nannte, sich ebenfalls mit der Erzeugung und der Ausfuhr von Leinen beschäftigte, stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. So hinterlegten im Jahre 1262 Conrad Speiser und ein weiterer St. Galler, ebenfalls namens Conrad, in Genua zur Sicherstellung einer größeren Schuld für Pfeffer „ballas undecim, quas dicimus esse de telis Alammanie“. Sehr wahrscheinlich wurden diese elf Ballen alemannischer Leinwand auch im Gelände St. Gallens erzeugt und gebleicht. Wenigstens erzählt der Chronist Christian Kuchmeister, wie unter Abt Rumo von Ramstein (1274 bis 1281) der Reichsvogt Ulrich von Ramswag den St. Gallern, welche König Rudolf von Habsburg die Reichsteuer hinauszögerten, kurzerhand die an der Steinach zum Bleichen ausgelegte Leinwand raubte. „Also warb er heimlich umb lüt und nam den burgern zu Sant Gallen ir linwat, die si auf dem feld hattend bi der Steina wasser und furt sie gen Ramswag.“ Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit, da in St. Gallen die Zunftverfassung eingeführt wurde, setzten auch bereits die eingehenden Bleicherrechnungen ein, und wahrscheinlich wurden damals auch die ältesten Leinwandensatzungen geschaffen, die etliche Jahre älter als ihre Eintragung ins Stadtbuch (1364) sein dürften.

„Dis sint die gesetzan von der linwat.“ So beginnt diese grundlegend wichtige Ordnung der Leinwandwirtschaft, die sich durch ihre Strenge auszeichnet. Die obrigkeitliche Schau zerschnitt minderwertige Ware unerbittlich. Nur das Beste war gut genug, um der St. Galler Leinwand ihren guten Namen zu sichern, denn nur auf diese Weise konnte sich der Markenartikel, der das Prüfzeichen des St. Galler „Mals“ trug, gegenüber der bereits beidseitig der Alpen eingebürgerten Konstanzer Leinwand behaupten. Ja, im 15. Jahrhundert lief die St. Galler Leinwand den Geweben der Konstanzer Konkurrenz den Rang ab. Es bewarben sich sogar Häuser der Bodenseestadt um das St. Galler große G, welches beste Ware verbürgte, und eine Konstanzer Familie wie die Zollikofer bürgerte sich in der Stadt im Hochtal der Steinach ein, wo sie eine führende Stellung im Wirtschaftsleben eringen konnte.

*

Zweifelloso hegte die aufstrebende Stadt St. Gallen gleich den „regierenden“ Städten der Schweiz den Wunsch nach einem eigenen Untertanengebiet. Ihre Vorstöße in dieser Richtung endeten aber mit Mißerfolgen. Der Abt widersetzte sich dieser Ausdehnungspolitik, welche offensichtlich auf seine Kosten gehen mußte, und auch die Eidgenossen, die St. Gallen 1454 als zugewandten Ort in den Bund aufnahmen, wollten St. Gallen lieber als gefügigen Zwergstaat denn als ungehörigen Nebenbuhler im Nordosten haben. Die St. Galler aber wußten den eidgenössischen „Rücken und Schirm“, wie Vadian sagte, sehr geschickt auszu-

werten, indem sie im Ewigen Frieden mit Frankreich der darin vereinbarten Handelsprivilegien auf den französischen Märkten teilhaftig wurden und daraus ihren Vorteil zu ziehen wußten wie sonst kein anderer schweizerischer Ort.

Die sanktgallische Politik im engeren Sinn blieb also sehr engräumig. Der wirtschaftliche Horizont der Stadt aber weitete sich bis zum Mittelmeer und zum Atlantik. Es ist daher auch nicht sehr erstaunlich, daß wirklich unternehmende Persönlichkeiten ihre Tatkraft lieber im weiträumigen und lohnenden Fernhandel als in der engen und wohl auch engerzigen Verwaltung mit ihren größtenteils ehrenamtlichen Ämtern einsetzten. Zwar mußten die jungen St. Galler, wenn sie ihre Lehrzeit auf den sanktgallischen Außenposten wie z. B. Lyon, Avignon oder Valencia absolvierten, auch vier bis sechs Jahre ohne Entgelt arbeiten. Manchmal blieben sie auch später dort als Teilhaber und heirateten in die fremde Geschäftswelt, wie die von Watt in Nürnberg oder ein Vogelweider in Krakau; dann lag auch die Einbürgerung am Wohnsitz nahe. Die meisten aber kehrten als sprachkundige und weltgewandte Kaufherren heim.

In der Kirche eichten die Kaufherren auch ihren Geist an Gottes Wort, das den Hablichen zur Bruderhilfe am Darbenden verpflichtete und all sein Schaffen zur Gewissenhaftigkeit anhielt. So erwarb sich St. Gallen seinen kostbaren Ruf, beste und preiswerteste Leinwand zu liefern, was später auch der Baumwolle und der Strickerei zugute kam. Dieses Ethos, das kein Geschlecht ungestraft gering achten darf, spricht zwischen den Zeilen des Urkundenbuches zu uns, und wir betrachten es als eine sinnvolle Fügung, daß das schöne Werk den Donatoren, welche Prof. Dr. Paulfritz Kellenberger als Präsident des Historischen Vereins dankbar anführen konnte, am 28. November 1959 in der Aula der Handels-Hochschule gerade in der Stunde übergeben werden konnte, als sich die ersten Stimmbürger aufmachten, um an der Urne über den Neubau der Handels-Hochschule zu entscheiden, welche das Werk in die Reihe ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Forschungen aufgenommen hat. Eine weitere schöne Fügung ist es, daß das Werk im Kommissionsverlag Zollikofer & Co. AG erschienen ist, d. h. in einem Hause, das durch seinen Namen die Verbindung mit dem führenden Kaufherrngeschlecht St. Gallens während des letzten Halbjahrtausends bezeugt. Die Ausstattung ist denn auch von altsanktgallischer Sorgfalt, und der grüne Einband erfreut — dem großen Grundwort des Werkes gemäß — durch gediegenes Leinen.

Georg Thürer

*

Ruthardt Oehme, Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens. Mit 16 Farbtafeln (im Text) und 42 Schwarz-weiß-Karten (als Anhang). Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Jan Thorbecke Verlag, Konstanz und Stuttgart. 1961, 168 S.

„Geschichte der Kartographie ist ein Teil der Wissenschaftsgeschichte, hat Anteil an der Geschichte des Militärwesens, hat Anteil an der Entdeckungsgeschichte unseres Erdballes, hat Anteil auch ein wenig an der Kunstgeschichte. Geschichte der Kartographie ist ein Teil, ein sehr vielfältiger und interessanter Teil der Kulturgeschichte“ — sagt Ruthardt Oehme mit Recht in der Einleitung zu seiner im Rahmen der vorbereitenden „Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland“ entstandenen „Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens“, von der übrigens unter dem Titel „Der deutsche Südwesten im Bilde alter Karten“ als Band IV der Veröffentlichungen der Landesbildstellen Baden und Württemberg im gleichen Verlage auch eine textlich verkürzte Ausgabe erschienen ist. So mag es denn dem Historiker vergönnt sein, hier dieses vom Verlag hervorragend ausgestattete Werk anzuzeigen, das erstmals den Versuch unternimmt, die vielfältige, stetigem Wandel unterworfenen Entwicklung der Kartographie im deutschen Südwesten von ihren ersten, ins Altertum zurückreichenden Anfängen bis zum Beginn der großen staatlichen Landesaufnahmen Anfang des 19. Jh. aufzuzeigen. Naturgemäß kann sich dabei der Verfasser weder räumlich strikt an die Grenzen der ehemaligen, heute zum Südweststaat zusammengefaßten Länder Baden, Württemberg und Hohenzollern halten, noch zeitlich seine Darstellung abrupt mit dem Reichsdeputationshauptschluß abschließen.

Für die *prähistorische Zeit* freilich läßt sich höchstens die Vermutung aufstellen, daß bereits die vorgeschichtlichen Menschen unseres Raumes in einfache kartographische Zeichnungen zu erstellen, und auch von der hochentwickelten *römischen Straßenkartographie* zeugt für unser Gebiet nur ein Ausschnitt aus der im 12. Jh. entstandenen

Abschrift einer römischen Straßenkarte, der bekannten Tabula Peutingeriana, einer kostbaren Pergamenthandschrift, die sich heute in der Wiener Hofbibliothek befindet (Kap. I).

Im Mittelalter (Kap. II) treten kartographische Zeugnisse erst ziemlich spät auf, als ältestes der berühmte *St. Galler Klosterplan* um 820. Er stellt eine der seltenen Neuschöpfungen der Mönchskartographie dar, während z. B. auch die *Salemer Weltkarte* aus dem 13. Jh. wie fast alle ihresgleichen lediglich Kopien inhaltsarmer antiker Vorlagen sind. Erst gegen Ende des Mittelalters verarbeiten diese Weltkarten neben den antiken Quellen auch zeitgenössisches Wissen, doch ist noch kein Beispiel dieser Art aus den Klöstern des südwestdeutschen Raumes an den Tag getreten, das sich etwa der auf niedersächsischem Boden erwachsenen, großartigen *Ebstorfer Weltkarte* aus der Mitte des 13. Jh. vergleichen könnte, die auch interessante Angaben über Südwestdeutschland enthält.

Die *Entfaltung der Kartographie im 15. Jh.* (Kap. III) geht auch bei uns aus von der Übermittlung der bis dahin im Abendland unbekannt gebliebenen *Geographie des Ptolemäus* durch griechische Flüchtlingsgelehrte; sie war übrigens kein geographisches Lehrbuch, sondern eine Anleitung zum Kartenzeichnen. Rasch fand nun das antike Weltbild des Ptolemäus Eingang in Forschung und Lehre, wenngleich der auf eine Handschrift im Besitz der Truchsess von Waldburg auf Schloß Wolfegg zurückgehende Wiegendruck des „Ulmer Ptolemäus“ von 1482 und 1486 wohl nur begüterten Kreisen zugänglich war.

Eingehende Behandlung erfahren anschließend die *großen Kartographen des deutschen Südwestens zu Anfang des 16. Jh.* (Kap. IV): der Freiburger Kartäuserprior *Gregor Reisch*, der in Freiburg oder Radolfzell geborene *Martin Waldseemüller* (eig. Walze(n)müller, geräzisiert Hylakomylus), der Schwabe *Johannes Stöffler* und dessen bedeutendster Schüler, der gebürtige Rheinhesse *Sebastian Münster*, der berühmte Kosmograph. Von ihnen hat Waldseemüller in seiner „*Cosmographiae instructio*“ (1507) und seiner großen Weltkarte, von der die Bibliothek des Fürsten Waldburg-Wolfegg auf Schloß Wolfegg das einzige erhaltene Exemplar als unschätzbare Kostbarkeit hütet, dem neuentdeckten Erdteil nach dem in spanischen und portugiesischen Diensten an Entdeckungsfahrten an der südamerikanischen Küste teilnehmenden Florentiner Amerigo Vespucci den Namen „Amerika“ gegeben und mit seinem „Polimetrum“, das die Messung horizontaler und vertikaler Winkel gestattete, einen Vorläufer des Theodoliten angegeben. Mit Sebastian Münster aber, der übrigens bereits zum wissenschaftlichen Teamwork aufrief, ging die Blütezeit der südwestdeutschen Kartographie zu Ende. Aus der Hand südwestdeutscher Humanisten geht die Führung über an niederdeutsche und niederländische Kartographen, denen sich Angehörige anderer Berufe, Verwaltungsbeamte, Techniker, Militärs, vor allem Kupferstecher hinzugesellen. Denn, hatten Münsters Karten und Atlanten einen Höhepunkt der Holzschnittkartographie bedeutet, so setzte sich nach seinem Tode auch bei uns die neue Reproduktionstechnik des Kupferstichs durch, und gleichzeitig löste sich die Kartographie mehr und mehr von dem antiken Weltbild des Ptolemäus.

So weist die *Kartographie Südwestdeutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jh.* (Kap. V) wohl noch keinen Mangel an tüchtigen Kartographen auf — man denke etwa an *Johannes Stumpf*, den gebürtigen Bruchsaler, oder den Glarner *Aegidius* (Gilg) *Tschudi*, den Kölner *Kaspar Vopel*, den Wiener *Wolfgang Lazius*, den in Freiburg geborenen, 1611 in Überlingen gestorbenen *Job. Georg Schinbain* (Tibianus), den typischen Vertreter der mehr und mehr in den Hintergrund tretenden Gelehrtenkartographie, oder dessen Zeitgenossen, den Schul- und Rechenmeister *David Seltzlin*. Es fehlt aber ein überragender Gelehrter, der wie Waldseemüller oder Münster das Gesamtgebiet der Kartographie beherrscht hätte.

Mehr und mehr kündeten sich überdies die Anfänge staatlicher Landesaufnahme an, und so behandelt das nächste (VI.) Kapitel die im einzelnen recht vielgestaltige *Entwicklung der territorialen Kartographie vom 16. bis zum 18. Jh.*, wobei das Herzogtum Württemberg eine bemerkenswerte Sonderstellung einnimmt, während ihre Anfänge in den übrigen südwestdeutschen Territorien noch arg im Dunkeln liegen. Uns interessieren naturgemäß in erster Linie die Abschnitte *Baar*, *Hegau* und angrenzende Gebiete, *Bodensee* und *Linzgau*, *Oberschwaben* und *Allgäu*. Wenn auch hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden kann, sei doch aus der ungeheuren Fülle des hier zusammengetragenen Stoffes der Fall des vielleicht zu den Pionieren der Katastrvermessung zu rechnenden, in Basel geborenen, später in Lindau ansässigen Geometers *Job. Jakob Heber* herausgehoben, der um 1700 am See von Stadt zu Stadt zog, um großmaßstäbliche Pläne aufzunehmen. So kartierte er u. a.

in Meersburg, wo seine Karte noch erhalten ist, in Salem, Markdorf, Lindau. (Doch war Fürstbischof Johann VIII. Franz Schenk v. Stauffenberg mit seiner Arbeit, welche die Unterlagen für eine gerechte Besteuerung liefern sollte, nicht zufrieden, so daß er den Isnyer Konventualen, seinen späteren Kammerrat P. Christoph Gessinger, mit ihrer Überprüfung beauftragte!) In der Mitte des 18. Jh. hat dann der bekannte Bildhauer und Stuktor *Joseph Anton Feuchtmayer* zahlreiche Aufnahmen von Salemer Besitzungen in verjüngtem Maßstab umgezeichnet und mit geschmackvollen Kartuschen geschmückt. In Ober- und Schwaben und im Allgäu aber erreichte die Landtafelmalerei unmittelbar vor der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges ihren letzten Höhepunkt mit den Arbeiten des Wangener Malers und Kartographen *Johann Andreas Rauch*. Die Nachstiche seiner Wangener und Lindauer Landtafeln durch *Johann Morell* aus Ravensburg leiten dann von der alten Landtafelmalerei hinüber zu einer neuen, schlichteren und sachlicheren Form der Landaufnahme.

In vielfacher Verzahnung mit der territorialen Kartographie erblühte im 17. und 18. Jh. im Wettstreit deutscher und vor allem französischer Ingenieuroffiziere am Oberrhein die *Militärkartographie* (Kap. VII), die mehr und mehr zu Aufnahmen, senkrecht von oben gesehen, übergang, in der Geländedarstellung an die Stelle der Maulwurfshügelzeichnung die Schraffenwiedergabe setzte, die Grundrißdarstellung verfeinerte und die Grundrißgenauigkeit verbesserte. Sie klang in Deutschland erst nach dem Ende des ersten Weltkriegs aus.

Von den Flüssen und Strömen des deutschen Südwestens fand der *Rhein* (Kap. VIII) das besondere Interesse der Kartenzeichner, während demgegenüber die *Donau und andere Gewässer* (Kap. IX) stark zurücktraten, wie sehr auch die Frage nach der Donauquelle seit Herodot zu den berühmten geographischen Problemen des Altertums zählt.

Schließlich entwickeln sich in der zweiten Hälfte des 18. Jh. die *Anfänge der thematischen Kartographie* (Kap. X), einer neuen Kartengattung, die unter Beschränkung der topographischen und allgemein geographischen Angaben auf ein Mindestmaß naturwissenschaftliche Tatsachen und Vorgänge, historische Verhältnisse, anthropogeographische Zustände und Vorgänge u. ä. festhalten. Nannte man früher diese thematischen Karten auch „angewandte Karten“, so möchte Oehme diesen herkömmlichen Begriff beschränken auf eine allerdings nicht leicht abgrenzbare Zwischengruppe vorwiegend geographischer oder topographischer Karten, die einzelne, ohnedies darin enthaltene Elemente stärker betonen oder auf ausführlicher topographischer Grundlage militärisch wichtige Einträge aufweisen. Dagegen möchte er die Bezeichnung „thematische Karte“ echten physisch-, bio- und anthropogeographischen Karten vorbehalten, wie sie erst im 19. Jh. zu voller Entwicklung gelangten.

Ein letztes, vielfach zusammenfassendes (X.) Kapitel behandelt schließlich die *Pflege der Kartographie an den Universitäten* (Freiburg, Heidelberg, Tübingen) und anderen *Kulturstätten des Landes* (vorab den Klöstern), um mit einem Blick auf die erst Ende des 18. und Anfang des 19. Jh. einsetzende Kartenverlagstätigkeit in Südwestdeutschland (Cotta-Tübingen/Stuttgart, C. F. Müller-Karlsruhe, Barth. Herder-Freiburg) zu schließen.

Breitet so dieser weitgespannte Versuch einer Kartographieggeschichte Südwestdeutschlands, der vor allem auf dem Studium handschriftlicher und gedruckter Karten, archivalischen Forschungen und Geländebegehungen beruht, eine Fülle exemplarischen Stoffes aus, so kann bei dem heutigen Stande der Forschung der Verf. doch nach eigenem Geständnis nur erst ein Mosaikbild bieten, „in dem noch viele kleinere und größere Steine fehlen“. Sein nichtsdestoweniger außerordentlich verdienstvolles Werk stellt demnach eine Art von „Zwischenbericht“ dar, der zu weiteren Arbeiten auf diesem reizvollen Forschungsgebiet anregen soll, das sich gerade gegenwärtig in einer Periode lebhaften Aufschwungs befindet. An lohnenden Aufgaben fehlt es gewiß nicht, und der Verf. führt deren selbst in seinem Nachwort eine ganze Reihe an.

Adolf Kastner

*

Michael Walter, Kleiner Führer für Heimatforscher. Winke, Stoffe und Hilfsmittel für die Heimatforschung. 3. neubearbeitete Auflage. Verlag J. Boltze, Allensbach. 1962. 64 S. Kart. DM 4,40.

Bereits 1924 hatte der um die Heimatforschung hochverdiente *Michael Walter* seinen „Kleinen Führer für Heimatforscher“ erstmals herausgebracht und damit so starken Anklang gefunden, daß schon 1926 eine Neuauflage nötig wurde, die 1941 sogar ins Türkische

übersetzt wurde. Nachdem ihre Restbestände 1944 zusammen mit dem Karlsruher Verlagsgebäude dem Bombenhagel zum Opfer gefallen waren, entschlossen sich nach dem Kriege Verfasser und Verleger trotz manchen Bedenken schließlich doch zu einer Neuherausgabe des immer noch nicht vergessenen Büchleins. Noch konnte der im April 1958 als Regierungsdirektor i. R. in seiner hohenzollerischen Heimat Rangendingen Verstorbene die beiden ersten Abschnitte selbst überarbeiten. Seine „Winke für die Heimatforschung“ geben nicht nur Hinweise auf den Umfang und die Voraussetzungen der Heimatforschung sowie den Gang der Forschungsarbeit, sie machen in dankenswerter Weise auch auf die mancherlei „Klippen der Heimatforschung“ aufmerksam. Der weitaus größte zweite Abschnitt gibt sodann eine um Vollständigkeit der Gesichtspunkte bemühte, stellenweise leicht etwas trocken wirkende „Übersicht über die heimatlichen Stoffgebiete“, die bewußt Wiederholungen nicht vermeidet, um immer wieder auf die immanenten Zusammenhänge hinzuweisen. Ihr wollte Walter, vielleicht auch zum Ausgleich, einen völlig neuen dritten Abschnitt „Aus der Mappe eines Heimatforschers“ folgen lassen, der zeigen sollte, daß die Heimatforschung eine anregende und zugleich auch unterhaltsame Wissenschaft ist, die ihrem Betreuer manche Freude bringen kann. Nun aber hat statt dessen *August Vetter* die naturgemäß problematische Neubearbeitung der „Hilfsmittel für die Heimatforschung“ übernommen. Seine Zusammenstellung wird, wie das ganze Büchlein, vorab dem Anfänger von Nutzen sein; der erfahrene Forscher wird, darüber war sich schon Walter klar, ohnedies seine eigenen Wege gehen.

Adolf Kastner

*

Alemannisches Jahrbuch 1961. Hgb. vom Alemannischen Institut. 329 S. mit 72 Abb. und Karten. Verlag Moritz Schauenburg, Lahr/Schwarzwald.

Das neue, wiederum ausgezeichnete Jahrbuch des von Friedrich Metz geleiteten Alemannischen Instituts in Freiburg i. Br. behandelt zwar diesmal überwiegend das oberrheinische Gebiet des alemannisch-schwäbischen Raumes. Doch sind einige Beiträge auch für das Bodenseegebiet von Interesse. So berichtet *Elmar Vonbank* („Das neue Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz“, S. 130/43) über die Neugestaltung des von ihm geleiteten Museums und dessen Bedeutung für die Landesgeschichte. Im Gegensatz zu der ebenfalls neu eingerichteten und 1960 wieder eröffneten „Vorarlberger Naturschau“ des Dornbirner Bürgers Dr. h. c. Siegfried Fussenegger, einem reinen Schaumuseum, will das heute ausgesprochen kulturhistorisch ausgerichtete Bregenzer Institut, das die Teilnehmer der letzten Hauptversammlung eingehend kennenlernten, mit Vortragsraum, Bibliothek, wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen, Werkstätten und Studiensammlungen, vor allem auch die landeskundliche Forschung auf den verschiedenen Gebieten vorantreiben und fördern. — *Hans Jänichens* Aufsatz „Zur Geschichte der Sägmühlen im Mittelalter“ (S. 317—329), ein wertvoller Beitrag zu der noch wenig erforschten Geschichte dieses Zweiges der Technik, bringt 61 in mehrjähriger Sammeltätigkeit zusammengetragene Belege für Sägmühlen im alemannisch-fränkischen Raum aus der Zeit bis 1500, womit der Verf. allerdings die Gesamtzahl der damals vorhandenen keineswegs als erschöpft betrachtet. Von ihnen weist das Südufer des Bodensees eine Sägmühle aus dem 14. Jh. (Altstätten 1372) und fünf aus dem 15. Jh. auf (Wil 1416, Niedersteinach 1420, Güttingen 1427, Tübach 1432 und Hinterberg 1451), während auf dem Nordufer in dieser Frühzeit der Sägmühlen nur eine (Flockenberg, Gem. Tannau 1397) erscheint. Es sind durchweg herrschaftliche Gründungen, überwiegend im Bereich des Nadelholzwaldes. Erst als die um 1245 von dem französischen Ingenieur Wilars angegebene und Ende des 13. Jh. ausgeführte Konstruktion der Sägmühle technisch so weit entwickelt war, daß auch Private die Kosten aufbringen konnten, entstanden nach 1500 die später namentlich im Schwarzwald so zahlreichen und wirtschaftlich bedeutsamen Bauernsägmühlen. — Schließlich bietet *Karl Schib* („Das Kloster Paradies bei Schaffhausen und die Eisenbibliothek“, S. 82—99) einen guten Überblick über die Geschichte des 1253 durch den Grafen Hartmann d. Ä. von Kyburg vom Paradies bei Konstanz nach dem Dörfchen Schwarzach oberhalb Schaffhausens verlegten, 1578 von Villingen aus neubesetzten, 1836 aber aufgehobenen Clarissenklosters. Nach der Säkularisation hatten Klostergebäude und Klostergut das übliche traurige Schicksal, bis schließlich 1948 die Georg Fischer AG in Schaffhausen, die 1918 das Klostergebäude mit dem restlichen Klostergut erworben hatte, in den wiederhergestellten Klosterräumen die vom Verf. betreute, in weitgestecktem

Rahmen der Erforschung der Geschichte des Eisens gewidmete „Eisenbibliothek“ errichtete. Mit ihren schon über 20 000 Bänden steht diese einzigartige, wohlgeordnete Fachbibliothek, die außerdem ein bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jh. zurückreichendes Firmenarchiv (der Eisenhandlung Hafter in Weinfelden) in ihre Obhut genommen hat und „Nachrichten aus der Eisenbibliothek“ herausgibt, den Interessenten aus Technik und Wissenschaft kostenlos zur Verfügung.

Adolf Kastner

*

Bernd Moeller, Johannes Zwick und die Reformation in Konstanz. (=Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte, hg. vom Verein für Reformationgeschichte, Bd. XXVIII) Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1961. 308 S. Ganzl. DM 39,—.

Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation. (=Schriften des Vereins für Reformationgeschichte Nr 180) Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1962, 79 S. gr. 8°. Kart. DM 11,80.

Wohl besitzt das Konstanzer Stadtarchiv neben anderem, in seltener Lückenlosigkeit erhaltenen Quellenmaterial nicht weniger als 34, von dem unermüden Stadtschreiber Jörg Vögeli zusammengestellte Folianten Reformatiionsakten. Und doch blieb bisher die Reformatiionsgeschichte der Stadt, die gegenüber Wittenberg, Zürich und Straßburg unter der Führung bedeutender Männer einen eigenen Weg zu gehen versuchte, am Rande des historischen Interesses, nicht zuletzt wohl wegen der sie endgültig abschließenden Katastrophe von 1548. So ist es auch nicht verwunderlich, daß einer ihrer bedeutendsten Vorkämpfer, Johannes Zwick, bislang keinen Biographen gefunden hat. Diese Lücke wurde nun ausgefüllt durch Bernd Moellers aus seiner Heidelberger Habilitationsschrift von 1958 erwachsenes Buch, dessen Drucklegung von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde.

Es schildert eingehend den nicht leicht zu erhellenden Lebensgang des um 1496 als Sproß einer alten, in Oberdeutschland und der Schweiz verbreiteten Patrizierfamilie in Konstanz geborenen, 1542 in Bischofszell von der Pest hingerafften „lieben Doktor Hans“, der bisher allenfalls durch seine schwankende Stellungnahme im Abendmahlstreit — streng genommen, theologischer Autodidakt, war er innerlich unsicher und scharfen theologischen Diskussionen nicht gewachsen — und als Kirchenlieddichter bekannt war. So erscheint Johannes Zwick, der erst in den Dienst der Konstanzer Kirche trat, als dort die erste, ganz im Zeichen Jörg Vögelis gestandene Phase der reformatorischen Bewegung bereits abgeschlossen war (1525), auch in Moellers Darstellung im Kreise der Konstanzer Reformatoren, der patrizischen Bruderpaare Blarer und Zwick, von denen jeweils der ältere Bruder (Ambrosius und Johannes) der Geistliche, der jüngere (Thomas und Konrad) der Politiker war, immer als der bescheidene „zweite Mann“.

Auf die Zeit seiner Wirksamkeit (1525—1542) aber, in der, in engem Zusammenhang mit ihr, die Eigenart, ja Einzigartigkeit der Konstanzer Reformation in Erscheinung tritt, beschränkt Moeller deren Darstellung. Er begründet dieses Verfahren mit dem Hinweis darauf, daß von *Conrad Gröber*, dem späteren Erzbischof, bereits 1919 im FDA „Die Reformation in Konstanz von ihrem Anfang bis zum Tode Hugos von Hohenlandenberg (1517 bis 1532)“ und von A. Maurer 1904 in den SVGB „Der Übergang der Stadt Konstanz an das Haus Österreich nach dem Schmalkaldischen Kriege“, ihr Ende also, behandelt worden seien. Dankenswert aber ist auf alle Fälle Moellers sorgfältig gearbeitetes „Verzeichnis der Briefe von und an Johannes Zwick“, sowie seine „Bibliographie der Konstanzer Reformation 1525—1548/49“, die als Anhang den auch mit einem Register versehenen Band beschließen.

Als Nebenprodukt dieser Arbeit ist wohl die Abhandlung des Verfassers über „*Reichsstadt und Reformation*“ zu betrachten, die gegebenen Orts auch die Reichsstädte am See berücksichtigt. Interessant seine einleitende Feststellung, daß von den insgesamt 85 in der Reichsmatrikel von 1521 als „Freie und Reichsstädte“ verzeichneten Städten, von denen damals allerdings nur 65 als reichsunmittelbar anzusprechen sind, in über 50 die Reformation (dauernd oder vorübergehend) Fuß gefaßt hat, während nur fünf kleine Reichsstädte in Schwaben und im Elsaß von ihr gänzlich unberührt blieben.

Um die besondere Affinität der Reichsstädte zur Reformation zu erklären, geht M. aus von dem auf dem Genossenschaftsgedanken beruhenden Selbstverständnis der spätmittel-

alterlichen Reichsstadt als Lebens- und Heilsraum; freilich kündigt sich schon im 15. Jh. ein Nachlassen des Gemeinsinns an. Die ersten Vertreter Luthers sind auch in den Städten die Humanisten; allerdings folgen ihm die meisten gerade der reichsstädtischen Humanisten nur ein kurzes Stück. Eine zweite Einbruchstelle findet die Reformation dann in den sozialen Spannungen der Zeit; doch hat die Verbindung reformatorischer Forderungen mit sozialen und wirtschaftlichen Reformwünschen vielerorts eher hemmend gewirkt. Entscheidend erscheint die innere Verwandtschaft zwischen der Theologie der Reformation und dem Selbstverständnis des Reichsstädters im 16. Jh. Während aber Luthers Lehre letzten Endes die mittelalterliche Stadt sprengt, bleibt die eigenartige Theologie Zwinglis und Bucers, beide Bürger freier Städte — der Basler Ökolampadius wird bewußt ausgeklammert! — mehr als Luther dem mittelalterlichen Denken verhaftet; sie will „als die Botschaft der Reformation in der Sprache der freien Stadt verstanden und gewürdigt werden“.

An der Frage Luthertum oder Zwinglianismus spalten sich dann die Reichsstädte in zwei Gruppen: die Mehrzahl von ihnen, vorab die oberdeutschen Städte, hängt Zwingli und Bucer an, der kleinere Teil Luther. Für die tiefe Einwurzelung der „reformierten“ Sonderart in Oberdeutschland macht Moeller eine Reihe äußerer und innerer Faktoren verantwortlich, so die Interessengemeinschaft der Städte der gleichen Landschaft, die missionarische Tätigkeit der führenden Theologen und Politiker der zuerst evangelisch gewordenen Städte, die Verschiedenheit des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Nord- und Süddeutschland, die Stammesgrenze zwischen den stärker Franken und Schwaben, die zugleich eine verfassungsrechtliche Scheidelinie zwischen den stärker genossenschaftlich verfaßten und bewußter genossenschaftlich denkenden Städten des alemannisch-schwäbischen Raums und den nördlicher gelegenen mit meist patrizischer Verfassung darstellte.

Aber nach dem vierten Jahrzehnt des 16. Jh. geht die Blütezeit des Zwinglianismus in den oberdeutschen Reichsstädten zu Ende, der Zerfall des genossenschaftlichen Lebens geht Hand in Hand mit der Hinwendung zum Luthertum. Entscheidend wurde die schwere Zeit von 1547 bis 1555 mit ihrer Niederlage im Schmalkaldischen Krieg, der zwangsweisen Durchführung des Interims, der Rückwärtsrevision der Stadtverfassung durch Einführung der sog. „Hasenräte“. Schließlich macht der siegreich vordringende absolutistische Staatsgedanke auch in den nun sämtlich lutherisch gewordenen und wirtschaftlich wie kulturell immer tiefer absinkenden oberdeutschen Reichsstädten den Bürger zum Untertan, der seiner Obrigkeit Rechenschaft schuldet.

Adolf Kastner

*

Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Bd. 36, 1962. 292 S. und 19 Tafeln.

Aus dem reichen Inhalt des wiederum recht stattlichen Bandes seien hier nur kurz die auch für den Bodenseeraum interessanten Beiträge angeführt. In einer umgearbeiteten und erweiterten Fassung der 1961 unter dem gleichen Titel veröffentlichten Abhandlung von Max Miller und Eberhard Göner „*Oberschwaben. Eine historische Untersuchung über Namen und Begriff*“ (S. 7—18) zeigt nun Eberhard Göner die verschiedenen Schichten auf, die der Begriff „Oberschwaben“ aufweist, der ja nicht nur eine geographische Landschaft, sondern, eine große Seltenheit, auch einen ehemaligen Verwaltungsbezirk bezeichnet. „Dem historischen, im Laufe der Zeit ausgehöhlten Verwaltungsbegriff des Hochmittelalters, der mit dem Ende des alten Reiches seinen Sinn ganz verloren hat, entsprach im wesentlichen der nicht immer klar zu fassende Landschaftsname“, der indes seit der politischen Neuordnung zu Beginn des 19. Jh. auf den württembergisch gewordenen Teil Oberschwabens beschränkt wurde. Wenn auch, namentlich im 20. Jh., inhaltlich angereichert, konnte der Begriff Oberschwaben bislang räumlich seinen alten Bedeutungsumfang nicht zurückgewinnen. Ob nach dem Fallen der Grenzen zwischen Baden, Württemberg und Hohenzollern mit der Zeit auch Pfullendorf und Stockach wieder dazu zählen werden, bleibt nach dem Verf. abzuwarten. An eine Ausdehnung des Begriffs in östlicher Richtung, zum Lech hin, ist bei der starken Verankerung der Illergrenze im beiderseitigen Volksbewußtsein nicht zu denken, und völlig ausgeschlossen erscheint gar die Einbeziehung etwa Vorarlbergs, das, wiewohl alemannisch, doch nie zu Oberschwaben gehört hat. — Alfons Dreher („*Das Ende des großen Städtekriegs und der Vertrag zu Weingarten*“, S. 46—56) teilt nach einleitender Behandlung der Vorgeschichte aufgrund einer im Ravensburger Stadtarchiv erhaltenen Ab-

schrift von ca. 1470 — eine zweite befindet sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, die Originale sind verschollen — den bisher nicht publizierten Vertrag von Weingarten mit, den am 15. Aug. 1389 Herzog Stefan von Bayern, sein Kanzler, Bischof Johannes von Regensburg, und als Vertreter des alternden Greiners dessen Enkel, Graf Eberhard der Milde von Württemberg, mit den noch immer im „Bunde am See“ vereinten sieben Reichsstädten Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn schlossen. Zusammen mit ähnlichen, für diesen noch ungünstigeren Abmachungen des Truchsessens Hans von Waldburg mit Ravensburg und den Seestädten beendete dieser Vertrag, der den Schlußstrich unter die verwickelten Ereignisse der voraufgegangenen Jahre zog, den großen Städtekrieg der zweiten Hälfte des 14. Jh. — Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Inselklosters liefert *Josef Matzke* mit seiner Abhandlung über „*Die ehemaligen Besitzungen des Klosters Reichenau im Kreis Neu-Ulm*“ (S. 57—97). Dabei kam es dem Verf. nicht so sehr auf die Feststellung an, „was einmal der Reichenau gehört hat“, aufgrund genauen Studiums der örtlichen Quellen und eingehender Geländeforschung versucht er vielmehr, die nach seiner Meinung bisher zu kurz gekommene Frage nach dem wirtschaftlichen und kulturellen Einfluß der Reichenau auf dieses Gebiet zu beantworten. Das nötigt ihn allerdings, nicht den ganzen Reichenauer Besitz „in Ulm und um Ulm herum“ zu untersuchen, sondern seine Forschungen auf das ihm vertraute Gebiet des Kreises Neu-Ulm zu beschränken — Schließlich darf der Rezensent noch kurz auf seinen eigenen Beitrag hinweisen (*Adolf Kastner*, „*Das Meersburger Weingut des Klosters Rot an der Rot*“, S. 98—132), der zugleich einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte eines oberschwäbischen Prämonstratenserklosters darstellt. Anhand eines in Privatbesitz ermittelten Klosterurbars von 1733 und darin enthaltener Urkundenabschriften lernen wir nicht nur den gesamten kartographisch verzeichneten Grundbesitz des Klosters im Meersburg des 18. Jh. und dessen Erwerbsgeschichte kennen, wir erfahren auch wirtschafts- und kulturgeschichtlich interessante Einzelheiten über die wechselnde Art seiner Bewirtschaftung und werden schließlich auch mit dem Schicksal bekannt gemacht, das die Säkularisation dem reichen Klosterbesitz bereitete. *Adolf Kastner*

*

Max Schefold, Die Bodenseelandschaft. Alte Ansichten und Schilderungen, Konstanz-Lindau-Stuttgart 1961, Jan Thorbecke, 292 S., gbd.

Sicherlich erwartete man schon längst ein zusammenfassendes, kunstgeschichtliches, entsprechendes Werk der Jetztzeit über die Bodenseelandschaft. Dieser Wunsch dürfte nicht zuletzt besonders offenkundig geworden sein bei manchen Ausstellungen im Wessenberghaus in Konstanz. Nun konnte der rührige Verlag Jan Thorbecke einen stattlichen Band vorlegen, der dank eines Kenners von Format klar, knapp und anschaulich die Landschaft des Unter-, Überlinger- und Obersees mit dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Anteil darlegt. Wohl konnte sich der Verfasser auf zahlreiche Veröffentlichungen früherer Jahrzehnte und Jahrhunderte stützen, die er auch unter dem Abschnitt „Zyklen“ aufführt, bei dem, wie Schefold selbst hervorhebt, die Schweizer Autoren, Sammler und Verleger besonders führend sind. Auffallend dabei ist auch, daß nicht so sehr Künstler oder Verfasser, die am Bodensee geboren wurden, See und Landschaft malten oder beschrieben, sondern hauptsächlich Reisende mit Namen von Klang, die auf ihrem Weg nach oder von der Schweiz und Italien den See überquerten oder an diesem längere oder kürzere Zeit verweilten. Ebenso weist der Verfasser treffend in seiner Einleitung nach, daß die Entdeckung der Bodenseelandschaft mit ihren Naturschönheiten erst dem 18. Jahrhundert zu verdanken ist.

Wegen der Verbindung von Bild und kurzem Text wird man das Buch immer wieder gern zur Hand nehmen. Es wird auch den Ferienreisenden kurze Entspannung bieten. Der Literatur- und Kunstgeschichtler, der Geograph und Heimatgeschichtler kommt überdies auch auf seine Rechnung, da eine Fülle von Werken zu den Reiseschilderungen, ein Ortsverzeichnis, Bildnachweise, Künstler, Kunstverleger und Herausgeber erwähnt werden. Das Buch eignet sich ebenfalls vorzüglich als Geschenkband, der eine bleibende Erinnerung an den Bodensee bietet.

Gebhard Spahr OSB

Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

Vorstand

- Ehrenpräsident: Dr. Ernst Leisi, Altretor, Frauenfeld*
Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld
Vizepräsident: Dr. Adolf Kastner, Stadtarchivar, Meersburg
Schriftführer: Dr. Emil Luginbühl, St. Gallen
Bibliothekar: vacat
Kassierer: Max Messerschmid, Bau-Ing., Friedrichshafen
Schriftleiter des Jahreshftes: Dr. Ulrich Leiner, Konstanz
Schriftleiter der Mitteilungen: Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivar, Bregenz
- Mitglieder des Redaktionsausschusses: Dr. E. Grünvogel, Friedrichshafen*
Dr. A. Kastner, Meersburg
Dr. B. Möking, Konstanz
Dr. E. Leisi, Frauenfeld

Erweiterter Vorstand

- Bayern: Dr. habil. Claus Grimm, Lindau-Aeschach*
Kanton St. Gallen: Dr. Emil Luginbühl, St. Gallen
Kanton Thurgau: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld
Südweststaat
bad. Landesteil: Dr. Bernhard Möking, Stadtbibliothekar, Konstanz
württ. Landesteil: Dr. Edwin Grünvogel, Oberstudienrat a. D., Friedrichshafen
Vorarlberg: Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivar, Bregenz
Adalbert Welte, Landesbibliothekar, Bregenz

Vereinspfleger

- Lindau: Jörg Rhomberg, Hotelier*
Tettmang: Dr. Alex Fricke
Ravensburg: Otto Maier, jun., Verlagsbuchhandlung
Friedrichshafen: Dipl.-Ing. Alex Allwang
Überlingen: Franz Bohnstedt, Oberstleutnant a. D.
Konstanz: Jan Thorbecke, Verleger
Singen/Htwl.: Dr. Herbert Berner, Stadtarchivar, Uferweg 10
Liechtenstein: vacat
Verwaltung der Bibliothek: Bau-Ing. Max Messerschmid, Friedrichshafen

Ehrenmitglieder

- Dr. Ernst Leisi, Altretor, Frauenfeld*
Prof. Dr. Friedrich Metz, Leiter des Alemannischen Instituts Freiburg/Brsq.
*Prof. Dr. h. c. Theodor Meyer, Leiter des Städt. Instituts für geschichtliche Landesforschung,
Konstanz*

Geschäftsstellen des Vereins

Für Deutschland: M. Messerschmid, Friedrichshafen, Bahnhofplatz 1, Postscheckkonto Stuttgart Nr. 107 66

Für die Schweiz: Dr. E. Luginbühl, St. Gallen, Zwinglistraße 6, Postscheckkonto Frauenfeld VIII c 4080

Für Vorarlberg: Dr. M. Tiefenthaler, Bregenz, Aureliastraße 2, Hypothekenbank des Landes Vorarlberg, Bregenz, Konto Nr. 10/2368

Manuskripte

deren Veröffentlichung gewünscht wird, sind zu richten: aus Deutschland an Prof. Dr. A. Kastner, Meersburg, aus der Schweiz an Dr. Ernst Leisi, Frauenfeld, aus Vorarlberg an Dr. M. Tiefenthaler, Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz.

Die Einreichung muß in sauberer Maschinenschrift erfolgen.

Jeder Autor hat Anspruch auf 30 Sonderdrucke.

Größere, durch den Autor verursachte Druckkorrekturen gehen zu Lasten desselben.

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Beiträge für das Mitteilungsblatt sind gleichfalls an die obengenannten Herren einzureichen.

Frühere Jahrgänge

der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung werden dringend für öffentliche Bibliotheken benötigt. Der Verein bittet darum, solche ihm zu überlassen oder mit Preisangabe anzubieten.

Sendungen

an die Vereinsbibliothek sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Bodensee-geschichtsverein, Friedrichshafen, Rathaus. Diejenigen unserer Mitglieder, die Arbeiten über das Bodenseegebiet in anderen Zeitschriften veröffentlichen, bitten wir, der Vereinsbibliothek jeweils einen Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR GESCHICHTE DES BODENSEES
UND SEINER UMGEBUNG

80. Heft 1962

Tabellen-Beilage zu

Fritz Harzendorf „Die Überlinger Zunftverfassung im 15. Jahrhundert“

2. Teil

Die Ämterbesetzung von 1446—1500

- Tab. 1: Bürgermeister und Stattammann
Tab. 2: Löwen-(Geschlechter)zunft Bl. I, II, III
Tab. 3: Rebleute (Wolfer-)zunft
Tab. 4: Beckenzunft
Tab. 5: Küferzunft
Tab. 6: Schuhmacherzunft
Tab. 7: Schneiderzunft
Tab. 8: Gerber- (ab 1480) Metzgerzunft
Tab. 9: Fischerzunft

Zeichenerklärung:

- n = neuer (regierender) Bürgermeister
a = alter Bürgermeister
A = Stattammann
R = Rat (patrizisch und zunftisch)
Z = Zunftmeister
oZ = oberster Zunftmeister
Ri = Richter
E = Elfer (nur Löwenzunft)
P = Pflegämter
S = Schauämter
Ug = Untergänger
Uk = Unterkäufer

Die Ziffern vor dem Namen beziehen sich auf das ÜEB, die Zahlen unter dem Namen geben die Erscheinungszeit nach den Quellen an, hinter dem Namen steht die Wohnadresse und in römischer Ziffer die Steuergruppe.

Löwen- (Geschlechter) Zutrit II

	46	7	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	70	1	2	3	4	5	6	7	8	9	80	1	2	3	4	5	6	7	8	9	90	1	2	3	4	5	6	7	8	9	500						
8/4 von Bayer, Jörg StB vac. — 1461—67														E	Ri	Ri	E	E	E	E																																							
38/3 von Gammerswang, Hans Gbr5 II 1464—1503															Ri	Ri	Ri																																										
96/6 Schübler, Jous II 1467—96															R								R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R			
23/1 von Echbege, Wilhelm PII159 II 1444—53		E	E	E	E	E																																																					
23/3 von Edtbege, Wilhelm PIII III 1460 BR— 489 (496 rel.)															E	E							E	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R					
46/3 von Hasenstein, Jacob PII134 — 1464—73 (496 ALI)																						E	R																																				
32/7 Frank, Waltz PII154 III 1455 BR— 77						E	E	E	E	E	E	E	E	E								E	E	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R						
26/2 Engeln, Uli Gbr. — 1450—73														E	E	E	E	E	E	E	E	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R					
84/5 Rieck, Erhart PIV 1467—80 (496 rel.)																					Ri	Ri	Ri	Ri																																			
118/6 Zeller gnt. Schriber, Claus P161 IV 1462—81															E	E	E						R	R	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E					
53/4 Heubler, Jacob PII179 II 1463—81 (496 rel.)															E	E	E	E	E	E			R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R				
53/8 Heubler, Hans PII100 II 1496—1530																																																											
79/2 Reichlin v. Meldegg, Clemens PII140 I 1471—1516 †																								Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri					
53/5 Heubler, Hans P154 II 1466—81 (496 rel.)															E	E	E	E	E	E	E			E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E				
23/2 von Echbege, Conrat PIV 1444—95 (496—503 rel.)																							E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E	E				
40/1 Gögging, Jous Gbr24 IV 1444—69 (473 rel.)																							E	E																																			
112/3 Wältin, Conrat PIV III 1473—91																																																											
112/2 Wältin, Claus PIII III 1440 BR— 73								E	E																																																		
116/9 Zan, Jous II PIV4 — 1466—94															E																																												
95/7 Schöttlin, Ulrich PIV277 III 1413—74		E																																																									
95/12 Schöttlin, Conrat PIV46 III 1473—1519		E																																																									

*) Ri ist meistens gleichzeitig auch E

7. Fischerzunft

	46	7	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	70	1	2	3	4	5	6	7	8	9	80	1	2	3	4	5	6	7	8	9	90	1	2	3	4	5	6	7	8	9	500
721/1 Eysensun, Hans 1427—48	PII266 I	Z	R																																																		
1129/2 Kupferschmid, Hans 1424—61 Garner	PI213 I	R	Ri	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	
965/2 Hön, Endres 1440—80 alt	PI120 III	Ri	Z	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	
1129/4 Kupferschmid Claus 1434—54	Kg92 II	S	Ri	Ri	Ri	Ri							S		S																																						
475/6 Blum, Hans 1444—96 dena	He22 V	S				Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Z	R	Ri	Z	R	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Ri	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	
1566/1 Schochener, Joß 1444—78	Kg34 III		S					S		S					Ri																																						
131/5 Beck, Hans 1444—71 (73) dena	Mü13 V									S					R	Ri	Ri	Ri	S																																		
1129/1 Kupferschmid, Ulrich 1459—1503 N: Me.Zu.	Gbr25 I														Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z		
1129/13a Kupferschmid, Bern. 1473—99	Gbr30 I														Ri	Ri																																					
1586/6 Schumacher, Hans 1467—82 (96)	Kg43 IV														Z	R	Z																																				
71/2 Menishofer, Hans 1444—1500	PI17 II															Ri	Z	R	**																																		
950/3 Hochrat, Hans 1444 jg. — 93 (96) dena	PII59 V														Ri	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R	Z	R
998/12 Jouch, Hans 1473—1500 (03)	Do23 II																																																				
475/11 Blum, Endres 1473—96 dena	He16 V															S																																					
1720/5 Wiengerber, Lienhart 1473—95 (96) N: Me.Zu.	H115 III																																																				
475/16 Blum, Hans 1491—1532 (1550) dena	He10 IV																																																				
1415/3 Rüstlin, Abertlin 1495—1553 dena 1529 Z. FZu.	He7 III																																																				
1772/5 Zäselmann, Hans 1472—1503	Kg65 IV																																																				
457/12 Binder, Hans 1495 jg. — 1503 dena	He15 IV																																																				

*) Zunftwechsel s. Becken-Zunft

**) Zunftwechsel s. Fischer- u. Schuhmacherzunft

00-X-00/549-614:0

11 Tabellen

0097.2846.23

